DEUTSCHE RECHTSGESCHIC HTE

Friedrich Schuler-Libloy

DEUTSCHE

RECHTSGESCHICHTE.

VON

FRIEDRICH SCHULER-LIBLOY
ORD. ÖFF. PROFESSOR AN DER KÖNIGL. UNGAR. RECHTSAKADEMIE IN HERMANNSTADT.

ZWEITE
THEILWEISE VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

MIT 3 HISTORISCH-POLITISCHEN KARTEN.

WIEN 1868.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

Vorwort

zur ersten Auflage.

Ein kurzgefasstes Handbuch will und kann die Wissenschaft nicht mit neuen Forschungen bereichern; es muss sich begnügen den für Halbjahrvorlesungen in Verwendung kommenden Grundstoff in einfachen und klaren Leitgedanken auseinanderzulegen, und die benöthigte Buchkunde zu vermitteln, damit Gehörtes und Gelesnes sich leicht dem Gebotnen anschliessen und wissbegierigem Drange gute Werke näher gerückt werden.

Die vorhandnen Lehrbücher lassen die Erreichung des Ziels, besonders einer Zuhörerschaft von fast überwiegend nicht deutscher Muttersprache, viel zu schwierig erscheinen; nach erleichtertem Beginn ist aber der Fortschritt zur — Staatsprüfung — zur vollen Wissenschaft — Sache des gekräftigten Eifers.

Diesen Weg wollte ich anbahnen und dabei die deutsche Rechtsgeschichte hundert Meilen von ihren eigentlichen Pflegstätten weiter tragen, in ein Land, welches Roms Kirche und Recht, die Reformation und das mitteleuropäische Culturleben scheidet von den angrenzenden Nachbarländern, die in Sitten und Glauben dem alten Byzanz, dem neuen Stambul, angehören. — Hiezu war auch innrer Grund vorhanden, denn Ungarn und Siebenbürgen gehören fast ganz mit ihren eigenthümlichen Rechtsschöpfungen auf den Mutterboden von Deutschland und dieses hinwieder kann nicht ohne Theilnahme und Vortheil das so lange nach Norden und Westen hinblickende Auge dem Osten zuwenden, um aus dem Gepräge dieser Länder eignes Wesen von neuen Seiten zu betrachten.

Ein reiches Feld der Forschung — und ein gesunder Trieb des staatlichen Bewusstseins, dass die Zusammengehörigkeit der Theile, welche aus dem Herzen von Mitteleuropa ihre Lebensadern empfangen haben und noch immer nur von da empfangen können, nicht aufgelockert, sondern gefestiget werde, — eine solche Forschung, ein solcher Trieb sind in dem Gebiete unserer Wissenschaft freigelegen und werth mit Geist und Herz erobert zu werden.

Ein nicht geringer Anlass findet sich im Handbuche, mehr aber in dem belebenden und ausführenden Worte.

Das Beziehen meiner eigenen Werke in einzelnen Noten, zur Vergleichung des verwandten Rechtsstoffes, wolle der Leser damit entschuldigen, dass den Rechtshörern kaum andre, als diese, fast einzigen für siebenbürgische Rechtsgeschichte *), zugänglich sind.

Hermannstadt im März 1863.

Der Verfasser.

Vorwort

zur zweiten Ausgabe.

In der äussern Rechtsgeschichte vielfach nachgebessert und vermehrt, erscheint das in den bestimmten Kreisen, namentlich seiner Kürze wegen, werthgehaltne Buch in zweiter Ausgabe und wird demjenigen, welcher wenig sucht, viel zu bieten im Stande sein. Die vergleichende Rechtswissenschaft wird in der auf solcher Grundlage fortbauenden Behandlungsweise den Keim und Kern der mitteleuropäischen Rechtsgeschichte auffinden und für die Erkenntniss unsrer Zustände auch den Gewinn erzielen — daran festzuhalten — dass die grossen Ideen des Fortschrittes, wohl nach Zeit, Raum, Trägern, Stoff und Mitteln, in Deutschland und Ungarn geschieden, im Reiche gemeinsamer Intressen der Menschheit, keine politischen Grenzen kennen und keine nationalen Unterschiede aufkommen lassen.

Möchte das Lehrfach diesem Gebiete erhalten bleiben und die kaum erlangte Förderung nicht verlieren.

Hermannstadt im März 1867.

Der Verfasser.

---

*) Das Handbuch über „Siebenbürgische Rechtsgeschichte" erscheint soeben (1867) in zweiter Auflage und wird mit einem dritten Bande beendet, von welchem zwei Lieferungen bereits ausgegeben sind.

EINLEITUNG.

§. 1. Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte.

Jede Rechtsgeschichte hat zur Aufgabe das Rechtsleben irgend eines Staates oder Volkes nach seinen Grundbedingungen zu erforschen, den innern Zusammenhang der einzelnen Erscheinungen nachzuweisen, also besonders jene Rechtsgedanken darzulegen und jene geschichtlichen Ereignisse hervorzuheben, durch welche diese Lebensverhältnisse nach ihrem Ursprunge und in ihrer Fortentwicklung bestimmt worden sind.

Die durch das Recht geregelten Lebensverhältnisse werden hiedurch Rechtseinrichtungen (Institute); entstehen, wachsen, ändern sich und sterben ab, je nachdem einerseits der *Wille* des Menschen — sein Freiheitsgebrauch als Staat und Volk — andrerseits aber die *Natur* der seiner Herrschaft unterliegenden Dinge — in ihren wechselseitigen Beziehungen nach Zeit und Ort, verschiednen Kräften und Mitteln unterworfen sind.

Es ist mithin das Recht ein *gewordnes* und ein stets *werdendes*, ein fortschreitendes Erzeugniss staatlicher und nationaler Bedürfnisse, getragen vom Geiste der Zeit und seiner, die Reiche und Völker in wesentlich gleicher Richtung einigenden und verbindenden Kraft sittlicher Lebensordnung.

Zwei Rechtsgebäude sind es aber, welche zu allermeist die Grundeinrichtungen fast sämmtlicher europäischer Staaten und Völker einwirkend mitgebildet haben, das *Römische* und das *Deutsche*.

Jenes musterhaft vollendet, führt durch geklärte Grundsätze (Principien), erschöpfende Rechtsregeln zur weltbeherrschenden Idee der *Gleichheit*, zur vollen *Eigenmacht* im Gebiete des Vermögens, — *dieses* in seiner grossen Manichfaltigkeit und Fruchtbarkeit an *einzelthümlichen* (individuellen) Rechtsschöpfungen, wahrt hiebei eine sittliche Rechtsordnung mit *Freiheiten* ungleichen Inhalts und gibt dadurch dem *Ständewesen* sein kennzeichnendes Merkmal.

Beide haben die heutige Rechtswissenschaft grossgezogen, beide sind eine unerschöpfliche Fundgrube juristischer Erkenntniss. — Es sind die Heimathstätten, woher auch allgemein Oesterreichisches und ehevor Siebenbürgisches Rechtswesen viele Quellen ihrer Nahrung an

sich gezogen haben, wohin tausend Wurzeln zurückführen, — denn ein und derselbe Himmelsstrich von Anschauungen, Zuständen, Ursachen und Wirkungen hat ganz ähnliche Sprossen und Blüthen hervorgebracht, wenn auch hier mitunter der Sturm rauher, die Sonne unfreundlicher gewesen ist. —

Mit der deutschen Rechtsgeschichte lernen wir daher zugleich mancherlei Bedingungen, Verhältnisse und übereinstimmende Zwecke der eignen Gesetzgebung kennen und treten mit Vollbewusstsein in den Kreis jener Staaten und Völker, welche in westeuropäischer Gesittung ein gemeinsames Band rechtlichen Verkehrs um alle Bildungsnationen schlingen.

§. 2. Eintheilung des Gegenstandes.

Die deutsche Rechtsgeschichte betrifft theils die Quellen, theils die Rechtseinrichtungen selbst:

I. Aeussre Rechtsgeschichte.
II. Innre Rechtsgeschichte.

Die Letztere zerfällt in 4 Hauptgruppen:

A. Staatsrecht,

B. Privatrecht,

C. Processrecht und

D. Srafrecht.

§. 3. a) Literatur.

Die Hauptwerke von allgemeinerm Inhalte sind hauptsächlich nachfolgende:

1. *Karl Friedr. Eichhorn* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. Göttingen 1808—23. Fünfte Ausg. 1843—44.

2. *Ferd. Walter* Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Ausg. Bonn 1857 in 2 Bden.

3. *Heinr. Zöpfl* Deutsche Rechtsgeschichte. Dritte Auflage. Stuttgart 1858.

4. *Joh. Frider. Schulte* Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte Stuttgart 1860.

Dieselben werden vorzugsweise als Lehrbücher benützt. — Von andern sind hervorzuheben:

5. *George Phillips* Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Vierte Aufl. München 1859.

6. *A. v. Daniels* Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Tübingen 1859—62 und des 2. Thls. III. Bd. 1863. *)

Die wichtigsten Sonderwerke sind:

1. *Georg Waitz* deutsche Verfassungsgeschichte 4 Bände, Kiel 1844—1861 und neue Auflage 1866. u. f.

2. *Otto Stobbe* Gesch. der deutschen Rechtsquellen I. Band Braunschweig 1860 und II. Band 1864 (Als Beginn eines grössern Werkes über deutsche Rechtsgeschichte von *Beseler*, *Hälschner*, *Plank*, *Richter* und *Stobbe*.)

3. *Jacob Grimm* deutsche Rechtsalterthümer 2. Auflage Göttingen 1854 und *Desselben* Weisthümer 4 Bände bis 1863.

4. *Heinrich Zöpfl* Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. 3 Bände Leipzig 1860—1861.

Buchkunde. Vergl. Literaturangabe besonders in *Gengler's* deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse Seite 9 u. f. bei *Phillips* in den einleitenden §§. bei *Stobbe* und A.; sowie auch in *Stenzel* Grundriss und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Breslau 1832; *Costa* Bibliografie der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Braunschweig 1858. **)

---

*) Ausser obangeführten sind hervorzuheben: für *Quellengeschichte: Hermann Conring* De origine juris germanici liber unus. Helmstädt 1643, 1730. — *Senkenberg's* Visiones 1765; *Heineccius* „Elementa juris“ Halle 1736, 1746 und *Desselben* „Antiquitates“ 1772. *Biener* Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Leipzig 1787—1795. 3 Bde (jedoch unvollendet). Bemerkenswerth als Geschichtswerke über die in Deutschland geltenden, auch fremden Rechte die von *Selchow* 1771, *Walch* 1780; *Grupen's* Alterthümer Halle 1763 u. a.

Ebenso können hier von ältern Werken namhaft gemacht werden die für *Reichsgeschichte* bedeutungsvollen: *Sagittarius Pfeffinger* Vitriarius illustratus sive Corpus juris Publici Gotha 1731; *Häberlin's* Reichshistorie Halle 1767/73 in 12 Bänden, fortgesetzt von *Senkenberg* bis zum Jahre 1650, Halle 40. Band 1806; *Pütter* Staatsveränderungen des deutschen Reichs (1793, 1795); *Desselben* Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Göttingen 1786 3 Bände. —

Die ältern Geschichtswerke, welche hieher gehörigen Stoff behandeln, sind vornehmlich von: *M. Ignatz Schmidt* (Ulm 1778/85), von *Heinrich* (1787—1805), *Pfister* (1829—1835), *Menzel* (Breslau 1815—1822) und von *Luden* (12 Bände 1825—1839). *Neuere* Werke sind später angeführt, so §. 62, 76 und 77. Dann s. *Daniels* II. Seite 10. und *Sugenheim* Gesch. des deutschen Volks. Leipzig 1866 u. f.

**) Von andern Werken über Rechtsgeschichte sind als bemerkenswerth hervorzuheben: *Hillebrand* deutsche Rechtsgeschichte, Zürich 1856; Im Einzelnen: *Segesser* Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern: Lucern 2 Bände 1850; *Blumer* Staats- und Rechtsgeschichte von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell (schweizerische Democratieen) St. Gallen 1850; *Bluntschli* Staats- und

§. 3. b) Hilfswissenschaften.

Von den Werken über Hilfswissenschaften sind zunächst jene der politischen Geschichte hervorzuheben, welche hieher gehörigen Stoff reichlich mitenthalten, so namentlich die Gesetz- und Urkunden-Sammlungen. Als solche sind hervorzuheben:

G. H. Pertz Monumenta Germaniae historica inde ab Anno Christi 500—1500. Hannover seit 1826 in 5 Abtheilungen (Scriptores, Leges, Diplomata, Epistolae und Antiquitates) und fortgesetzt. —

Von ältern Werken dieser Art als Sammlungen hervorzuheben: *Lünig's* deutsches Reichs-Archiv, Leipzig 1710—1722 in 24 Bänden; *Ludewig's* Reliquiae manuscriptorum, Leipzig 1720—1741 in 12 Bänden; *König de Königthal* Corpus Juris Germanici publici ac privati e biblioth. Senkenbergiana emissum Frankfurt 1760—1766 u. A.

Von neuern Werken dieser Art bedeutungsvoll: *Ferd. Walter* Corpus Juris Germanici antiqui 3 Bände, Berlin 1824; *Gengler* Codex Juris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Erlangen I. Band 1863.

Auch sind hier mitzuerwähnen: „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung“ herausgegeben von *Pertz*, *Grimm*, *Lachmann*, *Ranke*, und *Ritter* in Berlin. — Als eine andre Art Mustersammlung: „Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte“, München von der bairischen Akademie der Wissenschaften 1856, und fortgesetzt, und ähnliche Werke mehr *).

Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zweite Aufl. Zürich 1858; *Warnkönig* Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis 1305 3 Bände Tübingen 1835/1839 und so A. m.

*) Von solchen Sammlungen erwähnenswerth: *Phil. Jaffé* Bibliotheca rerum germanicarum I. Band Monumenta Corbeiensia, in Berlin 1864; II. Band Gregoriana 1865 und III. Band Moguntina, Berlin 1866; dann: *Wartmann's* Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863 (und fortgesetzt); *Weber's* Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1863 u. f. sowie ähnliche Werke; ferner: *Wattenbach*, *Grünhagen*, *Meitzen*, *Korn* und *Andere*: Codex Silesiae, und die Regesta episcopatus Vratislaviensis, Breslau 1864 u. f.; das Lübecker Urkundenbuch; *Kosegarten* Codex Pomeraniae; *Sudendorf's* Braunschweiger Urkundenbuch; *Riedel's* Codex diplom. Brandenburg. (bis 1866); *Gersdorf's* Codex diplom. Saxoniae; das Meklenburger Urkundenbuch seit 1865, das Urkundenbuch des Landes ob der Enns seit 1864, u. a m.

Endlich sind noch hieher zu beziehen: Fontes rerum austriacarum der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien, und ähnliche Mittheilungen, wie auch sonstige Sammelwerke, so *Hahn's* Jahrbücher Berlin seit 1863; *Döllinger's* Beiträge oder Materialien zur deutschen Geschichte. Regensburg 1863. *Wattenbach*, Deutschlands Geschichts-Quellen. Berlin 1866 u. f., nicht minder: *Daniels-Gruben-Kühns* Rechtsdenkmäler des Mittelalters und dergleichen Ausgaben, welche später bei bezüglichen §§. erwähnt werden.

Die Benützung vorerwähnter Urkundensammlungen vermitteln gute Regesten (Inhalts-Verzeichnisse); von solchen Werken sind belangreich: *Böhmer* „Regesta chron. diplomat. Karolorum," dann solche „Regum atque Imperatorum Romanorum" mit „Additamenta"; Frankfurt 1833 u. f. (Additamentum secundum 1843); *Erhard's* Regesta historiae Westphaliae — mustergiltig die „Lippischen Regesten" von *O. Preusz* und *A. Falkmann* 3 Bände Lemgo 1866. — Das schweizerische Urkunden-Register, Bern seit 1863; und so Andre mehr.

Endlich mag andrerseits erwähnt sein: *Koner* Repertorium über die von 1800—1850 in akademischen Abhandlungen, Journalen und auf dem Gebiete der Geschichte erschienenen Aufsätze; und ähnlicher Art Werke.

§. 3. c) Hilfswissenschaften (Schluss.)

Ausser den Geschichtswerken und Urkundensammlungen gehören zum Gebiete der Hilfswissenschaften Werke über Sprachen, Erdbeschreibungen u. s. w.; so wie auch fachwissenschaftliche Zeitungen den ungeheuren Stoff bereichern. Vorzüglich sind erwähnenswerth: *Car. du Fresne* domini *du Cange* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1678 u. f. zuletzt mit Vermehrungen und Verbesserungen von *Carpentier* und *Adelung*. Ausgabe von *Henschel*. Paris 1840; 7 Bände; *Dieffenbach* Glossarium lat. germanicum Frankfurt 1857; Jacob Grimm's Werke über die deutsche Sprache, vornehmlich *Desselben* Geschichte der deutschen Sprache 2 Bände, Leipzig 1848 u. A. So von Bedeutung folgende Wörterbücher: *Haltaus* Glossarium germanicum medii aevi Leipzig 2 Bände 1758; *Graff* Althochdeutscher Sprachschatz 1835—1842 in 6 Bänden nebst Index von *Massmann*, Berlin 1846; *Müller* Mittelhochdeutsches Wörterbuch (nach *Beneke*) Leipzig 1847 und neu 1867 von *W. Müller* und *Fr. Zarncke*; *Ziemann* Mittelhochdeutsches Wörterbuch Quedlinburg 1839; *Schmeller* Glossarium saxonicum 1840 u. s. w.

Ferner für Geografie: *Karl von Spruner* Histor. geografischer Handatlas, Hamburg 1838 u. f.; u. dgl. Atlanten; wie auch *Berghaus (Heinrich)* Deutschland vor hundert — (fünfzig) — Jahren. Gesch. der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung, 3 Bände Leipzig 1859—1862.

Von Zeitschriften *) hervorzuheben:

Savigny-Eichhorn-Göschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswis-

---

*) Auch verdienen bemerkt zu werden die allgemeinern Zeitschriften, namentlich die kritische Ueberschau („Vierteljahrsschrift") der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herausgegeben von *Arndts*, *Bluntschli*, *Pözl*, München seit 1853

senschaft Berlin 1819—1846 und von *Rudorff* bis 1850; — *Richter-Schneider* kritische Jahrbücher für die Rechtswissenschaft, Leipzig 1837—1848 (24 Bände); *Beseler-Reyscher-Wilda* Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft, Band 1—20 Tübingen 1839—1861; *Rudorff-Bruns-Roth-Merkel-Böhlau* Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar seit 1862 u. f. *Aegidi-(Albrecht-Mohl-Waitz-Zachariae-)* Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin seit 1864 u. f.

Endlich sind zwei Sammelwerke deutscher Rechtssprichwörter zu erwähnen, das von *Hillebrand (nach Eisenhardt)* Zürich 1858; und jenes von *Graf* und *Dietherr* (unter Mitwirkung von *Bluntschli* und *K. v. Maurer*) Nördlingen 1864; — sowie andrerseits zu beachten wäre: *Dümgé* Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. Heidelberg 1812 und drgl. Werke mehr.

---

u. f. *Schletter's* Jahrbücher der deutschen Rechtswissenscheft und Gesetzgebung. Erlangen (Leipzig) seit 1855 u. f. Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft von *Brinckmann, Dernburg, Hillebrand, Marquardsen* und *Stinzing.* Heidelberg 1853—1859; — Ferner: Deutsche Gerichtszeitung (Organ des deutschen Juristentags) Berlin VIII. Jahrgang 1866 in 4. dann dieselbe N. Folge von *Hiersemenzel* Berlin 1867 u. f. in 8.)

Von österreichischen: *Haimerl's* Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (ehemals bis 1858 als „Magazin") und so mehre andre. Vergleiche die §§. 59, 89 und 115.

Aeussre Rechtsgeschichte.

Erster Zeitabschnitt bis zum Jahre 888.

A. Aelteste germanische Volksrechte.

§. 4. Vorerinnerung.

Die ältesten Rechtsaufzeichnungen deutscher Völker vom 5. bis ins 9. Jahrhundert sind zumeist durch Wandrungen germanischer Volksstämme, ihre Berührungen mit den Römern, durch Gründung neuer Reiche, durch den Einfluss des Christenthums und der Königsgewalt veranlasst und betreffen vorzüglich Friedensgesetze (das Compositionssystem), Verfassungs- und Kirchenwesen, Bestimmungen über Grundbesitz, Erbrecht, Schadenersatz und über die Verfolgung des Eigenthums, theils in der ältern Form von Weisthümern und des Gewohnheitsrechtes, theils in der spätern der Vereinbarungen und Verordnungen.

Gemeinsame Rechtsideen lassen die innre Verwandschaft aller dieser sogenannten Volksrechte (leges barbarorum, populares, dieser pacta als Gedinge zum Frieden, dieser evisiones als Rechtsweisungen, dieser ewa als Bündnisse) leicht erkennen, aber die Gestaltungen und Zusammenstellungen der Selbstgesetzgebung (Autonomie) sind einzeln verschieden. — Sonderrichtung der Rechtsmundarten. — Lateinische Gesetzessprache mit Ausnahme der angelsächsischen Rechtsbücher. — Die beginnenden Glossen. —

Mit Rücksicht spätrer Nachbildungen und innrer Beziehungen sind zu unterscheiden: fränkische, suevische, gothische, sächsische und frisische Rechte als die 4 Hauptklassen.

Hiezu kommen noch die von gemischtem Gepräge (Charakter), die thüringischen und longobardischen Rechtsquellen.

Buchkunde. Als ältre Ausgaben solcher Volksrechte sind hervorzuheben: *Joh. Sichard's* Leges Riboariorum Baivariorumque, quas vocant a Theodorico rege Francorum latae. Item Alemannorumque leges Basel 1530. Aehnliche Sammlungen von

Du Tillet (bei du *Puys*) Paris 1573; von *Herold*, Basel 1557; *Lindenbrog*, Basel 1615; *Baluze* Basel 1687, dieselbe neu von *Chiniac*, Paris 1780, so von *Goldast* u. A. dann *Georgisch* Ausgabe des Corpus Juris germanici antiqui (consilio Heineccii) in 4. Halle 1738; von *Bouquet*, Paris 1738; vorzügliche Sammlung von *Canciani* Barbarorum leges Venedig, 5 Bände 1781/1792; ferner die schon erwähnten neuern Sammlungen von *Pertz*, *Walter* u. s. w. Zu vergl. *Davoud-Oghlou* Histoire de la législation des anciens Germains 1845; auch *Weisz* (nach *Gfrörer*.) Zur Geschichte deutscher Volks-Rechte, so über allemanisches Recht und Andres 1865 und II. Band 1866.

§. 5. Lex Salica Francorum.

(Siehe Zöpfl 3. Aufl. Seite 20. — Walter 2. Aufl. Seite 155, — Schulte Seite 58. Stobbe Seite 28. — Daniels Seite 178.)

Dies Rechtsbuch ist wahrscheinlich auf drei Volksgerichtstagen (Malstätten) in der Gegend des heutigen Gent, („Ligeris" — „Carbonaria") ursprünglich als Schöffenweisthum heidnischer Zeit, etwa 418—486 entstanden; nachher ist dasselbe durch capitula fränkischer Könige vermehrt und christlich umgebildet worden. — (Lex Salica, ob Hof- oder Volks-Recht?)

Man unterscheidet — mit Rücksicht der ersten Abfassungen unter Chlodwig, Childebert, Chlotar — und der spätern:

a) eine belgische oder merovingische Abfassung (Recension) und zwar in der Eintheilung von 99 oder 70, und von 65 Titeln.

b) eine verbesserte carolingische (sogar mit 105 Titeln.)

Die Emendata Jahr 768. — Zuletzt ein Capitulare Ludwig des Frommen 819. (12 Bestimmungen.)

Der ursprüngliche Haupttext umfasste 65 Titel, (bis do mitio fristatio.) Spätere Zusätze und Umstellungen. — Altfränkische Worte als Malbergische Glosse. — Vor- und Nachreden (Prologe und Epiloge erwähnenswerth.) — (Novellae, Remissoria und Glossae.) —

Buchkunde. *J. M. Pardessus* Loi Salique. Paris 1843 (kennt 65 Handschriften.) Beste Ausgabe die von *Merkel* mit Vorrede Jac. Grimm's Berlin 1850. — (alte- neue- Formen. — Extravaganten, Novellen.) — *Waitz* das Recht der salischen Franken. Kiel 1846. — Vrgl. von ältern Werken die Ausgabe bei *Herold*. — (der Wolfenbütler, — Münchner, — Codex u. A. Zwei Pariser Codices aus dem

---

*) Der kürzere Prolog lautet: „Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres ut pro servando inter se pacis studio omnia incrementa rixarum resecare deberent et quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio preminebant, ita etiam legis auctoritate praecellerent ut juxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quatuor, his nominibus ovisogaste, salegaste, arogaste et ovidogaste (in villis, que ultra Renum sunt in bodochem et salochem et ovidochem) qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendo tractantes, judicium decreverunt hoc modo."

9. Jahrhundert Nr. 4404 und Suppl. Lat. Nr. 65.) — *Wiarda* Gesch. und Auslegung des Salischen Gesetzes und der Malberg'schen Glossen. Bremen 1808; *Leo* Malbergische Glosse, Halle 1842; *Holtzmann* über das Verhältniss der Malbergischen Glosse 1852. (Ueberreste eines altdeutschen Textes?); endlich auch *Pott* Romanische Elemente in der Lex Salica in *Hoefer's* sprachwissenschaftlicher Zeitschrift III. 1851. Seite 113—165. Ferner *Edelestand du Meril* mémoire sur la langue des glosses malbergiques 1843; *Kunt Jungbohn Clement* die Lex Salica und die Textglossen 1843.

§. 6. Lex Francorum Ripuariorum nebst der Ewa Chamavorum.

(Zöpfl. 33. Walter 159. Schulte 64. Stobbe 56 und 200.)

Dies Rechtsbuch erscheint zunächst als ein austrasisches Königsrecht. Angebliche Zeit Theodorich's 511—534. (Befragung der Männer in Chalons.) Es enthält ferner vom Titel 32 bis 56 — (weniger bis Titel 89 oder 91) — Nachbildungen der Lex Salica. — Spätre Zusätze und Umändrungen haben diese Lex fortgebildet. *) (Childebert II., Dagobert I. 622—638.) Der nunmehr 36. Titel (mit Wergeldbestimmungen) vielleicht zuletzt hinzugekommen. — Ludwig II. 856. (Vergl. *Sohm* über Entstehung der Lex Ripuar. in der Weimarer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1866 V. Seite 380 u. f.)

Die Ewa Chamavorum (das vermeintliche Xantner Gaurecht,) ist ein Schöffenweisthum in 48 Artikeln für das Hamaland zwischen Rhein und Issel; aufgezeichnet unter Carl M. 802—803. Zwei Handschriften davon mit einer Bezeichnung — in der Metzer Handschrift — als „Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet" — (*Pertz* über „in loco qui dicitur sanctum" — Xanten — indess: „in sanctis juret" ?) — Diese Lex erscheint wie Additiones sapientium zum vorigen Rechte.

Buchkunde. Hervorzuheben: Aelteste Ausgabe des ersten Volksrechts bei *Sichard,* der ewa bei Baluze u. s. w. Ueber Handschriften s. *Pertz* Archiv V. und VII. Band. Vrgl. *Rogge* Observationes de peculari legis Ripuariae cum Salica nexu. 1823; *Gaupp* ältestes Gesetz der Thüringer 1834. Seite 225. Besonders aber: *Gaupp* Lex Francorum Chamavorum. Breslau 1855, und gleichzeitig auch französisch von *Laboulaye* übersetzt in der Revue historique de droit français et étranger. *Zöpfl* Ewa Chamavorum. Heidelberg 1856.

---

*) Im Prologe der Lex Rip. Stellen aus Isidor's Origines. Der Beginn lautet: „Moyses gentis Hebreae primum omnium divinas leges sacris litteris explicavit" Daher eine Ueberschrift „de legum inventoribus ac de eorum ratione". Dabei Nachrichten über die Gesetzgebung fränkischer Könige.

§. 7. Lex Alamannorum.

(Zöpfl. 37. Walter 161. Schulte 65. Stobbe 142. Daniels Seite 226.)

Sowie das früher genannte Rechtsbuch angeblich ein pactus des austrasischen Frankenkönigs Theodorich, wahrscheinlich aber erst in das Jahr 550 zu setzen. (Ein schon von Agathias gekannter pactus?)

Durchsicht und Vermehrung namentlich unter Chlotar II. (613—622) und Dagobert I. (613—638.) — Abänderungen und Zusätze besonders vom Nationalherzog Lanfrid gegen das Jahr 730. Form 98, oder 99 Titel. — Endlich: Lex Alamanorum reformata seu Carolina. — (Im Texte einige deutsche Erläuterungsworte. *) — Zuerst kirchliches, dann cap. 24—35 staatliches Recht, — (de causis qui ad duci pertenent), — ferner bis Titel 107 eigentliches Volksrecht. (Privat-Straf- und Process-Recht.)

Buchkunde. *Merkel* bei Pertz 1851. In den Monum. Germ. sind am ausführlichsten die 48 Handschriften behandelt. Vrgl. *Weisz* Volksrechte (nach *Gfrörer*) und *Rosière* Recherches sur l'origine et les différentes redactions de la loi des Allemands in dem 1. Bande der „Revue historique."

§. 8. Lex Bajuwariorum.

(Zöpfl. 39. Walter 161. Schulte 67. Stobbe 153 und Daniels 207.)

Aehnlich wie die vorige Lex entstanden und gesichtet, — (mit gleichartigem Prologe wie bei den vorerwähnten Volksrechten) — erscheint aber mehr als eine Zusammentragung (Compilation) verschiedner Rechte, namentlich des westgothischen, doch auch des einheimischen Volksrechtes. 21 Titel und capitula. — (Catoin, Magnus, Agilol, Claudius.) **)

Erste Redaction vielleicht im Reichstage „Bigargio palatio" im J. 635 u. s. f. Umgestaltung vom Nationalherzog Thassilo II. vor 778. Dazu noch Nachträge, (so von 803 Capitulare Baioaricum.) ***)

---

*) In einem Prolog heisst es: „Incipit Lex Alamanorum, qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites vel cetero populo adunato."

**) Der Prologaufsatz „de legum inventoribus" in mehrern Volks-Rechten. Von Dagobert heist es: „per Claudium, Cadum, Indogmagnum et Agilum." — Wahrscheinliche Zusammenstellung unter Theo II. im Anfang des 8. Jahrhunderts. Titel VII—XV benützt aus der westgothischen Antiqua Recared's und aus dem allemannischen Rechte. Einheimisches zumeist in Wergeldbestimmungen so im Titel II. c. 20 und Titel III. c. 1—9 und 11—13 sowie Titel IV und V. Der erste und zweite Titel (Staats- und Kirchen-Recht) wohl erst später hinzugekommen.

***) Thassilo's Decretum hauptsächlich aus Synodalbeschlüssen des Aschheimer Concils 775. — Carl der Grosse 7 Vorschriften (Capitula.) — Die „Capitula quae

Buchkunde. Hervorzuheben: *Mederer* Leges Bajuwariorum. Ingolstadt 1793 (nach einer Ingolstädter Handschrift.) *Wittmann* Die Bajowarier und ihr Volksrecht. München 1837 *P. R. Roth* Ueber die Entstehung der Lex Bajuwar. München 1848. (*Merkel* in Pertz Archiv XI. Bande.) Ausserdem: *Gengler's* Lesestücke aus der L. B. Erlangen 1857. *Scholliner's* Mittheilung nach einer Münchner Handschrift in *Westenrieder's* Beiträgen; endlich *Pertz* Leges III. Bande 1863. Vergl. noch *Quitzmann* Aelteste Rechts-Verfassung der Baiwaren. Nürnberg 1866. (Vergl. hierüber *Dahn* in der Münchner Kritisch. Vierteljahrsschrift 1866. VIII S. 584.)

§. 9. Les Burgundionum.

(Zöpfl. 53. Walter 30. Schulte 60. Stobbe 100.)

Eine Sammlung vorzüglich von Königsconstitutionen auf einem burgundischem Reichstag als liber constitutionum des Königs Gundobald, etwa 467—480 oder 501 entstanden, daher loi Gombette, Gombata, geheissen; zusammengestellt in 89 Titeln. Additamenta von K. Sigismund und K. Godomar. — (Anfänglich vielleicht bis Titel 42.) —

Willkürliche Anordnung der Titel. — Mehrfache Spuren römischer Rechtskenntniss. Dazu ein Capitulare Carl' M. — Zwei Vorreden — (in der zweiten „Gerichtsordnung.“)

Buchkunde. Hervorzuheben: Aelteste Ausgabe bei *Tilius*, *Herold* u. A. endlich bei *Walter*. Ueber 12 Handschriften *Pertz* Archiv V. 205 und VII. S. 728. *J. T. A. Peyré* Lois des Bourgignons, vulgairement nommés Loi Gombette. Paris 1855. (*Bluhme* im Jahrbuche von *Bekker* und *Muther* 1857.) *Matile* Loi Gombette 1847 und *Ginoulhac* les recueils de droit romain dans la Gaule.

§. 10. Lex Visigothorum.

(Zöpfl 59. Walter 37. Schulte 62. Stobbe 71.)

Ausführlich und reichen Inhalts. Gesetze König Eurich's (466—483). Erste Sichtung vom König Leovigild († 586). Romanen und Gothen werden gleichgestellt. Nachdem K. Reccared I. (586—601) katholisch geworden war — neue Sichtung und Fassung. — Antiqua. *) (Wahrscheinlich 591?) — Sodann spätre Gesetze, besonders

---

ad legem Baioariorum domnus Carolus serenissimus Imperator addere jussit, ut bannum ipsius quislibet inrumperit componere debeat“ — dann: Instructionen für Sendboten, Acten des Erfurter und Dingolfinger Concils 932; Beschlüsse eines Landtages zu Ranshofen unter Heinrich II. gegen Ende des 10. Jahrhunderts. (In der Chronik des Hermann Augiensis heisst es 1044: „Henricus III Ungarios petentes lege Bajoarica donavit“)

*) Von der Antiqua sind in einer Pariser Handschrift Fragmente in 55 cap. erhalten; jedoch zählt letztres die Zahl 336; andre cap. haben in spätern Redactionen eine Ueberschrift Antiqua und dürften also zu jenen ersten hinzuzurechnen sein. Wieder andre Stellen sind „antiquae noviter emendatae.“

von Chindaswind (642—653); reihenfolgliche (systematische) Ordnung und Eintheilung in 12 Bücher, Titel und Cap. (mit Territorialgeltung *.) (Isidor'sche toletanische Recension?) Diese eigentliche Codification von Receswind (649—672). — Nachträge. (So von *Wamba* 672—680 über Heerbann; *Erwig's* Judengesetz und A. Diess Judengesetz jetzt als letzter Titel.) — Fortdauer im Gerichtsgebrauche. (Gegenwärtige Gestalt wahrscheinlich unter K. Witiza 701—710.) — Summarien. — Etwa 1229—1234 spanische Uebersetzung und Bearbeitung als „Fuero Judzgo de Cordova." -- Judicum liber. —

Buchkunde. Die zuerst gedruckte Ausgabe bei *Pithoeus* Paris 1579, eine portugisische von 1856; ferner bei *Walter*; über Handschriften s. *Pertz* VII. Band, dann hervorzuheben: *Blume*. Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared' I. Halle 1847 — (Die Antiquafragmente waren in Paris seit 1750 erforscht, von *Knust* entziffert und nun von *Blume* herausgegeben) dann: *De Petigny* de l'origine et des differentes redactions de la loi des Wisigoths (in Revue historique de droit. Paris 1855). *Helfferich* Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts 1858.

(Ueber *Marichalar's* Geschichte des spanischen Rechts, siehe Wiener Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst etc. Nr. 47: 1862.) Die spanische Ausgabe von 1815 führt den Titel: Fuero juzgo-en-latin y castellano.

Ueber gothisches Recht in Italien s. *Felix Dahn* Könige der Germanen 1866. IV. Abtheilung (Anhang.)

§. 11. Lex Saxonum.

Zöpfl 49. Walter 162. Schulte 70. Stobbe 186.)

Ein altes Volksrecht, etwa aus dem Jahre 782. Unter fränkischen Einflüssen neue Stücke, besonders im 2. Thle. die §§. 24—60. — Der dritte Theil enthält die letzten 6 Abschnitte.

Zusammenstellung auf dem Aachner Reichstage 802—803. — (Lex crudelissima?) — *Merkel*: „ein Adelsstatut." *)

Buchkunde. Hervorzuheben: *Gaupp*. Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837. (*Merkel's* Ausg. Berlin 1853.) Aelteste Ausgabe bei *Tilius*, *Herold*, *Lindenbrog*.

---

*) Die Isidor'sche Recension spricht dem Breviarium Alaricianum die Gültigkeit ab und stellt die Römer vollends gleich; daher röm. Recht aufgenommen erscheint. Anfänglich waren wohl diese cap. oder constitutiones mit dem goth. Wort aera bezeichnet und so erscheint dieser Name auch in Handschriften bezogen. — Rubriken der Bücher und Titel. — So das erste Buch benannt als liber Judicum, also forum, foro, fuero. Der Inhalt ist übrigens lehrweise (doctrinär) gehalten, breit mit unduldsamen Bestimmungen.

*) Dazu gehörige Capitularien, so: a) Capitula, quae de partibus Saxonic constituta sunt, wahrscheinlich zu Paderborn 785; — b) Capitulare Saxonicum zu Aachen 797 — und c) vereinzelte Bestimmungen bei Ansegis appendix II. c. 34 und 35.

§. 12. Leges Anglo-Saxonum.

(Zöpfl 51. Schulte 71. Stobbe 194.)

Ohne fränkischen Einfluss in der sächsischen Nationalsprache abgefasst. — Form von Constitutionen und Concilienbeschlüssen, zum Theil von Weisthümern und Friedensverträgen. Aelteste Bestandtheile vom König zu Kent Aethelbyrth (560—616); — 90 Sätze („domas“) — die jüngsten der ältern Zeit vom König Aethelred (978—1016). Hieran die Gesetze des dänischen Königs Kanut nach 1017 und Wilhelm des Eroberers nach 1066. Dabei die Sammlung der Leges Edovardi Confessoris (1068) und die Leges Henrici I. (1135). Später englisches Recht.

Buchkunde. Aelteste Ausgabe von *Lombard* zu London 1721 u. f., englisch von *Richard Price* und *Thorpe* 1840. (Vrgl. auch *Thorpe's* Diplomatarium anglicum aevi Saxonici London 1865.) Dann hervorzuheben: *Phillips* Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. Berlin 1827. *G. Crabb* Gesch. des englischen Rechts, übersetzt von *W. Schäffner*. Darmstadt 1839. *T. M. Kemble* Die Sachsen in England übersetzt von *Brandes* 2 Bde. Leipzig 1853—1854. *Reinhold Schmid* die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Leipzig 1858 und *Konr. von Maurer* in der Münchner Kritisch. Ueberschau I—III. Band 1853—1856 über angelsächsische Rechtsgeschichte.

(Vrgl. nähre Nachweise in *Gengler's* Grundriss S. 203.)

§. 13. Lex Frisionum.

(Zöpfl. 43. Walter 163. Schulte 69. Stobbe 179.)

Abfassung wie bei der Lex Saxonum. — Hauptinhalt in 22 Titeln; dazu Additamenta Sapientium in 11 Titeln. (Zeit der Abfassungen der 3 verschiedenen Bestandtheile, für Frisia media 734, dann etwa 785 und die additio sapientium zumeist aus dem J. 802.) — Meist Bussbestimmungen. Sichtung der Strafsätze u. dgl. als judicia von Saxmundus, Ulemarus u. A.

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei *Herold*, dann Andre, so Siccoma 1617 mit upstalbomischen Statuten; nachher keine Handschriften vorzufinden; — hervorzuheben: *v. Richthofen* Frisische Rechtsquellen. Berlin 1830. *Gaupp* Lex Frisionum 1832 und von *Richthofen* bei Pertz Leges III. Band 1863 endlich *Desselben* neue Ausgabe Haag 1866. (repetita curis Soc. Fris.)

§. 14. Lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum.

(Zöpfl. 45. Walter 162. Schulte 70. Stobbe 172.)

Entstanden vielleicht in der südholländischen Landschaft Thoringia, — (Dortrecht, locus Doringorum) — nach Stobbe aber wahrscheinlich in Thüringen selbst; neu abgefasst auf dem erwähnten Aachner Reichstag 802—803, ist in 4 Stücken über Wehrgeld, Erbrecht, Verbrechen (das dritte Stück Zusätze und das vierte judicia) u. A., theilweise eine

abgekürzte Lex Salica, theilweise judicia des Ulemarus, (diese als fremdartig in der Spangenberg'schen Handschrift nicht), findet trotz magern und dunklen Inhalts grosse Verbreitung. — (Lex Danorum?)

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei *Herold, Lindenbrog* und die Corvey'sche Handschrift. Hervorzuheben: *Gaupp*. Das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834. W. *Müller*. Alter der Lex Salica und der Lex Angliorum 1840.

(Ausgabe von *Merkel*. Berlin 1851.)

§. 15. Lex Langobardorum.

(Zöpfl. 67. Walter 163. Schulte 67. Stobbe 119 und 595.)

Das Edictum Rothari' 643. (Zu Pavia. Beglaubigte Exemplare ausgefertigt durch den Geheimschreiber Ansovald. — 388 Abschnitte.) Hieran Rechtsbücher spätrer Könige bis auf Aistulf († 756); endlich Verordnungen Carl des M. und seiner Nachfolger bis auf König Lothar II. († 1137) Bemerkenswerth Gesetze von *Grimoald* 668, *Luitprand* 713—735, *Rachis* 746 und *Aistulf* 748. —

Zwei Arten von Handschriften:

a) zeitlich geordnete (liber Papiensis),

b) fachmässig geordnete (die Lombarda,) entstanden etwa 817—855. (Theoretische Glosse, praktische Formulae und Comentare.) Lupus.

Letztere wurden glossirt und erläutert (comentirt). — Ariprand, Albertus, Carolus de Torro u. A. bis auf Joannes Nenna de Bari 1540.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Merkel* Geschichte des Lombardenrechts. Berlin 1850 italienisch von *Bollati* 1857. *Caroli Baudi a Vesme* Edicta regum Longobardorum 1855. *Anschütz* die Lombards Comentare des Ariprand und Albertus 1855. *Sclopis* Les lois des Lombards (in Revue historique de droit etc. Paris 1857.) Endlich zu beleuchten: *Zachariae* Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis Langobardorum Regis (Ex Codice Paris. graeci 1384) 1835; dann *Alfr. Boretius* Capitularien im Langobardenreiche Halle 1864. (Nach *Boretius* ist der liber legis Longobardorum im ersten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts abgefasst und werden *Pertz'sche* Angaben berichtet). *Siegel* über Lombarda-Comentare in den Wiener-Akademie-Sitzungs-Berichten Band 40. Seite 164—76; vrgl. noch *Osenbrüggen* Strafrecht der Langobarden Schaffhausen 1863 und mitzuerwähnen: *Türk* die Langobarden und ihr Volks-Recht bis 774. Rostock 1835.

Von Handschriften hervorzuheben: Die wichtige im kärnthner'schen Kloster St. Paul, zwei des Domcapitels zu Ivrea, eine der kaiserlichen Bibliothek in Paris. —

B. Damaliges römisches Volksrecht.

§. 16. Vorerinnerung.

Da die germanischen Völker in den neu gegründeten Reichen ihren römischen Mitbürgern, Unterthanen und der Geistlichkeit die

Anwendung des eignen römischen Rechts gestatteten, ja sogar förderten, so treten neben den germanischen Rechtsquellen zugleich Sammlungen römischen Rechts auf und sind von diesen besonders einflussreich gewesen: das Breviarium Alaricianum und Julian's Epitome der Novellen. Sie waren es, welche zumeist in den südgermanischen Reichen verbreitet und benützt worden sind.

Buchkunde. Ausser eigentlichen Werken über römisches Recht im Mittelalter, so jenes von *Savigny*, können hier berücksichtigt werden zerstreute Abhandlungen, so *Franklin* Beiträge zur Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863; *Maassen* in der Münchner Vierteljahrsschrift V. Band 1863, Seite 186—214. u. a.

§. 17. Romana Lex Visigothorum (Breviarium Alarici).

(Zöpfl 86, Walter 38. Schulte 63. Stobbe 65. Daniels 135.)

Auf Grund der damals gebrauchten römischen Rechtsbücher, des Codex Theodosianus, Schriften von Gajus, Papinian u. A. (zu Aduris, Aire) unter dem König Alarich (506) zusammengestellt. — Comes Gojaricus. — Der Referendar Anianus. — Sieben Epitome Breviarii. *)

Buchkunde. Hervorzuheben: *Gustav Haenel* Lex Romana Visigothorum Berlin 1847 und *Desselben* notarum ad lib. I—IV. codicis Theodosiani editionem quam C. Baudi a Vesme Augustae Trevirorum divulgavit specimina Leipzig 1862—1864

§. 18. Lex Romana Burgundionum.

(Zöpfl 84 Walter 31. Schulte 61. Stobbe 112).

Da man in Handschriften diese Lex auf jene der Lex Romana Visigothorum nachfolgen liess und deren letzten Titel hieher bezog, welcher die Ueberschrift führt Papiani liber I. Responsorum, wurde das Gesetzbuch auch Papian genannt. Es gehört in die letzte Zeit des

*) Diese Lex auch Lex Theodosii genannt enthält zuerst 16 Bücher des Theodosianischen Codex, dann Novellen von Theodos II., Valentinian III., Marcian, Majorian, Severus, sowie des Gajus Institutionen in 2 Büchern, Pauli receptae sententiae in 5 Büchern, den Codex Gregorianus und Hermogenianus und eine Stelle aus Papiniani liber I. Responsorum. Ausserdem dass Gajus umgearbeitet erscheint, ist auch eine Interpretatio dazu gesetzt. Die Epitome sind Ueberarbeitungen und Abkürzungen dieses Gesetzbuches, so ein Epitome Aegidii in Frankreich im 3. Jahrhundert entstanden und vielfach benützt, noch sind davon 17 alte Handschriften vorhanden; ein zweites Epitome ist die Pariser „Scintilla" genannte Handschrift etwa aus dem J. 838; dann die Wolfenbüttler, die Lyoner Handschrift; das epitome Monachi und codicis Seldeni, endlich die Lex Romana Curiensis. Auch kann man hieher zählen Lex Romana Utinensis, welche Canciani aus einer Handschrift von Udine bekannt gegeben hat (für die Romanen Churrhätiens.)

Königs Gundobald. — Anfang des 6. Jahrhunderts (vor 534). — Sammlung in 47 Titeln aus den Schriften der aufgenommenen römischen Juristen nach Valentinian III. (426), aus den Rescriptensammlungen des Gregorian und Hermogenian und aus dem Codex des Theodosius II. u. s. w. In einer Berliner Handschrift heisst es: „Aymohenus illustrissimus comes fieri jussit." — (Entstehungszeit etwa 508.)

Buchkunde. Aelteste Ausgabe bei Cujaccius Leyden 1566. *Barkow* Lex Romana Burgundionum Greifswald 1826. (*Bluhme* in den Jahrbüchern von *Bekker* und *Muther* II. S. 197—211.) Text bei *Pertz* Leges 1863.

§. 19. Edictum Theodorici.

(Zöpfl 87. Walter 43. Stobbe 94.)

Das Gesetzbuch Königs Theodorich im ostgothischen Italien, setzt fest ein und dasselbe staatliche Recht für Germanen und Römer. Quellen meist die oberwähnten Codices (Gregorian, Hermogian, Theodosius), die sententiae des Paulus u. A. — Entstanden zwischen 506—526. — Es enthält 154 minder gut geordnete, dürftige Abschnitte. — Bald nachher Justinian's Gesetzbuch verbreitet.

Buchkunde. Bemerkenswerth: *Glöden.* Das römische Recht im ostgothischen Reiche. 1843. — Aelteste Druckausgabe von Pithoeus an Nivellius Paris 1579.

§. 20. Sonstige Rechtsquellen.

Als Rechtsquellen dieser Art sind noch zu erwähnen die Lex Romana Curiensis in Churrhätien, Anfang des 9. Jahrhunderts, die capitula Remedii episcopi als weitre Ergänzungen des vorigen Gesetzbuches. Ferner treten schon wirksam auf: das kanonische Recht (Sammlung vom Herausgeber Quesnel, die des Abtes Dionysius Exiguus 496—511, des Isidor von Sevilla † 636 und des Pseudoisidor,) endlich auch die libri poenitentiales, namentlich jene Theodor's 705, des Beda Venerabilis 731 u. a. m.

Als fremdes Recht erwähnenswerth: Leges Walliae des Königs Howel dda († 948) zumeist von Blegywyrd verfasst und päpstlich bestättigt.

Buchkunde. Aelteste Druckausgabe der Lex Romana Curiensis bei Canciani und zuletzt bei Haenel (Vrgl. auch den Codex raeticus 1848.) Diese freie Bear beitung des Breviarium enthält in verdorbnem Latein 27 Bücher. — Abgesehen vom Kanonischen Recht, hervorzuheben: *Kunstmann* Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. *Wassersleben.* Bussordnungen. Halle 1851. *Hildenbrandt* Untersuchungen über germanische Pönitentialbücher. Würzburg 1851. *Köne* Altsächsischer Beichtspiegel Münster 1860; endlich andrerseits *Walter:* Das alte Wales. Bonn 1859.

C. Die Capitularien.

§. 21. Das Königsrecht und Reichsgesetz.

(Zöpfl 76. Walter 165. Schulte 71. Daniels 278 und Stobbe 214.)

Es sind allgemein gültige mit Zustimmung der Grossen erlassne Verordnungen, edicta, auctoritates, decreta, decretiones, praecepta, constitutiones, pacta, unter den Karolingern capitula, capitularia, geheissen. — Reichsgesetzgebung — Vollziehende Gewalt — Capitula generalia et specialia, sowie „legibus addita" u. a.

Sie enthalten hauptsächlich politische und kirchlich-polizeiliche Bestimmungen; häufig haben sie das Gepräge von Landfriedensgesetzen, welche auf den Volksrechten beruhen, als deren nähre Bestimmungen und Ausführungen dieselben erscheinen.

Capitulariensammlungen (auf Befehl Ludwig's des Fr. und seines Sohnes Lothar, aus dem Reichsarchiv veranstaltet), des Ansegisus von Fontanella 827 in 4 Büchern nebst Anhängen, (als praefatio ein liber legiloquus), dann von Benedictus Levita zu Mainz 840—845, jedoch mit andern Stücken zusammengestellt, nebst Nachträgen u. a. m. Neueste Ausg. in *Pertz* Monumenta 1835.

Fränkisches Reichsrecht tritt auch in der Gesetzgebung Ungarns auf besonders in den Decreten und neuen Staatseinrichtungen Königs Stefan des H. *)

Buchkunde. Einzelarbeiten (Monografien) über Ansegisus und Benedictus Levita siehe in Fachwerken über kathol. Kirchenrecht u. a. Vergl. *Boretius* die Capitularien im Longobardenreiche Halle 1864, dann: Vergl. *Gengler's* Grundriss Seite 222. Der Benedictus zuerst von *Tilius*, dann *Pythoeus* herausgegeben 1588, von Baluze u. s. w. (Ob hierarchische Nebenabsicht des Mainzer Erzbischofs Otgar vorgewaltet habe? — Die Additiones.) Von Ansegis gibt es 38 Handschriften, davon 12 in Deutschland; von Benedictus etwa 16 Handschriften; Auszüge aus des letztren Sammlung durch *Isaac von Langres* „Canones et selecta capitula" im selben Jahrhundert, dann von Andern mehr. Eine compilirte Sammlung veröffentlichte K. Lothar 832 für Italien. — Die älteste Druckausgabe (mit *Amerpach's* Vorrede) Ingolstadt 1845 „Praecipuae constitutiones Caroli Magni a Lothario nepote collectae", dann viele Ausgaben besonders von *Baluze*, *Walter*, *Pertz*. **)

---

*) S. *Endlicher* Monumenta Arpadiana, besonders dessen „Gesetze des h. Königs Stefan." Wien, Kuppitsch 1849. Vergl. *meine* Siebenbürgische Rechtsgeschichte 1857. 1. Bd. S. 21 und *meine* Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte 1861. (Verfassungsgrundgesetze Seite 2.) Andrerseits sind Geschichtswerke zu vergl. *Szalay (Woegerer)*, *Fessler (Klein)*, und *Büdinger* Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100 Leipzig 1866 am betreffenden Orte.

**) Ausser gegenüber der Pertz'schen Ausgabe zu erwähnenden Nachweisen des *Boretius* sind in andrer Richtung hervorzuheben: *Th. Sickel* Beiträge znr Diplomatik Wien 1864 (Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840) und *Sickel* Urkunden der Karolinger Wien 1867. u. so a. m.

D. Praxis und die Formelbücher.

§. 22. Sammlungen der Formeln und Urkunden.

(Zöpfl 74. Walter 166. Schulte 73. Stobbe 241. Daniels 305.)

Hieher gehören die vorgefundenen und meist nach dem Orte, dem Sammler oder Herausgeber benannten Formeln, theils west- und ostgothische, theils fränkische, theils alemanische Formeln, theils bairische, und endlich andre national unbestimmte Formeln. — Die ars dictandi formulas. — Ihre Wichtigkeit als Haupterkenntnissquelle des ehemaligen Rechtszustandes; ihr rechtsbildender Einfluss und ihre hervorragende Stellung als Hilfsmittel für den Unterricht. — (*Marculf's* „praeceptiones regales" und „chartae pagenses" u. s. w.)

Buchkunde. Von Vielem kann auch hier nur Weniges hervorgehoben werden, *) so *Eugène Rozière* Recueil genéral de formules usitées dans l'empire des Francs du V—X siècle Paris 2 Bände 1859. Abgesehen von *Seidensticker* Commentatio de Marculfinis aliisque similibus formulis liber singularis 1818 könnten hier hervorgehoben werden: 1) die westgothischen in Madrid von *Knust* entdeckt und von *Rozière* herausgegeben Paris 1854 („Formules Visigothes inedites") und dazu *Biedenweg's* Commentatio ad Form. Visigothicas Berlin 1856. 2) von ostgothischen jene in *Cassiodor's* 12 Büchern Briefe; von 3) fränkischen die sogen. „Andegavenses" (*Angers*) herausgegeben von *Mabillon* 1685 und Paris 1723 u. f. dann von *Canciani*; endlich bei *Rozière*; darunter auch die sogenannten Formulae „Sirmondicae" (Bignon Herausgeber), die wichtigen libri duo *Marculfi* Monachi (auf Veranlassung des Pariser Bischofs Landerich 638—656 abgefasst; Ausgaben von *Bignon*, und Andern, von *Walter*), die sogen. „Lindenbrogianae" u. a. m. 4) Alemanische, so die Reichenauer von *Mone* herausgegebenen Formeln, jene von *Dümler* veröffentlichten, so *Dessen* Salomo III. Bischof von Constanz (1857) u. a. 5) bairische so *Rokinger's* Salzburgisches Formelbuch (der liber breviarius) 1858; 6) österreichische, namentlich von *H. Baerwald* das Baumgartner Formelbuch Wien 1866. — Vrgl. bei *Zöpfl* der Rechtsalterthümer II. Band 1860 Seite 342—373 bezügliche Excurse u. so a. m. — Hiermit verwandte Aufzeichnungen kommen auch vor in zahlreichen Büchern, Polyptycha, indices, registra, libri censuales, indices redituum, codices traditionum, mitunter in Sammlungen als monumenta, antiquitates, Rechtsalterthümer u. drgl. m. Viele Provinzialzeitschriften und Urkundenbücher enthalten solcherart Rechtsquellen, so auch *Bréquigny (Pardessus)* Diplomata Paris 1791. (1843) u. a. m. Vergl. in der Einleitung §. 3. b. und bei *Phillips* Seite 9—17. —

---

*) Vergl. *Rockinger's* Mittheilungen im VII. Bande Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte 1858 und im IX. Bande der bairischen Geschichtsquellen. Andrerseits vergl. *Wattenbach's* Iter austriacum und drgl. Nachweise; auch *Sickel's* Vorrede in Desselben Beiträgen der Diplomatik im 47. Bande der Wiener-Akademie Sitzungsberichte Seite 175.

Zweiter Zeitabschnitt bis zum Jahre 1495.

§. 23. Vorerinnerung.

Das deutsche Königreich und römisches Kaiserthum. — Anfänglich dauern die Capitularien und Volksrechte fort, — (besonders die Lombarda) — kommen aber allmälig ausser Gebrauch. — Die „Pays du droit coutumier“ und jene als „Pays du droit écrit.“ — Entstehung neuer Lebensstände, landschaftlicher Gewohnheitsrechte und Bildung vieler Herrschaftsgebiete. Rechtsverwilderung im Particularismus. — Das 10. und 11. Jahrhundert die diplomatische Periode. — (Privilegien, Rotuli, die französischen Records des Echevins als Weisthümer, die Assises als publicirte Satzungen der Gerichtstage und Register der Entscheidungen, sowie königliche Verordnungen u. a. m.)

Es werden die durch solches Herkommen entwickelten Rechtsquellen niedergeschrieben; enthalten meist Verfassungs- und Strafrecht, Polizeiwesen und Process, weniger Privatrecht. Anfänglich herrscht noch die lateinische Gesetzessprache, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die deutsche. — Die Rechtssätze schliessen sich zunächst ab in Schöffensprüchen, Weisthümern, Rechtssprachen, Oeffnungen, u. dgl. Rechtsaufzeichnungen. — Die Rechtsbücher. — Gemeindeautonomie.

Dazu kommen noch Reichsgesetze, Stadtrechte, die landes- und lehnsherrliche Gesetzgebung und Sondergestaltungen andrer Art. — Gute und böse Gewohnheit.

Stammesrechte sind Landrechte geworden. — Universitäten.

Römisches, Kanonisches und Feudalrecht.

Buchkunde. Abgesehen von dem bei den nachfolgenden §§. Gesagten hier bemerkenswerth: *Pertz* über einige Handschriften deutscher Rechts- und Gesetzbücher Berlin 1857. *Homeyer* Verzeichniss deutscher Rechtsbücher und ihrer Handschriften 1836 und viel Zerstreutes, beispielsweise: *Maassen* Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters. (Decretisten-Literatur — kanonisches Recht im 12. Jahrhundert.) Wien 1857 und *desselben* über eine Lex Romana canonice compta. Wien 1860 u. a. m.

Vergl. Lehrbücher über Römisches und Kanonisches und Lehnrecht. (Die damalige Lehrmethode der Exegese und dabei Summa, Textus, Casus, Repetitio, Disputatio, Brocarda, Quaestio, sowie die Apparatus, besonders die Glossa des Accursius 1220.)

A. Die Rechtsbücher.

§. 24. Der Sachsenspiegel.

(Zöpfl 131. Walter 384. Schulte 132. Stobbe 289.)

Im Anfange des 13. Jahrhunderts von dem Schöffen Eike von Repgau, als das in den sächsischen Ländern geltende Gewohnheitsrecht

in verständlicher Volkssprache abgefasst (1224—1235), enthält dies Rechtsbuch zwei Theile, das Landrecht und das Lehnrecht.

a) Landrecht. Die erste Vorrede, namentlich im letzteren Theile Vers 97—280 scheint von Eike herzurühren und gibt als Veranlassung des Werkes an, es sei auf Bitten des Grafen Hoier von Falkenstein ins Deutsche gewendet worden. Der Verfasser schrieb also anfänglich in lateinischer Sprache. Entstanden ist das Rechtsbuch in der Grafschaft Billingshöhe unweit des Harzes. — Eine zweite Vorrede „Des heiligen Geistes Minne“ — eine dritte „Got die dar is begin unde ende aller dinge“, — dann Vorrede von der „Herren geburt“ u. a. derlei Zusätze und Nachträge (*Johann von Buch* die Litera vulgata um die Mitte des 14. Jahrhunderts.) Verschiedene Handschriften. Artikeleintheilung. Später 3 Bücher. (Die „articuli reprobati“ *Klenkok: Decadicon; Kerlinger* Inquisition; Innocenz VI. 1356 und Gregor XI. 1374, dann das Basler Concil 1431 mit ihren Verdammungsurtheilen.)

b) Lehnrecht. Zwei hieher gehörige Rechtsbücher, der autor vetus de beneficiis und das deutsch gearbeitete Werk.

Dieses behandelt den Stoff in 3 Theilen: materielles, formelles und besondres Lehnrecht. Spätre Zusätze. Der autor vetus ist gereimt und vielleicht auch von Eike abgefasst. (Vergl. auch das Görlitzer Lehnrecht).

Uebersetzungen des Rechtsbuches, so die lateinische des Bischofs Thomas von Breslau im 13. Jahrhundert u. a. die holländische, eine polnische 1559 gedruckt.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Homeyer* Ausg. des Sachsenspiegels, Berlin 1835, Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel 1853, deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Berlin 1859, Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, Berlin 1860, Extravaganten des Sachsenspiegels, Berlin 1861, endlich neue Ausgabe *Homeyer's* — (dritte) — Berlin 1861. (Berliner Handschrift von 1369; 86 Handschriften in niederdeutscher, 68 in mitteldeutscher und 4 Handschriften in oberdeutscher Mundart) u. s. w. *Maassmann* Land- und Lehn-Rechtsbuch (Sachsen- und Schwabenspiegel) 1863; *Böhlau* Nachträge zu Homeyer' deutschen Rechtsbüchern in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift. Weimar 1862; und daselbst 1864/1865: *Steffenhagen's* kleine Beiträge. Andre Ausgaben von *Weiske* nach einer Leipziger Handschrift und neu von *Hildebrand* besorgt 1863; und eine von *Göschen* 1853, (nach einer Quedlinburger, ältesten, Handschrift.) Vergl. noch *Daniels* Rechtsdenkmäler 1858, (Land- und Lehnrechtsbuch.) Erwähnenswerth noch: *Sachsze* Sachsenspiegel oder sächsisches Landrecht, Heidelberg 1848, (nach einer Heidelberger Handschrift) und *Daniels* de Saxonici speculi origine. Berlin 1852. *Jolly* Eike von Repkow in Bluntschli-Brater Staatswörterbuch III. Band S. 323. *Krones* in seinen „deutschen Geschichts- und Rechtsquellen aus Ober-Ungarn“ Wien 1865 theilt nebst der Zipser Willkür von 1370 und einer Schwabenspiegelhand-

schrift aus Kaschau vom Jahre 1430 noch mit ein hieher gehöriges Rechtsbuch des Notars Apel von 1628. —

Aelteste Druckausgabe (editio princeps) des Landrechts Basel 1474 u. f., besonders im 16. Jahrhundert sogen. *Zobel'sche* Ausgaben (Leipzig 1538 u. f.) Bis 1764 waren 48 Ausgaben erschienen, hervorzuheben die *Ludovici'sche* 1720, die *Gärtner'sche* 1734; — älteste Druckausgabe des Lehnrechts 1482, bis auf Homeyer 25 Ausgaben. Vom Lehnrecht erwähnt 1842 Homeyer 25 Handschriften und 5 Drucke. Der Autor vetus erschien zuerst 1569 u. f. *Homeyer's* Ausgabe 1844.

§. 25. Der Deutchenspiegel.

(Schulte 139. Stobbe 327.)

Eine süddeutsche — (Augsburger?) — in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandne Bearbeitung des Sachsenspiegels, (doch nur bis II. 12, §. 13, dann eigne Sammelstellen aus röm. Recht u. s. w.), welche zugleich den Uebergang und das Mittelglied zum Schwabenspiegel bildet.

Buchkunde. *Ficker* Spiegel der deutschen Leute. Berlin 1858 und 1859. (nach einer Innsbrucker Handschrift), Entstehungszeit des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859. — (*Homeyer* übereinstimmender, *Daniels* abweichender Ansicht.)

§. 26. Der Schwabenspiegel.

(Zöpfl 142. Walter 388. Schulte 138. Stobbe 333.)

Aehnlich wie der Deutschenspiegel entstanden, aber weiter ausgeführt, enthält auch dieses Rechtsbuch Land- und Lehnrecht, will es aber als gemeines Kaiserrecht darstellen. (Erst *Goldast* heisst das Buch 1609 Schwabenspiegel.)

Vorrede: „Herre got himmlischer Vater“ (des Menschen dreifache Würdigkeit: „Vorbild Gottes, Alles zu seinem Nutzen, berufen zur ewigen Freude.“) Es lassen sich angemessen drei Theile unterscheiden, der erste bis L. 117 beruht zumeist auf dem Deutschenspiegel, der zweite bis L. 313 auf der im Deutschenspiegel vorkommenden Uebertragung des Sachsenspiegels und wohl nur der dritte Theil ist selbstständiger aus andern Quellen entstanden (Leges, Capitularien, fremde Rechte, süddeutsche Stadtrechte, damalige Schriften.) Nicht sowohl das Recht, wie es wirklich galt, sondern vielmehr des Verfassers — (Bruder Berthold von Augsburg?, Bruder David von Augsburg?, Ritter Berthold von Gemünden?) — Ansichten werden mit einer päpstlichen Nebenabsicht dargestellt.

Eintheilung in Artikel und Capitel. Entstehungszeit 1273—1282. Veschiedene Uebersetzungen (lateinische des Mönchs Oswald 1356 u. a.) und Umarbeitungen.

Das Lehnrecht scheint blos aus dem Deutschenspiegel entnommen zu sein. — (Wichtig die Freiburger Handschrift.)

Buchkunde. Ausgaben von *Wackernagel* 1840, *Lassberg* 1840, (die Lassberg'sche Handschrift von 1287; — 197 Codices); *Gengler* Schulausgabe des Landrechts 1851; *Daniels* Rechtsdenkmäler, (nach Ambraser und Lassberg'scher Handschrift), *Laband* Beiträge zur Kunde der Handschriften des Schwabenspiegels, Berlin 1861, und in der rechtsgeschichtlichen Weimarer Zeitschrift 1864 Seite 125; dann *Ficker* zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, Wien 1862, und *Derselbe* in der Wiener Akademie Sitzungsberichten 39. Bd. 1862 Seite 18 - 50. Aelteste Druckausgabe des Schwabenspiegels (Sorgen'sche) Augsburg 1480. — Homeyer erwähnt vom Landrecht 222 Handschriften, vom Lehnrecht 178 oder gar 202. — Französische Handschrift in Bern (*Matile* le miroir de Souabe Neufchatel 1843), mehrere böhmische, lateinische, eine niedersächsische in Lüneburg. Zwei sogenannte Jankowich'sche Handschriften im Pester Nationalmuseum. — *Maudry.* Zwei Handschriften des Schwabenspiegels (Weimarer rechtsgeschichtliche Zeitschrift 1866 V. Seite 303.)

Die genannten Rechtsbücher, besonders aber der Sachsenspiegel, verbreiteten sich bald über ganz Deutschland und die Nachbarstaaten wo sie als Quellen neuer Bearbeitung benützt wurden.

Von diesen sind bemerkenswerth:

1. Das systematische sächsische Landrecht.
2. Der dritte Theil des Berliner Stadtbuchs vom Jahre 1397.
3. Das Görlitzer Rechtsbuch. } Sachsenspiegel bis III. 82, 1 benützt.
4. Das Breslauer Landrecht. }
5. Der holländische Sachsenspiegel. (Druck Gouda 1472.)

Als Erklärer und Randbemerker (Commentator und Glossator) tritt hervor *Johannes von Buch* (1325—1355) in der Mark Brandenburg und ebenfalls für die sächsischen Rechtsbücher der vielschreibende *Nicolaus Wurm* (Vermis) Ende des 14. Jahrhunderts, dann *Brand von Tzerstede*, (1442 Rathsherr zu Lünneburg), die beiden *Bocksdorf* (Tammo und Theodorich 1403—1445) u. A.

§. 27. Die Richtsteige.

(Zöpfl. 168. Walter 388. Schulte 140. Stobbe 391.)

Ueber das Gerichtsverfahren des sächsischen Rechts entstanden:

a) Der Richtsteig Landrechts. Von dem Ausleger Johann von Buch abgefasst (schepencloit, schedencloit u. s. w.); der Stoff behandelt richterliche Personen, Klagen, Urtheil. — Verschiedene Bearbeitungen — 75 Handschriften. — Aelteste Druckausgabe Basel 1474.

b) Der Richtsteig Lehnrechts. Etwas später nach dem Vorbilde des vorigen Rechtsbuches entstanden. 19 Handschriften. Aelteste Druckausgabe Augsburg 1516.

Zur Klasse dieser Rechtsbücher gehören noch folgende Schriften:

1. Die cautela brevis und die Premisse des Hermann von Oesfeld 1358.

2. Die Weise des Lehnrechts, (ein fingirter Rechtsfall.)

Vehmgerichtsbücher, so jene von Osnabrück, eine sogenannte Arnsberger Reformation und Arnsberger Weisthümer von 1437 u. a. m.

Die Reformatio ex speculo Saxonum, ein Werk, welches hauptsächlich die missbräuchlichen Neuerungen und das verwerfliche Gewohnheitsrecht rügt. (Die Osnabrücker Handschrift.)

5. Gerichtsformeln.

Buchkunde. Von *Homeyer* (nach einer Berliner Handschrift von 1382.) und von *Unger* (fast gleichlautenden Titels) „Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis," jenes Berlin, dieses Göttingen, 1857, erschienen.

§. 28. Das sächsische Weichbild.

(Zöpfl 163. Walter 397. Schulte 143. Stobbe 403.)

Dies Rechtsbuch ist der nach dem Gerichtsbrauch der Städte umgearbeitete Sachsenspiegel, besonders wie er in Magdeburg gegolten hat. — Eigne Arbeit sind die ersten 27 Artikeln, die andern bis Artikel 137 meist nur gesammelte Schöffenrechte. Diesem nach zu unterscheiden: als frühre Arbeiten: a) eine kleine Abhandlung über die Gerichte zu Magdeburg, b) das sogenannte Magdeburger Schöffenrecht und zwar in einem Naumburger Codex mit 78 Artikeln, und einem Uffenbacher mit 92 Artikeln, endlich c) das Weichbild selbst. Glossen, Summarien. Lateinische, — so (des Conrad Notars von Sandomir), — polnische (so der 1581 zu Lemberg und der 1610 zu Posen gedruckte Text) — dann böhmische Texte in Handschriften. Durch Auszüge erweitert erscheint auch eine deutsche Handschrift, die von Heidelberg, in 355 Artikeln, eine Prager u. a. m. So auch eine von Nic. Wurm überarbeitete Glosse.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Gaupp* Das alte Magdeburgische und Halle'sche Recht. Breslau 1826. *v. Thüngen* Das sächs. Weichbildrecht. Heidelberg 1837 nach dem Heidelberger Codex Palatinus N. 461; *v. Daniels* Dat buk wichbelde recht. Berlin 1853. (Berliner Handschrift von 1369.) S. *dessen* und *Gruben's* Rechtsdenkmäler 1858; Editio princeps d. h. älteste Druckausgabe Augsburg 1482; geschätzt auch die von *Ludovici* 1724; von *Wilda* und eine andere von *Mühler* 1838.

§. 29. Die verwandten Rechtsbücher.

(Siehe die bezognen Werke zu §. 28.)

Verwandte Rechtsbücher sind:

1. Das Rechtsbuch nach Distinctionen oder der vermehrte Sachsenspiegel. (In Meissen? — 8 böhmische Handschriften.)

2. Die Blume des Magdeburger Rechts, und etwa 1397:

3. Die Blume des Sachsenspiegels. (Beide von Nicolaus Wurm *).

4. Die sogenannten Magdeburger Fragen. (Breslau?)

5. Das schlesische Landrecht. — (Druck von Böhme 1770/1775.)

6. Ein systematisches Schöffenrecht. (1394?)

7. Neun Bücher Magdeburger Rechts oder die sogenannten Poelmann'schen Distinctionen. — (Ekhardi von Buntzlau 1402. Aelteste Druckausgabe Poelmann's in Magdeburg 1547.)

Hieher gehören noch das Liegnitzer Stadtrechtsbuch von Nicolaus Wurm und das Culmische Recht, endlich a. Schriften mehr.

Buchkunde. Hervorzuheben: (ausser den Ausgaben von Rechtsbüchern) *Gaupp* Das schlesische Landrecht. Breslau 1828. *Steffenhagen* die neun Bücher Magdeburger Rechts (von Eckhard) Königsberg 1865; *Behrend* die Magdeburger Fragen Berlin 1865. Hier noch zu bemerken die von *Ortloff* nach einer Jenenser Handschrift 1836 herausgegebne Blume des Magdeburger Rechts und das Eisenacher Rechtsbuch, sowie zu vergl. *Bischoff* Krakauer Rechtscodex Wien 1865; auch *Herm. Jireçek* das Recht in Böhmen und Mähren Prag 1865. — Ein noch ungedrucktes Eisenacher Stadtrechtsbuch des Stadtschreibers Purgold etwa 1500—1512 enthält röm. kanon. und deutsches Recht. —

§. 30. Die zur Familie des Schwabenspiegels gehörigen Rechtsbücher.

(Zöpfl 172. Walter 444. Schulte 145. Stobbe 431.)

Zu dieser Familie gehören:

1. Die Rechtsbücher des „Vorspreche" Ruprecht von Freysing, ein Land- und ein Stadtrechtsbuch. Zeit etwa 1328. (Handschrift 1473.)

2. Das kleine Kaiserrecht in 4 Büchern. Zeit 1280—1320 bis in den Haag verbreitet.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Ludw. v. Maurer* Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprecht's von Freysing. 1839. *Endemann*' (Vorrede von *Hillebrand*.) Das kleine Kaiserrecht. Cassel 1846. (Handschrift von 1372.) — Vergl. *Zöpfl* deutsche Rechtsalterthümer 1860. II. Band Seite 410. *Gosen* das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht Heidelberg 1866 („Frankenspiegel"). Aelteste Handschrift des kleinen Kaiserrechts jene von Fulda 1372; älteste Ausgabe von Senkenberg 1740, und von *Bondam* (Utrecht 1777.)

---

*) Letztre hat 4 Bücher: actiones, practicae communes, practicae generales, und regulae juris, ungefähr 2400 nach dem Alphabet geordnete Sätze.

§. 31. Hilfsbücher damaliger Gesetzeskunde.

(Siehe die bezognen Werke und Stobbe 443, 446.)

Für Rechts- und Gesetzeskunde, die Gerichtspflege jener Zeit dienten als Hilfsbücher: Der sogenannte Schlüssel des Landrechts *), ein A. B. C. - darium von *Tammo v. Boksdorf* 1426, ein ausführliches Remissorium von *Theodor v. Boksdorf* — (davon 10 Handschriften), — ein weitläufiges Repertorium aus den Jahren 1484 —1490 u. a. m.

Ebenso Formelbücher (dictamina, summae, rhetoricae), so die summa dictaminis des Magister Ludolf aus dem 13. Jahrhundert, die Summa Curiae Regis aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts u. a. m.

Auch sind staatsrechtliche Schriften von Bedeutung.

Buchkunde. Nur Einiges kann erwähnt werden: *Förster* die Staatslehre des Mittelalters in der Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1853. Vergl. auch *Rokinger* über Formelbücher 1855 u. a. so im „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit“ Nr. 2. 1862 über das Formelbuch Heinrich's von Isernia, so in *Wattenbach's* „Codex dipl. Silesiac“ das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan Breslau 1862 u. s. w *Merkel* westfränkisches Formelbuch (siehe §. 22.) Abgesehen von hieher gehörigen Mittheilungen, so *Johann Voigt* Heinricus Italicus, *Wattenbach* Arnoldus de Proczano, *Gerbert's* und *Bodmann's* Codices epistolares Rudolfi, *Stobbe's* Summa curiae regis u. a. m. auch *M. Baerwald* Baumgartenberger Formelbuch (aus dem Anfang des 14. Jahhunderts) Wien 1866; endlich zeitschriftliche Mittheilungen vieler Art, so namentlich: *Böhlau* Theodor v. Boksdorf Gerichtsformeln in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift Weimar 1862 **) u. a. m.

B. Die Reichsgesetze.

§. 32. Vorerinnerung.

Die deutschen Könige als römische Kaiser sind mit italienischen Händeln beschäftigt, in kirchliche und lehnsherrliche Streitigkeiten verwickelt und fördern kaum nothdürftig die deutschen Rechtszustände. — Der Reichstag. — Landfriedensgesetze, reichsständische Ver-

*) Der Verfasser sagt im Prolog, er habe im Schlüssel wie in einer „Summa“ verschiedne Bücher benützt, wie in „Concordantien“ zerstreute Materien unter bestimmte Rubriken zusammengestellt und sie wie in „Tabellen“ nach dem Alphabet geordnet.

**) Als Staatsschriften die des Abtes von Admont *Engelbert von Volkersdorf* „De regimine principum libri sive tractatus VII“ und „de ortu et fine Romani imperii liber“; ebenso in der Kaiseridee seines Guelfenthums vom Franziskaner *Wilhelm v. Occam* disputatio de potestate praelatis ecclesiae, dann von *Marsilius de Menandrino* Defensor pacis de potestate imperiali und von *Lupold v. Bebenberg* Tractatus de juribus regni. Dagegen für den Papst als höchstes Oberhaupt der Ghibeline *Peter v. Andlo* Prof. zu Basel 1460 de imperio Romano u. drgl Machwerke mehr.

träge, Concordate, Privilegien und hofgerichtliche Entscheidungen sind Hauptquellen des Rechts. Lateinische Sprache vorherrschend bis 1235; vom Jahre 1281 gebraucht man dagegen die deutsche Sprache. — Mangelhafte Bekanntmachung und lässige Nachfolge der Reichsgesetze.

Wendepunkt unter Friedrich II, zur Begründung einer christlich-germanischen Lehnsmacht nach dem Muster römischer Priesterherrschaft, doch verquickt durch italienisches Volksthum und andre fremde Einflüsse bei Hof und den Grossen des Reichs. — Das Bestreben eine Hausmacht abzuschliessen und in dem „Wahlreiche" besondre Landeshoheiten aufkommen zu lassen, verrückt gänzlich die Grundlagen und den Zweck der Reichs-Politik.

Die grossen Anfänge des mitteleuropäischen Kaiserstaates zersplittern sich und gehen unter mit der Gestaltung neuer Fürstengebiete. — Dazu römisches und kanonisches Recht.

§. 33. Die wichtigsten Verfassungs-Gesetze.

(Zöpfl 103 und 517. Walter 398. Schulte 121 und Stobbe 469.)

Als solche sind hervorzuheben:

1. Die italische Constitutio de Regalibus *) 1158 Friedrich des I.

2. Die confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 und das Statutum in favorem principum 1232 Kaiser Friedrich des II., womit landesherrliche Rechte anerkannt wurden **).

3. Die Constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii 1338. (Erster Kurverein zu Rhense für das Wahlrecht gegen die Anmassung des Papstes Johann des XXII.)

4. Die Bulla aurea 1356 als die auf den Reichstagen zu

---

*) Ad regalia: „civitates, ducatus, marchiae, comitatus, monetae, teloneum, mercatum, advocatiae regni, jura centuriorum et curtes, militia et castra regni." — (Die plenitudo imperatoris!)

**) Es wird anerkannt, dass jeder Fürst seine Stadt mit Mauern umgeben darf, dass der Landesherr neue Rechtsbestimmungen, doch mit Zustimmung der Ersten des Landes aufstellen, und nur mit Genehmigung des Kaisers seinen Städten Privilegien (Freibriefe) ertheilen darf, dass die insula nata in flumine dem Reiche gehöre, dass Burgen nicht ohne Erlaubniss der Reichsgrafen errichtet werden dürfen, und Belagerungen in Privatfehde verboten sind, dass Bischöfe nur mit Erlaubniss des Königs ihre Regalien verleihen dürfen und die Fürsten ihre Herrschaft weder theilen, noch veräussern sollen, dass Pfahlbürger nicht in Städte aufzunehmen seien und den Städten Einigungen und Verbrüderungen verboten werden, dass die Einführung von Stadträthen ohne Genehmigung der Herren der Stadt ungültig sei und dass alle Statuten aufgehoben werden, welche man zum Nachtheil des Kaisers und der Fürsten erkenne.

Nürnberg und Metz in 30 Capiteln beschlossne Kurfürstenbulle Carl des IV. *)

Vergleiche mit den Verfassungs-Bestrebungen des 13. Jahrhunderts die gleichzeitigen Erscheinungen landständischer Einflussnahme des Adels in England und Ungarn **).

Buchkunde. Hervorzuheben: *Oertel* Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs Leipzig 1841; *P. Jakoby* die goldne Bulle Kaiser Carl des IV. (in der Tübinger Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft XIII. Bd. 1857.) Vergl. dazu ausser S. 81: *Nitzsch* Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert 1859; dann *Koch's* Reichsabschiede in 4 Thl. 1744 und *Böhmer* Regesta und *Desselben* Reichsgesetze. Frankfurt 1832 am betreffenden Orte.

§. 34. Die Concordate.

(Zöpfl 535. Schulte 123. Stobbe 473.)

Siehe die betreffenden Geschichtswerke ***) über:
1. Das calixtinische Concordat zu Worms 1122;
2. Das Constanzer Concordat 1418;
3. Die Fürstenconcordate 1447;
4. Das Wiener (Aschaffenburger) Concordat 1448.

§. 35. Landfriedens-, Gerichts-, Straf-, Lehns- und Kriegs-Gesetze.

(Siehe die bezognen Lehrbücher und Stobbe 475.)

Nachdem die Kirche durch sogenannte Gottesfrieden (z. B.

---

*) Die 7 Erzämter mit der Primogeniturordnung und dem Territorialverband mit Regaliengerechtsamen und dem Privileg de non evocando. — Reichs-Vicariat. — (Willbriefe). — Blos Friedenseinigungen erlaubt u. s. w.

**) Ueber die Bulla aurea von 1222 in Ungarn s. ausser Geschichtswerken den Text in meiner „Siebbürg-Rechtsgeschichte" I. Band S. 34—42 übersetzt, in meinen Materialien zur siebb. Rechtsgeschichte („Verfassungsgrund-Gesetze" 1861) Seite 21—32. u. in m. „Sieb. Rechtsgeschichte" I. Bd. 2. Aufl. S. 87.

***) Der Primatus honoris? — jurisdictionis?! Ob der Kaiser ein Schirmherr oder Vasall der Kirche? — Gregor VII zwei Bullen: „Execrabilis" und „Ad regimen" der Investiturstreit; das Provisionsrecht; die Bischofswahl. Paschalis II. Vertrag mit Heinrich V. 1111 „Fratres ecclesiae decimis et oblationibus suis contenti sint, rex vero praedia et regalia recipiat et detineat." Calixtinisches Concordat: (die Domcapitelwahl, der Stab und Ring sowie die kaiserl. Scepterbelehnung.) Die Missbräuche im Provisionenrecht, Taxen, Ablässen, Annaten, Palliengeldern. Die päpstlichen Reservationen. — Kaiser Albrecht des II. und des Reichs Acceptations-Urkunden 1439 u. s. w. und 1448 das ausserordentliche Provisions-Recht. (Der ordinarius collator?) Bestättigung gewählter Bischöfe, ermässigte Annaten, Indulte, und das Recht besonderer Concordate.

den Cölner 1038 u. a.) die Rechtssicherheit zu fördern gesucht hatte*), geschah es auch von Staatswegen:

Bemerkenswerth vor andern sind:

1. Der vierjährige Landfrieden 1103; dann jener von 1121/1122.

2. Aehnliche der beiden Friedriche 1156 und 1235.

3. Die treuga Henrici 1224. (Dann besonders der Wiener für Oestreich 1276, der bairische in Regensburg 1181 u. a.)

4. Die Landfrieden Kaiser Rudolf's u. a. m. (1281, 1287, 1291) u. s. w.

Dazu gehören auch:

5. Die Gerichtsordnung Friedrich des III. 1471; Landfrieden 1487 u. a.

6. Die constitutio de expeditione Romana aus dem 12. Jahrhundert.

7. Das edictum de crimine laesae majestatis 1313.

8. Bestimmungen über Contingente (so die Matrikeln im Hussitenkriege u. a. m.)

Endlich diese Zeit abschliessend und zu neuen Gestaltungen hinführend:

9. Der ewige Landfrieden und die Kammer-Gerichts-Ordnung Kaiser Maximilian des I. 1495. (Die Frankfurter 1486, Freiburger 1498.) Dasselbe Gesetz erneuert in Augsburg 1500, dann nochmalige Verkündigungen mit „Declarationen“ 1521 in Worms, Nürnberg 1522 und zu Augsburg 1548, und dennoch öfters mit gebrochner Rechtswirksamkeit.

Buchkunde. Unter viel Anderm: *Wigand* Zur Geschichte des ewigen Landfriedens (Denkwürdigkeiten des Reichskammergerichts-Archivs) 1854; Ueber den Regensburger Landfrieden von 1281 s. *Zöpfl* D. R. Alterthümer II. Bd. 1860 S. 302; *Rockinger*, Ueber R. und Rechtspflege im 13. Jahrhundert und über bair. Landfriedensurkunden in den Münchner Akademie-Sitzungsberichten 1866, 1. Bd. 3. Heft; und: Zur äussern Geschichte der ältern bairischen Landfrieden (1244, 1247, 1250, 1253, 1256, 1281, 1293 und 1300) München 1866. Vergl. auch über Malefizbücher *Abegg's* Beitrag in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1864, Seite 90 – 125; dann *Osenbrüggen*, Strafrecht in Kaiser Ludwig's Landfriedens-Rechtsbuche von 1346 in der Münchner krit. Vierteljahrsschrift VIII 1866 S. 165; ferner *Kluckhohn*, Geschichte des Gottesfriedens 1857 u. a. m.

---

*) Durch gelobte pacta war der „Pax Dei“ gewöhnlich von Donnerstag bis Montag festgesetzt. Kaiser Heinrich des II. treuwa (trève) 1019 durch den Friedenskuss als „firma fidelitas“ bestättigt: — deutsche besonders seit 1081 u. s. f. — durch Diffidare sagte man ab und war der sonst als „faidosus“ Angesehene unbegrenzter Privatrache preisgegeben.

C. Die Stadtrechte.

§. 36. Vorerinnerung.

In jenen Ortsgemeinden, welche durch den Sitz des Bisthums und seine Ausnahmsstellung (Immunität), durch die Begünstigungen eines königlichen, später auch landesfürstlichen Hoflagers (einer Pfalz) oder als Festungen und Handelsplätze sich über die Landdörfer erheben, wird es Sitte, und bald auch ein sich mehr erweiterndes Recht, dass diese neuen Innerverhältnisse der — Gewerbe und Verkehr treibenden — Bevölkerung, selbständig von ihr geregelt werden.

Dies geht allerdings zunächst von einer Gebietsobrigkeit aus (vom bischöflichen Herrn und Vogt, vom Burggrafen u. s. w.); indessen die Genossenschaften (Gilden, Zechen, Fraternitates) der persönlich freien Bevölkerung (sowohl genannter Geschlechter und ritterlicher Pfahlbürger, als der Handwerksinnungen) behaupten ihr volksthümliches Waffenrecht und ebenso als schöffenbare Leute die Theilnahme am Gerichtstage.

Im Burgfrieden werden sie Bürger von Städten.

Ihr besonderes Weichbild, namentlich Markt- und Zollbefugnisse, Bildung von Rathskörpern (Collegien), Wahl der Vorsteher, Abgabenbezüge oder Befreiungen u. dgl. m., Erlangung der vollen Gerichtsbarkeit und Selbstregierung (Autonomie) werden durch bischöfliche, königliche, landesfürstliche Stiftbriefe und Handfesten (Privilegien) geschützt und vermehrt; — durch Küren, Satzungen, Schöffensprüche, Aufnahme fremden Rechts und durch Bewidmung andrer Stadtrechte erweitert und ausgebildet, endlich in eigenen Abfassungen zusammengestellt. — Das Weichbildrecht. — Das Stadtrecht.

Dazu Bauersprachen, Friedensbücher und ähnliche Rechtsaufzeichnungen, so wie ämtliche Polizeivorschriften.

Nach der innern Verwandtschaft, dem Verhältniss der Mutterstädte zu ihren bewidmeten Tochterstädten, unterscheidet man Abtheilungen dieser Weichbildrechte:

1. Die norddeutsche Gruppe
   a) hallisch-magdeburgische
   b) lübische
   c) friesische
   } Städte-Familie.
2. Die süddeutsche Gruppe
   a) rheinische und westphälische
   b) schwäbische (Augsburger)
   c) bairisch-östreichische und
   d) fränkische (Frankfurt a/M.)
   } Städte-Familie.

Uebergänge und Ausläufer sind manche thüringischen, böhmischen, mährischen, polnischen und ungarländischen Stadtrechte.

Buchkunde. Zumeist sind wichtig ausser den bei §. 86 angeführten Werken von *Arnold*, *Lambert*, dem Codex munic. von *Gengler*, der Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte von *Tzschoppe* u. *Stenzel*, Hamburg 1822 noch folgende: *Gaupp* Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bände 1852; *Gengler* Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, neue Ausgabe, Nürnberg 1866; *v. Meiller* Oestreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger (österr. Akademie-Archiv X. 1853): *Bischoff* Oestreichische Stadtrechte und Privilegien, Wien, 1857; so auch andere Mittheilungen in den Wiener Akademie-Sitzungsberichten (siehe Buchkunde bei §. 43): *Homeyer* Stadtbücher des Mittelalters. Berlin 1860 (so von Quedlinburg u. a.); *Stumpf* Zur Kritik der deutschen Städte-Privilegien im XII. Jahrhundert (besonders von Worms 1156) Wien 1860 u. a. m.

§. 37. Die hallisch-magdeburgische Städte-Familie.

(Zöpfl 181 Walter 396. Schulte 129. Stobbe 512 und 536.)

Aelteste Urkunde des Magdeburger Stadtrechts der Stiftbrief vom Erzbischof Wichmann 1188. Schöffenmittheilung an Herzog Heinrich von Polen, Schöffenweisthum an Herzog Heinrich I. von Schlesien. Alle drei Stücke lateinisch; dann die Rechtsmittheilungen der Magdeburger Schöffen und Rathmannen 1261 an Herzog Heinrich den III. von Schlesien und an die Stadt Breslau in 64 §§. (dann später 1283 und 1295); eine Mittheilung an Görlitz vom Jahre 1304 in 140 Artikel, vom Jahre 1338 über Breslau nach Culm u. a. m.

Aehnlich jedoch auf Grund kaiserlicher Privilegien bildet sich das Stadtrecht von Goslar; hieher gehörig das hervorragende, nach Lübeck einwirkende und auch mit Cöln verwandte Recht von Soest und ähnlich andere mehr, theils Töchterstädte, theils selbst rechtmittheilende Mutterstädte. Bemerkenswerth die Stadtrechte von Olmütz 1229, Lemberg 1356, Ofen und dessen Rechtsmittheilung an die damals noch siebenbürgisch-deutsche Stadt Klausenburg *).

Buchkunde. Nebst vorhin erwähnten Werken noch hervorzuheben: *Gaupp* Das alte Magdeburg- und Halle'sche Recht. Breslau 1826. *Leman* Das alte Kulm'sche Recht. Berlin 1838; *Göschen* Die Goslar'schen Statuten. Berlin 1840; *Haenel* Decisiones consulum Goslariensium (nach Halberstadt) 1862. *Rösler* Deutsche Rechts-Denkmale aus Böhmen und Mähren. Prag 1845. (Vergl. Sitzungsbericht der histor. Klasse der Wiener Akademie XI. S. 549, dann 36. Bd. S. 86 u. a. O.) *Tomaschek*,

*) S. meine siebenbürg. Rechtsgeschichte, erste Auflage I. B. S. 179 Note und Seite 479 Note, so wie in derselben, zweite Aufl. (1867) S. 32; den vollständigen Text des Klausenburger Stadtrechts in den von mir und Dr. Eugen von Trauschenfels herausgegebenen „ungarischen Rechts- Denkmälern."

Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert (Iglauer u. a.) Wien 1859. *A. Michney* und *P. Lichner* Ofner Stadtrechte (1244—1421). Pressburg 1845. *Roepell* Ueber die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts ostwärts der Weichsel. Breslau 1857. Ferner: *Glöden* Erläuterungen zum Berlin'schen Stadtbuch. Berlin 1838—1840; *Behrend* die Magdeburger Fragen. Berlin 1865; *Laband* Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863; vergl. noch *Hardeck'* Hildesheim'sche Stadtrecht. Hildesheim 1835 u. a.

§. 38. Lübische und Friesische Stadtrechte.

(S. die bezogenen Lehrbücher.)

Lübeck erhielt von Heinrich dem Löwen nach dem Muster von Soest städtische Verfassung und entwickelte sich selbständig, namentlich frei vom Römischen Recht. Es ist für Hamburg und viele hanseatischen Städte, besonders der Meeresküste entlang, ein Mutterrecht. Anfänglich gab es lateinische Aufzeichnungen, dann seit dem 13. Jahrhundert deutsche Bearbeitung. Enthält zum grössern Theil Rathswillküren. — Es ist auf der Höhe damaliger Rechtswissenschaft unter den Einflüssen eines grossartigen Verkehrs und einer frühzeitig bemerkbaren reihenfolglichen (systematischen) Ordnung zu Stande gekommen.

Friesische Städte stützten sich auf kaiserl. Privilegien, wussten aber bald eigene Sonder-Rechte frei abzuschliessen.

Buchkunde. Vorzüglich: *Pauli* Lübeck'sche Abhandlungen 1837 u. f. der 4. Theil 1866. *Hach* Das alte lübische Recht. Lübeck 1839. *Michelsen* Der ehemalige Oberhof in Lübeck. Altona 1839; *Wehrmann* Aeltere lübische Zunftrollen Lübeck 1864; *Pauli* Lübeck'sche Zustände im 13. Jahrhundert 1847 und Lübeck-sches Urkundenbuch (III. Thl. 1865) u. a. *Frensdorff* Stadt- und Gerichts-Verfassung Lübeck's im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861 u. f. *Lappenberg* Die ältesten Stadt-, Schiff- und Land-Rechte Hamburgs 1845. *Trummer* Hamburger Stadtrecht 1859; *Bunge, Madai* Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands. Dorpat 1842; *Oelrichs* dat Rigische Recht. Bremen 1773. *Bunge* Quellen des Revaler Stadtrechts 1842—1846; *Akersdyk* De origine juris municipalis Frisici 1840 und ebenso ein Werk von *Beuker* 1840 u. a.

(Der Schwabenspiegel auch im Norden benützt nach *Steffenhagen* de inedito juris germanici monumento (in Elbing) Königsberg 1863.)

Vergl. auch *Fabritius* der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Stralsund 1831; *Kraut* Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846.

§. 39. Die rheinischen und schwäbischen Stadtrechte.

(Zöpfl 182. Walter 394. Schulte 127. Stobbe 503. 549.)

Das Recht der rheinischen Städtefamilie beruht vornehmlich auf dem Cölner Recht. Cöln hatte bischöfliche Handfesten erlangt (Urkunde von 1169 u. a.), war Oberhof für 72 Schöffenstühle. Sein Recht bildete sich allmälig hiedurch aus — (gesammelt erst 1437) — und ist uns

mehr aus den mit diesem Rechte bewidmeten fränkischen rheinischen und schwäbischen Städten bekannt. Von diesen hervorragend Colmar, Freiburg im Breisgau. (Handfesten von 1120, 1282 u. s. w.)

Von schwäbischen Stadtrechten ist vorzüglich das Augsburger von Bedeutung (Handfesten 1104, 1156. — Ausschuss 1276—1281, welcher den Rechtsstoff ordnet und zusammenstellt) u. a.

Eine angesehne Mutterstadt war ferner Ulm (1296 u. f.)

Buchkunde. Hervorzuheben: *Wallraf* Beiträge zur Gesch. der Stadt Cöllen 1818; *Clasen* das edele Cöllen: 1769 (in *Lambert's* Stadtverfassung); dann *Gaupp* über deutsche Städtegründung und Weichbild (Cöln und Freiburg) Jena 1824; *Ekertz* Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln. Cöln 1860; *Ennen* über Cöln. Neuss 1863 u. f. und ebenso neuester Zeit bei *Walter* („Erzstift Cölln"); *v. Freiberg*, Sammlung deutscher Rechtsalterthümer (Augsburg) 1828; *Reyscher*, Sammlung altwürtembergischer Stadtrechte. Tübingen 1834; *Jäger* Ulms Verf. bürgerl. und commerc. Leben in M. A. Stuttgart 1831.

(Vergl. noch *Lambert* Entwicklung der Städteverfassung. Halle 1865.)

§. 40. Andre fränkische, bairische und östreichische Stadt-Rechte.

Schon im 11. Jahrhundert hatte das mehr noch in die frühre Gruppe gehörige Stadtrecht von Strassburg, welches hier sehr einflussreich geworden ist, Handfesten erlangt, dann sich 1245—1260 erweitert; doch abgesehen von demselben ragen unter diesen Stadtrechten hervor:

1. Frankfurt a. M. (1240, 1297 u. f.)
2. Regensburg.
3. Nürnberg (1219 u. s. f.)
4. Bamberg (Stadt-Ger.-Ordnung 1306 u. s. w.)
5. München (Freibrief 1294; — Abfassung 1347.)
6. Freysing (1347—1359) u. a.

Buchkunde. *Fichard* Entstehung der Reichsstadt Frankfurt 1819. *Euler* (u. Thomas) Oberhof zu Frankfurt a. M. 1841. *Orth* nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sogen. erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 5 Bde. daselbst 1731/57. *Zöpfl* Das Bamberger und Freiburger Recht. Heidelberg 1839; *Baader* Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 12.—15. Jahrhundert. Stuttgart 1861. Neure Veröffentlichungen, so von der königl. bair. Akademie der Wissenschaften die „Stadtchroniken" u. dgl. m. liefern auch hieher Gehöriges. Ferner: *Auer* Das Stadtrecht von München (in 514 art.) München 1840. *Aull* Würzburger Stadt- und fränkische Landrechte. Würzburg 1857; vergl. auch die angeführten Werke von *Rössler*, *Bischoff*, *Tomaschek* u. A.

§. 41. Uebergänge und Ausläufer.

Als solche sind schon die Stadtrechte von Soest, Strassburg u. a., welche in mehr als eine Städtefamilie eingreifen, dann die dem säch-

sischen Weichbild folgenden östreichischen Städte, das ehemals polnische Lemberg u. a. erwähnt worden. Hieher gehören auch die schweizerischen Stadt-Rechte, so das von **Basel**, u. a.

Vorzüglich aber vermitteln die südliche und nördliche Gruppe die **thüringischen** Städte, so das Stadtrecht von Erfurt (1306 u. f.), welche theils dem fränkischen, theils dem sächsischen Wesen verwandt sind. Hieher lassen sich anschliessen die östreichischen Stadt-Rechte von **Eger**, das mehr sächsische von **Prag** (Colonistenprivileg 1061—1092, Rechtsfassung 1269, 1314—1418 u f.); von **Brünn**, welches bereits wissenschaftliche Kenntniss des röm. Rechts zeigt und sorgsam ausgebildet wurde (jura originalia in 35 art. 1243 u. f.; dann das Brünner Schöffenbuch des Stadtschreibers Johannes u. a.); das mehr flandrische Stadtrecht von **Iglau**, namentlich Berggesetze enthaltend u. s. w.

Näher dem bairischen Rechte stehn die Weichbilde der Stadt **Ens** (1212), das Recht der Tochterstadt **Wien** (flämisches Colonisten-Privileg; dann Ausbildung 1221, das Fridericianum 1237, 1244, 1247, 1278, das Albertinum 1296, deutsche Abfassung 1340; endlich 1435. Davon 13 Handschriften.)

Bei dem Hermannstädter Oberhofe für das damals noch ungarländische Sachsenland benützte man den sogenannten Altenberger'schen Codex vom Jahre 1481, welcher reformirtes Nürnberger. dann Magdeburger und Iglauer Stadtrecht enthält *).

Buchkunde. Vorzüglich erwähnenswerth die schon §. 39 erwähnten Werke, sowie von ältern: Vollständig teutsche Stadtrechte im Erbkönigreich Böhmen und Markgrafschaft Mähren. Wien 1721; dann *Würth* Stadtrecht von Wiener Neustadt im 13. Jahrhundert. Wien 1846. *Rössler*, Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Prag 1852; *Kandler* alte Triestiner Stadtrecht (v. 1150) Triest 1849. *Stark* Das Wiener Weichbildrecht. Wien 1861. *Sandhaas* Zur Gesch. des Wiener Weichbildrechtes (in den Wiener Akademie-Sitzungsberichten 41 Bd. S. 368 bis 379 im J. 1863); *Lorenz* (ebendaselbst) über die beiden Wiener Stadt-Rechts-Privilegien König Rudolf' I. Wien 1864. *Tomaschek* Aelteste Statut von Trient. Wien 1861. *Chlumeczky* Tobitschauer-Buch (1486—1492) Brünn 1858 u. a.; **schweizerische**, so: *Osenbrüggen* Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Zürich 1859; *Osenbrüggen* Genfer Stadtrechte (in der Münchner Kritisch. Zeitschrift V. Bde. 1863). *Segesser* Das alte Stadtrecht von Lucern. Basel 1855. *Heusler*. Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im M. A. 1860; *Burkhardt* u. *Wieland* Rechts-

---

*) S. *meine* Ausgabe und Bearbeitung „Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania." Das Eigen-Land-Recht der siebenb. Sachsen. Hermannstadt bei *J. Drotleff*. 1853. S. 2. und in *meiner* „Siebenbürgischen Rechtsgeschichte" zweite Aufl. I. S. 129.

Quellen von Basel (1856—1866); **thüringische**: *Michelsen* Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1859 und 1864 (Stadt-Recht von Rudolstadt 1404); *Michelsen* Joh. Friedrich des Grossmüthigen Stadtordnung für Jena. Jena 1858. *Ortloff* Sammlung deutscher Rechtsquellen (im 2. Theile Stadtrechtsbuch des Johannes Purgoldt, von Eisenach und von Gotha). Jena 1860 u. a.

Ueber das Elbinger Stadtrecht vergl. *Steffenhagen* in der altpreuss. Monatschrift 1865. Noch hier zu bemerken: *Krones* Umrisse des östreich. Geschichtslebens. Innsbruck 1863. Seite 434; *Bischoff* Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Rechts (der Krakauer Codex,) Wien 1865; dann **Oestreich. Stadtweisthümer** in den Wiener Akademie-Sitzungsberichten, so im Bde. 46. Seite 112, 257, 385. Bde. 47 Seite 3. 487; Bde. 49. Seite 139, im 50 Bde. Seite 64—71 u. f. Nebstbei sind nochmals zu erinnern: „Chroniken der deutschen Städte im 14—16. Jahrhundert" („schwäbische", „fränkische") Leipzig 1865/6 u. f.

D. Landezfürstliche und andre Gebietsrechte.

(Zöpfl 98 und 176. Walter 391. 399. Schulte 124. 131. Stobbe 533. 577 u. 585.)

§. 42. Vorerinnerung.

In den neu entstandenen Landesherrschaften galt zunächst das noch auf alter Grundlage beruhende Gewohnheitsrecht, dann kaiserliche (königliche) Stift- und Freibriefe, Reichsgesetze und das auf den Hof- und Landtagen gefundene Recht.

Für die **landesfürstliche Ordnung** waren hierin ebensowohl Ausgangspunkte als Schranken ihres Wirkungskreises gezogen und sind dieselben daher nicht bloss von der Willkür oder Regierungsweisheit des Territorialherrn abhängige Rechtsquellen gewesen.

So kömmt es, dass die auftretenden Landrechte entweder als besondre Bestimmungen und Verfügungen blos das geltende Gewohnheitsrecht verzeichnen oder den vorhandnen Rechtsstoff mit wesentlichen Zuthaten neu abfassen und für grössre Gebiete als bisher giltig erklären, oder auch, dass sie im engern Spielraum der Friedensverbürgung ganz eigene Rechtsordnungen feststellen.

Aehnlich kommen vor und vermehren sich **verschiedene Lehn- und Dienstrechte und bäuerliche Rechtsquellen.**

Vor allen andern sind nachfolgende bemerkenswerth: §. 43—47.

Buchkunde. Schon hier sind hervorzuheben: *Niesert:* Münster'sche Urkundensammlung. Crefeld 1826. *Seibertz* Westphälisches Urkundenbuch. Arnsberg 1839 und *desselben* Westfälische Rechtsgeschichte. Arnsberg 1862; *Michelsen* Holsteinische Urkundensammlung. Kiel 1839; *Schöppbach* Hennebergisches Urkundenbuch. Meiningen 1842. *Lacomblet's* Niederrheinisches Urkundenbuch. Düsseldorf 1840—1857; *Fabricius* Urkunden zur Geschichte von Rügen bis 1314. Berlin 1861 und *desselben* der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Stralsund 1831; *Klette* Preussisches

Urkundenbuch 1861. Auch Werke wie: *Hammerstein* Die ältesten Gerichte im Stifte Verden und das alte Recht im Gohgerichte Werden. Hannover 1856; *Thudichum* Rechtsgeschichte der Wetterau. Tübingen 1867. u. a m.

(Vergl. noch die bei dem §. 3 erwähnten Urkundenwerke und Zeitschriften dieser Art, Vereinsarchive u. dgl. Sammelbücher; ebenso Mittheilungen, wie die der Admonter Panthaidinge im 47. Bde. der Wiener Akademie-Sitzungs-Berichte S.103 u. dgl. m.)

§. 43. Gewohnheitsrechtliche Landes-Gesetze.

Als solche erwähnt Stobbe vornehmlich diese: das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge 1303, das der Grafschaft Saarbrück 1321, das Rheingauer Landrecht (Ende des 14. Jahrhunderts), das der Grafschaft Berg (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts), das Billwärder Landrecht, in Holstein, die friesisch. Landrechte (genannt domar, kesta, liud kesta), namentlich die Upstallbomer Gesetze von 1323 u. a. m. Ferner das Dithmar'sche Landrecht, die der Schweizercantone, so das von Glarus 1448 u. a. m.

Buchkunde. Einschlägiges behandeln vor andern Werken: *Wiarda* Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer. Berlin 1805. *Wiarda* Willküren der Brokmänner 1820. *Richthofen* Friesische Rechtsquellen 1840. *Bodmann* Rheingauische Alterthümer Mainz 1819. *Michelsen* Sammlung altdithmarsischer Rechtsquellen. Altona 1842. *Lappenberg* Hamburger Rechtsalterthümer (Billwärder R.?). *Warnkönig* Beiträge zur Gesch. und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechtes. Freiburg 1854. *Bluntschli* Rechtsgesch. v. Zürich 1838 u. f. *Blumer* Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Democratien. 1850 u. f.; u. s. w. Darunter auch: *Fabrizj* delle usure del Friuli nel 14 secolo e della marca ad usum curiae con un parere intorno al valore del antica marca del Friuli. Udine 1774 u. dgl. Nebenwerke, wie nicht minder *Lacomblet's* Archiv für Gesch. des Niederrheins 1832 und solche Mittheilungen mehr.

§. 44. Grössre Gebietsrechte.

In der Regel sind diese mit Zustimmung der Landstände neu abgefasst: Hervorzuheben: Die Culmische Handfeste 1232, 1251. Das schlesisch-mährische 1229 u. weiterhin; das jedoch nur wenig und erst später ausgeführte böhmische Landrecht (1283—1305); dann die Majestas Carolina 1355 u. s. w.; die Salzburg'sche Landesordnung 1328: die österreichischen Landrechte, wahrscheinlich aus den J. 1237, 1338, 1358—1360, 1414, 1445 u. a., so die steirische Landeshandfeste 1186 und weiterhin, der Würzburger Vertrag 1435 u. a. m.*)

Buchkunde. Viele Arbeiten und Mittheilungen gehören auf dies Gebiet, so von Einzelnen: *Leman*, und ebenso *Kretschmer* Culmische Handfeste. 1832.; *Praetorius (Lohde)* Versuche über die Culmische Handfeste 1832; über österreichi-

*) Hermenegild Jireçek das Recht in Böhmen und Mähren (slavisches Prag 1866.

sches Recht die Arbeiten von *Meiller, Wattenbach, Böhmer, v. Zieglauer;* vergleiche auch *Krones* Umrisse des österreich. Geschichtslebens (1863); dann *Chmel* über österreich. Freiheitsbrief; *Ficker* über Echtheit des kl. österreich. Freiheitsbriefes. Wien 1857; *Siegel* über die beiden Denkmäler des östreich. Landrechts und ihre Entstehung. Wien 1860; und *Siegel* über Entstehungszeit des ältesten Landrechtes in Wiener Akademie-Sitzungsberichten 55. Bd. S. 5; *Huber* Entstehungszeit des österreich. Freiheitsbriefes. Wien 1860; *Berchtold* Landeshoheit Oesterreichs nach den Freiheitsbriefen, München 1862 und *Desselben* Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland von Friedrich II. bis Rudolf I. München 1863; dann *Hasenöhrl* (Schluss); vergl. auch *Rokinger* zur äussern Gesch. der älteren bairischen Landfrieden. München 1866; anderseits *Brunner* das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger (in den Akademie-Sitzungsberichten). Wien 1864; über böhmisches und schlesisches Recht die betreffenden Geschichtswerke von *Palacky* u. A., so auch: *Jireček* R. in Böhmen 1865; *Gaupp* schlesisches Landrecht u. A. (Vergl. hier: die Sammlung der wichtigsten Privilegien u. s. w. des Landes Schlesien. Breslau 1736/39: und: „alte und neue schlesische Provinzial-Gesetze". Breslau 1771—1773); — *Voigt* Geist der böhmischen Gesetze Dresden 1788; ferner: *Weingarten* Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josepho-Carolinus pro regno Bohemiae ac Moraviae et Silesiae, — (darin Privilegien u. a. m. von 1347—1719, gedruckt Prag 1720.) Bezüglich salzburgisch. Rechts vergl. noch *Rössler* Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich 1847; über mährisches Recht: *Tomaschek* Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert Brünn 1862 u. a. m.: so: über die mährische verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1628; und über die neue böhmische vom 1. Februar 1640 siehe bei *Weeber* „Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft in Brünn, Brünn 1866;" über baierisches Recht in *Freyberg's* Sammlung IV. Bde.; *Rudhardt* Geschichte der bairischen Gesetzgebung, dann *Lerchenfeld* altbairische Freiheitsbriefe 1853; (vgl. noch die Sammlnng der bairischen landständischen Freiheitsbriefe und sogenannten Handfesten 1778; sowie das Buch der gemeinen Landpot, Landsordnungen, Satzungen in Ober- und Niederbaiern im J. 1516 aufgerichtet 2. Ausgabe 1520); endlich auch Freiheiten des l. Hauss und Fürstenthumbs Ob- und Niderbaiern. München 1568 Reformation der bair. Landrechte München 1588 u. s. m. a.; endlich *Krenner* bair. Landtagsverhandlungen von 1429—1513 in 18. Bänden. München 1803—1805. Ueber würtembergisches Recht, vornehmlich: *Faber* und *Schlossberger* Vorarbeiten zum würtembergischen Landrechte vom J. 1610 u. f. Stuttgart 1859; *Seibertz* Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen 2 Bde. Arnsberg 1861 und f.; *Bopp* Beiträge zum Verständniss der vier mittelrheinisch. Landrechte. Darmstadt 1857; ferner: *Nahmer* Handbuch des rheinisch. Particularrechts; *v. Kamptz* preussische Provinzialrechte. Berlin 1826; und angeschlossen: Sammlung der Provinzial- und statutarisch. Gesetze in der Mark Brandenburg 3 Bde. Berlin 1832—1833. *Sittel* Sammlung (linksrheinischer) Provinzial- und Particulargesetze 1843; *Maurenbrecher* Rheinpreuss. Landrechte. Bonn 1830—1831; *Wigand* Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westfalen 3 Bde. Leipzig 1832; *Pinder* Provinzialrechte der K. Preussisch. vormals K. Sächsischen Landestheile 2 Thle. Leipzig 1836; (vergl. auch das Urkundenbuch zur Gesch. des Hauses Hohenzollern von Freiherrn *Stillfried v. Märker* 1—6 Bnd. Berlin 1852—1860. Weiter: *Schletter* Constitutionen des Churfürsten August's v. Sachsen 1572 u. a. (vgl. unter dergleichen: „Hofgerichts-Ordnung Heinrichen und Wil-

helmen Gebrüder Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wittenberg 1564" und deren: „Reformation in etlichen gemeinen Sachen 1564". Dann: *Kulenkamp* Sammlung der Landesordnungen von 1524—1806 für die ältern Gebietstheile von Churhessen 4 Bde. Cassel 1828/43; Hieher gehörig auch Manches in Zeitschriften, Archiven, Urkundensammlungen, beispielsweise: *Mone* Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins Karlsruhe 1850; *Spangenberg* Beiträge zu den deutschen Rechten des M. A. Halle 1822 und Hannover 1824. u. s. viel a. m *Hasenöhrl* Ueber den Charakter und Entstehungszeit des ältesten östreich. Landrechts (k. Akademie Archiv 36 Bd. S. 291) Wien 1866 und *Derselbe* „Oestreich. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert." Wien 1867.

§. 45. Besondre landesfürstl. Gesetzgebung.

Besondre Gesetze, welche sowie die vorhererwähnten zum Theil in die folgende Periode weithineinragen und ineinanderfliessen, sind namentlich die Bairischen Landfriedens-Gesetze aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, dann 1245 u. f.; in deutscher Sprache zu Straubing 1255, dann 1281; die Salzburger Frieden 1287 u. a. der wetterau'sche 1337 u. so vieles Andre, wie Judenprivilegien und Berggesetze, von letztren die leges metallicae montis Ramelii aus dem 14. Jahrhundert, das böhmische jus regale montanorum 1300, die Tyroler Satzungen 1352, 1397 u. s. w. u. s. w.

Buchkunde. Viele der vorhererwähnten und zum Theil auch in die folgende Periode unter diesem Titel gehörige Werke behandeln oder theilen mit Einschlägiges; von besondern Werken noch zu erwähnen: *Wagner* Corpus juris metallici. Leipzig 1791; *Schmidt* Sammlung der Berggesetze. Wien 1832; *Sternberg* Umrisse der Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen 1838; *Schaumann* Goslar'sche Berggesetze (im niedersächs. Vereinsarchiv 1841). *Havemann* Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg 1853; *Rapp* über tyrolisches Statutenwesen (in dessen Beiträgen zur Geschichte 1827 III. Bd.) und viel andres mehr, so beispielsweise: *Jos. Winter* die Ferdinandische Landesordnung in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen *(v. Grohmann)* IV. Jahrgang 1865/6 Nr. 7.

§. 46. Lehn- und Dienstrechte.

Ueber diese Gegenstände kommen ausser anderen, diese Rechtsverhältnisse mitregelnden, Bestimmungen noch besondre Urkunden und Aufzeichnungen vor z. B. das Recht der Burgmänner zu Oppenheim, die Satzungen für die Lehns- und Bauleute des Elbogner Districts (districtus Cubitensis) 1341, das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht (ein dänisch-esthländisches) 1315, ein livländisches Ritterrecht 1315—1324 und so viel andre m. Aehnlich Dienstrechte z. B. die justitia Ministerialium Babergensium aus dem 11. Jahrhundert, die Cölner jura Ministerialium Beati Petri; andre dieser Art von Magdeburg, Basel (1250—1262), die libri feudales Teklenburgicae aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, das Wormser Dienstrecht 1024 u. s. w. u. s. w.

Ebenso gleichartige Amtsrechte z. B. der rotulus officiorum Haimoiensium im Hennegau u. dgl. m.

Buchkunde. Sowie früher erwähnt: verschiedne Sammelwerke und Mittheilungen in Zeitschriften u. s. w. dann: *Grimm* Weisthümer 4 Bde. 1842—1863; ferner: *Budenbroek* Sammlung livländischer Lehnrechte 1802; *v. Fürth* die Ministerialen 1836; *Wackernagel* das Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht. Basel 1852 und desselben Rechtsquellen von Basel 1856 u. f. bis 1866. *Nitzsch* Ministerialität und Bürgerthum 1859; *Gengler* das Hofrecht des Bischofes Burchard v. Worms 1859; *Wippermann* das Recht der Meierämter. Göttingen 1859. Vergl. auch: *Majer* allgem. Gesch. des Faustrechts in Deutschland. Berlin 1799 (einziger Bd.); endlich auch die Werke über Lehnrecht, so hier zu bemerken: *Lünig J. Ch.* Corpus Juris Feudalis germanici d. i. Sammlung derer Teutschen Lehnrechte und Gewohnheiten 3 Bde. Frankfurt a/M. 1727; *Desselben* Thesaurus juris derer Grafen und Herren d. h. Röm. Reichs, Frankfurt a/M. 1725, sowie *Senkenberg* Corpus Juris Feudalis germanici oder Sammlung der teutschen gemeinen Lehensgesetze, neu von Eisenhart Halle 1772. Ferner *Mayr* über bair. Lehnrecht Landshut 1831; *Zachariae* über sächs. Lehnrecht. Leipzig 1823. (Vgl. noch Buchkunde im §. 87 u. a. O.) Auch ist bezüglicher Hinsicht: *Warnkönig* von der Wichtigkeit der Kunde belgischen Rechtes. Freiburg 1837. — u. a. m.

§. 47. Bäuerliche Rechtsquellen.

Es sind Herrnhof- Dorfs- und Mark-Gerechtsame, sowie Satzungen verschiedenartiger Benennungen, als Weisthümer, Oeffnung, Ehhaftsordnung, Bauersprachen, Banntheidigungen (Panthaidinge), Dingrodel u. s. w.

Buchkunde. *Kindlinger* Gesch. der Hörigkeit. Berlin 1819; *J. Grimm* Weisthümer 4 Bde. 1842—1863; *Landau* Hessische Weisthümer in der hessisch. Vereinsschrift II. Bd. *Chlumeczky* Dorfweisthümer in dem östreich. Akademie Arhiv XVII. Bd. u. a. O. sowie *Desselben* Genesis der Corporationsgüter in den mährischen Landgemeinden. Brünn 1859; — *v. Maurer* Gesch. der Markenverfassung und Gesch. der Frohnhöfe und der Hofverfassung 1862—1863 sowie *Desselben* Gesch. der Dorfverfassung 1866; *Kaltenbaeck* Oestr. Rechtsbücher des M. A. (Panteidingbücher) 1846—1847. *Meiller's* Uebersichten im Akademie Archiv XII. Band und *Karajan* Chmel ein östr. Geschichtsforscher II. Bd. 1841; *Oberweis* Tiroler Landesordnungen (bäuerliche) von 1526 in Haimerl's Vierteljahrschrift 17. Bd. 1866; *Osenbrüggen* Rechtsalterthümer aus östreich. Pantaidingen. Wien 1863 u. f. so über Rechts- und Ehhafts-Taidingsbücher u. dgl. m. Mittheilungen in den Wiener Akademie-Sitzungsberichten z. B. die von Lambach im 47. Bd. S. 3. im 49. Bd. S. 305 u. a. O. — *Burkhardt* Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein. Basel 1860; *Niemeyer* Meierrecht der Grafschaft Hoja. Hannover 1862. *Scholz* III Schäferei-Recht Braunschweig 1837; *Wippermann* das Recht der Meierämter. Göttingen 1859.

Endlich Zeitschriften und Urkundensammlungen: Von diesen beispielsweise: *Wigand* Wetzlar'sche Beiträge für Gesch. und Rechtsalterthümer 1840 *Lacomblet* Niederrheinisches Archiv. Düsseldorf 1832. 1859. *Mone* Oberrheinische Zeitschrift. Karlsruhe 1850; *Schauberg* Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen 1845 u. a. m., welche mitunter hieher Gehöriges mittheilen, so auch im IV. Bd. des Codex diplom. Silesiae 1863 die Abhandlung von *Meitzen* über Flureintheilungen, — so massenhaftes Material, was für das Gebiet „bäuerlicher Rechtsquellen“ von Beziehung ist.

E. Fremde Rechte in Deutschland.

(Zöpfl 104, 112. Stobbe 594, 609.)

§. 48. Das römische Recht.

Die Vorstellung von der Fortsetzung des römischen Reichs durch die deutschen Könige, die italiänischen Juristenschulen, selbstsüchtige Imperatorenpolitik, die so sehr ausgebildete Wissenschaft des römischen Rechts, seine allgemeinere Geltung, sowie die der persönlichen Vermögensfreiheit und Gleichheit vortrefflich anpassenden Grundsätze und bürgerlich-günstigen Rechtsregeln dieses alten „Kaiserrechtes", sein öffentliches Strafrecht und endlich auch andrerseits die Verkennung und Geringschätzung vieler Vorzüge des einheimischen Rechtes, die Unbequemlichkeit und häufige Unzulänglichkeit dieser deutschen Rechtsquellen — dies Alles brachte es dahin, dass ebensowohl Anhänger des freisinnigen Fortschrittes, als dienstbeflissene Träger einer eigenmächtigen Staatsgewalt für die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland thätig gewesen sind.

(Die Rechtsschulen zu Pavia um die Mitte des 10. Jahrhunderts, zu Bologna, Kaiser Friedrich I.; die Universität zu Neapel, Kaiser Friedrich II.)

Ebenso hatte das kanonische Recht der geistlichen Gerichtshöfe, das beginnende Humanitätsstudium klassischer Sprachen und altgelehrter Literatur viel dazu beigetragen, dem römischen Rechte, — trotz manchen päpstlichen Widerspruchs — Eingang zu verschaffen.

Es geschah zunächst in Italien, wo ohnehin römisches Recht fortgedauert hatte; die Kaiser als dortige Könige nahmen daher willkommene Veranlassung, dasselbe auch praktisch auszunützen.

An den Universitäten treten Legisten und Decretisten auf, und bringen ihre Lehr- und Hilfsbücher (so Bartolus de Saxoferrato vor Allen)*) als das Jus scriptum (raison écrite) in die deutschen Gerichtshöfe und in die nach schriftlichem Process lechzende Advocatenpraxis. (Carl IV.) (Baldus. — Gratian. —)

Es werden allmälig mit Zugrundelegung des mehr und mehr vordringenden und theilweise schon zugelassenen römischen Rechts die

---

*) Berühmteste Lehrer waren: *Bartolus* † 1357 und dessen Schüler *Baldus* † 1400. Es sagt Savigny: „ungebührlicher Gebrauch der dialectischen Formen der damals herrschenden Scholastik; willkürliche Brocarda; leerer Formalismus, ohne nach, Rechtsbegriffen und Regeln selbst zu fragen, keine Kritik aber Controversen; also Autorität der Vorgänger, Zusammenstellung fremder Meinungen" u. so: (consilia decisiones, repetitiones.)

Stadt- und selbst Landrechte reformirt; Doctores U. J. vorzugsweise gern bei grossen und kleinen Aemtern angestellt und endlich schon hie und da das einheimische Recht selbst nur als ein Hilfsrecht (Subsidiarquelle) angesehn oder auch gewaltsam dem römischen Rechte so untergestellt, dass seine eigenthümlichen Schöpfungen in fremdes Wesen umgewandelt werden.

Bereits Otto III. hatte das römische Recht als Weltrecht (jus Caesareum mundi) betrachtet; ihm folgten andre Kaiser, besonders Friedrich I. und der hochfahrende Friedrich II., ein Vertheidiger des folgenschweren Rechtssatzes: „princeps legibus solutus est.“ — (Der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Regensburg nennen den Kaiser Friedrich II, im Jahre 1230: „imperatór, qui est animata lex in terris,“ — Die milites legum.)

Prager Universität 1348, Wiener 1364 u. a.

Nächst den Schriften rechtsgelehrter Schulen erscheinen schon in Deutschland ähnliche Werke, so die summa praedicantium des Johann von Freiberg. (Bunsic genannt und gestorben als Pressburger Bischof 1314) u. a. (Die exegetische Methode!)

Indessen trotz dieses die Köpfe beherrschenden Ansehns und des namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts in manchen Fragen schon errungenen Sieges, fasste doch das römische Recht erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — und zwar mehr im Süden, als in dem sich davon ziemlich frei erhaltenden Norden, feste Wurzeln, ohne jedoch das einheimische Recht selbst ganz verdrängen zu können. — Peter Loriot. — Ulrich Zasius, dessen Schüler: Sichard † 1552; Fichard † 1581, Mynsinger † 1588; ferner Cujaccius in Bourges, Donellus (Doneau) in Altorf † 1591, Alciati in Italien † 1550, Budé (Budaeus) in Frankreich † 1540. — Das „Notariatsformeln-Unwesen.“ — Seb. Brant.

Buchkunde. Im Einzelnen erwähnenswerth: *Bunge* Das römische Recht in den Ostseeprovinzen Russlands 1833; *Saraw* römisches Recht in Schleswig (in *Falk's* Magazin VIII.—X. Bd. 1839—1841); *Savigny* Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1834. 7 Theile. Dazu *Steffenhagen's* Beiträge. Königsberg 1859 und 1861. *W. Schäffner* Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. Erlangen 1859: *Franklin* Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863; (*Stinzing*: Ulrich Zasius Basel 1858 und siehe bei §. 53 Schluss.)

§. 49. Kanonisches Recht.

(Zöpfl 112. Schulte 119)

Sowohl der 774 an den fränkischen Hof geschenkte Codex Dionysio-Hadrianus, als die pseudo-isidorische Abfassung, sowie später die

sonstigen Decretalensammlungen hatten Einfluss auf die Reichsgesetzgebung, noch mehr aber auf die Fortbildung jener bürgerlichen Rechtseinrichtungen, Institute, welche den geistlichen Gerichtshöfen unterstanden sind. Der Pabst behauptet nicht blos einen primatus honoris, sondern auch einen primatus jurisdictionis. — Bischöfe werden Landesfürsten.

Die römische Kurie bildet einen Mittelpunkt, von wo aus in echt juristischem Vorgange kraft der Macht überzeugender und dem herrschenden Volksgeiste angemessener Entscheidungen die Einheit in der Gesetzgebung und selbst in der Rechtspflege gewahrt zu werden versucht wird. — So erscheint die Gerichtsbarkeit und der Inhalt des kanonischen Rechts nicht als etwas Fremdes, dem lebenden Bedürfnisse widerstreitendes Wesen, sondern bürgert sich ein in vielen Rechtsanschauungen des Volkes und seines Gelehrtenstandes, — ist besonders folgenreich für das gerichtliche Verfahren. (Gratian's Sammlung u. s. w.*)

Buchkunde. S. die Werke über kanonisches Recht, so von *Phillips*, *Schulte* u. A. *Binterim* Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien von dem 4. bis auf das Concil von Trident 1835. *Roszhirt* Geschichte des Rechts im Mittelalter. 1 Thl. Kanonisches Recht. Mainz 1846. Ebenso sind auch Einzelarbeiten von bezüglicher Bedeutung, wie: *Hüffer's* Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchen- und römischen Rechts im Mittelalter (über Algerus von Lüttich und ein liber sententiarum), so *Maassen's* verschiedene Mittheilungen (s. in der Münchner kritischen Vierteljahrsschrift V. Bd. 1863. S. 186—214 u. a. O., wie über Pseudoisidor in Wiener Akademie-Sitzungsberichten 54. Bd. S. 157) *Phillips* der Codex Salisburgensis Sti. Petri IX. Ein Beitrag zu Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864 u. dgl. m. Vergl. auch *Roszhirt* De studiis juris civilis et canonici in Germaniae universitatibus medii aevi 1861 u. s. w.

§. 50. Die libri feudorum.

(Zöpfl 121. Stobbe 599.)

Dies lombardische Lehnrechtsbuch ist als eine Privatarbeit mit besonderer Benützung der Schriften eines Gerhardus Niger Capagisti (mailändischen Consuls 1146—1168) und eines Obertus ab Horto (mailändischen Consuls 1142—1175) abgefasst; dabei sind noch andere Lehrschriften, Kaisergesetze, Urtheile, Bemerkungen aufgenommen

*) So wie Bartolus und Baldus im römischen Recht Autorität, im kanonischen Recht *Joannes Andreae* († 1348) als „pater et tuba juris canonici" u. A. behaupteten so zuletzt namentlich des Philippus Decius († 1535) „Concurrens *Glossa ordinaria*" des kanonischen Rechts; und zwar zu Gratian die des *Johann Simera* oder *Teutonicus* † 1243; und überarbeitet von *Bartholomaeus von Brescia*, † 1258 hervorzuheben. — Die *Glossa ord.* zu den Decretalen besteht im *Apparatus Bernhard's von Pavia*; im römischen Recht Glossa ord. von *Accursius* 1220.

worden. Diese im germanistischen Latein aus verschiedenen Bestandtheilen niedergeschriebene Arbeit wurde dann vermehrt und geordnet. Abgesehn von den cap. extraordinaria, Extravagantes, ist der eigentliche Haupttext zu unterscheiden:

Erstes Buch. Titel 1—8 (Jahre 1096—1136) als ältester Bestandtheil, vier Anhänge u. s. w. 28 Titel *).

Zweites Buch. Briefe des Obertus u. s. w. Bestandtheil des Hugo de Gambolado, das Stück Hic incipit Lex consuetudinis regni, Landfriedensgesetz Friedrich I. 1156 und Constitutionen bis Titel 57. Der 58. Titel Glossen (Bulgarus.)

Handschriften: Die Ardizon'sche Recension (Pillius), und die Accurs'sche (Hugolinus de Presbyteris). — Die „Glossa ordinaria".

Als decima collatio der Novellen wurden die libri feudorum zugleich mit dem römischen Recht in Deutschland verbreitet, doch erst nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vorherrschende Rechtsquelle.

Als Erklärer und Randbemerker (Glossator) hervorzuheben: Jacobus Colombini (dessen apparatus 1240). —

Buchkunde. Ausser den Lehrbüchern über Lehnrecht (siehe diese Vorlesungen) noch: *C. Fr. Dieck* Literärgeschichte des longobardischen Lehnrechts bis zum 14. Jahrhundert. Halle 1828, dann *desselben* „de tempore quo jus feudale Longobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit." Halle 1843; *E. A. Laspeyres* Ueber Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. Berlin 1830. u. s. w (siehe §. 85 etc.)

F. Deutsches Recht im Auslande.

§. 51. Rechtsbücher im Süden und Westen.

(Zöpfl 184—199.)

Deutsche Rechtsgrundsätze enthalten in grosser Anzahl noch folgende Rechtsbücher:

1. Die Assissiae Hierosolymitanae. Im Kreuzfahrerstaate, besonders in Cypern, waren diese dem Schwabenspiegel verwandten Rechtsbücher im Gebrauche, als:

a) Le Livre des Assisses de la haute cour (Lehnrecht. Schriften von Philippe de Navarre);

b) Le Livre des Assisses de la basse cour (Land- und Stadtrecht.)

*) *Bulgarus* († 1166), *Pillius* († um 1207), *Hugolinus Presbyteri* († 1233) macht sie zur decima collatio. *Jac. de Ardizone* um 1230 capitula extraordinaria. Ueber erstre *Jacob Colombini* um 1240 eine Glosse, welche *Accursius* fast unverändert aufnahm.

c) La Clef des Assisses (Schlüssel) und

d) Le Livre du Plaidoyant (Richtsteig.)

2. Constitutiones Regni Siciliae. Kaiser Friedrich II. liess dies Rechtsbuch durch seinen Kanzler Petrus de Vineis 1231 zusammenstellen. Die Vorrede scheint das Vorbild für den Schwabenspiegel geworden zu sein. — Drei Bücher. — Verwandt mit der deutschrechtlichen Lombarda.

3. Ley de las Siete Partidas. Spanisches unter Alfons IX. in der Mitte des 13. Jahrhunderts abgefasstes Rechtsbuch in 7 Theilen. Verschmelzung des römischen Rechts mit den auf germanischer Grundlage beruhendem Gewohnheitsrechte. Merkwürdig wegen seiner vollständigen Ausbildung und seines theilweise noch fortdauernden Ansehns.

4. Glanvilla seu Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae. Wahrscheinlich von dem englischen Kanzler Ranulf v. Glanvilla (1180) abgefasst.

Quellen: Weisthümer und Urtheile. Vierzehn Bücher.

Buchkunde. *M. V. Foucher* Assisses du royaume de Jerusalem. Rennes 1839/1841; *E. H. Kausler* Le Livre des assisses 1. Bd. Stuttgart 1839; Beugnot Assisses de Jerusalem Paris 1841; — Die Ausgabe des sicilianischen Gesetzbuches bei *Lindenbrog* und in *Canciani* Barbarorum leges antiquae 1. Bd Venedig 1781 u. A. Spanische Ausgabe besonders die zu Madrid 1843/1844 *F. W. Unger* Römisches und nationales Recht in Castilien. Göttingen 1848; *A. v. Brauchitsch* Geschichte des spanischen Rechts Berlin 1852; *Phillips* Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. II. S. 337 u. A. (Vergl. auch R. Schmid's erwähntes Werk: „Gesetze der Angelsächsen" 2. Aufl. 1858.)

§. 52. Nordische Rechtsbücher.

Aehnlich wie die leges populares der ersten Zeit entstehn die nordischen Rechtsbücher:

1. Schwedisch-gothische. Das Westgothalag, Anfang des 10. Jahrhunderts von Laghmadir Lumbär (Kirkiubalker und Konugxbalker). Das Ostgothalag, Guthalag u. a. So Sudher-Westermannalagh, dann Helsinga- und Dahle-lagh. — Dann das Upsalabuch (Wighr im 7. Jahrhundert. König Birgher 1296 und dessen Laghmann Birkher Pehrson.) Die allgemeine schwedische Gesetzgebung von Magnus Erichson 1347.

2. Dänische. Das Witherlagh aus dem 11. Jahrhundert Königs Kanut u. a. m. (Obbo der Kluge und dessen Sohn Eskil.)

3. Norwegische. Gesetze des sagenhaften Dänenkönigs Frodo, von Hialmar und Half. (?) Bestimmter ist die Nachricht von König

Halfdan's († 863) Gesetzen, benannt Heidsivia-Thingslög. Vier Landschaftsrechte. Christlich unter Olaf gesichtet u. s. w. und unter K. Magnus Lagabätir umgearbeitet und verbessert.

Eintheilung in Balken.

4. Isländische. Sogenannte Grágás. Anfänglich 926 Ulfliotus' Statuten; (Bergthor und Haflid), dann ausgezeichnet die Haflid-Skra 1118. — Sein Oheim Thorleif der Weise unterrichtet ihn in Norwegen. — König Hackon Hackonarson. Hakonarbuch 1216 (die Jarnsida) und von Jon Einarson das sogenannte Jonbock.

Buchkunde. *J. Grimm* Literatur der altnordischen Gesetze (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft III.): *Wilda* Strafrecht der Germanen 1842; Ausgabe im Corpus Juris Suevogothorum Stockholm 1827—1830: *Kolderup-Rosenvinge* Samling of gamle danske Love. Kopenhagen 1827—1837, erste Ausgabe von *Homeyer* 1825 in's Deutsche übersetzt; Magnus Konungs Lagabaeters Gulathings Laugh 1817; *Schlegel* Hin Forna Lögbok Islendinga cum interpretatione latina 1829. *K. v. Maurer* Ueber die isländischen Gesetze und deren Ausgabe in der kritischen Ueberschau, München 1853, sowie *Desselben* Beiträge zur Geschichte des germanischen Nordens, München 1852, sowie von ebendemselben *K. v. Maurer* über Graagaas in *Bekker' Pözl* Kritischer Vierteljahrsschrift VII. Bd. 1865, S. 56—76. u. s. w. (Vergl. auch *Gneist* die Geschichte des Selfgovernements in England, Berlin 1863.)

Dritter Zeitabschnitt bis auf die neueste Zeit.

§. 53. Vorerinnerung.

Die Aufnahme des römischen Rechts war in der deutschen Rechtspflege dadurch entschieden, dass man in der Anordnung für das 1495 errichtete Reichskammergericht „nach des Reiches und geschriebnen Rechten zu richten“ die Hinweisung auf dies geschriebne Kaiserrecht vorzufinden vermeinte, und ihm vor Allem Geltung zuzuschreiben geneigt war; doch fand das römische Recht, besonders in der geistlosen Weise der buchstabentretenden Bartolisten entschiedene Widersacher, theils aus dem Gelehrtenstande (so in Erasmus v. Rotterdam, Conrad Celtes, Ulrich v. Hutten u. A.), theils bei Ständen, so der bairischen Ritterschaft 1499 und a. O., theils und hier noch weit mehr, im Volke selbst, — welche alle in dem neuen Juristenwesen nicht ohne Grund die Verkümmerung volksthümlicher Einrichtungen, ständischer Freiheiten, den schriftlichen geheimen Process mit den Zwangsmitteln des Geständnisses, und das Aufkommen einer allein die Gerichtshöfe hochmüthig beherrschenden Beamtenkaste fürchteten, und dabei sich selbst, dem Volke, noch weitre Theilnahme am öffentlichen Rechtsleben zu bewahren versuchten.

(Die elegante Jurisprudenz durch Ulrich Zasius und seine Schüler vertreten. Joh. Fichard, Joh. Sichard, Gregor Haloander oder Hoffmann*), Claud. Cantiuncula, Joh. Apell).

Die Reformation der Stadt- und Landrechte.

(Einfluss der schon erwähnten: Alciati († 1550), Budé († 1540), Cujaccius († 1590), Donellus († 1591) und von dessen Schüler Godofredus u. A.)

Im Widersatze zu dieser romanisirenden Richtung tritt namentlich hervor die sogenannte Reformatio Kaiser Friedrich' III. in 12 Art. wahrscheinlich aus der spätern Zeit der Bauernkriege. Dazu kam allmälig die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Rechts, und so entstand ein Gegensatz von Romanisten und Germanisten, die Ausbildung eines vermittelnden usus modernus pandectarum, womit schon eine wissenschaftliche Gleichberechtigung beider Rechtssysteme angebahnt, und in neuern Gesetzbüchern (Codificationen) mit Benützung rechtsphilosofischer Ergebnisse durchgeführt wurde.

Doch erfolgten die Wandlungen dieses Fortschrittes nicht sowohl im Wege der Reichsgesetzgebung, als auf dem Gebiete städtischer und landesfürstlicher Rechtsschöpfungen, die umsomehr hervortraten, als der westfälische Frieden die Staatsherrlichkeit dieser Theile anerkannt hatte, und das Reich selbst immer ohnmächtiger wurde.

Buchkunde. Nur Weniges kann hier aus Vielem hervorgehoben werden: *G. W. Böhmer* Kaiser Friedrich' III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland. Göttingen 1818; *Oechsle* Zum Bauernkrieg, Heilbronn 1830; *Hagen* Geist der Reformation, 1843; *Homeyer* Ueber jene Reformation von Kaiser Friedrich III. in der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1856. Besonders aber *Roderich Stinzing* Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschlandam Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867. — Andrerseits zu vergl. *Berner* Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867 u. dgl. Werke mehr.

§. 54. Reichsgesetze.

(Zöpfl 527. Walter 446. Schulte 238, 188. Stobbe II. 183.)

Nachdem der ewige Landfrieden und das Reichskammergericht eingesetzt waren, erfolgten zunächst hiefür besondre Ordnungen, (die Reichskammergerichts-Ordnung nach frühern Vorgängen 1471 u. s. f. nachträglich 1521 u. s. f.), die Executionsordnung 1555, sowie für den gleicherweise zuständigen Reichshofrath, Reichshofraths-Ordnungen. — (Die „salvatorische Klausel.“)

---

*) *Hoffman* veranstaltete auf Kosten der Stadt Nürnberg 1528—1530 die erste kritische Ausgabe aller Theile des Corp. Jur. Rom.

Erstre wurde gesichtet und verbessert 1518, 1548, 1555, 1559, 1654, und durch einzelne Reichsschlüsse mit Zusätzen vermehrt 1720, 1775, 1788. Dazu kamen noch die Abschiede der Reichskammergerichts-Visitationen und die gemeinen Bescheide des Justizhofes selbst als weitre Rechtsquellen für Verfassung und des Processverfahrens.

(Das Project Kaiser Rudolf' II. 1613.)

Weit wichtiger aber waren die neuen Verfassungsgesetze, enthalten vornehmlich in den kaiserlichen Wahlcapitulationen (1519 u. s. f.), sowie in den Reichstagsabschieden (bis 1654), und in den Religionsfriedensschlüssen (dem Passauer 1552, Augsburger 1555 und Westfälischen 1648).

Dazu das Jus adcapitulandi der Churfürsten 1711. —

Bedeutungsvoll sind auf diesem Gebiete die Polizeiordnungen von 1530, 1548, 1552, 1577 u. s. f., sowie a. nachfolgender Zeit. —

Endlich begründeten ganz neue Verfassungszustände der Luneviller Friedensschluss vom 9. Februar 1801 und der damit im Zusammenhang stehende Reichsdeputations-Hauptschluss vom 28. April 1803. (Secularisationen und Mediatisirungen.) —

Manche Bestimmungen solcher Art hatten als Reichsgesetze kurzen Bestand und oft gebrochne Wirksamkeit, namentlich die Polizeiordnungen, erlangten jedoch dadurch Wirksamkeit, dass sie in den landesfürstlichen Gebieten nachgeahmt wurden.

Ebenso hatten aber auch diese Territorial-Gesetze eine gewisse Nachwirkung auf das Reich, wie dies namentlich bei der Carolina der Fall gewesen ist. Der Stoff derselben war ursprünglich ein Stadtrecht und wurde umgebildet als „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser Carl' V. 1532. (Die „Carolina“ in 219 Artikeln und Paragrafen. Von *Gobler* 1543 in's Lateinische übersetzt und eine Paraphrase von Remus 1594) *).

Bedeutungsvoll sind ferner die Reichskriegs-Matrikeln (so von 1442, 1521, 1681 u. s. w.)

Als Militärstrafgesetzbuch galten die sogenannte Reiterbestallung und die Artikel der deutschen Fussknechte 1570.

Bemerkenswerth noch die Notariatsordnung vom J. 1512.

Alle diese Verfassungszustände, wenig entsprechend und haltbar, wurden aufgelöst durch die Gründung des Rheinbundes 1806 und

*) *Malblank* Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl' V. Nürnberg 1783. *Böhmer* Ueber authentische Ausgaben der Carolina. 2. Auflage. Göttingen. 1837.

die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone in demselben Jahre. — Ein neues Verfassungswesen schuf der Wiener Congress mit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und mit der Wiener Schlussacte vom Jahre 1820.

Unbefriedigt blieben die gerechten Wünsche des deutschen Volkes.

Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 1848/49 versuchte es ein neues öffentliches Leben auf Grundlage des erblichen Kaiserthums und allgemeiner Volksvertretung durchzuführen.

Der Erfolg war bejammernswerth.

Im deutschen Kriege von 1866 bricht auch der Bau des deutschen Bundes zusammen, und lösen sich die alten Reichsverbande.

Buchkunde. Das Wichtigste der Reichsgesetze enthalten solche Sammelwerke, wie: „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von Conrad II. bis jetzt abgefasst worden.“ 4 Thle. Fol. Frankfurt a. M. 1747. (Die Ausgabe der Reichsabschiede von *Koch*); *Gerstlacher* Abhandlung von den Gesetzordnungen, Friedensschlüssen u. a. Hauptnormalien des deutschen Reichs. 4 Bde. Frankfurt, Leipzig 1786/1789; *Gerstlacher* Corpus juris Germanici in 11 Bänden, 1786/1794. *Emminghaus* Corpus juris germanici tam publici quam privati, in 2 Bden 1844. Ueber neueres Staatsrecht die §§. 61 und 91, übrigens hier schon zu erwähnen: die Werke über Bundesrecht von *Klüber* 1817, 1840. *Zachariae* 1841 u. 1853 u. 1866. *Gönner*, und deutsches Staatsrecht von *Zöpfl* 5. Aufl. 1862. *Aegidi* Schlussacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, Berlin 1860 und *C. Jürgens* Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848/49 in 2 Abtheilungen, 2. Ausgabe, Hannover 1857. (Ueber andere Gegenstände s. in nachfolgenden Paragrafen, so über die Carolina u. a. m.)

§. 55. Rechtsbücher und Schriften der Juristen.

(Zöpfl 203. Walter 444. Schulte 261. Stobbe II. 167.)

Aehnlich wie die Rechtsbücher der frühern Zeit, aber ganz durchdrungen vom römischen Recht, welches den Gerichtspersonen dadurch näher gebracht werden sollte, sind die als Hilfs- und Lehrbücher auftretenden Werke unter dem Namen:

1. Der richterliche Klagspiegel, angeblich von Sebastian Brandt (1474—1477, 1497—1500) Clag, antwurt und usgesprochen urteyl gezogen us geystlichen und vueltlichen Rechten. *Brandt's* Ausgabe führt den Titel: der richterlich Clagspiegel.

Dies Werk war eine Art Rechtslexicon, welches an reichem und gediegnem Inhalte alle damaligen Formelbücher weit übertraf und auch Strafrecht enthielt. (Zwei Theile: Civil- und Criminal-Process.)

2. Der Layenspiegel von Ulrich Tengler (Augsburg 1509). Er zerfällt in 3 Bücher. Der erste Theil enthält Staatsrecht, Gerichts-

wesen, Privatrecht und Polizeirecht mit der deutschen Uebersetzung der bulla aurea; der zweite Theil Civilprocess und Formulare, dann die Reformation Friedrich' III. 1442; der Schluss des zweiten Theils ist „Ain kurtz gedichter Process verteutscht (nehmlich des *Bartolus* Tractatus procuratoris editus sub nomine diaboli, quando petiit justitiam coram deo et beata virgo Maria se opposuit contra ipsum"), endlich der dritte Theil enthält den peinlichen Process und ein Gedicht vom jüngsten Gericht. Das Criminalrecht aus der vom Freiherrn von Schwarzenberg bearbeiteten Bamberg'schen Halsgerichtsordnung, welche zugleich für die Carolina Mutterrecht geworden war*).

Nächst diesen erschienen noch andere Formularien, Rhetoriken und Thesauri. (*Gobler's* Rechtenspiegel, Frankfurt 1550 in 10 Thln.; *Perneder's* Werke 1540.)

Erst im vorigen Jahrhundert begann die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechts**). *Herman Conring*. — *Georg Beyer* (1707 Privatrecht), *Dominicus Arumaeus* (Staatsrecht), *Joh. Jac. Moser*, *Joh. Steph. Pütter* und Andre; endlich die neuren Juristenschulen (Thibaut, Savigny u. s. f.)

Einen ähnlichen Charakter wie die Spiegel früherer Zeit hat als Rechtsbuch, welches Gewohnheiten zusammenfasst, „dat olde wendische Recht und rügianische Gebruck" von Mathaeus von Normann 1532, 1546.

(Hierüber *Homeyer's* Ansichten.)

Buchkunde. *Adrian* über den Klagspiegel in *Linde's* Zeitschrift für Civilrecht und Process 1845. (Ausgaben: *Ulrich Tengler's* Der Richterlich Clagspiegel durch S. Brandt von neuwem gebessert. Fol. Strassburg 1533. *Derselbe* Layenspiegel.

---

*) *Conr. Lagus* (Hasse) † 1546 als Professor in Wittenberg (Freund Melanchthons) systematische Lehrmethode des römischen und deutschen Rechts, so 1597 druckt dessen Compendium Juris Civilis et Saxonici (s. Muther in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift IV Bde.). Ueber *ramistische* Methode (Ramus exegetichkritisch.) — *axiomatische* Methode (system.), *Rationalismus:* (Leibnitz etc.) besonders *Heineccius* und Andere, dann *wolfmatische* Methode (demonstrative), siehe mündlichen Vortrag.

**) *Conring* † 1681. Der erste rechtsphilosophische Professor in Heidelberg. *Sam. v. Pufendorf* † 1694. *Chr. Thomasius* (1655—1728) gegen Tortur etc.; aus Leipzig nach Berlin, für die Stiftung der Universität Halle (Geist der Neuerungen); deutsche Sprache, Lehrfächerplan, weiter 1734 Göttingen. (Schon 1668 *Leibnitz:* Nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae) *Heineccius* 1741 Romanist; *Just. Hen. Böhmer* Canonist († 1749). Publicisten: *Joh. Jac. Moser* († 1785), *Joh. Steph. Pütter* († 1807), *Georg Ludwig Böhmer* († 1797) („jurisprudentia romana-germanica forensis"), *Glück*'sche Commentar, 44 Bde, doch unvollendet.

Strassburg 1532; *Stumphart* Teutscher Process weltlich's bürgerlichs Rechtens. Tübingen 1541. — (*Gobler's* Werk Rechtenspiegel enthält: 1) Landesherren und Beamte, 2) Rechtsquellen, 3) Contracte, 4) Erbrecht, 5) Sachenrecht, 6) Klagen aus verschiednen Rechtsverhältnissen, 7) Civilprocess, 8) Strafrecht, 9) Lehnrecht, 10) Landfrieden und Polizei.) *Perneder's* tiefeingehende Werke wurden 1540 von Hunger herausgegeben und sind als Vorläufer der Werke des römischen Rechts nach dem usus modernus anzusehn. Erwähnenswerth noch *Lindenfels* Speculum notariatus, d. i. Notariatsspiegel. Neustadt an der Hardt 1598, so andere Werke mehr *). Interessant für die Rechtsgeschichte jener Zeit *Gengler's* Aeneas Sylvius. Erlangen 1860. Endlich hervorzuheben: *Bluntschli* die neueren Juristenschulen. Zürich 1841 und 1862. *Noellner* die deutschen Juristen und die deutsche Gesetzgebung seit 1855. 2. Auflage, Kassel 1855.

§. 56. Landesgesetze.

(Stobbe II. 206, 237.)

In den Landesgesetzen dieser letzten Jahrhunderte zeigt sich das Bestreben das geltende Gewohnheitsrecht zu sammeln, zu sichten, neu zu ordnen, die Lücken auszufüllen und neue Zusätze hinzuzufügen. Von allen diesen sind zumeist bemerkenswerth: Die hessische Gerichtsordnung von 1497, das badische Landrecht (Ulrich Zasius): der Markgraffschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511; die bairische Landesordnung 1516 und bairisches Landrecht 1518; Tirol'sche Landesordnung 1526, 1532, darnach Henneberg'sches Landrecht (Gemeln) 1539, Würtemberg'sches Landrecht 1552 (1555), 1567 und 1610 u. f.; Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms (Fichart) 1571 (wissenschaftlich). u. a. **)

Die Processordnung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen 1622 (benützt im jüngsten Reichstagsabschied 1654); Malefiz- und peinliche Halsgerichtsordnungen, welche theils der Carolina vorangingen (so die Tyrol'sche 1499, Bamberg'sche 1507, zugleich auch Brandenburg-fränkische 1516), theils ihr nachfolgten; ebenso landesfürstliche Polizeiordnungen u. dgl. m.

Auch in Städten Aehnliches, wie die Nürnberger Halsgerichtsordnung 1481 u. a. m.

---

*) Vergl. auch *A. Muther* Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1865. IV. Bd. S. 3 etc.

**) Landesordnungen: *Anhalt* 1636. *Baiern* 1515, 1516, 1616, 1756 (Codex Max.) *Baden* 1511, 1522/46. *Bamberg* 1769. *Catzenellenbogen* 1589, 1616. *Cöln* Land 1663. *Dithmarschen* 1567. *Eichsfeld* 1732. *Henneberg* 1539. *Hohenlohe* 1738. *Jülich* 1558. *Luxemburg* 1629. *Lüttich* 1642. *Mainz* 1755. *Oberpfalz* 1657. *Rheinpfalz* 1581, 1611, *Niederlausitz* 1669. *Tirol* 1532, 1573. *Trier* 1668. *Würtemberg* 1555, 1567 und 1610. *Würzburg* 1618, 1753 etc.

Buchkunde. Vergl. die §. 46 angegebnen Werke. Vorzüglich: *Zöpfl* Bamberger Recht als Quelle der Carolina und *Desselben* Ausgabe der Carolina, Heidelberg 1842. (Vergl. auch *Wahlberg* die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen in Haimerl' Vierteljahrsschrift IV. 1. Wien 1859.) *Schletter* Zur Textkritik der Carolina, Leipzig 1854. *Schletter* die Constitutionen des Churfürsten August: Constitutionen des Churfürsten August's von Sachsen 1572, für's ganze Sachsenland massgebend und einwirkend auf Deutschland; dann *Muther's* Beitrag in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1865, S. 168. (So neuerer Zeit: *Schrötter* Ostpreussisches Provinzialrecht (1801—1802) Braunsberg 1866) u. dgl. m.

Hieher gehört noch Vieles, so die „Ambtsordnung (confirmirte), wie es im Markgrafthumb Oberlausitz bei den ordentlichen Gerichten gehalten werden solle," Görlitz 1636 u. dgl. m. Ebenso derlei Sammelwerke, beispielsweise: *Petzek* Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis 1792 für die vordern östreichischen Lande erlassen und itzt noch bestehen. 9 Bde. Freiburg 1792/1796. — Auch behandeln die bezüglichen Rechtsquellen die Werke über Territorial-Rechtsgeschichte, wie etwa *Stemann* Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogthums Schleswig 1865 und so viele andere mehr *).

§. 57. Reformirte Stadtrechte.

(Die bezognen Werke und Stobbe II. 279.)

Mit willkürlicher Benützung des römischen Rechts wurden viele Stadtrechte reformirt. Zu den bedeutendsten Arbeiten dieser Art gehören die Reformationen des Stadtrechts von Nürnberg 1479—1564 (siebenmal seit Cantiuncula's Arbeit von 1544 erneuert), von Hamburg 1497, 1603, von Freiburg im Breisgau 1520 (Ulrich Zasius). Es enthält 1) Processrecht, 2) Contracte und Pfandrecht, 3) Personen-, Ehe- und Erbrecht, 4) Bau- und Polizeiordnungen, und 5) Strafrecht; dann das Stadtrecht von Frankfurt a. M. 1509, 1578 (Fichart) 1611 u. a. So auch erwähnenswerth: *Betzdorp's* Cölner Gerichtsordnung von 1570 u. dgl. Gesetze mehr **).

Dagegen wahrt das Lübecker Stadtrecht einheimische Fortbildung, und nimmt nur sehr wenige Sätze aus dem römischen

*) *Winter* (und ebenso auch *Limbeck*): Ferdinandeische Landesordnung, Prag 1866 und hierüber auch *Höfler's* Historische Reflexionen. Prag 1866. *Jacobj* Geschichte des Hamburger Niedergerichts Hamburg 1866 (darin die revidirte Gerichtsordnung vom 18. Februar 1622.)

**) *Cöln* 1570, *Frankfurt* 1509, 1578/79, 1611, 1731/54, *Freiburg* 1520 *Hamburg* 1603, *Lüneburg* 1577, 1582/3, 1679, 1722. *Lübeck* 1586, *Magdeburg* 1627, *Mühlhausen* 1692, *Nürnberg* 1564 und *Worms* 1513, 1542 und 1560. (Siehe *Gerber* und *Kraut* Grundriss S. 95.)

Rechte auf. Dasselbe ist von zwei Arbeiten getragen. Die ämtliche verfassten 1586 *Ludinghausen*, *Dr. Schein* und *Stiten*, die Privatarbeit rührt her von *Dr. Kolle*, Bürgermeister zu Crempe 1586. Das reformirte Stadtrecht enthält: 1) Verfassung, Ehe, Vormundschaft, Verjährung; 2) Erbrecht und Stadtgüter; 3) Verträge, Pfandrecht, Schadenersatz, Gebäude; 4) Strafrecht; 5) Process, und im 6. Theile: Seerecht. Auf letztrem beruht zumeist das hanseatische Seerecht von 1614 *).

Buchkunde. Vergl. die §. 38 und §. 84—86 angegebenen Werke.

§. 58. Staatsherrliche Landesgesetze neuester Zeit.

(Zöpfl 217. Schulte 258. Stobbe II. 236, 414.)

Auf Grundlage des historischen Rechts, aber durchdrungen von der Wissenschaft des römischen, deutschen und philosophischen Rechts — (Pufendorf 1661, — Conring 1643, — Thomasius 1688, — Beyer 1707), — entstanden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts codificirte Gesetzbücher, welche in einer reihenfolglichen (systematischen) Ordnung den zusammenhängenden Rechtsstoff in bestimmten Regeln zusammenfassten, und mit staatlicher Rechtskraft im ganzen landesfürstlichen Hoheitsgebiete einführten. So sind zu Stande gekommen:

1. Der Codex Juris Bavarici Maximilianeus (Criminalis — Judiciarius — Civilis) 1751 bis 1756. — Kreitmayr **).

2. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten 1794. (Vorarbeiten schon 1713, besonders aber seit 1746—1748. Cocceji: Project des Corporis Juris Fridericiani, d. i. Sr. königl. Majestät in Preussen in der Vernunft und Landesverfassung gegründete Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung gebracht wird. (Personenrecht und dingliches Recht) aber 1780. — Carmer — 1784 Suarez). Es ist ein Civilgesetzbuch, welches auch Strafrecht und Bestimmungen über das Verwaltungs- und Polizeiwesen enthält. (Ausserdem eine Process-Ordg. 1791.)

3. Code civil des Français (Code Napoleon) nebst Code de procédure civile 1806, d'instruction criminelle und der Code pénal

---

*) In die Classe jener reformirten Stadtrechte gehören auch die Jura municipalia Saxonum in Transsilvania vom J. 1583. S. *meine* erste Ausgabe 1853 und neu bearbeitet im 2. Bande *meiner* Siebenbürgischen Rechtsgeschichte die 2. und 3. Lieferung 1856 (erste Auflage) und als Anhang des zweiten Bandes zweite Auflage 1868.

**) *Kalb* Biografie von Kreittmayr 1825 u. a. (Codex Juris Bavarici criminalis von 1751 geschöpft aus römischen Recht, der peinlichen Halsgerichtsordnung, dem bairischen Landrecht von 1616, und aus der gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis nach Karpzow, Kress und Leyser.)

1810 (Bedeutung für die Rheinprovinzen, Baden 1808, und seit 1843 auch für Hessen.)

4. Das östreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811. — (Maria Theresia 1753 — Azoni — Zeiller.)

5. Das östreichische Strafgesetzbuch von 1803 (früher die Theresiana 1769; die Josefinische Gerichtsordnung und Gesetzbücher 1781/1786 und 1788) u. s. w.

6. Das bairische Strafgesetzbuch von 1813; u. a. Gesetze. Nach der Gründung des deutschen Bundes betreffen die neuren Gesetzgebungen, vorzüglich das Strafrecht, so in Sachsen 1838, welchem andre nachfolgten, so Baden 1845, Oestreich 1850 und 1852/53, und Preussen 1852, und jüngster Zeit in Baiern und Preussen. Das bürgerliche Gesetzbuch von Sachsen 1863 u. a., der preussische Civilprocess von 1846, der von Hannover 1852, endlich der allgemeine deutsche Civil-Processgesetz-Entwurf vom J. 1864 und die allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts.

Buchkunde. Aus Vielem kann nur Weniges mitgetheilt werden: *Trendelenburg* Friedrich der Grosse und Cocceji. Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform und des Naturrechts Berlin 1863, und ähnliche Abhandlungen.

(Vergl. noch über *Thomasius* in der Münchner Kritischen Vierteljahrsschrift 1866 VIII. Bd. S. 165; und die „geschichtliche Rechtswissenschaft im Kampf gegen die Philosophie" daselbst S. 550; über *Savigny* Erinnerung von *Bethmann-Hollweg* in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1867. VI. Bd. S. 42 u. so noch a. m.)

Hauptwerke über neueres Recht und erwähnte Gesetzbücher sind:

1. Ueber gemeines deutsches Privatrecht*): *Thibaut* System des Pandektenrechts, 5. Aufl. Jena 1818; *Mittermayer's* Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2 Bde. Regensburg 1838 u. f. 1847 (7. Aufl.); *Gerber* System des gemeinen deutschen Privatrechts, 8. Aufl. Jena 1863; 9. Aufl. 1867. *Gengler's* Lehrbuch, Erlangen 1855 u. f. *Kraut* Grundriss, Göttingen 1856. *Bluntschli* Deutsches Privatrecht, München 1860 (2. Aufl. und 3. Aufl. von *Dahn* 1864); von *Hillebrand* Das Privatrecht, 2. Aufl. Zürich 1864. *Holzschuher* Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts (3. Aufl. v. *Kuntze*) Leipz. 1863/4; *Beseler* System des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin 1866 **).

---

*) Vergl. noch *Gerber* und *Jhering* Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Jena seit 1856, *Bekker* und *Muther* Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts. Leipzig 1857/1863 u. a. m.

**) Vergl. noch die „Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten" 1806—1865. 3. Aufl. Berlin 1866. *Gruchot* Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts durch Theorie und Praxis. 10. Jahrgang. Berlin 1866.

2. Gemeines deutsches Strafrecht und Strafverfahren. *Feuerbach* (*Morstadt-Osenbrüggen*) Peinliches Recht, Schaffhausen 1855; *Mittermayer* Strafgesetzgebung, Heidelberg 1843 und *Desselben* Strafverfahren. 3. Aufl. Heidelberg 1840. *Berner's* Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1857 und neue 3. Aufl. 1866. *Pfeiffer* Gemeines deutsches Strafrecht. Tübingen 1858; *Bekker* Theorie des Strafrechts, Leipzig 1859. *Plank* Strafverfahren. Göttingen 1857; *Zachariae* Handbuch des deutschen Strafprocesses. Göttingen 1860 und 2. Aufl. 1863.

3. Besondres deutsches Recht. Ueber preussisches Civilrecht die Werke von *Bornemann* (1845), *Koch*. *Heydemann* (1860), besonders *Koch* Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, 4. Aufl. 1864/65, *Rönns* Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 4. Ausg. Berlin 1858 u. f. *Schering* allgemeines preussisches Landrecht. Berlin 1863/4; über preussisches Erbrecht die Werke von *Koch*, *Gruchot* II. Bd. 1866; dann *Förster* Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, Berlin 1864/5. *Daniels* System des preussischen Civilrechts. 1866; und *Daniels* Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens (Berlin 1849 u. f.); *Haelschner* Preussisches Strafrecht. Bonn 1858 (vergl. auch *Berner* Strafrecht); *Stemann* Preussisches Strafverfahren. Berlin 1858; *Limann* Preussischer Process. Berlin 1859; *Löwe* Preussischer Strafprocess, Breslau 1861; ebenso Werke über preussisches Strafrecht von *Graeff-Rönne* Breslau 1855, von *Abegg*, *Beseler*, *Müller*, *Oppenhoff* (5. Aufl. 1867), *Wentzel* und neuestens *Forberg* über Strafverfahren, sowie *Hahn* Preuss. Strafgesetzgebung 5. Aufl. Berlin 1863.

Ueber würtembergisches Recht die privatrechtlichen Werke von *Waechter* (1839 und 1851) und *Bierer* (3 Bde. Stuttgart 1862/63), *Knapp* Würtembergisches Strafverfahren. Ueber hessisches Recht die Werke von *Roth* und *Meibom* (Churhessisches Privatrecht).

Ueber bairisches Strafrecht das Lehrbuch von *Walther* München 1859; *Weisz* Strafgesetzbuch für Baiern. Nördlingen 1863/64; *Dollmann* System des bairischen Strafprocesses. Erlangen 1864.

Ueber sächsisches Recht von *Haubold*, und von *Siebenhaar*, Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuche in Sachsen. Leipzig 1864; *Wengler* Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 3. Aufl. Dresden 1866. Ueber sächsisches Strafrecht *Schletter* Leipzig 1862, Strafprozessordnung, *Derselbe* Leipzig 1855 u. s. w.; wie die strafrechtl. Werke von *Held*, *Siebdrat*, von *Krug*, *Schwarze*. (*Schwarze* Strafprocessordnung 3. Aufl. 1866), endlich *Kritz* über sächsisches Strafverfahren u. s. w.

Ueber östreichisches Recht. Die bekannten privatrechtlichen Werke von *Zeillev* 1810/1811; *Stubenrauch* 1854 und 2. Aufl. 1864; von

Unger 1856 u. f. (das Erbrecht 1864); *Kirchstetter* Commentar z. bürgerl. Gesetzbuch, Leipzig, Wien 1867.; *Glaser's* strafrechtliche Abhandlungen Wien 1858; *Herbst* östreich. Strafrecht 3. Aufl. Wien 1865 u. a. m.

4. Civilprocess*). Besonders hervorzuheben: Die allgemeinern Werke von *Martin*, 11. Aufl. 1834 und 13. Aufl. 1862 (vergl. *Desselben* Criminalprocess 5. Aufl. von *Temme:* dann auch überhaupt *Linde - Marezoll - Schulte* Zeitschrift für Civilrecht und Process, Giessen seit 1828 u. f.), *Linde*' (1825 u. f.), sowie *Heffter's* Werke (1854 u. f., neu 1865), *Mittermayer* Gemeiner deutscher bürgerlicher Process, Bonn 1840. *Bayer's* Vorträge 8. Aufl. München 1858. *Wetzell'* System (3 Abtheilungen.) Heidelberg 1844, 1861 und 2. Aufl. Leipzig 1863/5.

Im Besondern bemerkenswerth: *Weiler* Badische Motive. Karlsruhe 1831; *Schlink* Französischer Commentar, Coblenz 1845; *Bolley* Würtembergische Entwürfe, Stuttgart 1844; *Volkmann* (nach *Biener*) Sächsisches Processsystem, Leipzig 1844—1864; *Koch* Preussische Civilprocess-Ordnung, 5. Aufl. Berlin 1865; *Reusch* (*Marcinowsky*) System der preussischen Gerichtsordnung, Königsberg 1865; *Schlüter* Hannoveranische bürgerliche Processordnung, Stade 1858 und 1864, und desgleichen *Leonhard* 1861. Ferner: *Osterloh* Sächsischer Civilprocess und *Seuffert* Bairischer Civilprocess u. so andre Werke mehr.

Da bei diesem §. die Angaben nur andeutungsweise erfolgen, weil der Gegenstand eigentlich auf das Gebiet der Rechtslehre hinausragt, werden hier zuletzt nur noch zwei musterhafte Sammlungen erwähnt: Die Gesetzgebungen des Königreichs Baiern seit Max. II., herausgegeben von *Dollmann* (und *Arndts, Bluntschli, Beyer* u. A.) in Erlangen. 6 Bd. 1867; *Niggeler* u. *Vogt* (Samml. der Civil- und Civilprocessgesetze des Kantons Bern 5. Aufl. 1866. Endlich wäre zu vergl. *Schunk* Jahrbücher der gesammten deutsch-juristischen Literatur, 27 Bände. Erlangen 1826—1836, und derlei Zeitschriftswerke mehr, endlich die neueste „Bibliotheca juridica" von *Wuttig*, Leipzig bei Schulz 1867.)

§. 59. Neuere Verfassungswerke.

Nach der Gründung des deutschen Fürstenbundes 1815, welcher den Völkern landständische Verfassungen versprochen hatte, wurden

*) Vergl. noch *Hufnagel* und *Scheurlen* Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten (Oestreich, Baden, Würtemberg) Tübingen 1829; *Freiesleben* Handbuch der vom J. 1752 bis auf die neueste Zeit erschienenen Civilprocess-Gesetze des Königreichs Sachsen, 2 Thle. Leipzig 1835; *Schenk* Drei östreichische Processordnungen aus dem XVI Jahrhundert, Wien 1863; und *Desselben* Beiträge zur Geschichte des östreichischen Civilprocesses, Wien 1865. (*Struckmann* Entwurf einer allgemeinen Civilprocess-Ordnung für die deutschen Bundesstaaten, Hannover 1860.) *Muther* Zur Literaturgeschichte des Civilprocesses in der Weimarer rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1867. VI. 2. Heft.

mehrere deutsche Staaten zu constitutionellen Monarchieen mit einer meist nach dem Zweikammersystem gegliederten ständisch-repräsentativen Volksvertretung erhoben. So Baiern und Baden seit 1818, Würtemberg und Hannover seit 1819, Sachsen seit 1831 u. a. Preussen erhielt 1823 Provinzialstände, 1847 den vereinigten Landtag, 1850 eine neue Verfassungs-Urkunde und nachgehends erweitert. In Oestreich wurde die ohne Wirksamkeit gebliebene Reichsverfassung vom J. 1849 ganz umgeändert 1861, und abermals 1865 in Frage gestellt, und steht 1867 zu Gunsten einer dualistischen Reichsgestaltung in gänzlicher Umbildung. — Der norddeutsche Bund. —

Buchkunde. Die Werke über Staatsrecht, so bezüglich Deutschlands hervorzuheben: Das erwähnte Werk von *Zöpfl.* 5. Aufl. 1863; *Miruss* Diplomatisches Archiv. Leipzig 1846; — „Die ständischen Verfassungen und die deutschen Constitutionen," Leipzig Weigand 1834, Vergl. auch: *Stein* Denkschriften über deutsche Verfassungen, herausgegeben von *Pertz,* Berlin 1848. *Held* System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands, 2 Bde. Würzburg 1857. *Zachariae* Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855. *Schulze* Hausgesetze der regierenden Fürsten, Jena 1862. *Ilse* Geschichte der deutschen Bundesversammlung. Marburg 1860—1862: *Gerber* Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1866; *Zachariae* Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Göttingen 1866. (S. „aus der äussern Geschichte des deutschen Staatsrechts" in *Grotefend's* Publicistischen Skizzen, Hannover 1866. Seite 302.)

Im Besondern: *Moy* und *Pözl* über bairisches Staatsrecht; *R. v. Mohl* Würtembergisches Staatsrecht, 2. Aufl. Tübingen 1840; und *Mayer* Grundsätze des Verwaltungsrechtes, Leipzig 1862; *Wiggers* Mecklenburg-Schwerin'sches Verfassungsrecht 1860; Ueber hessisches Staatsrecht von *Weiss.* Darmstadt 1837; Ueber preussisches Staatsrecht die Abhandlung von *Kamptz.* Berlin 1846; *Koch* Preussische Rechtsverfassung, Breslau 1843; *Simon* Preussisches Staatsrecht, Breslau 1844; *Müller C.* Die Verfassungs-Urkunde für Preussen vom 31. Jänner 1850, Leipzig 1863; *Rönne* Preussisches Staatsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1865 *); *Hiersemenzel* Die Verfassung des norddeutschen Bundes, Berlin 1867; *Glaser* Archiv des n. d. Bundes, Berlin 1867 u. s. w.

---

*) Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat. Vom 31. Jänner 1850 (nebst Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, der Verordnung wegen der Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und den dazu gehörigen Reglements. Neue unter Berücksichtigung der Gesetze vom 10. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852 und der Verordnung vom 10. November 1865 bearbeitete Ausgabe,) Berlin 1866.

Die noch zur Buchkunde gehörigen, im Vortrage ausführlicher zu behandelnden Werke, sind bei nachfolgenden §§. angegeben und dazu vorkommenden Orts die Zusätze aus der „Schlussbemerkung“ (Seite 186—192) anzuschliessen.

ZWEITER THEIL.

GESCHICHTE DES STAATSRECHTS.

Innre Rechtsgeschichte.

(Verfassung. — Staatsrecht.)

(*Hauptwerk G. Waitz.* Deutsche Verfassungsgeschichte. 4 Bände. Kiel 1844—1861).

§. 60. Geschichtliche Einleitung.

(Historische Hauptwerke. *J. G. A. Wirth.* Die Geschichte der Deutschen. Stuttgart 1853 in 4 Bdn. *Leo.* Vorlesungen über Geschichte des deutschen Volks und Reichs. 3 Bde. Halle 1861. *Heinrich Rückert.* Deutsche Geschichte. 2. Aufl. Leipzig 1861, *Wachsmuth.* Geschichte deutscher Nationalität. Braunschweig 1860. *Mayer.* Deutsche Geschichte. 2. Ausg. Mannheim 1863).

Die Deutschen von arischer Volksabstammung erscheinen in der ältesten Geschichte sesshaft im nördlichen Mitteleuropa bis an die Donau und den Rhein. — (Die Sylvia Hercynia, das Harzgebirge bis an den Böhmerwald die Mittellinie). — Südlich und westlich davon sind celtische und östlich sarmatische Stämme gelagert, wohl auch in einzelnen Landstrichen vermischt mit Germanen.

Die andringenden Römer gründen diese ganze celtische Linie entlang römische Provinzen (Belgica prima, secunda — Germania prima, secunda — Rhaetia prima, secunda — Noricum — Panonnia — Dacia); von Domitian und Trajan werden allenthalben Castelle angelegt, von Hadrian die „Teufelshecke," ein Wall vom Rhein über den Main gegen die Donau gezogen.

Vom heutigen Siebenbürgen angefangen (Gothen) bis zum atlantischen Ocean hin beginnen nun die Grenzkämpfe zwischen Römer und Germanen.

In diesen Gegenden waren es Gothen, Burgunder, Bastarner, weiter hinauf die Markomanen, Bojer, am Rheine und dem Meere die Istävonen (seit Gordian 238 Franken), die Ingävonen (später Sachsen und Friesen als Hauptvölker), die Herminonen, Sueven, Hermunduren (später seit 214 Allemannen genannt und die Thüringer), sowie endlich die Langobarden und die nachher auftretenden Baiern, welche als Hauptstämme vorkommen.

Die Völkerwanderung führte zur Gründung neuer Reiche. — Gothenzüge.

Vornehmlich sind ereignissvoll gewesen: die Besetzung von Spa-

nien 410 (Alanen, Sueven), 468–585 Westgothen und deren Herrschaft bis 711; — die vandalische Macht in Africa 429—533 — das altburgundische Reich am Oberrhein (Worms) 432—534; — die Eroberung von Brittanien durch Angeln und Sachsen 449; — die Ausdehnung des Frankenreichs 430, 486 (Schlacht bei Soissons), 496 (Schlacht bei Zülpich — Christenthum), 507 (Schlacht bei Poitiers) u. s. w.

Odovachar's Siegeszug nach Rom und Entthronung des letzten römischen Kaisers Romulus Augustulus 476; — Theodorich's Ostgothenreich in Italien (492—555) und endlich die langobardische Herrschaft in Oberitalien 568—774.

Fast alle diese benachbarten Länder hatte die fränkische Monarchie unter den gewaltigen Scepter ihrer Könige gebracht (Merovinger, seit Pipins Krönung 752 Karolinger) — und von diesen begründete von Neuem ein weströmisches Kaiserthum im J. 800 Karl der Grosse.

In den frühern Theilungen des grossartig angewachsenen Ländergebietes war schon 511 nach Chlodwigs Tode die Sonderung verschiedner Reiche erfolgt und nach neuer Vereinigung öfters wiederholt: Austrasien, Neustrien, dann Burgund, Provincia Romana (Provence), Aquitania waren diese Hauptbestandtheile. Dazu gehörten deutsche Ländergebiete diesseits des Rheins: Thüringen (528), das noch frei gebliebne Allemannien und Baiern (536, dann 594) u. s. w. bis Carl M. alle festländischen Germanen und die mit ihnen sesshaften Römer und romanisirten Celten in seinem grossen Frankenreiche vereinigte.

(Züge gegen die Sachsen 772—803; spanische Mark 785; Longobardenkrieg 774; bairisch-avarischer Krieg 788 791—803; Böhmen zinsbar 806; Dänenkrieg 808—811.)

Gründung der Ostmark und der von Friaul, der Nordmark (Regensburg), der sächsischen (Magdeburg), der thüringischen (Erfurt) u. a.

Theilung des Reichs — (nach dem ersten Theilungsgesetze 817) — im Vertrage von Verdun 843. — Lothringen seit 855.

Arnulf im ostfränkischen Reiche deutscher König 888.

Buchkunde. Bemerkenswerth: *Wattenbach.* Deutschlands Geschichtsquellen im M. A. bis ins XIII. Jahrhundert. Berlin 1858 u. a. Von den vielen hier einschlagenden Werken können nur die wichtigsten Arbeiten für die Rechtsgeschichte hervorgehoben werden: *Diefenbach,* Origines Europeae. Frankfurt 1861, — eine Musterstudie *Mülhause,* Urreligion des deutschen Volkes in hessischen Sitten etc. Cassel 1860. — *Gerlach-Wackernagel,* des Tacitus Germania. Basel 1837. — *K. Mannert.* Geschichte der alten Deutschen, be-

sonders der Franken. München 1832. — *Weber*. Germanien 1862. (Nat.-Bibl.) *Löbell*. Gregor v. Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. — (Vergl. auch *Junghanns* Geschichte der fränk. Könige Childerich und Chlodowech 1857, *Dümmler*, Geschichte des ostfränkischen Reichs und *Warnkönig-Gerard*, Histoire des Carolingiens. Bruxelles 1862.) — *Zeuss*. Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. München 1837, *desselben*, Herkunft der Baiern von den Markomannen. München 1839. — *Quitzmann*. Abstammung der Baiwaren. München 1857. — *Dahn*. Die Könige der Germanen. I. Bd. (Vandalen). München 1861. — *Haas*. Zur älteren Geschichte des Nordgaus. Erlangen 1861. — *Dümmler*. Südöstl. Marken (im X. Bd. des österreichischen Akademie-Archivs), *desselben*, de Arnulfo Francorum rege. Berlin 1852 und Pilgrim v. Passau oder Erzbisthum Lorch. Leipzig 1854 etc. (S. auch *Büdinger* österr. Geschichte). — *Wenk*. Erhebung Arnulfs und Zerfall des carolingischen Reichs. Leipzig 1852. — *Gengler*. Einfluss des Christenthums auf das germanische Rechtsleben. Erlangen 1854. —

Endlich noch hervorzuheben ausser *Daniels* Rechts- und Staatenrechtsgeschichte *Phillips* deutsche Geschichte. Berlin 1832. — *Sachsze*. Historische Grundlagen deutschen Rechtslebens. Heidelberg 1844 und *Julius Hillebrand* Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1856.

§. 61. Grundeinrichtungen.

(Zöpfl 249 „älteste Stände“ — Walter 9 „die Freien“ und Schulte 19 „die Gemeinden“.)

Der Germane suchte sein Recht in seinem Willen und der Abhängigkeit von den Göttern, er war daher anfänglich blos durch freie Bündnisse und religiöse Vorstellungen zur Sitte des Lebens verpflichtet. — Auf seinem Eigenhofe war er königlicher Herr, in seinem Hauswesen Vormund aller Hörigen, — diese selbst sind Chona (= Frau), Kinder und Knechte. — Andern gegenüber ist er Wirth und theilt mit den verwandten Nachbarn Wald, Wasser und Weide. Sowohl Jene als Diese sind seine Genossen, mit ihnen bildet sich die erste Gemeinde.

Was er besitzt ist sein Gut, und was er gilt, das gilt er als Genosse in dem Geschlechte — in der Gemeinde. Diese gewähren ihm die Vertheidigung und Uebernahme, die Auflassung seines Besitzes und in dieser Gewere das erste Gericht. — Hilfe leistet das Haus, Friede verbürgt ihm die Freundschaft, Freunde verschafft ihm die Frau.

Zum Familienbündnisse werden die Götter angerufen, in der öffentlichen Lebensstellung unterstützt durch Schwüre und Eide. Vor allen andern verpflichten sich so Schwäger und Eidam, doch stehen auch Vettern und die ganze Sippe in solcher Verbindung. — Es ist ein Bund gewettet auf Recht und Rache, für Schutz und Trutz, zum Frieden und zur Freude.

Glückliche Stellung führt äusserlich zu Merkmalen. Haut, Haar und Hut sind Zeichen bessern Standes.

In Fehde und Wanderzug treten alle Tüchtigen zusammen, wer-

den sich des Stamm- und Volksgefühles mit dem Drange der Gliederung bewusst; die Gemeinde erweitert sich zum Gau, dieser hingegen zerfällt in Hundertschaften und schliesst sich gerne nach den vier Weltgegenden in neuen Gliedern zusammen häufig dreizählig — Zwölf Heerführer und zwölf Richter im Krieg und Frieden sind daher volksbeliebte Zahlen. An die Spitze dieser tritt oft ein König. Die Ersten der Stammführung sind Fürsten, die Angesehensten und Mächtigsten nach Geschlecht, Gut und Gefolge sind der Adel, die Masse des Volkes Freie, Unterworfene werden Sclaven.

Nach diesen Grundeinrichtigungen erfolgen die ersten Ansiedlungen auf eroberter Erde, wird das Land eingetheilt, der Grundbesitz zu Eigen genommen.

Buchkunde. Nächst den bereits erwähnten Werken noch hervorzuheben: *v. Löw.* Markgenossenschaften. Heidelberg 1829, *v. Sybel,* Entstehung des deutschen Königthums. 1844, *Hollweg,* die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn 1850. *Wittmann,* altgermanisches Königthum. München 1854. — *v. Maurer.* Zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadtverfassung. München 1854 und *desselben,* Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. — *A. Gemeiner.* Die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855.

Aehnlich in Ungarn und Siebenbürgen die ungarischen terrae descensuales der Geschlechter, — die Auftheilung der Feldmark bei den sächsischen (niederrheinischen) Colonistengemeinden *).

§. 62. Nachfolgende Ansiedlungen.

(Zöpfl 395 etc. Walter 29, 44. Schulte 75.)

Wie auch in den Völkerwanderungen das beginnende Staatsrecht eines Bundessystems sein mochte, welches Geschlechter und Gemeinden vereinigte und allmälig Königsgewalt aufkommen liess, immer war der Grundbesitz — die Ansiedelungen und Landtheilungen — das Wichtigste im öffentlichen Rechtsleben. Hieran knüpfte sich vornehmlich des Lebens Last und Lust — Bedarf und Befriedigung.

Bei der Einwanderung in Römische Gebiete erfolgte die Besitzergreifung anfänglich im friedlichen Colonatsverhältnisse der Laeti, nachher aber bei kriegerischen Eroberungen in einem für beide Theile hospitalitas genannten Vorgange, welcher dem römischen Einquartirungswesen des Militärs nachgebildet wurde.

So erhielten im 5. Jahrhundert jeder freie burgundische Hausvater (faramannus) von einem bestimmten römischen Landgute an Haus, Hof

*) S. *meine* siebbürg. Rechtsgeschichte. I. Bd. Seite 166, 186 und 418 und II. Bd. Seite 54 und 393. Lehrreich *Marienburg.* Ausflüge vom Nadescher Burgweg (in Trauschenfels Magazin. Kronstadt 1859. Seite 195) und *H. Wittstock,* ursprüngliche Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung in Siebenbürgen, (im Landeskunde-Vereinsarchiv. Neue Folge. V. Bd. S. 255. 1862.)

und Garten die Hälfte, am Ackerland ²/₃, an Knechten ¹/₃; — Wald und Weide blieben oft gemeinschaftlich; — minder viel bekamen die Nachzügler. Im folgenden Jahrhundert werden bei der Ansiedelung der Langobarden die Besitzungen des römischen Fiscus und kaiserliche Patrimonialgüter für den germanischen König eingezogen, viele edle Römer vertilgt und die übrigen in bestimmter Weise an die Sieger vertheilt, so dass jeder an seinen germanischen hospes ein Drittel der Früchte abgeben musste.

Aehnlich dieser Auftheilung der sortes (Loose — Lothe) geschah es auch anderwärts — theils günstiger, theils minder günstig für die vorgefundnen Römer, welche ihrerseits in gleicher Oberherrschaft auf celtischen Stämmen und Ureinwohnern gelagert waren. — Wo aber weite Strecken noch wenig berührtes Land darboten, da erfolgte diese Lagerung nicht über, sondern neben einander, nicht sowohl im Wege der hospitalitas, als in der Aufnahme des consortium.

In den persönlichen Verhältnissen selbst blieb Jeder unberührt, — der Germane nach seinem Stammesrechte als Krieger, der Romane als Provinzial.

So erscheint denn das neue Volk in Waffen als Landesheer, ihr König als magister militum oder als Statthalter, patricius. — Nur bei den Langobarden ging die Absicht auf völlige Unterwerfung der Besiegten. — Vornehme Römer wurden oft als convivae regis in das Gefolge germanischer Heerführer aufgenommen und selbst dem römischen Provinzial ein germanisches Wehrgeld zuerkannt.

In den Niederlassungen selbst treten sowohl im eigentlichen Germanien, als in den neuen Reichen — (hier vorgefunden) — Einzelhöfe, Dörfer und Städte mit ihren zugehörigen Aeckern und Feldern als neue Gemeinden auf, denen zur Seite eine Markgenossenschaft vorkömmt.

Römische Municipal- und Provinzialverfassungen werden nicht aufgehoben, sondern in das neue Staatsganze eingefügt.

Buchkunde. Nächst den im vorigen §. erwähnten Werken von *Loew, Maurer, Gemeiner* etc. hervorzuheben: *Gaupp.* Germanische Ansiedlungen und Landtheilungen in den römischen Provinzen. Breslau 1844. *v. Bethmann - Hollweg.* Ursprung der lombard. Städtefreiheit. Bonn 1846. *Hegel.* Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der römischen Herrschaft bis ins XII. Jahrhundert. 2 Bde. Leipzig 1847.

§. 63. Wehrgeld und Wort.

Nach der Sicherstellung des erworbnen Eigen an Grund und Boden gegen Besitzergreifungen Andrer mittels der durch die Gemeinde geschützten Gewere, kam es darauf an, auch die Person und das Leben sicherzustellen.

Waffen und Wehr, Wort und Mund sind in beiden Beziehungen nöthig.

Eines und das Andre ist ein Schutzrecht, und heisst in den Quellen vorzugsweise mundium, sermo, verbum, — verglichen als tuitio und defensio der römischen potestas, dominium, patrocinium und manus. Anfänglich war dies Schutzrecht ohne Schranken, daher Privatfehde bis zur Tödtung gestattet — in Folge dessen Familienrache.

Doch gab es Mittel der Versöhnung — freiwillige Unterwerfung unter ein von göttlicher Wahrheit durchdrungenes Urtheil und der — Vergleich.

Dies führte zur Gewohnheit den Frevel mit Geld zu büssen (Schadenersatz), die Rache loszulösen und so den Frieden zu bewahren. — Diese Gewohnheit setzte das christliche Königsgesetz in dem Wehrgelde und den Bussen fest; man versöhnte die Anverwandten — (später auch das Gericht) — welche Waffen und Wort an dem Verletzten hatten und tilgte damit Schuld und Gefahr. Das nächste Wort gebührte dem nächsten Anverwandten; er bezog daher mehr als der im Blute weiter Entfernte.

Im Frankenreiche galten folgende Ansätze:

1. Der freie Franke hat ein Wehrgeld von 200 solidi.
2. Der zugewanderte Germane 160 solidi.
3. Der Romanus possessor 100 solidi.
4. Der Romanus tributarius (colonus) 75—45 solidi.

Im Amte hatte Jeder dreifach soviel; — mithin anfänglich auch Mädchen und Frauen während ihrer Gebärfähigkeit das dreifache ihres Geburtsstandes. — Der aber im königlichen Gefolge das Feld bezog (die Antrustiones regii) war durch eine nochmalige Verdreifachung seines ursprünglichen Wehrgeldes geschützt, also der conviva regis in dominica trusti, als Franke, durch 1800 solidi.

Der Geistliche wurde als ein Römer im Amte betrachtet, so wurde der diaconus als conviva mit 300 solidi angesehen, ein presbyter mit 600 solidi, ein episcopus mindestens mit 900 solidi Wehrgeld, oft auch mehr, so galt der bairische „tunica plumbea et quod pensaverit auri tantum donet“. — Im Allgemeinen sind Bischof und Graf, Erzbischof und Herzog gleichgestellt.

Schwankungen dieser Ansätze, Erhöhungen u. dgl., namentlich bei andern germanischen Stämmen erklären sich zumeist aus dem wechselnden Stande der Münzverhältnisse.

Der Sclave hatte einen nach der Person geschätzten Preis (pretium). Er erscheint mithin im Werthe einer Sache.

Die nun Andre in ihrem Worte hatten, im Schutzrechte (mundi-

burdium), erlangten dadurch von selbst ein höhres Ansehn, denn auch Waffen und Wehr waren bei ihnen grösser.

In den meisten Fällen hing dies ursprünglich von den religiösen Vorstellungen über die Herkunft und den Opferdienst der Geschlechter ab, dann vom persönlichen Verdienste und dem Vermögen, ein Gefolge zu halten, welchem gegenüber man das hausväterliche Wort führte. Daher der Unterschied von Seniores und Juniores (Aldermänner, Jungknechte).

Seniores (später seigneur, signore, sennor, sir) sind aber meist Leute aus edlen Geschlechtern gewesen, von volksthümlichem Ansehn, reichlichem Gut.

So entsteht denn mit einer Art nothwendiger Entwicklung, dass nach Werth, Waffen, Wehrgeld und Wort drei Klassen von Ingenui, ohne feste Grenzen, auseinandergehn:

a) Meliores, majores natu, viri optimi;

b) mediocres, mediani, bald hinaufsteigend, bald herabfallend;

c) minores, inferiores, pauperes.

Die erstern waren pulchri „schöne Leute", die letztren minoflides „minderfläthig".

Aus ihnen beginnt der Unterschied der Stände.

Buchkunde. Ausser *Waitz* hervorzuheben: *Hüllmann.* Geschichte des Ursprungs der Stände. 2. Ausg. Berlin 1830. *Thierbach.* Germanischer Uradel 1835. *Savigny.* Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels 1845. *Maurer.* Ueber Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1846. *Th. Mundt.* Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwicklung. Berlin 1854. *Waitz.* Ueber Münzverhältnisse in den ältern Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. Göttingen 1861.

Das Wehrgeld kömmt auch in Ungarn und Siebenbürgen unter dem Namen homagium vor. — Das homagium mortuum war für den siebenbürgischen Edelmann auf 66 fl. herabgesetzt, das vivum auf die Hälfte (s. Tripartitum III. Theil, 3. Titel, §. 1); — bei Sekler, Bürgern und Bauern jenes 25 fl., dieses 12 fl. 50 Denare. — Bei Sachsen durchgehends das homagium mortuum 40 fl., das vivum 20 fl.

In gleicher Weise kannte auch die arpadische Königsperiode von Ungarn: seniores et juniores, und zeigt einen sehr ähnlichen Ursprung der Stände *).

*) Vergl. in *meiner* siebenbürgischen Rechtsgeschichte bezüglich homagium Bd. I. S. 278 u. Bd. II. S. 11, sowie S. 221 „de homagiis praestandis" etc.; in *meinen* Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte (Municipalconstitutionen) S. 29, Punkt 32 und Punkt 41 u. a. m.

Bezüglich der Seniores vergl. *Rechtsgeschichte* I. Bd. S. 254 etc.

§. 64. König und Krone. — Bann und Busse.

(Zöpfl 400. Walter 59. Schulte 78.)

Mit heidnisch-priesterlichen Symbolen geschmückt ist der älteste König eines Volkes Stammvater gewesen, welcher am Malberge Opfer darbringt, das Heer führt, die Gemeinde richtet.

Seine Malgenossen sind die Fürsten, d. i. Ersten; wer in seinem Worte lebt, ist des höchsten Schutzes sicher. (Fränkische Zeit.)

Extra sermonem regis ponere macht fried- und rechtlos. Der Königsfrieden (mundeburdium regium) verbürgt nun das frühre Recht der Gemeinden; ja in ältester Zeit sind Volkskönige für Segen und Fluch des Landes verantwortlich gehalten worden. Dafür gebührt auch dem Könige die höchste Ehre, die bis zum freiwillig getheilten Tode aufopfernde Treue. Beides ist ihm traulich ein Trost (solatium).

Ehre und Treue dem Könige, Freiheit dem Einzelmanne sind öffentliche Sittengesetze. Diese und jene erheischen Schutz und Frieden, im Banne gewährt. Wer den Bann bricht, verfällt dem Tode, Wehrgelde oder der Königsbusse von 60 solidi.

Nachdem aber der fränkische König Chlodwig vom Kaiser Anastasius consularische Insignien empfangen hatte und auch das Christenthum neue Anschauungen weckte, wurde der ursprüngliche Begriff des Königthums in den einer römischen Herrschergewalt umgesetzt, von kirchlicher Weihe 752, 754 getragen und seit Carl dem Gr. in der Krönung verkörpert.

Die alte Schilderhebung, die Zustimmung des Volkes hören auf. Das Königthum ist der Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eignem Rechte auszuüben befugt, aber zum Wohle der Untergebenen (Römer und gleicherniedrigte Germanen) zu handhaben verpflichtet ist. — Der König entscheidet über Leben und Tod, er ist Quelle des Rechts, bald auch der Ehre (Lehnswesen); der Volksfriede ist zum Königsfrieden geworden; dem König schwören Länder Treue.

An die Stelle der ursprünglichen Gaufürsten treten ernannte Beamte (Grafen), eine Obrigkeit von Königs Willen. — Der König trifft Anordnungen und ertheilt Befehle, doch hat hiebei die christlich-germanische Krone die Beschirmung der Schutzbedürftigen, die Bewahrung des Friedens, die Handhabung der Gerechtigkeit übernommen. — Der König hat demnach die alte herzogliche und richterliche Obergewalt, eine neue dienstherrliche und vollziehende Macht, aber in der Gesetzgebung getheiltes Recht.

Die acht Banne Carl des Gr. 772 betreffen den Schutz der Kirchen, Wittwen, Waisen, Armen und Frauen (gegen Raub und Ent-

führung), strafen den Hauseinbruch (harishut) und die Feigheit vor dem Feinde. Dazu kamen noch andre mehr, als von der Staatsgewalt gewährleistete Frieden, bei dem Buche — als verfolgte Verbrechen.

Buchkunde. Ueber Bann etc. siehe die strafrechtsgeschichtlichen Werke von *Wilda, Woningen, Köstlin, Geib, John* etc. — *F. W. Unger*. Geschichte des öffentl. Rechts in den Landen zwischen dem Niederrhein und der Elbe bis 840. Göttingen 1839. — *Warnkönig*. Französische Staatsgeschichte. Basel 1846. Vergleiche auch die bereits angeführten Werke von *Sybel, Wittmann* und *Dahn*.

Eine ganz ähnliche Stellung hatte nach demselben Zeitgeiste des Mittelalters der ungarische König. Doch ist hier die Gesetzgebung ältester Zeit fast nur in den Händen des Hofes. *)

§. 65. Stand und Land. — Treue und Tross.

(Zöpfl 282. Einfluss der Commendationen auf die Standesverhältnisse. Walter 65. Gefolgen, Antrustionen und Seite 83 Entstehung der Vasallität. Schulte 82. Leudes, Beneficiaten und Seite 107 die Stände.)

Im Verlaufe dieser Entwicklungen der Königsgewalt waren auch die neuen Stände emporgediehen. Gefolgschaft, königliche Trustis (Tross, Trost), Commendationen in das mundeburdium eines besser Gestellten, namentlich des Königs selbst, Empfang von Beneficien an geliehner Erde, Uebernahme desshalb besondrer Treue und Dienste (fidelitas — obsequium — servitium) schufen Gesellen vasalli, ein Gesinde gasindium, ein Verhältniss, welches in dem römischen patrocinium verwandte Einrichtungen traf.

Zu diesem Schutzrechte des höhern Wortes commendirten sich Hilfsbedürftige; daher stehn in dieser Unterordnung zum Könige Wittwen, Waisen, Juden und fremde Einwandrer (wargangi) — zur Auszeichnung auch hohe Geistliche, welche ehrenvollen Königsfrieden erlangen. Geringe müssen später dafür ein Schutzgeld entrichten. — Arme Leute suchten Leihgüter, precaria, beneficia, ähnlich einer fünf- oder mehrjährigen Pachtung, leisteten dafür gewisse servitia und kamen so in eine Hoffolge (Verhältniss der Nebenhöfe zum Haupthofe des Grundherrn).

Andre im Vermögen besser Gestellte versprachen hiebei noch eine besondre Treue (fidelitas), oder ohne servitia auch nur diese allein mit der Verpflichtung, im Comitatus des Gefolgherrn zu erscheinen. Namentlich höhre Verbindungen letztrer Art, ein Tross von Angetrauten, ein Zug der Getreuen hiess: trustis, droitum, leudisamium, wohl auch solatium und collectum. Die Personen selbst waren Antrustiones, Fideles, Leudes (Leute), homines; Gefolgsleute aus freiwilliger Wahl valvassores.

---

*) S. *meine* Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 239 und 245.

Im Kriege waren solche Haufen Zeichen und Mittel von Ehre und Macht, daher der König zumeist darauf angewiesen und hinwieder seine Mannen am meisten ausgezeichnet (ihr dreifaches Wehrgeld).

Seine Begleiter, comites, grafiones, versehen Hofdienste und damit zugleich Staatsämter. — Die merovingischen Antrustiones, die carolingischen Vassi Regales — Dominici — sind also die Grossen des Reichs.

Der alte Adel als ein Geschlechtsvorzug in öffentlichen Beziehungen wandelt sich allmälig in einen Dienstadel um, beruhend auf einem persönlichen Verhältniss der Treue zwischen Senior und Fidelis (Eid der Hulde), getragen von der dinglichen Lehnsbeziehung zwischen Dominus und Vasallus — Ober- und Nutzeigenthümer (Mannschaftseid, homagium) — in einen Dienstadel, welcher nun besonders in der processualischen Beweisführung begünstigt erscheint und bessre Lebensstellung erringt. Seine Waffen, Worte, Wehrgeld und Eid sind vorzüglich.

In solchen Abhängigkeitsverhältnissen werden nachfolgende Volksclassen unterschieden: tief unten die Sclaven in einem willkürlichen Hofrechte, die Liten unter der Gewalt ihres Grundherrn, doch in einem volksthümlich geregelten Hofrechte; die Commendirten und Freigelassenen niederster Art, welche noch Zinse entrichteten, obsequia leisteten (so auch die kirchlichen ceraecensuales, denariales etc.), die Commendirten bessrer Art, Vasallen, oft schon mit lebenslänglichen Beneficien und blos im Gefolgsdienste, — besonders in Rücksicht der Araberkriege dieserart mit säcularisirtem Kirchengute belehnt, — aber ergeben dem legitimum mitium ihrer Senioren (später dem Zwing und Bann), endlich die hohen Vasallen Servientes Regales — Grosse.

Ausser diesen gibt es noch Volksclassen der frühern Zeit, Ingenui etc.

Das Wesen dieser Verleihungen und der Beginn ihrer Erblichkeit macht das entstehende Feudalrecht aus.

Es geschehen auch donationes an Fiscalgütern zu vollem Eigenthum.

Sehr übereinstimmend mit diesen Gestaltungen neuer Standesverhältnisse und Grundeigenthumsbeziehungen das ungarische Staatsrecht*).

---

*) S. *meine* Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 250—258.

Buchkunde. Vornehmlich ausser *Waitz* Verfassungsgeschichte *P. Roth*, Geschichte des Beneficialwesens bis ins 10. Jahrhundert. Erlangen 1850 und *Waitz*, Ueber die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856.

§. 66. Heer- und Gerichtsbann.

(Zöpfl 413. Walter 135. Schulte 103.)

Die neuen Standesverhältnisse zeigen eine besondre Nachwirkung in jenen öffentlichen Angelegenheiten, welche früher als Volkssache durch die Gesammtgemeinde geregelt wurden, jetzt aber die wichtigsten Befugnisse des Königs geworden sind. Wer auch als Ingenuus sich frei von Uebernahme der früher erwähnten Dienst- oder Treubeziehungen erhalten hatte, war doch verpflichtet, dem Heer- und Gerichtsbanne des Königs zu folgen. Nebstbei ergab sich die besondre Landfolge (vestigia minare).

Das Aufgebot ging vom Könige aus, oder in dessen Namen von seinen nächsten Gefolgsleuten. Diese selbst beriefen die eigne Mannschaft. Immer aber war der Grundbesitz das Merkmal der Verpflichtung. Allgemeine Reallast. In hostem bannire oder exercitum movere brachte in den Gegenden des Kriegszuges Jedermann zum Heere. Entfernte Theile schickten blos Hilfsvölker. Nach den Hungerjahren 803, 807 hatte blos jener Mann nachzufolgen, welcher mindestens 3 mansi besass. Regel schien gewöhnlich der Besitz von 5 mansi (Erdjoche) oder ein Vermögen von mindestens 30 solidi Werth. Die Aermern sollten hiernach verhältnissmässig je zwei, drei oder mehr zusammentreten und einer von ihnen ausziehen, die andern denselben mit einem adjutorium oder conjectus unterstützen. Einen Harnisch (bruniam) brauchte nur der, welcher 12 mansi besass, anzuschaffen, und als Reiter dienten nur vermögliche Leute oder die im Gefolge Pferd und Waffen erhielten.

Jeder musste ausgerüstet drei Monate auf eigne Kosten im Heere dienen, oder verfiel der Bannbusse und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Knechtschaft des Königs. Letztres traf ebenso die in derselben Verpflichtung stehenden homines königlicher Vasallen, der Bischöfe und Aebte. Mithin lag in diesen Abhängigkeitsverhältnissen ursprünglich nicht eine Lösung, sondern eine Verstärkung der allgemeinen Reichspflicht. Indessen bereitete sich jetzt schon eine folgenreiche Aenderung vor. Immer mehr freie Leute wurden durch Commendationen abhängig, immer mehr Senioren erlangten die Stellung königlicher Vasallen, immer mehr nahmen die spätern Kriege den Charakter von königlichen Privatfehden an, wo sich der höchste Oberlehnsherr mehr auf das Treuverhältniss seiner Leute stützte, als auf den allgemeinen

Heerbann: Ebenso leisteten auch die Grossen und Kirchen ihre Heerfolge mit der eignen Mannschaft, von der anfangs nur sehr wenige, später viele zurückbleiben durften. Dies war für den armen Gemeinfreien oft ein Grund, lieber solchen Schutz aufzusuchen, als allgemeiner Heerpflicht nachzufolgen.

Nach dem Feldzuge (armorum positio) trat eine Gerichtsruhe von 40 Tagen ein (scaftlegi). Besondre Bestimmungen regelten die mancherleiart Leistungen für das Heer und seine Verpflegung u. a. m.

In dem kleinen Kriege der Privatpersonen, welche — soweit das Volksrecht Schutz gewährte — öffentliche Theilnahme fanden, musste eine ähnliche Folge zur Hegung des Gerichtes geleistet, mussten die alten Malstätten in ungebotner und gebotner Zeit besucht werden. Das Volk fand hier unter Königsbann Urtheil und Recht. Erst Carl der Gr. beschränkte diese Pflicht (ähnlich wie bei der Heeresleistung) auf die besser Gestellten, auf schöffenbare Leute, welche ämtlich ausgewählt und vereidet wurden. — Eine neue Lösung der allgemeinen Gerichtsfolge beginnt auch hiedurch, dass die besondren Hofgerichtstage aufkommen und ihren Wirkungskreis allmälig erweitern. — Zur Ausübung des Heer- und Gerichtsbannes, worin die Staatsgewalt ruhte und die öffentliche Reichsverwaltung das Amt führte, wurden vom Könige Comites, Grafen bestimmt, denen ein Landesgebiet, in der Regel seit dem J. 614, mit Rücksicht auf die Lage ihrer Güter, oder königlicher Fiscalitäten, alter Malberge oder nationaler und städtischer Stammesverhältnisse zugewiesen und so eine neue Gauverfassung der Comitate durchgeführt wurde.

Aehnliche Gestaltungen in Ungarn und Siebenbürgen. Besonders der Vergleichung dienlich die Kriegspflicht der ungarischen Sekler, welche altmagyarische Freiheit lange bewahrten, dann in Commendationsverhältnisse geriethen und in drei Kriegsordnungen als Primores, Primipili (Reiter) und Pixidarii (Fussgänger) Heeresfolge leisteten. — Auch das Gerichtswesen bietet ganz verwandte Züge.

Buchkunde. *Dönniges* Heerbann unter Carl dem Grossen 1844.

§. 67. Fränkische Gauverfassung.

(Zöpfl 419. Walter 101. Schulte 94. Daniels 538.)

Die fränkische Gauverfassung der Comitate war anfänglich nicht sowohl eine Landeseintheilung, als nur die Zuweisung der Amtsgewalt (actio comitatus). Erst später ist beides im pagus bleibend verbunden. — In romanischen Reichstheilen sind in der Regel Stadtgebiete die Mittelpunkte der Abgrenzung.

Der Comes, Graf (judex fiscalis, rector provinciae etc.) hatte die Obsorge auf den Königsfrieden, den Heer- und Gerichtsbann und hiemit verbunden Schutzrechte und Pflichten über die Kirche und die königlichen Güter. Er entbietet Heeres-, Gerichts- und Landfolge, bezieht Bussen und Naturalleistungen, insbesondre ein Drittel der Compositionen.

Der Comitatsgau zerfiel, wie früher, in Hundertschaften, Centenae, welche eine eigne Gerichtsstätte (Malberg, Stuhl) hatten. Die Centene selbst enthielt verschiedene Marktheilungen (marcae. Fluren) und diese bestanden entweder aus einem grössern Hauptorte oder mehrern kleinern (Städte, Dörfer, villae, loci, vici), oder aus einer Anzahl von zusammengehörigen Einzelhöfen. Es stand ihnen vor ein Centenarius Tunginus Hunne (judex comitis, scultetus etc.), umgeben im Gerichte von den echten Freien (Rachinburgen) — oder es war ihnen vorgesetzt entweder der comes oder urbis praefectus, oder ein decanus, tribunus, untrer Schultheiss, oder wohl auch ein Märkergraf, Holzgraf, Meirer, Vogt u. s. w.

In freien Theilen sind diese untern Stellvertreter des Königsbeamten gewählt.

Alle diese Abtheilungen hatten ihre besondern Gemeindeversammlungen, wo der Freie mit Wehr und Wort erschien und öffentliche Handlungen vorgenommen wurden.

Unfreie waren selbst als Hofbesitzer davon ausgeschlossen.

Ebenso war die Aufnahme eines Fremden an die Zustimmung Aller gebunden.

Bezüglich der Unfreien übt der Villicus, Major, Vogt des Hauptgutes das eigne Hofrecht aus; ähnlich der Senior bezüglich der vasallitischen Verhältnisse an Beneficien und der König über seine Getreuen (Lehnrecht).

Auch in andern Beziehungen durchbricht das Wesen dieser Verbindungen die alte Genossenschaft der Freien, unter denen die ausgewählten Schöffen scabini als eigner Stand hervorzutreten beginnen.

Carl der Gr. hatte auch festgesetzt, dass drei jährliche placita generalia der Grafschaft gehalten werden sollen (hiebei sind die Centenare, Zentgrafen die Gerichtsgehilfen des Gaugrafen) — und zugelassen, dass immer mehr der eigentliche Comes die kleinren Gerichtstage an einen selbst ernannten Vicarius oder Vicecomes übertragen hatte.

Genau übereinstimmend wurde dies Reichsinstitut der Comitatsverfassung, der Gerichtstage (Marcalcongregationen), der judices comitis, ein regius als vicarius und ein terrestris als Stuhlsrichter in

ganz Ungarn und Siebenbürgen eingeführt. — Der arpadisch-ungarländische bilochus, später ähnlich der Vicegespan als vicecomes, im Sekler- und Sachsenlande der Königsrichter stehn als Stellvertreter des Gaugrafen und Inhaber des königl. Blutbannes gegenüber dem gewählten Stuhlsrichter, judex terrestris. — Die Praecones kommen als Herolde und Gerichtsdiener vor (Frohnboten), die Notarii als Kanzleipersonen, Capitel und Convente als Archivs- und Beglaubigungsorte, Gerichtszeugen u. s. w.

Die Ausdrücke Gräf und Hann haben sich bis in die Gegenwart als Amtsnamen sächsischer Dorfsvorstände erhalten. Ebenso eine ähnliche Markgenossenschaft und Flurtheilung, ein sehr schön ausgebildetes Institut der Nachbarschaft. Doch regelmässig ist in diesem Gesammtgebiete der Verwaltung hierzulande schon frühe der Königseinfluss gefallen, das Wahlrecht der Genossen gestiegen, der Wirkungskreis ihrer Versammlungen erweitert worden *).

§. 68. Der Reichsverband.

(Zöpfl 421, Organismus der Beamten. Walter 111, Herzoge und Markgrafen. 128 Sendboten. Schulte 96, Markgrafen und 97 Sendboten).

Mehrere Gauen an den Grenzen wurden besonders in der carolingischen Monarchie unter einen Markgrafen (marchio, marchisus, legatus limitis) gesetzt, welcher ebenso wie die früher vorkommenden National- jetzt Amts-Herzoge in der Eigenschaft eines Königsstellvertreters erweiterte Amtsbefugnisse — namentlich den Heerbann — erhielten. Sie konnten Provinziallandtage zusammenberufen und daselbst statutarisches Recht festsetzen.

In vielen Reichstheilen behaupten die alten edlen Geschlechter (unter den Romanen das senatorium genus) ein höhres Ansehn mit einer Art Berechtigung zum Herzogs- oder Grafenamte. So sind in Baiern das königliche Geschlecht der Agilolfinger mit vierfachem Wehrgelde, die alten fünf Adelsgeschlechter Huosi, Throzza, Sagana, Hahilinga und Aennion mit doppeltem Wehrgelde ausgezeichnet. — Aehnliches in andern Gebieten.

Nachdem Carl der Gr. die Eigenmacht der Nationalherzoge gebrochen hatte, treten auf: Amtsherzoge und Markgrafen, sowie ihnen gleichgestellt der Gubernator von Friaul, der Präses von Chur-

*) Vergleiche über Comitate *meine* siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 267 und 414 über den Comes und dgl. die bulla aurea art. V daselbst Seite 37 und art XXIX. Seite 41, sowie in *meinen* Materialien (Verfassungsgrundgesetze) Seite 24, 31, etc. etc.

Bezüglich der Vergleichspunkte im Sachsenlande s. *siebenbürg. Rechtsgeschichte* II. Bd. Seite 393 und *Materialien* (Municipalconstitutionen) Seite 159 und andrer Orten.

rhätien, der Patricius der Provincia u. a. Statthalter in der Ausübung königlicher Hoheitsrechte; doch zeigt sich hiebei mitunter ein Wahl- und Vorzugsrecht der Primaten, Grossen, so besonders in der Mark Friaul bei Besetzung der Stellen eines Gubernators, der Vicarien, Locoservatores und Tribuni. — Mit dem Charakter einer echten Volksvertretung erscheint die Nationalversammlung des sächsischen Stammes zu Marklo an der Weser, wohin jeder Gau 12 Abgeordnete schickte und zwar in gleicher Anzahl aus den drei Ständen der ethelinge, frilinge und lazzi.

Zur Ueberwachung dieser Comitatsverwaltung in Grafschaft, Mark und Herzogthum wurden öfters Sendboten, Missi ausgesendet, welche dabei besondre Aufträge vollführten und grössre Volksversammlungen, conventus publici, Gerichtsplacita oder auch Hoftage abhielten. Gewöhnlich umfasste der missatische Bezirk eine ganze Erzdiöcese und war in der Absendung mehrerer missi geistlichen und weltlichen Standes die Veranlassung geboten, dass dieselben zugleich die Kirchenverwaltung in Ordnung brachten.

Provinzialsynoden, Sendgerichte.

Diese Einrichtungen hatten auch in Ungarn und Siebenbürgen ihr treues Spiegelbild gefunden. Waiwoden (als Prinzen duces geheissen), Bane sind hier die Markgrafen; in der arpadischen Periode und später vereinzelt kommen Missi vor; in ihrer Stelle oft bleibend ein zweiter Waiwode, Ban, Nationsgrafen. Doch wird der Comes Siculorum, Comes Saxonum in der Folgezeit ein Volksinstitut; letztrer seit 1464 gewählt *).

Buchkunde. Vornehmlich: *Stenzel* de marchionum in Germania origine et officio püblico 1824. *Dönniges.* Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichs-Verfassung. Berlin 1842. *Dobbert.* Ueber Missi dominici. Heidelberg 1861.

§. 69. Die Hofhaltung.

(Zöpfl 380. Walter 96. Schulte 89. Daniels 481.)

Die Haushaltung eines reichen Wirthen hatte schon in den ältesten Zeiten dazu geführt, gewisse Dienstverrichtungen bestimmten Personen zuzuweisen. Auch der heidnische Opferdienst hatte Aehnliches gefördert. Alles dies nahm bei Hofe den Charakter der Ehre an. Die hiezu verwendeten Ministerialen werden dadurch comites des Königs, scheinen aber nach ihrem Dienst- und Geburtsstande den Namen barones geführt zu haben. Es waren der aus einem Gross-

*) S. *meine* siebenbürg. Rechtsgeschichte 1. Bd. Missal- und Palatinal-Congregationen Seite 263, dann Waiwode, Sekler-Sachsen-Graf, *daselbst* Seite 275—289 u. a. O.

knechte (Schalk des Sen genannten Gesinde) und einem Tafeldecker zum Seneschall oder Truchsess emporgestiegne Oberküchenmeister (Senescalcus, dapifer); der Pferdeknecht (Schalk der Mähren), nunmehr Marescalcus, comes stabuli, Marschall geheissen, es ist der Oberstallmeister; ferner der Pincerna oder scancio, buticularius, der Oberkellermeister, Schenk, Butellenbesorger, und der Camerarius oder cubicularius, der Kammerdiener oder Kämmerer. Allen vieren war vorgesetzt ein höhrer Hausbeamter, major domus Hausmeier geheissen. Aber diese Personen besorgten nicht nur des Königs Tafel, Pferde, Kleidung, Haus- und Hofhaltung, sondern sie verwalteten zugleich desselben Privatgüter, Fiscalitäten und mithin das königliche Beneficialwesen (die Ministerialen). Dadurch erlangten sie eine hohe Stellung, umsomehr, als sie das Vertrauen des Königs genossen und dessen Räthe gewesen sind (Diener, Ministri).

Mit der Vermehrung der Antrustiones, Vasallen, mit dem Steigen ihrer Bedeutung und dem Uebergange edler Geschlechter in solche Dienstverhältnisse erlangten die Hofbeamten einen überwiegenden Einfluss auf die Reichsangelegenheiten und war namentlich der Major domus, zumal seit Erlangung der (auf die Anerkennung der austrasischen Grossen gestützten) fränkisch-ripuarischen Herzogsbefugnisse, nachdem dies Amt der Familie der Pippine verblieb — ihre Vormundschaft eintrat — und die merovingischen Könige theils während der Reichstheilungen sich selbst bekämpften, theils unfähig wurden, war namentlich dieser Major domus der eigentliche Beherrscher des Reiches geworden.

(Majores domus auch in Neustrien, Burgund etc. bis zur Zeit der Karolinger.)

Neben den erwähnten Hofämtern kommen noch andre vor, besonders in Nachahmung byzantischer und römischer Staatssitte. So der Apocrisiarius als Hofcaplan, der Referendarius und Cancellarius, zu welchen Aemtern gerne lateinkundige Römer und Geistliche genommen wurden (Bischöfe als Siegelbewahrer, Kanzler).

Ausser denselben hatten die 4 Jägermeister, der Falkner (venatores, falconarius), der ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus, thesaurarius, mansionarius etc. Amtsgeschäfte. Nicht immer verrichteten sie die Dienste selbst. Daher decani und juniores als Stellvertreter, disciputi als Edelknaben und pueri als eigentliche Diener.

Als Kriegs- und Staatsbeamter führt der comes palatii (Pfalzgraf) in Stellvertretung des Königs das richterliche Amt. Seine Genossen bei Hofe sind Palatini, ja alle Gehilfen und Bewohner der königlichen Pfalz führen diesen Namen und sind dabei Comites,

Barones, Ministeriales, die höhern Antrustiones, Servientes Regales, Vassalli, als Optimates, Proceres, Magnates mit den Prälaten geistlichen Standes der hohe Reichsadel carolingischer Zeit.

Dieselben Einrichtungen der Hofämter (ohne Majordomat), dieselben Comites, Barones, Servientes Regales, Optimates, Proceres etc., hatte auch die ungarische Monarchie angenommen*).

Buchkunde. *Fürth.* Die Ministerialen. Cöln 1836. *Schoene.* Amtsgewalt der fränk. Majores domus. Braunschweig 1856. *Bonnel.* De dignitate majoris domus. Berlin 1858. Vergl. auch *Zinkeisen* de majore domus 1816 und *Pertz* Geschichte der meroving. Hausmeier 1819.

§. 70. Die Reichstage.

(Zöpfl 432. Walter 98. Schulte 92. Daniels 578.)

Da noch immer Wehr und Wort am öffentlichen Rechtsleben theilnahmen und Gesetzgebung sowie Richteramt übten, mussten oft Versammlungen und oft auch Heeresmusterungen abgehalten werden. — Ausser den bereits erwähnten Landtagen und Nationalversammlungen, Provinzialsynoden, Sendgerichten, Grafschaftsversammlungen und gewöhnlichen Tagfahrten sind für das Reich selbst von grösster Bedeutung:

1.) Das Consilium, Consistorium, Regale, ein aus Hofbeamten und Reichsgrossen gewöhnlich zusammentretender Königsrath.

2.) Ein Reichsrath (concilium) mit Zuziehung vieler Vertrauenspersonen, besonders zur Vorberathung und Feststellung der Propositiones für den eigentlichen Reichstag.

3.) Die Reichsversammlung (placita, conventus, concilia, synodi etc.), — einerseits bestehend aus allen geistlichen und weltlichen Grossen (Reichsadel), — andrerseits aus dem zur Heeresmusterung erschienenen freien Volke.

(Campus Martius, später 755 Madius. — Die Adnuntiationes etc.)

Nachdem Chlotar II. in seinem Edictum vom J. 614 den ältesten Reichsabschied ausstellte und in dieser Verfassungsurkunde versprach, die Volksclassen gegen willkürliche Erhöhung der Abgaben, gegen Erpressungen der Beamten zu beschützen, den Landfrieden zu wahren etc., seit dieser Zeit erlangen die Reichstage einen steigenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten und behaupten namentlich die Grossen ihren Antheil an der Gesetzgebung. — Das Volk erhielt davon die Mittheilung und erklärte seine Zustimmung durch Waffengeklirr und Rufe.

*) S. *meine* siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 248.

Walter vermeint „es zeige sich in diesem Allem eine Mischung von Würde, Gemüth und freier Bewegung, die unsern ausgeklügelten Verfassungen oft fehle.“ Während der Reichstage wurden auch die dona der Stämme angenommen, Gesandte empfangen, wichtige Urtheile gefällt u. a. m.

Die hohe Geistlichkeit hielt auch eigne Reichssynoden mit Einflussnahme auf die Gesetzgebung.

Dagegen fehlten in den rein romanischen Landestheilen die Frühjahrmusterungen und damit auch der Antheil des Volkes an dem öffentlichen Staatsleben.

Der Reichsrath selbst fasst öfters Concilienbeschlüsse.

Die carolingische Reichsgesetzgebung enthalten die Capitularien.

In Ungarn Gleiches*).

§. 71. Die Reichsgüter.

(Zöpfl 431. Finanzverfassung. — Walter 130. Oeffentliche Einkünfte und Lasten a) Ertrag der Krongüter. b) Steuern, c) Brüchten, Weggelder, Zölle, d) Münzwesen und e) Naturalleistungen. — Schulte 88. Die Einkünfte des Königs. — Daniels 499. Krongut, dann Beneficien, Säcularisationen, Prekarien und Kriegsbeneficien aus Kirchengut. Weltliche Beneficien. — Seite 528. Einkünfte aus Hoheitsrechten a) der Gerichtsbarkeit, b) Schutzherrschaft, c) Gebietshoheit, d) Krieg und Frieden, aus e) Gnadensachen, Kirchenhoheit, Amtsverleihungsrechte, Amtsdisciplin und f) aus römischen Staatseinrichtungen, endlich Daniels, Seite 534, Abgaben und Leistungen des Volkes.)

Unter den mancherlei Einkünften des Königs (fränkische Zeit) sind für das Rechtsleben die aus den Reichsgütern von dem grössten Einflusse gewesen. Dieselben wurden als ein Privatvermögen des Herrschers betrachtet (röm. Fiscalitäten, patrimonium, Domänen) und von eigenen Beamten verwaltet (Actores und Indices als Amtsvögte), welche nicht immer im gewöhnlichen Reichsverbande der Comitatsverfassung, sondern meist in Beziehungen zu der Hofhaltung standen (Ministeriales).

Besondre Dienste verrichteten der cellerarius, forestarius, mulinarius, farinarius etc., welche zugleich eine niedre Amtsvogtei über ihre Untergebenen (Kronbauern) übten.

Hiedurch kamen eine Masse freier und unfreier Leute unter Hörigkeitsverhältnisse, welche der Gemeinfreiheit und Verpflichtung gegenüber eine Ausnahmsstellung behaupten.

Die römische capitatio als Grundsteuer, das Tributum als römische Kopfsteuer dauerten fort. — Freie Stämme brachten dona.

*) S. *meine* siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 259 und 262.

— Bussen wurden dem Könige verwirkt. — Regalien bestanden durch das Münzrecht, in Zöllen, Weggeldern, Bergzehnten und andren Leistungen.

In Ungarn — Siebenbürgen ganz ähnliche Gestaltungen. — Hospites fremde Ansiedler werden meist in fundo regio mit Krongut begabt und vom Comitate ausgenommen (eximirt)*).

Die Krone hat der Rechtsfiction nach ursprünglich alle jura possessoria und behält davon einen Theil als Domänen, den andern verwendet sie zu donationes, wodurch der ungarische Lehnadel geschaffen und erhalten wird**).

Der freie Stamm der Sekler ist zur Ochsenabgabe verpflichtet***).

Buchkunde. Vornehmlich: *Lang.* Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. — *Hüllmann.* Deutsche Finanzgeschichte des M. A. Berlin 1805. — *Savigny.* Ueber römische Steuerverfassung. Berlin 1825. — *Ilse.* Geschichte der deutschen Steuerverfassung. Giessen 1844. Vergl. auch das angeführte Werk *Roth*, Beneficialwesen und reiche Quellenangabe in *Gengler's* Grundriss S. 283. *Waitz.* Münzverhältnisse. Göttingen 1861.

§. 72. Die Immunitäten.

(Zöpfl 439. Walter 113. Schulte 98.)

Nachdem bereits durch die Stellung der Reichsgüter, welche auch in den römischen Provinzen keine Steuer trugen, der allgemeine Reichsverband eine Durchbrechung erfahren hatte, strebten auch die, vornehmlich mit Krongut bewidmeten, Kirchen und Klöster — später die ähnlich belehrten Magnaten — darnach bezüglich ihres ganzen Grundbesitzes die Verwaltung der königl. Domänen nachzuahmen und also eine eigne Hofhaltung mit Vögten und Ministerialen zu begründen.

Dabei wurden allerlei Rechtstitel hervorgesucht, um das königl. Grafenamt von diesem neuen Herrschaftsgebiete auszuschliessen, die eigne Gerichtsbarkeit zu erweitern.

(Kirchliche Pfründen als Beneficien. — Das Zehntrecht. — Das Patronatsrecht?)

So entstand aus der Lastenfreiheit (immunitas) der „Zwing und Bann" der neuen Herrengewalt, welche Kirchen und Stifter durch

---

*) S. *meine* Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte (Verfassungsgrundgesetze). Seite 33. Das Privilegium Andreanum für die Siebenb. Sachsen vom J. 1224 und *meine* siebenbürg. Rechtsgeschichte Bd. I., Seite 187 und 431 und Bd. II., Seite 393 etc.

**) S. über Domänen und Regalien die angeführte *Rechtsgeschichte* I. Bd., Seite 330, 343 und über das Donationssystem II. Bd., Seite 43 etc.

***) Ueber diese Seklerabgabe *daselbst*, I. Bd. Seite 347.

eigne advocati, Vögte, defensores, Namens ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit ausüben liessen und daneben noch die besondre kirchliche Gerichtsbarkeit abgrenzten.

(Die Causae Ecclesiasticae!)

Die Gerichtsverhältnisse in den Immunitäten gestalteten sich nun auf nachfolgende Weise: Die unfreien, wie die freien Grundholde standen in den gewöhnlichen Fällen unter dem Recht- und Gerichtshalter ihres Haupthofes, welcher die Gewalt des Decanus oder niedren Schultheissen in sich vereinigte; — schwerere Sachen kamen an den Advocatus oder Vicedominus. — (Schöffen ihres Gleichen). Vergehen gegen Auswärtige liess der Immunitätsherr (Bischof etc., Magnat) auf geschehne Anrufung durch den Advocatus nach Volksrecht abstrafen. Nur wenn Einer aus der Immunität Strassenraub begangen und dgl. oder gute Münze anzunehmen verweigert, oder solche verfertigt hatte, musste er zur Bestrafung an das Gericht des Grafen geliefert werden. Verbrecher, besonders Münzverfälscher, die von aussen in eine Immunität flüchteten, musste man auf Verlangen dem Grafenamte ausliefern. Diejenigen Freien, welche dem Stift etc. nicht als eigentliche Grundholde, sondern nur durch Commendation oder durch ein Beneficium verbunden waren, gehörten — anfänglich — nicht unter das Immunitätsgericht.

Aehnliche Ausnahmstellungen erlangten auch in Ungarn und Siebenbürgen Bisthümer, Abteien, Magnaten, endlich in manchen Städten auch der Comitatsadel (Forum Dominale. Abgabenfreiheit und dgl. besonders im 14. Jahrhundert.)

Ebenso kommen Schirmvögte vor, so der Hermannstädter Graf für die Abtei Kerz u. s. w.

Die Grafengewalt wird für gewisse Fälle eingeschränkt. So namentlich der Vergleichung dienlich das Privileg Andreas des III vom J. 1291 u. a. m.*)

Buchkunde. Die früher erwähnten Werke, dann *Montag* Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bamberg 1812. *Birnbaum.* Die rechtl. Natur der Zehenten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs entwickelt. Bonn 1831. Vergl. auch Werke über Kirchenrecht.

§. 73. Geschichtliche Einleitung.

(Unter vielen Geschichtswerken für unsern Gegenstand besonders lehrreich: *Weiske.* Die Grundlagen der frühern Verfasung Deutschlands. Leipzig 1836. *Dönniges.*

---

*) Siehe Bulla aurea „de libertate praediorum servientium atque ecclesiarum" in *meiner* siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 37 und in *meinen* Materialien (Verfassungsgrundgesetze Seite 23 der art. III, vergl. Rechtsgeschichte I. Bd., Seite 289 und 284 Schirmvogtei; das Privileg von 1291 art. 13. 37. etc., *daselbst* I. S. 207 und Material. (Verfassungsgrundgesetze) S. 39 — 46 u. an and. Orten daselbst.

Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Berlin 1842, dann *Stenzel,* Geschichte unter den fränk. Kaisern 1827 etc., *Raumer,* Geschichte der Hohenstaufen 1825, 1840 und 3. Aufl. 1857. *Hagen* Deutsche Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf die neueste Zeit 1854 und *Waitz,* die deutschen Kaiser von Karl dem Grossen bis auf Maximilian 1862 (Nationalbibliothek). Ferner im Einzelnen bemerkenswerth: *Olenschlager.* Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, *Aschbach,* Geschichte K. Sigismund 1838, *Tittmann,* Geschichte Heinrich des Erlauchten. Dresden 1845, *Schirrmacher,* Kaiser Friedrich II. Göttingen 1861 etc. Wichtig: Jahrbücher von *Köpke, Waitz,* (Heinrich I.) Berlin 1837, *Wigand,* Corvinische Geschichtsquellen und Andre.

Neure allgemeinre Werke besonders: *Giesebrecht.* Geschichte der deutschen Kaiserzeit. *Dritte* Aufl. 1863. *Souchay.* Geschichte der deutschen Monarchie. Frankfurt 1862—63 und *H. Rückert,* deutsche Geschichte. Leipzig 1861. *Mayer.* Deutsche Geschichte. 2. Auflage. Mannheim 1863.

Von Einzelgeschichten bemerkenswerth: Ueber Oestreich, *Chabert's* leider unvollendet gebliebne Rechtsgeschichte (Akademiedenkschrift), *Büdinger's* begonnenes Werk; über Kärnthen *Ankershofen; Dudik.* Mährische Geschichte (1863). Schlesien *Stenzel;* über Preussen *Voigt;* Würtemberg *Sattler* und *Spittler;* Schwaben *Pfister* und *Stälin;* über Hessen *Wenk* und *Rommel;* Baden *Schöpflin;* Sachsen *Böttiger; Gretschel-Bülau,* Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. 3 Bde. Leipzig 1841 — 1853. Braunschweig-Lüneburg *Havemann;* über Schleswig-Holstein *Christiani* und *Waitz;* Ostfriesland *Wiarda* und *Klopp;* über Pommern-Rügen *Kantzow* und *Barthold; Fock,* Rügen - Pommersche Geschichte aus 7 Jahrhunderten 1862; über Schweiz *Müller, Aventinus* und *Zschokke,* eidgenössiche Bünde *Kopp;* über die Pfalz *Haüsser;* über Magdeburg *Rathmann;* Lübeck *Beker;* Augsburg *Stetten;* Nürnberg *Falke* etc.; und über Bremen *Roller.* Erwähnenswerth sind besonders die von der k. bair. Akademie herausgegebenen: *Chroniken,* der fränkischen Städte. Leipzig 1862—63. Ferner: *Lüntzel,* Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim 1857; *Dieffenbach,* Geschichte der Stadt und Burg Friedberg im Wetterau. Darmstadt 1857; *Marx,* Geschichte des Erzstifts Trier 1858; *Barthold,* Geschichte der Hansa 1853; (Andre Werke siehe bei *Stadtverfassung);* endlich *Voigt,* Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Berlin 1859 u. a. m.

Nach der Auflösung der carolingischen Monarchie 843, 888 war durch den König in Ostfrancien Arnulf (Kaiserkrönung 896), durch dessen Sohn Ludwig das Kind, von den Grossen berufen 900, und durch den gewählten Konrad Herzog von Franken 911, der Grund gelegt worden zu einem deutschen Reiche, welches unter den Königen sächsischen Stammes, Heinrich dem Städtegründer und Otto I. dem Grossen (Kaiserkrönung 962) mächtig emporblühte.

Der sächs. Namen wird den Ungarn statt des deutschen gebräuchlich.

Als Otto (Herzog von Sachsen) zu Achen 936 zum deutschen Könige erkoren wurde, hatte Herzog Giselbert von Lothringen die Gemächer und Hofhaltung besorgt (Kämmerer), Herzog Eberhard von Franken die Tafel (Truchsess), Herzog Hermann von Schwaben

Keller und Tisch (Schenk); Herzog Arnulf von Baiern stand an der Spitze der Ritter (Marschall).

Sie waren damals die mächtigsten Herzoge, welche zugleich die missatischen Befugnisse und Antheil an der Reichsregierung überkommen hatten.

Als Hauptbestandtheile des heil. römischen Reichs deutscher Nation erscheinen: 1.) Franken und Lothringen. 2.) Sachsen und Friesland. 3.) Schwaben, Elsass und die Schweiz. 4.) Baiern, Oesterreich, Tyrol und Steiermark (Kärnthen). 5.) Thüringen, Hessen. 6.) Die Grenzmarken und 7.) tributpflichtige Bundesvölker, (slavische Staaten).

Die Römerfahrten. — Der Huldeeid. — (Die Lombardisch-Italische seit 961 und die Römische Kaiser-Krone. — Die Burgundische seit 1034).

Das Wahlreich, die Krönung, erfordern Freunde und schaffen Gegner.

Mächtige Grosse auf eignen Vortheil bedacht. — Durch die ottonisch-sächsische Begünstigung geistlicher Herrschaftsgebiete wird weder den Herzogen gegenüber eine Stärkung des Königthums, noch die Förderung der Kirche gefunden; es ist ein neuer Keim innrer Zerrüttung.

Konrad II. (der Salier) 1024 vom gesammten Herrenstande gewählt. (Kaiserkrönung 1027). Zunächst in Italien werden 1037 Kriegslehn erblich, Reichslehn ein Hausgut.

Lehn- und Ritterwesen fortan allmälig mehr ausgebildet, führen wohl zur äussern Pracht — (Romantik) — aber zur Lähmung der Königsgewalt und der Volksfreiheit.

Die Gliederung von Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen — oft gebunden an einen bestimmten Herrenhof — liegt im Zeitgeiste; allgemeine Reichs- und Volksangelegenheiten sind von wenig Bedeutung.

Heinrich III. (1039 - 1056) tritt noch als Gewaltiger auf; — die Herzogthümer werden vom Kaiser besetzt; der burgundische Gottesfrieden (treuga dei) 1043 als Reichsgesetz eingeführt; die Schutzhoheit über Ungarn zeitweilig angetreten; die Pabstwahl zu eignem Rechte geübt.

Heinrich IV. Auflösung der kaiserlichen Gewalt durch ihren Kampf mit der römischen Kirche und den Reichsvasallen. — Hildebrand als Pabst Gregor VII. der Hersteller römischer Hierarchie. Der folgenschwere Investiturstreit 1075—1122.

Das Haus der Welfe Herzoge in Baiern 1071, in Sachsen 1127; das der Staufen in Schwaben 1079 (und der Pfalz); herzogliche und Stammeskriege.

Deutsche und italiänische Völkerschaften in feindliche Lager ge-

spalten, vergiessen ihr Blut mehr für die Herrschsucht ländergieriger Fürsten, als für das vermeintliche Wohl ihres Vaterlandes.

Beginn der Kreuzzüge. — Blüthe der Ritter- und Mönchsorden; Entwicklung des Städtewesens.

(Deutsche Ritter 1211—1225 im siebenbürgischen Burzenlande; dann Heidenbelehrer und Staatengründer in Preussen).

Die Herrscherbeziehungen zu Italien und Rom haben die verderblichsten Folgen für die deutsche Reichspolitik, deren Selbständigkeit fortwährenden Schwankungen, stetem Wechsel, ausgesetzt, endlich doch im Süden und Westen erliegt, dagegen nach Osten glücklich vorzudringen vermochte. — Die Machtstellung und die Sittenzustände des deutschen Volks werden durch die italiänischen Einflüsse und Wirren auf das Tiefste erschüttert; doch ist wissenschaftlicher Geist und anregender Verkehr gefördert.

Bei der Königswahl Lothars von Sachsen 1125 üben die Vorwahl zehn Fürsten und schon 1152 wird dies als Recht betrachtet.

Während des Römerzuges erhielt Albrecht der Bär von Ballenstädt aus dem Hause Anhalt die erledigte Markgrafschaft Nordsachsen, welche er bis zur Oder erweiterte und mit deutschen Ansiedlern bevölkerte. Seit 1144 Markgraf von Brandenburg; dazu 1181 noch die östliche Hälfte des Herzogthums Sachsen; aber davon bleiben dem welfischen Hause das sächsische Allod Braunschweig und Lüneburg; — als Herzogthum 1235.

Gegen Lothar den Sachsen der Hohenstaufe Konrad III. König 1138. — Gegen diesen Heinrich der Stolze aus dem Welfischen Hause — Theilungen.

(Neusiedler im Osten des Reichs weitverbreitet — gelangen auch nach Siebenbürgen vom Niederrhein und aus dem Luxemburgischen, unter dem Namen Flandrenses, Saxones*).

Friedrich I. (Barbarossa) der Hohenstaufe, König 1152—1190. (Königs- und Kaiserkrönung in Italien 1155).

(Oestreich erweitert als ein Herzogthum 1156. Dessen falsche Freiheitsbriefe Herzog Rudolf IV. 1358/1359.)

Friedrichs Regalienfahrt 1158. — Städtevertrag zu Constanz 1183. — Unterwerfung Heinrich des Löwen 1180/1181. — Baiern an Wittelsbach, Sachsen an Anhalt und Cöln.

Hohenstaufische Machtpläne, die christliche Kaiseridee als eine

---

*) Hervorzuheben *G. D. Teutsch*. Geschichte der Siebenbürger Sachsen Kronstadt 1852. *Wersebe* u. A. über Colonisationen im Norden und Osten von Deutschland. Aehnlich in Oestreich, Mähren etc. und Nachbarländern. Vergl. Sprachforschungen der Mundarten u. A. Bemerkenswerth *Stricker*. Germania 1847.

Gliederung weltlicher Herrschaften mit dem Primat der Imperatoren — von grossen Anfängen, prunkendem Schein, mit einzelnen Glückserfolgen und weithin nachschaffenden Wirkungen, — im Ganzen aber ohne tiefern Gehalt, verfehlt in Zweck und Mitteln, mehr Sache persönlichen Ehrgeizes, als kluger Regierungsweisheit; vornehmlich Friedrich II. (1215—1250 König, Kaiser gekrönt 1220) hoch- und tieffahrend, geistvoll, aber italisch verdorben, in päbstlich- und bürgerfeindlicher Politik, Begründer fürstlicher Landeshoheiten.

Heinrich VI. 1191—1197 staatsklug. — (Mathildischer Erbgutstreit.)

Innocenz III. — (Sonne gegen Mond) — Schiedsrichter bei Königswahlen für Otto den Welf gegen Philipp von Staufen. Der Pontifex non urbis sed orbis Erfinder der Inquisition mit Ketzerverfolgungen.

Im Jahre 1223 bricht Nordalbingien die dänische Herrschaft und kömmt wieder zum Reiche. Dieses selbst aber theilnahmlos für seine Städtegründer in den Nachbarlanden, verfolgt die friesischen Stedinger 1233; — doch in Preussen und Livland günstige Nationalgestaltungen.

Vorwahl Konrad IV. zu Wien 1237 und hierauf am Reichstage zu Speier. Mit ihm stirbt der letzte hohenstaufische König 1254.

Gegenkönige Heinrich Raspe Landgraf in Thüringen 1246/47 — Wilhelm Graf von Holland bis 1256 — Richard von Cornwallis und dem Namen nach Alfons von Castilien. — Der Thron ohne Macht und Würde, blos geeignet Hoheitsrechte und Kroneinkünfte preiszugeben.

Das Zwischenreich mit Faustrecht und Städtebündnissen.

Die Churfürsten. — Der hohenzoller'sche Burggraf von Nürnberg. — Ein echter Edelmann, fehdevertraut, schlicht und klug. Rudolf von Habsburg 1273 deutscher König.

Die herzoglichen Grafengeschlechter der Hohenstaufen und Welfen, das Bestreben in Nationalherzogthümern die eigne Staatsgewalt zu führen, (Welfe in Baiern und Sachsen; Babenberger und Conradiner in Oestreich und Franken; Billunger, das altadlige Geschlecht Ekberts in Sachsen; das markgräfliche Geschlecht Burchards, die Staufen in Schwaben; Zähringer in Baden; die Abkömmlinge Reginars in Lothringen; dann jene Grafen von Braunschweig, Nordheim, Stade und Weimar, — Habsburger, Hohenzollern, Askanier, Wettiner u. a.) — die landgräflichen Herren von Nassau, Würtemberg, Hohenlohe, Schwarzburg, Holland, Luxemburg, Tyrol u. a. m.; die slavischen Häuser in Böhmen, Mecklenburg, Pommern; die geistlichen Fürstenthümer der Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, — Bremen, Hamburg, Magdeburg und Salzburg; der Bischöfe von Würzburg

Bamberg, Halberstadt, Hildesheim, Lübeck, Osnabrück, Münster, Lüttich, Speier, Worms, Strassburg, Constanz, Basel, Augsburg, Regensburg u. a. m.; der Aebte zu Fulda, Hirschfeld, Kempten, St. Gallen und St. Emmeran u. a. m.; die Reichsgrafschaften, in der Pfalz, in Thüringen, Lothringen, den Frieslanden, in den Marken, dem Burgamte Nürnberg u. a. m.; die freien Städte Cöln, Bremen, Hamburg, Lübeck, Frankfurt, Mainz, Strassburg, Regensburg und viele mehr ihre Bündnisse — (die Hansa etc.); freie Landschaften in der Schweiz, Diethmarsen u. a. O.; — diese vielen hunderte von sich abgrenzenden und oft in Fehde gerathnen Herrschaftsgebieten lassen das völkerstammreiche Deutschland nicht zur Entwicklung seiner Reichsmacht und freien Staatsbürgerthumes gelangen; — doch beginnen vielfach sich kreuzende Sonderbestrebungen, ein Ringen nach neuer Gestaltung.

§. 74. Fortsetzung.

Nachdem Rudolf Graf von Habichtsburg und Kyburg, Landgraf im Elsass durch sieben Reichsfürsten zum deutschen König erklärt war, bezeugte er dem Papste Ergebenheit und bestätigte die an Rom gemachten Schenkungen; doch glücklicherweise von bergjenseitigen (ultramontanen) Händeln abgezogen, ist er Schirm und Hort der Gerechtigkeit, des Landfriedens, der Kronrechte und nach Unterwerfung Ottocars von Böhmen eifrig bedacht die eigne Hausmacht zu begründen. 1278 bis 1283. (S. Oestreich. Geschichtswerke.)

Nach Rudolfs Tode 1291 beginnt mit dem ewigen Bunde der 3 freien Schweizerlandschaften, mit dem Kampfe der Habsburger und Luxemburger, mit der Uebermacht der Churfürsten, mit landesherrlichen Ansprüchen und Erwerbungen aller Art, mit Einigungen und Bündnissen von Städten und Ritterorden, mit gesellschaftlichen Kreisen vieler Heimbedürfnisse, mit nochmals vordringenden lombardischen und päpstlichen Angelegenheiten — eine vielbewegte und doch an grossen Ideen und Kräften arme, an ruhmlosen Thaten und geringen Erfolgen reiche Zeit deutscher Königsgeschichte. Die Hauspolitik wird vor allen Dingen ein ehrgeiziges und ländergieriges Trachten nach des Reiches Zersplitterung und Ausdehnung eigner Landeshoheiten.

Nachbarstämme beladen sich mit gegenseitigem Volkshasse, genährt auch von alten, bösen Erinnerungen. Italien und Burgund sind mehr Feinde, als Glieder des Reichs.

In solcher Zeit Adolf von Nassau und Albrecht von Oestreich 1298.

Heinrich VII. der Lützelburger **1308—1313** — kaisergekrönt **1312** (Vicarien in Italien).

Neuer Zwiespalt, neue Reichsvergabungen bei der Doppelwahl Ludwig des Baier (für ihn die Erzbischöfe von Mainz und Trier, König Johann von Böhmen, Herzog von Sachsen-Lauenburg und der Markgraf von Brandenburg) und Friedrich des Schönen von Oestreich. (Für diesen der Erzbischof von Cöln, der Pfalzgraf, der vertriebne Böhmenkönig nun Herzog von Kärnthen und der Herzog von Sachsen-Wittenberg).

Bürgerkrieg. — Drei Bischöfe und vier römische Fürsten krönen Ludwig in Rom zum Kaiser **1328**; Papst Johann XXII. wird seiner Würde entsetzt und zum Tode verurtheilt. Nachher Versöhnungsversuche. Churverein zu Rhense **1338**; — endlich Ludwig des Thrones verlustig erklärt **1346**.

Der Luxemburger Karl IV., Böhmens Vater, des Reiches Erzstiefvater **1346—1347** — (Gegenkönig Günther von Schwarzburg etc.) — zum Kaiser gekrönt **1355**. Goldne Bulle **1356**. — Dessen Schwiegersohn Herzog Rudolf IV. von Oestreich in machtanstrebender Stellung.

Deutsche Seemacht der Hansa; Dänemark durch deutsche Städtebürger zum Frieden vom Jahre **1370** gedemüthigt.

Wenzel **1378—79** nicht fähig den glücklich erfassten Plan durchzuführen, Einigungswesen und Königthum in Verbindung zu setzen; — bald dem Reiche entfremdet, und als Wenzel der Faule **1400** abgesetzt.

(Wenzels Bruder Sigismund **1387** ungarischer König. — Der Reichsvicar von Mailand Galeazzo Visconti **1395** zum Herzog erhoben.)

Ruprecht von der Pfalz bis **1410** im Königsstreite. — Drei deutsche Könige und drei Päpste.

Sigismund **1410—1437**. Unter diesem schwachen, weder für Ungarn, noch für Deutschland ausreichenden König am wichtigsten das Constanzer Concil **1414—1417** und das Basler **1431—1449**.

(Huss. — Hussitenkriege. — Türken in Ungarn.)

Die Hohenzollern erhalten die Mark Brandenburg **1411—1417**.

In Ungarn und Siebenbürgen regelt Sigismund die adelige Insurrection, begünstigt Städte und Bauern, vornehmlich die Siebenbürger Sachsen. Diese im levantischen Handelswege eine kleine Hansa im Südosten des Reichs. Grenzmauer der Christenheit.

Sigismunds Schwiegersohn Albrecht II. **1437** geziert mit östreichischen Herrschertugenden — mässig, mannhaft und gerecht — stirbt bereits **1439**. (Ungarn ein Wahlreich.)

Für Oestreich der länderverbindende, für Deutschland der un-

thätige Träumer Friedrich III. aus der steiermärkischen Linie — der letzte in Rom gekrönte Kaiser 1452.

Dagegen seine Nachbarkönige Heldengestalten, der siegreiche Mathias Corvinus, der gewandte Podiebrad von Böhmen und Karl der Kühne von Burgund. Doch des glücklichen Oestreichs Heirathen von grösster Bedeutung.

In Deutschland Reichstage ohne Rath und That. — Faustrecht. — Papst Innocenz VIII., Erfinder der Hexenprocesse 1484.

Maximilian I., der letzte Ritter, 1493—1519 (erfolgloser Römerzug 1508) voll Leben und Bewegung, angeregt von den neuen Ideen, welche dem kommenden Zeitalter neue Bahnen eröffnen sollten, aber ihrer keineswegs mächtig.

Die Schweiz 1499 vom Reiche losgelöst.

(Schiesspulver, neue Kriegsweise, Landsknechte. — Römisches Recht, Milites legum. Bauernknechtung. Buchdruckerkunst. Wissenschaftliche Regungen. Neuer Welthandel, neue Verkehrswege.

Reichsverfassung durch den ewigen Landfrieden 1495 gekräftigt, aber das Reichsregiment verhindert; die so dringende Kirchenreform nicht gelöst. Frankreich wegen des burgundischen Erbes, dann in Italien Gegner, bald der deutsch-östreichische Erbfeind. — Schlaue Cabinets-Politik.)

§. 75. Fortsetzung. Neure Zeit.

(Ausser den bereits §. 71 angeführten Werken und *Souchay* Geschichte der deutschen Monarchie von ihrer Erhebung bis zu ihrem Verfall, Frankfurt 1862, noch als bedeutungsvoll hervorzuheben:

Ranke. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 3. Aufl. Berlin 1852. *W. Zimmermann.* Allgemeine Geschichte des grossen Bauernkrieges 1841. *K. A. Menzel.* Neure Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. *Schlosser.* Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts bis zum Sturze des französischen Kaiserreichs 1836. *Gervinus.* Geschichte des 19. Jahrhunderts 1856. *Gfrörer.* Geschichte des 18. Jahrhunderts 1862. *Häusser.* Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich des Grossen bis zur Gründung des deutschen Bundes 1854. *Barthold.* Geschichte des grossen deutschen Kriegs vom Tode Gustav Adolfs 1842. *Gfrörer.* Geschichte Gustav Adolfs 1836—1845. — *Gindely.* Rudolf II. und die Zeit 1600—1612. 1863. *Schiller.* Abfall der Niederlande und Geschichte des 30jährigen Kriegs, sowie *Woltmann,* westfälischer Frieden 1809. *Archenholz.* Geschichte des 7jährigen Kriegs in Deutschland 1793, sowie *Huschberg-Wuttke.* Die Kriegsjahre 1756—58. 1857. *Kutzen.* Bilder aus dem 7jährigen Kriege u. a. m. *Buchholtz.* Geschichte Ferdinand I. und *Hurter,* Ferdinand II.; *Hormayr.* Oestr. Plutarch und *Ramshorn,* Kaiser Josef II. 1845. (*Lorenz.* Josef II. und die belgische Revolution 1787. 1862.) *Arneth.* Maria Theresia 1862—63, u. a. m.

Aus preussischen Geschichtswerken die von *Voigt, Stenzel, Pauli,* dann *Th. Carlyle.* Geschichte Friedrich II. übersetzt von *Neuberg* 1862. *Manso.* Geschichte des preussischen

Staats seit dem Hubertsburger Frieden 1819—1839. *G. Freytag.* Bilder aus der deutschen Vergangenheit 1861 und Neue Bilder 1862. *Zöpfl.* Deutsches Staatsrecht 5. Aufl. 1862—63. *Zöpfl-Meyer.* Corpus Juris Confoederationis Germanicae Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankfurt. 3. Aufl. 1859. *Emminghaus.* Corpus juris Germanici. 2. Aufl. Jena 1844. *Miruss.* Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1846. *Aegidi.* Deutscher Bund (in *Bluntschli-Brater* Staatswörterbuch. III. Bd. S. 1—97). *Aegidi.* Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden 1853. *Oertel.* Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs. Leipzig 1841, u. a. m. Uebrigens noch bemerkenswerth die allgemeinern Geschichtswerke, so von *Schlosser, G. Weber,* Kaiserreich 1863—64; *Chroniken* u. dgl. m.)

Kirchenstreit und selbstherrliche Politik eröffnen das neue Zeitalter der deutschen Reichsgeschichte. — Karl V. der Spanier 1519—1556. (Gegner Franz I. von Frankreich). Die Wahlcapitulation vom Jahre 1519 wird ein sehr wichtiges Reichsgesetz. Der Kaiser-König verspricht unter Eidesangelöbniss: die hergebrachte Verfassung aufrecht zu erhalten, nur zur Vertheidigung fremde Truppen in das Land zu bringen, Reichsversammlungen und diese innerhalb des deutschen Reichs abzuhalten, sich in öffentlichen Angelegenheiten von Deutschland nur der lateinischen oder deutschen Sprache zu bedienen, Niemanden seinen ordentlichen Gerichten zu entziehen, die Stände im Besitze ihrer Güter und Rechte ungestört zu belassen, sie nicht mit Steuern und unnöthigen Reichstagen zu beschweren, ohne der Churfürsten Einwilligung keine neuen Zölle anzulegen, Reichsgüter nicht zu veräussern, keine Bündnisse allein einzugehn und nicht Krieg anzufangen, heimfallende grössre Lehn beim Reiche zu erhalten, den Münzgebrechen abzuhelfen, das Reichsregiment einzurichten u. a. m.

Ferdinand, Karls Bruder, 1521 in den östreichischen Herzogthümern, 1526 ungarischer König, 1556—58 deutscher König und römischer Kaiser bis 1564.

Während der Regierung dieser beiden Brüder, des spanischen und des ungarisch-deutschen Habsburgers die Erneuerung der Kirche durch Luther. — Der reformatorische Kernsatz, dass alle Christen wahrhaft geistlichen Standes seien, bricht die Eroberungsmacht römischer Hierarchie und gewährt wissenschaftlichem und religiösem Freiheitsdrange den Boden zur Erkenntniss evangelischer Wahrheit.

Das gleiche Streben auf dem Gebiete weltlicher Herrschaften ist nicht von gleichen Erfolgen begleitet. „Junker Helfferich, Reyter Heintz und Karsthans“ finden nicht die Mittel der Einigung. So scheitert das Unternehmen der Ritterschaft unter Franz von Sikingen und Ulrich von Hutten, die ein mächtiges Kaiserreich an die Spitze des Adels und freier Gemeinden zu stellen, die Vielherrschaft der Landesfürsten zu brechen versuchten. Die grossen „Hanse“ bleiben 1522

Sieger; — dem Kaiser und Bürgerstande fehlt Verständniss und Theilnahme an der grossartigen Bewegung. Im Bauernstande aber regt sich noch der alte germanische Geist. Die Beschwerden der Leibeignen gegen ihre Gutsherrschaften in den zuerst aufgesetzten zwölf Artikeln sind menschlich rührend und zeigen politischen Verstand. Sie erbitten viel weniger, als den Siebenbürger Sachsen durch die ungarländischen Könige zugesichert und stets gewährleistet wurde — dass sie als wahre und echte Christen nicht mehr in der Leibeigenschaft gehalten werden dürften, sondern frei wären mit der Freiheit, welche dem Höchsten wie dem Niedrigsten aus dem Evangelium zugeflossen sei. Sie erklären sich für Abgabe des Fruchtzehntens — und gegen die des Blutzehntens — verlangen freie Wahl ihrer Geistlichen, Versorgung dieser und der Armen durch den entrichteten Zehnten, das Jagdrecht und andre Einrichtungen, welche hierzulande auch in katholischer Zeit Colonistenfreiheit gewesen sind. Doch bald nimmt der Bauernkrieg 1525 eine grauenvolle Wendung. Sich selbst überlassen finden die Unglücklichen nicht Mass und Ziel — (Thomas Müntzer — die Wiedertäufer) — und enden in Partheiungen und Verbrechen, zerfallen als aufrührerische und ketzerische Rotten in Schlachten und auf dem Hochgerichte, in Knechtschaft und als Opfer mordlustiger Rache.

Wohl hatten die Reformatoren weder selbst den Ruf der Zeit verstanden, noch weniger aber den Widerstand gebilligt. Dazu kam der unselige Zwiespalt evangelischer Lehren, Luthers Hartnäckigkeit gegenüber der einfachen Abendmahlslehre von Ulrich Zwingli, — endlich auch das gemeine Intresse persönlichen Vortheils, welches evangelische Fürsten an den Tag legten.

Albrecht, Erbherzog in Preussen 1525, vollführt die erste Säcularisation.

Erscheinungen und Gründe, welche schwachen trostbedürftigen Gemüthern die gereinigte Glaubenslehre sehr verdächtig und unzuverlässlich erscheinen liessen.

Die Augsburger Confession 1530.

Hoffnung auf Versöhnung. Fast das ganze freie Volk von Deutschland, Fürsten, Adel und Städte sind Freunde der Kirchenbesserung. Selbst die katholische Kirche verlangt Reformen an Haupt und Gliedern.

Die Tridentiner Concile 1545, 1551, 1562—64, von deutschen Bischöfen wenig besucht, mit unzulänglicher Hilfe.

Zu dem tiefen Weh landesherrlicher Zersplitterungen, Stammesabneigungen und Mangel des Gemeingefühls nun auch die weithin erschütternde Kluft dreier Confessionen; in blindem Glaubenseifer zu

gegenseitigem Hass und Verfolgung aufgestachelt, der christlichen Liebe wenig gedenkend.

(Protestanten. — Schmalkaldischer Krieg. — Türken an der Grenze. Die beiden Religionsfrieden 1552—1555.)

Im Jahre 1555 hatte der Augsburger Reichstag die kirchlichen Angelegenheiten dahin geregelt: Kaiser, Reichsstände und Ritter sollen wegen ihrer Religion (alten Glauben — Augsburg. Confession) nicht beschwert werden. Tritt aber ein katholischer Geistlicher zum Lutherthum, verliert derselbe seine Pfründe (geistlicher Vorbehalt). Dagegen wurde den Protestanten der ruhige Besitz der bis zum Passauer Vertrag von ihnen eingezognen (und nicht reichsunmittelbaren Personen angehörenden) Kirchengüter zugesichert. — Der unchristliche Grundsatz „cujus regio, illius religio" gestattete jedem Reichsstande seinen Unterthanen den eignen Glauben vorzuschreiben, doch durften freie Einwohner andrer Religion ein solches Land verlassen.

(In Siebenbürgen Nationalfürsten. Vollkommene Religionsfreiheit und auch politische Gleichberechtigung der 4 Confessionen, als der Reformirten, Augsburgischen, Katholischen, Unitarischen oder Antitrinitarisch-Socianischen 1571. — Keine Religionskriege und um die Geheimnisse der heiligen Sacramente keine Verwüstungen und Morde.)

Auch in Deutschland schien mit Maximilian II. (König 1562, regierte 1564—76) das Zeitalter der Duldung und fortschrittsmässiger Entwicklung begonnen zu haben. Das deutsche Volk war der ungeheuren Mehrzahl nach evangelisch gesinnt; nur drei weltliche Fürsten verharrten im katholischen Glauben: Oestreich, Baiern und Jülich.

(Die Säcularisation von Erz- und Bisthümern im nördlichen Deutschland. — Der Jesuitenorden. Die Gegenreformation, zunächst in Fulda, Salzburg, Würzburg. — Evgl. Concordienformel 1577.)

Der gelehrte aber unthätige Kaiser Rudolf II. 1576, dessen Bruder Mathias 1612. Die Jesuitenzöglinge Ferdinand von Steiermark und Maximilian von Baiern, glaubensstark und glaubenseifrig.

(Evangelische Union 1608 und katholische Liga 1609.)

In solchen luftschwebenden Streitigkeiten ist das Reich bis zur Ohnmacht gelähmt; kaum werden der Verlust von Livland 1561 an die polnische Oberlehnshoheit, die Utrechter Union 1579 als wichtige Angelegenheiten betrachtet. Die Kaiser schwach und in den Händen ihrer Umgebung. — Rudolfs Majestätsbrief für Böhmen 1609.

(In Siebenbürgen erklärt der katholische Fürst König Stefan Bathory: Dreierlei habe Gott sich vorbehalten, aus Nichts Etwas zu schaffen, die Zukunft vorherzuwissen und über die Gewissen zu herrschen und fördert daher, obgleich Jesuitenfreund, auch die protestanti-

schen Kirchen. Ebenso der reformirte Fürst Gabriel Bethlen katholische Kirchen, unter welchem zum ersten- und letztenmale Siebenbürgen eine europäische Kriegsmacht ist; weise regiert, pflegt das Land Wissenschaften, Haushalt und innre Ruhe.)

Dagegen in Deutschland der drohende Sturm des dreissigjährigen Kriegs (1618—1648.)

Ferdinand II. seit 1617 und Ferdinand III. 1637—1658. Beide Männer von grosser Privattugend, als Partheihäuptlinge Helden, als Kaiser Feinde des Volks und ihres eigenen Vortheils.

(Der böhmisch-pfälzische, spanisch-niederländische, norddeutsch-dänische Krieg bis 1630; der schwedisch-deutsche bis 1635, der französisch-schwedische Eroberungskrieg, der dänisch-schwedische.)

Der Inhalt des westfälischen Friedensschlusses betrifft vorzüglich:

1. Reichszerstücklungen.

Frankreich erhält die Oberherrschaft über die Städte und Bisthümer Metz, Toul, Verdun, vorbehaltlich der erzbischöflichen Rechte für Trier, die Hoheit über den Sundgau, die Landgrafschaft Elsass, die Festungen Breisach, Pignerol und die Reichsvogtei über die elsässischen Reichsstädte, das Besatzungsrecht in Philippsburg. Alles dies ohne Verband mit Deutschland. Hingegen erhält Schweden als Reichslehn Vorpommern, die Insel Rügen, einen Theil von Hinterpommern, die Stadt Wismar, die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer und damit auch die deutsche Reichsstandschaft. Als Entschädigung 5 Millionen Thlr.

Hessen-Cassel bekömmt von seinen nachbarlichen Bisthümern und Abteien 600,000 Thlr., die Schauenburgischen Herrschaften und die Abtei Hers- (oder Hirsch-) feld; Kur-Brandenburg für Pommern als weltliche Fürstenthümer die ehevor bischöflichen Halberstadt, Minden, Camin, eine grössre Hälfte von Magdeburg als eignes Herzogthum (1680); ebenso erhält Meklenburg (statt Wismar) die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, die Johannitercommenden Mirow und Nemerow, zwei Dompfründen zu Strassburg. — Braunschweig-Lüneburg bekömmt Klostergüter und abwechselnd aus seinem Geschlechte einen protestantischen Bischof zu Osnabrück.

2. Amnestien und Zusicherungen

des Rechtszustandes und Güterbesitzes vor dem Kriege; hinsichtlich der unmittelbaren geistlichen Bisthümer und Stifter sollte der 1. Jan. 1624 über die Religionseigenschaft derselben entscheiden. Der Inhaber einer Pfründe hatte dieselbe bei Glaubensänderung zu verlieren. Das Normaljahr bestimmte auch die freie Ausübung der einen oder der

andern Religion. Diejenigen Unterthanen, welche ohne solchen Besitzstand aus dem J. 1624 waren, erhielten das grausame Recht der Auswanderung, zu der sie aber auch durch den Landesherrn genöthigt werden konnten. Da aber, wo sie geduldet wurden, sollte es ohne Bedrückung geschehn und ihnen Hausandacht gestattet sein. — Man hob die geistliche Gerichtsbarkeit und andre Diöcesanrechte der Bischöfe über evangelische Reichsstände und deren Unterthanen gleichen Glaubens auf; über Katholiken in protestantischen Herrenländern sollten jene Befugnisse nur stattfinden, wenn sie auch 1624 geübt worden seien. Hievon machte man auch katholische Einkünfte abhängig, ebenso Diöcesanrechte über evangelische Unterthanen katholischer Herren, jedoch nur in nicht confessionellen Angelegenheiten.

3. Religionsbeschwerden.

Der Passauer Vertrag und der Augsburger Frieden 1552—1555 wurden bestätigt und auch auf die Reformirten ausgedehnt. Alle drei Confessionen sollten im Allgemeinen gleiche Rechte geniessen, was aber doch nicht erfolgte. Ausser dieser christlichen Religion sollte keine andre geduldet werden (nulla alia recipiatur vel toleretur.) Erhalte ein reformirtes Land einen lutherischen Herrn und umgekehrt, so habe Kirchenverfassung und herrschende Religion ungehindert fortzubestehn, nur der Hofgottesdienst könne confessionell eingerichtet werden.

In Reichsangelegenheiten itio in partes als Corpus Catholicorum sive Evangelicorum; bei dem Reichskammergerichte, Reichsdeputationen und Reichskommissionen die Hälfte Katholiken, die andre Protestanten.

4. Politische Beschwerden.

Die herkömmlichen landeshoheitlichen Rechte der Reichsstände wurden anerkannt und ausdrücklich bestimmt, dass der Erlass und die Erklärung von Gesetzen, Steuerauflagen, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse, Truppenwerbungen und Einquartierung, Anlegung neuer Festungen u. dgl. an die gesetzgeberische Zustimmung der Stände gebunden sei. Die reichsunmittelbaren Städte behielten ihre Standschaft. Reichsritter und Reichsdörfer werden anerkannt. Unterpfalz, Würtemberg, Baden-Durlach werden hergestellt etc. Die Pfalz erhält die achte Chur; sämmtliche Fürsten bekommen fast souveräne Landeshoheit. Allen Gliedern wird gestattet, Bündnisse unter sich und selbst mit fremden Mächten abzuschliessen, nur sollten diese nicht gegen Kaiser, Reich und Landfrieden gerichtet sein.

Der Reichshofrath wurde neben dem Reichskammergericht mit gleichen Befugnissen und gleicher Process-Einrichtung zugelassen.

5. Die Schweiz und die Niederlande
wurden als unabhängige Staaten anerkannt 1648—1654 u. a. m.

Der Papst erklärte, des Blutvergiessens und der namenlosen Gräuel, Verwüstungen und Morde nicht gesättigt, 1651 den Frieden für null und nichtig.

Der Reichsabschied zu Augsburg 1654
setzt das Corpus Evangelicorum simultaneum ein.

Tiefer Verfall in Wohlstand und Sitte von Deutschland. — Allenthalben traurige Zerrüttung.

(Kaiser Leopold I. 1658.)

§. 76. Neuere Zeit. — Schluss.

Die Zustände und Früchte des 30jährigen Krieges waren schmachvoll. Auf beiden Seiten die Rechtgläubigkeit bedacht zur Ketzer- und Hexenverfolgung; die Tortur in Blüthe. Bischöfliche Gewalt protestantischer Fürsten als höchstes Regal. Jesuitische Cabinetspolitik, Justiz und Polizei. — Das Soldatenwesen, eine unerschwingliche Last für die Staatsfinanzen; das Steuer- und Regalienwesen, das Schuldenmachen im rasch steigenden Zunehmen; der Handel gelähmt, die Volkskraft geistig und leiblich gebrochen, der Dünkel des Adels masslos gestiegen, aber seine öffentlichen Staatsleistungen abhanden gekommen; Nachäffung französischer Unsitte an grossen und kleinen Höfen; Gelehrte selten und augendienerisch. — Der Absolutismus fast unbedingt nöthig. Das Bürgerthum ohne Selbstgefühl, auf leeren Tand gerne versessen; der Bauernstand verdorben. So erscheint das deutsche Volk in den Banden der Theologen, Höflinge und Soldaten.

Auch Kaiser Leopold I. 1658—1705 war nicht frei von diesen Fesseln des Zeitgeistes — gleichgültig für das ihm fremd gewordene Deutschland — aber endlich glorreich gegen die Türken. Erbkönig von Ungarn seit 1687; vertragsmässiger Oberherr von Siebenbürgen 1691 (1696. 1699.)

(Oestreichische Absonderung. — Französische Kriege und Erwerbungen. Die schamlosen Reunionskammern. — Spanischer Erbfolgekrieg.)

Brandenburg löst das Herzogthum Preussen 1657 1660 vom polnischen Lehnsverbande. Der Churfürst Friedrich Wilhelm staatsklug und tapfer, bald Feind, bald Bundesgenosse des eroberungssüchtigen Frankreich. Friedrich III. den 18. Jan. 1701 König von Preussen. — Churfürst Friedrich August von Sachsen polnischer König 1697.

Kaiser Josef I., seit 1690 römischer König, ein Herrscher weise und bessrer Zeiten würdig 1705—1711.

Der jämmerliche Zustand des Reichsheeres, die kleinlichen und leeren Berathschlagungen des deutschen Reichstages werden im In- und Auslande der Verspottung preisgegeben.

Karl VI. 1711—1740 Herr von Neapel, Mailand, Sardinien, der Stati degli Presidi und der spanischen Niederlande erweitert die östreichische Monarchie mit dem Banat — (vorübergehend mit einem Theile von Serbien und der kleinen Walachei 1714—1718), — sucht die Gewährleistung des Hausgesetzes der sogenannten Pragmatischen Sanction, womit die Realunion aller östreichischen Länder und die Bestimmung des Thronerbfolgerechts auch für die weibliche Nachkommenschaft festgesetzt wurde.

(Oestreichischer Erbfolgekrieg. Preussens Raubzüge nach Schlesien und Besitznahme von Ost-Friesland 1744. — Der siebenjährige Krieg 1757—1763. — Das Reich ohne Macht und Ansehn.)

Kaiser Karl VII. Die Herrscher von Oestreich und Preussen als Träger deutscher Machtpolitik. Maria Theresia, die würdige Mutter ihrer Völker, tugendreich, im Frauengemüthe beschränkt. Der preussische Friedrich II. Verächter seines Volkes, aber geistvoller Vertreter der Aufklärungs- und Eroberungspolitik. Weltweiser Selbstbeherrscher, Verehrer des eignen Willens.

Franz Stefan von Lothringen und Toscana 1745—1765 römischer Kaiser deutscher Nation, mehr dem Namen nach, als der Herrschaft. Josef II. seit 1764 römischer König, 1765 Kaiser. Leopold II. 1790—1792. Franz II. 1792—1806.

Schon während der Kaiserwürde dieser habsburgischen Herrscher waltet das Verhältniss der Einzelstaaten vor; das Reich ist unheilbar gelähmt. — Polnische Theilungen. (Josef's und seiner grossen Mutter Reformen Abschaffung der Leibeigenschaft, des Jesuitenordens und der Tortur. — Toleranzpatent. — Urbarialregelung etc.)

Josef II. warmherzig und geisteshoch in volksthümlicher Regung, aber nicht Herr der Mittel und Zwecke, ein Nacheifrer Friedrich's II. — Ernte ohne Saat und Saat auf widerspenstigem Boden.

Leopold II. in erwünschter Achtung historischer Rechte und Vorurtheile der Wiederhersteller und Bewahrer alter Rechtsordnungen; ebenso fremd dem Revolutionszeitalter und seinen bewegenden, die Welt aus ihren Angeln hebenden Ideen, wie Kaiser Franz II. (als östreichischer Kaiser seit 1804 Franz I.)

Unglückliche Restaurationsversuche in Frankreich, späterhin in Deutschland ohne politische Voraussicht, oft nur ein eitles Spiel mit leer gewordenen Grundsätzen, mit abgestorbenen Personen.

Der neue Wein verlangte neue Schläuche. Der preussische Staatsminister Freiherr von Stein und der östreichisch-deutsche Feldherr Erzherzog Karl die einzigen Gegner würdig Napoleon zu besiegen.

(Französische Revolutions- und Kaiserkriege.)

Nach dem östreichischen Friedensschlusse zu Campo Formio 1797 und dem Rastatter Congresse (Abtretung des linken Rheinufers) der Reichsfriede zu Lüneville 1801 und der Reichsdeputationshauptschluss 1803, welcher dem deutschen Reiche seine letzte Lebenskraft nahm.

(Oestreich bis zur Etsch, Deutschland bis an das rechte Rheinufer. — Abtretungen.)

Die wichtigsten Staatsändrungen waren nachfolgende: Der Churfürst von Baiern erhielt für geringe Verluste 100 □ Meilen an neuen Landesgebieten, nämlich die Bisthümer Würzburg, Bamberg, Freisingen, Augsburg, Passau, 13 reichsfürstliche Probsteien und Abteien, 17 Reichsstädte und Reichsdörfer. — Der König von Preussen für 48 □ Meilen Verlust einen Erwerb von 230 □ Meilen nämlich: Die Bisthümer Hildesheim, Paderborn, das Gebiet von Erfurt und die mainzischen Besitzungen in Thüringen, 6 Abteien, 3 Reichsstädte, die Stadt Münster u. a. Der Markgraf von Baden erhielt siebenmal so viel, als er verlor, namentlich das Bisthum Constanz, Reste von Speier, Basel und Strassburg, 3 pfälzische Aemter mit Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, 2 hessische Aemter, 11 Abteien und Probsteien, 7 Reichsstädte. Der Herzog von Würtemberg 10 Reichsstädte, Reichsdörfer, 8 Abteien. Der von Hessen-Cassel 4 mainzische Aemter, 2 Capitel, 1 Reichsstadt und ein Reichsdorf. Der von Hessen-Darmstadt Erwerb von 82 □ Meilen aus dem Herzogthum Westfalen, 12 mainzische Aemter, aus 5 pfälzischen Aemtern, 1 Reichsstadt u. a. Der Mainzer Stuhl wurde nach Regensburg übertragen; der Erzbischof erhielt die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, die Reichsstadt Wetzlar, die Würden als Primas und Reichserzkanzler von Deutschland und andre Entschädigungen an Renten u. s. w. Ebenso erfolgten noch andre Besitzübertragungen, Säcularisationen, Rentenzusicherungen u. dgl. m. Die volle Landeshoheit blieb nur sechs Reichsstädten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Churwürden kamen an den Grossherzog von Toscana, mit dem Churfürstenthum Salzburg (dieses ausgestattet aus dem gleichnamigen Erzbisthum, mit dem Hochstift Passau, der Probstei Berchtesgaden, mit dem ganzen Bisthum Eichstädt), — an Würtemberg, Baden und Hessen-Cassel.

Hiedurch waren die Glieder des Reichsraths wesentlich anders gestellt. Vier katholische Churfürsten: Mainz-Regensburg, Böhmen, Pfalz und Salzburg; sechs evangelische Churfürsten: Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Hanover, Würtemberg, Baden, und Hessen-Cassel. Im Fürstenrathe erloschen 11 geistliche Stimmen: Burgund, Bisanz, Worms, Basel, Lüttich, Churweissenburg, Prüm, Stablo, die schwäbische und rheinische Prälatencurie — und sieben weltliche Stimmen: Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz, Savoyen, Nomeny und Mömpelgard, so dass nur 82 Stimmen übrig blieben, davon hatte das Haus Brandenburg eilf.

Im Städtecolleg waren 45 Reichsstädte als mediatisirt in Abgang gekommen.

So hatten die herrschenden Mächte selbst den geschichtlichen Boden verlassen und Umsturzgestaltungen (Revolutionen) durchgeführt. Das Volk verlor viel an gewohnter, freilich auch oft blinder Achtung vor dem Bestehenden und lernte den Wechsel neuer Formen gleichgültig betrachten. Dagegen erweitert sich das allgemeine Vaterlandsgefühl, das deutsche Nationalbewusstsein.

In dieser Zerrüttung und Lösung der Reichsverhältnisse wurde Deutschland von den französischen Waffen darniedergeworfen.

(Napoleon Kaiser 1804. Oestreichischer Krieg 1805. Preussischer 1806).

Der Friede zu Pressburg 1805 schuf wieder neue Gebietstheilungen; das östreichische Venedig kam an das neue Königreich Italien; Baiern erhielt die Markgrafschaft Burgau, Vorarlberg, Tyrol mit Brixen und Trient u. a. m. Das östreichische Schwaben fiel an Würtemberg und Baden; dagegen bekam Oestreich Salzburg und Berchtesgaden, für einen Erzherzog die erbliche Würde und die Besitzungen des Hoch- und Deutschmeisters u. s. w. Die Churfürsten von Baiern und Würtemberg erhielten den Königstitel, die übrigen und Baden die volle Souveränität. Ueberdies wurde der Schwager Napoleons, der Reitergeneral Murat, 1806 Herzog von Cleve und Berg (erstres preussischen, letztres bairischen Abfalls). Als hierauf 4 Churfürsten, nämlich die neuen Könige von Baiern und Würtemberg, der Churerzkanzler Dalberg, der Churfürst von Baden, dann der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg, die von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kyburg, der von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein, der Graf von der Leyen (sechszehn Stimmen) mit dem französischen Kaiser als ihrem gnadenreichen Protector den 17. Juli 1806 den Rheinbund

schlossen, da erklärte Napoleon das deutsche Reich für aufgelöst und legte Kaiser Franz II. am 6. August die römische Kaiserkrone nieder.

Das Reich Karl des Grossen erreichte hiemit nach tausendjährigem Bestande sein Ende.

Der Reichserzkanzler bekam den Titel Fürst-Primas; Baden, Cleve-Berg und Hessen-Darmstadt wurden Grossherzogthümer mit königlichen Ehrenvorzügen; Nassau ein Herzogthum und der Graf von der Leyen Fürst.

Dies schien verlockend, deutsche Herrenehre eine wohlfeile Waare. Dem Rheinbunde traten bei der als Grossherzog mit Würzburg ausgestattete Churfürst von Salzburg, mit Annahme des Königstitels der von Sachsen, im Jahre 1807 Anhalt, Lippe, Reuss, Schwarzburg, Waldeck, im Jahre 1808 Mecklenburg und Oldenburg. Dazu kam nach dem unglücklichen französisch-preussischen Kriege 1806—1807 (Tilsiter Friedensschluss) das neue dem Bruder Napoleons Jêrome dargebrachte Königreich Westfalen.

Die Fürsten von Braunschweig, Hessen-Cassel, und Nassau-Oranien hatten ihre Länder verloren, Preussen die Besitzungen zwischen Elbe und Rhein, seine polnischen Provinzen, und Danzig.

Das neue Herzogthum Warschau und der Kottbusser Kreis kam an den König von Sachsen.

Nach dem unglücklichen französisch-östreichischen Kriege von 1809 (Wiener Frieden) waren Oestreichs Verluste: Salzburg, das Innviertel etc. an Baiern; die illyrischen Provinzen an Frankreich; Westgalizien an Sachsen; Ostgalizien an Russland.

Der deutsche Orden wird mediatisirt; die Länder des Fürsten-Primas 1810 ein Grossherzogthum Frankfurt; die französische Reichsgrenze bis an das arg geschmälerte Preussen herangerückt mit Einziehung von Holland, Westfalen, Oldenburg etc.; — deutsche Heertruppen nach den Schneefeldern Russlands geführt, hunderttausende für des Eroberers Pläne hingeopfert.

(Die Völkerschlacht von Leipzig 1813. Die beiden Pariser Frieden 1814, 1815).

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 schuf einen neuen Staatskörper, nach dem Oestreich seine frühern Besitzungen und Vergrösserungen (Lombardei), Preussen seine Gebiete und dazu fast eine Hälfte von Sachsen, das Grossherzogthum Berg u. a. erhalten hatten. An die Stelle des französisch-westfälischen Königreichs trat ein zwar nicht mit den gleichen Grenzen, doch ähnlich nachgebildetes (englisches) Königreich Hannover. Die Fürstenthümer Braunschweig,

Oldenburg, und Hessen-Cassel wurden wieder hergestellt und von den Rheinbundsmitgliedern blos die kleinen Fürsten, der von Isenburg, und der von Leyen mediatisirt. — Die schon früher säcularisirten und mediatisirten erlangten nicht wieder die Landeshoheit. Das Grossherzogthum Frankfurt war schon 1813 durch Niederlegung der Würde erloschen. Vier unabhängige freie Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, und Frankfurt a. M. wurden wieder hergestellt.

Die Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 erläuterte die Bundesacte; ihre Absicht ging auf Kräftigung der selbstherrlichen (absolutistischen) und volksargwöhnischen Regierungsgrundsätze.

Das deutsche Staatensystem im Zeitalter der Legitimität und Restauration.

Doch war ein grosser Gewinn erzielt, Ruhe und Frieden, der Bruch mit vielen Fesseln einer überlebten Feudalwelt, deren Schutt nur die Eigenherrschaft gut aufzuräumen vermochte, das Erwachen zur selbstbewussten Grösse und deutscher Staatenehre.

Das deutsche Volk hatte etliche dreissig Vaterländer erhalten.

Den deutschen Bund bildeten die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluss des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preussen (ausgenommen ihre nicht zugehörigen Länder), von Dänemark (für Holstein) und der Niederlande (für Luxemburg). Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. — Der 13. Artikel versprach ständische Verfassungen — (die erste gewährt in Nassau 2. September 1814 u. s. w.) — der 16. bestimmte, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründe. U. a. m.

Die politische Gesammtheit des deutschen Bundes ist vertreten durch die Frankfurter Bundesversammlung, eröffnet am 5. November 1816.

Nach dem Bundesbeschluss vom Jahre 1834 entscheidet über staatliche Streitigkeiten ein aus 34, durch die Regierungen ernannten Spruchmännern gebildetes Bundesschiedsgericht.

Das Bundesheer ungefähr der hundertste Theil der betreffenden Staatsbevölkerung (Hauptcontingente und Reserve-Ersatzcontingente). Die Bundescassa mit einem Simplum von 30,000 fl. (einem Ansatze von 60,000 fl. und einem niedersten von 1000 fl.), u. a. m.

Hiernach gestalten sich die für die äussern Feinde des deutschen Vaterlandes günstigen Verhältnisse der Bundesstaaten so:

1. Das betheiligte Oestreich hat eine Stimme; im Plenum vier Stimmen. Ebenso: 2. Das betheiligte Preussen, 3. Baiern, 4. Sachsen, 5. Hannover und 6. Würtemberg. — Ferner: 7. Baden eine Stimme, im Plenum drei Stimmen. Ebenso: 8. Churhessen, 9. Grossherzogthum Hessen. 10. Holstein und Lauenburg und 11. Luxemburg und Limburg. — Sodann: 12. Braunschweig und 14. Nassau, zusammen eine Stimme, im Plenum jedes zwei. 13. Mecklenburg-Schwerin und 19. Mecklenburg-Strelitz zusammen eine Stimme, im Plenum erstres zwei, letztres eine Stimme. — 15. Sachsen-Weimar-Eisenach, 16. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, 17. Sachsen-Koburg-Gotha und 18. Sachsen-Altenburg, alle zusammen eine Stimme, im Plenum dagegen jedes eine. — 20. Oldenburg, 21. Anhalt-Dessau, 22. Anhalt-Bernburg, 23. Anhalt-Köthen (letztres weggefallen); dann 24. oder 23. Schwarzburg-Sonderhausen und 24. Schwarzburg-Rudolstadt, alle zusammen eine Stimme, im Plenum aber jedes für sich eine Stimme. 26. und 28. Die beiden Hohenzollern hinweggefallen; also 25. Liechtenstein, 26. Waldeck, 27. und 28. die beiden Reuss, 29. und 30. die beiden Lippe und 31. Hessen-Homburg, alle zusammen eine Stimme, im Plenum jedes eine. 32. Lübeck, 33. Frankfurt, 34. Bremen und 35. Hamburg, alle vier zusammen eine Stimme, doch im Plenum jedes für sich eine Stimme.

Siebzehn Stimmen, oder im Plenum neun und sechzig, ausgeübt von 35 Staaten.

Für die Armee stellt zum Bundesheer

1. Oestreich drei Armeekorps in 6 Divisionen. Hauptcontingent 110,626 Mann und in Reserve 47,411, zusammen 158,037 Mann.

2. Preussen die nächsten drei Armeekorps in 6 Divisionen. Hauptcontingent 93,316 Mann und in Reserve 39,993, zusammen 133,309 Mann.

3. Baiern das siebente Armeekorps in 2 Divisionen. Hauptcontingent 41,533 Mann, und in Reserve 17,800 Mann, zusammen 59,333 Mann.

4. Würtemberg, Baden und Hessen zusammen das achte Armeekorps. Hauptcontingent 35,175 Mann, Reserve 15,075, zusammen 50,250 Mann. Davon entfallen auf Würtemberg 23,258, Baden 16,667 und Hessen 10,325.

5. Sachsen, Kurhessen, Nassau, Limburg und Luxemburg stellen zusammen das neunte Armeekorps, zusammen an Hauptcontingent und Reserven 41,400 Mann; davon 20,000 Sachsen u. s. w., 967 Limburg.

6. Hannover, Braunschweig, Holstein, die Mecklenburge, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck bringen das zehnte Armee-

korps auf, in der Stärke von 32,745 Hauptcontingent, und 14,019 Reserve, zusammen 46,764 Mann. Davon entfallen auf Hannover 21,757 Mann etc., und auf Lübeck 678 Mann.

7. Die übrigen Staatchen stellen zusammen eine Reserve Infanterie-Division, nach dem Hauptcontingent 12,365 Mann, Reserve 5,333, zusammen 17,698; davon entfallen auf Sachsen-Weimar-Eisenach 3,350 Mann und auf Lichtenstein 92 Mann.

Die ganze Bundesarmee beträgt also verfassungsmässig 345,637 Mann Hauptcontingent, 152,154 Reverse; zusammen 506,791 Mann; wozu im Falle des Kriegs jeder Staat für sich noch eigne Truppen stellt, so dass die deutsche Kriegsmacht mindestens eine Million waffengeübter Streiter beträgt. Diese bilden verschiedne Waffengattungen und sind mit erforderlichem Kriegsmaterial, Atilleriepark etc. ausgerüstet. Eine deutsche Flotte fehlt.

Zur Bundescassa wird entweder doppelt oder einfach beigetragen. Im letztren Falle entrichtet Oestreich zu dem Simplum von 30,000 fl. fast ein Drittel, nämlich 9,430 fl., Preussen 7,905 fl., Baiern 3,540 fl., Würtemberg 1,387 fl., Hannover 1,298 fl., Sachsen 1,193 fl., u. s. w. bis Hohenzollern Hechingen (Preussen) 14 fl., und Lichtenstein 5 fl. und 31 kr.

Walter schliesst sein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl. II. Bd. S. 448) mit folgenden Kernworten: „An die Stelle des Reiches trat eine Conföderation der souverän gewordnen Staaten mit allen den Gebrechen, welche durch die Rivalität der Mitglieder und deren Trachten nach möglichster Unabhängigkeit eine Bundesverfassung kraftlos und auf die Länge unhaltbar machen. In den einzelnen Staaten aber begann jene Kunst des Vielregierens, welche blos auf das Herbeischaffen von Geld und Soldaten gerichtet, im dem leichten Mechanismus der Verwaltung ihr Ziel suchte, Alles, was ihr darin hinderlich schien, anfeindete, viele noch lebenskräftige und wohlthätige Ordnungen in der städtischen und bäuerlichen Verfassung zerstörte, die Corporationen, die unentbehrlichen Unterlagen jedes wahren politischen Lebens auflöste, selbst in das Gebiet des Glaubens und Gewissens sich einmischte, die Kirche dem Staate misstrauisch und engherzig unterwarf, die Schule der Kirche entzog und in der von dem Beamtenthum ausgehenden Richtung die Kraft zu besitzen glaubte, welche nur ein von Religion, Ehrfurcht, Treue und Vaterlandsliebe getragnes Volksleben dem Gemeinwesen verleihen kann. Während sich so die Staatsmänner in Sicherheit einwiegten, Philosophen und Staatsrechtslehrer den Deutschen das Glück endlich des Begriffes und der Segnungen des Staates theilhaftig geworden zu sein, vorcon-

struirten, brachte das Jahr 1848 die Kraftlosigkeit alles dessen an Tag, was seit 30 Jahren die politische Kunst für Deutschland und in den einzelnen Territorien geschaffen hatte. Noch einmal ging damals die Erinnerung an Kaiser und Reich wie ein aus dem Grabe hervorgerufner Schatten an den Gemüthern vorüber. Allein dieselben Thatsachen, welche das Reich aufgelöst, machten und machen dessen Wiederaufbau unmöglich, bis dass grosse religiöse und politische Ereignisse, die Gott allein in der Hand hat, die Einheit herstellen und den Namen deutscher Nation nach langem Verfall zur alten Herrlichkeit wieder aufrichten."

§. 77. Volksstände im Mittelalter.

(*Zöpfl.* 312 a) Die Edlen oder die Semperfreien oder Höchstfreien — Fürsten und Herrenstand; b) die Schöffenbarfreien und Mittelfreien und c) die gemeinen Freien, Pfleghaften, Biergelden, Landsassenfreie. — Bürger. Geistliche. — *Walter.* 238 Die Pfleghaften und die Schöffenbarfreien; Seite 247 Ritter und Bauer; Seite 252 die Ministerialen; Seite 270 die Städte und Seite 298 Entstehung der Landeshoheit. — *Schulte.* Seite 221 die Geburtsstände; und Seite 228 a) die vollkommen Freien; Fürsten und Herren; b) die Schöffenbaren; c) die Rittersleute; d) die freien Landbewohner und e) die Unfreien.)

Durch die manichfachen Gestaltungen des Lehnwesens, der neuen Gerichtsverhältnisse und der Landeshoheit, durch hiemit zusammenhängende Kriegsverfassung und öffentliche Berechtigungen und Dienstleistungen — entstanden im deutschen Reiche und den zugehörigen Ländern (wie nicht minder auch in nachbarlichen Staaten) neue Volksstände, welche aber im Wesentlichen noch immer jene Dreitheilung der Freiheit erkennen lassen, wie sie schon früher bestanden war. Indessen hat sich ihre Grundlage insofern verändert, als Lehngut und Lehnverhältnisse äussre Stellung bedingen und als in den Städten ein aufblühender Bürgerstand diese Gliederung von öffentlichen und privaten Herrschaftsgebieten durchbricht und selber eine Mittelgewalt begründet, wohin sich zuletzt der beste Kern des Volkslebens rettete und fast allein den Werth unsrer Nationalgeschichte darzustellen vermochte.

Der Sachsenspiegel unterscheidet:

1. Fürsten und Freiherrn (Dynasten) von höherm Gerichtsstande und befähigt zu Fahnlehn.

2. Schöffenbare Freie, welche keine Herrendienste leisten, die Gerichtsfolge im echten Königsding haben und daselbst Urtheilsfinder sein können.

3. Freie Rittersleute (Vasallen).

4. Gemeinfreie, die bereits, wie die Biergelden, zinspflichtig

geworden sind oder wie die Pfleghaften unter einer Herrnvogtei stehen (Ministerialen).

5. Freie Landsassen, doch ohne Grundbesitz.

6. Dienstmannen, welche als lehnsherrliche Ministerialen dem Gerichtsstande ihres Herrn untergeben sind.

7. Eigne Leute (Grundholde) und

8. Halbfreie. Lati. Letztre 3 Volksklassen gehören nahezu in den Stand der Unfreien.

Der Schwabenspiegel zieht die mit einander im öffentlichen Leben gleichgehaltnen verschiednen Volksclassen in folgende 3 Stände zusammen:

1. Semperfreie. Fürsten und Freiherren.

2. Mittelfreie. Lehns-Ritter.

3. Freie Landsassen. Schöffenbare und Andre.

In Italien, vorzugsweise dem lombardischen, kommen ähnliche Stände vor, treten aber hier auch in den Städten auf:

I. Der hohe Adel des Herrenstandes.

a) principes. — (duca, conte, marchese.)

b) capitanei oder valvassores majores.

II. Der niedre Adel der Ritterschaft.

c) die mit Afterlehn vorkommenden Edelleute, valvassini.

III. Der Stand der Plebejer.

d) nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

Eine ähnliche Auffassung doch vorzüglich mit Rücksicht auf die Lehnfähigkeit, dann auf Recht (Eid), Rang und Stand, Heeresaufgebot und Nachfolge will der sogenannte Heerschild der Rechtsbücher darstellen:

1. Der König, oberster Lehn- und Kriegsherr, selbst zur Lehnübernahme geeignet.

2. Die geistlichen Fürsten, welche nur vom Könige Lehn übernehmen.

3. Die weltlichen Fürsten, welche auch von den Geistlichen sich belehnen lassen.

4. Freiherren. Bannfähig.

Es sind die Höchstfreien. Semperfreien.

5. Vasallen. Ritterliche Mannen mit gutsherrlichen Rechten.

Es sind die Mittelfreien a) schöffenbare, und b) freie Vasallen.

6. Dienstmannen oder Aftervasallen.

7. Jeder freie Mann von ehelicher Geburt.

In allen diesen übereinstimmenden Unterscheidungen tritt also zwischen König und rittermässigem freien Volke ein Mittelstand

hervor, welcher sich dadurch gebildet hatte, dass er die staatlichen Befugnisse von höhern Reichsbeamten (Herzogen, Sendboten, Grafen) erblich an sich gebracht und mit dinglichen Beziehungen des Lehnverbands abgegliedert hatte. Jemehr nun solche Fürsten und Freiherren die Bewohner ihrer Grafschaften oder Herrschaftsbezirke dadurch aus dem bisherigen Reichsverbande loslösten, dass die königliche Gerichtsbarkeit und Heeresfolge in den Hintergrund trat, dagegen ihr eignes Immunitätsgericht, ihr neu entstandner Vasallenhof, ihre eigne Vogtei — über Ritter, Ministerialen und Freie, sich immer mehr ausdehnend verbreitete, — desto eher fiel jenes öffentliche Recht, wornach die Gemeinfreiheit noch in Reichsbeziehungen gesichert war, mit diesen spätern Herrenbefugnissen zusammen, und es entstanden der Landesherr und seine Landesunterthanen.

Seitdem die Kriegsführung durch Reiter geleistet wurde, suchte man in diesem Waffendienste, welcher als förmlicher Beruf vom Vater auf den Sohn fortgesetzt wurde, eine ehrenvolle Auszeichnung. Nur vermögliche Leute konnten die damit verbundenen Kosten der Ausrüstung tragen; verpflichtet aber erscheinen solche, welche hiefür Beneficien, Leihgüter, erhalten haben.

Diese Lehn waren auch im 12. Jahrhundert erblich geworden.

Jene Freien aber, welche nicht in gleicher Lage beständiger Reiterübungen und der Waffenführung waren, welche sich nicht zudrängten auch mit Vasallenverpflichtungen Lehngüter zu erhalten, verloren allmälig mit dem geringern Gebrauche ihres Waffenrechtes, mit der Uebernahme von Abgaben statt der Heeresfolge, mit der Gewährleistung besondrer Frieden ihre alte Standesehre und man wähnte nun mit dem ritterlichen Blute der Geburt die echte Freiheit erhalten zu haben. — So bildete sich im 12. Jahrhundert der Ritterstand zu einem Geburtsstande um. In denselben konnten noch bis zum 14. Jahrhundert die Nachkommen von Personen eintreten, welche ritterliches Handwerk, sei es auch nur als Wegelagerer in Raubzügen und Todschlägen getrieben hatten; seitdem aber forderte man bestimmte Ahnen, deren Abgang nur eine kaiserliche Standeserhöhung ersetzen konnte. — (Ebenburt).

Häufig wurden diesen Rittern auch jene eigentlich unfreien Ministerialen zugezählt, welche im Waffenrechte und Hofdienste ihnen gleichgestellt erschienen. Wie also der höhre Adel aus Beamten und Offizieren entstanden war, so der niedre aus Soldaten und Bedienten.

Es war dies eben eine noch unvollkommene Entwicklung der menschlichen und staatsbürgerlichen Gesellschaft, welcher die göttliche Vorsehung

die schwere Aufgabe gestellt hat, ihre natürliche und grobsinnliche Selbstsucht mit der sittlichen Freiheit eines geläuterten Willens in ein solches Ganze von Handlungen und Leistungen zu vereinigen, dass diese sich gegenseitig fördernden Dienste eine anerkannte Rechtsordnung ausmachen. Dies war nun in den Abhängigkeitsverhältnissen des Lehnverbandes durchzuführen versucht worden, doch nicht mit glücklichem Erfolge.

Die echten Freien waren: schöffenbare Leute und die Bürger in den Städten, deren ehrlicher Nahrungserwerb aber sonderbarerweise nicht als adelig angesehen wurde; doch hatten sie einen Geburtsvorzug vor den Dienstmannen, da sie dem Landesherrn unmittelbar als dem Inhaber des königlichen Bannes untergeordnet waren und sich vom Ritterstande eigentlich blos durch den Mangel politischer Lehns-Rechte und Pflichten unterschieden. Erwerb und Beweis dieses Standes lag in der Abstammung von Schöffenbaren, wozu vier Ahnen gehörten; diese konnte aber königliche Erhebung — und in Städten die Aufnahme in den Gemeindeverband ersetzen. —

Die minder gutgestellten zinspflichtigen freien Landbewohner folgen nicht dem echten Königsdinge des Grafen, sondern stehn in der Cente dem Schultheiss zu Recht, (so im sächs. Gaugerichte), oder in ihrer Vogtei dem besondern Hofrichter. Während die Erstern, alle Schöffenbaren, mit 18 Pfund Wehrgeld ausgezeichnet sind — (die Lehnsträger nach Gold-Gewicht) — haben diese blos 10 Pfund Wehrgeld. Die Unfreien nur eins weniger, 9 Pfund.

Die Busse beträgt meist 15 Schillinge. Es ist leicht erklärlich, dass diese Biergelden, Pfleghaften etc. etc. bald ganz in den nächstandern Volksklassen aufgegangen sind, meist aber in den unfreien Bauernstand hinabgedrückt wurden.

(*v. Maurers* Unterscheidungen in dessen „Fronhöfen“: schutzpflichtige freie Colonen mit precaria oblata und vorbehaltner Ingenuität, die privilegirt Freigelassnen, dann jene Hörigen obiger Art. Ministerialen mit Waffenrecht etc. *Tomaschek* in dessen Recht der Markgrafschaft Mähren erwähnt nach dem Testament des mährischen Markgrafen Johann 1366 nachstehende Volksklassen: Barones als die Herren, kmetones - schlechtizones, meist Abkömmlinge des alten Župenadels, Vasalli als kgl. Lehnsträger, Milites Wladyken als den niedren Adel, Clientes als Dienstmannen, Rustici als freie Bauern, Emphyteutae als mit Burgrecht Angesiedelte und Agricolae theils Censiti zinspflichtige Frohnbauern und glebae Adstricti Hofgesinde). —

Die Geistlichkeit ein besondrer Stand, ihre Prälaten geistliche Fürsten.

Auch in Ungarn und Siebenbürgen gab es gleiche Volksklassen: Servientes Regales höhrer Adel, Servientes Castri niedrer Adel u. s. w. *).

Buchkunde. Ausser bereits erwähnten Werken (§. 65 *Fürth* etc.) noch hervorzuheben: *Landau* das Salgut. Cassel 1862, worin der Verfasser dahin ausgeht Gerichtsbarkeit und Standesverhältnisse an besondre Gutsstätten oder Haupthöfe und die Abhängigkeit von diesen zu knüpfen. *v. Maurer.* Gesch. der Frohnhöfe etc. und der Hofverfassung 1862—63 (Sehr lehrreich.) Vergl. auch *Göhrum.* Geschichtl. Darstellung der Ebenbürtigkeit. Tübingen 1846.

§. 78. Die neuren Stände.

(*Zöpfl.* 340 Adel, Bürgerstand, Geistlichkeit, Reichsunmittelbare, Mittelbare Seite 342 die reichständischen Gechlechter oder der sogen. Hohe Adel. Seite 348 der nicht reichsständische Adel. Reichsfreier und landsässiger, rittermässiger oder sogen. niedrer Adel. Seite 349 der Bürgerstand, Patricier, Handwerker. Seite 352 Einwirkung der neuesten politischen Umgestaltung Deutschlands. Souveräne Familien, Mediatisirte. Seite 384 Gemeine Unfreiheit und Seite 390 Ministerialität. *Walter* am angegeb. Orte. *Schulte.* Seite 285 der Adel. 287 der Bürger- und der Bauernstand.)

So wenig erfreulich die Zusammengehörigkeit des Volkes durch jene Standesverhältnisse in verschiedne Rechtslager abgetrennt wurde, so hat es doch natürliche Bedingungen hiezu gegeben, nehmlich die besondre Eigenschaft des Grundbesitzes und Lebensberufes, welche nach Ursachen und Wirkungen eigenthümliches Wesen hervorriefen, dessen Befriedigung eben nur in diesen verschiednen Rechtslagern und Volksklassen gesucht wurde. Als aber der Adel und selbst die Reichsstandschaft auch ohne solche inhaltsvolle Grundlagen als blosser Titel vererbten oder als solcher neu verliehen wurden, da zeigte sich die tiefe Kluft im Dasein verschiedner Volksklassen und es ergab sich eine Scheidung, ein dünkelhaftes Selbstüberheben, aber auch ein Hinaufsteigen und Hinabfallen, welches die Ausgangspunkte der Stände selbst zerstörte und mit diesen Ruinen den Boden gegenseitigen Ueberganges wieder ausfüllte, so dass endlich jeglicher Unterschied vor dem Gesetze verschwinden musste und eben nur ein gesellschaftlicher Titel, mehr ein Kennzeichen mittelalterlicher Erbschaft, als ein Merkmal staatlichen Verdienstes, übrig geblieben ist.

Das römische Recht, die Eigenherrschaft ungebundner Selbstherrscher (absolutistischer Autocraten) und ihrer befehlssüchtigen Amtsmachthaber (der Bureaucraten) förderten dies fast unwillkürlich und heutzutage gleichen die beherrschenden Lebensmächte (Vermögen und Kenntnisse) aus, was sich etwa noch als Vorrecht und Vorurtheil erhalten möchte. Die vermeintlichen Ehrenauszeichnungen: Hochgeboren, Wohl-

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte. I. Bd. S. 225—258.

geboren u. a. m. fangen an lächerlich zu werden. Der Grund zu dieser allerdings sehr langsamen Fortentwicklung ständischer Ehrbegriffe war schon im 15. Jahrhundert dadurch gelegt worden, dass immer häufiger Standeserhöhungen auch ohne dingliche Vorbedingungen und ohne anerkennungswürdige Verdienste und dazu auf alle Söhne vererblich vorgenommen wurden.

Zu jener Zeit begriff man unter hohem Adel jene Fürsten, Grafen und Herren, welche reichsunmittelbar waren, eigne Landeshoheit besassen und auf den Reichstagen erscheinen durften. Ihnen gleichgestellt waren die alten Dynastengeschlechter und später die mediatisirten Standesherrn, obgleich sie bis auf diese Ebenbürtigkeit und Titelführung obige politische Rechte eingebüsst hatten.

(Churfürsten, Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Mark- und Land-Grafen; ferner Reichs-Grafen und Freiherren, sowie r. k. Prälaten und Geistliche).

Diesem Stande zunächst, aber nicht zum hohen Adel gerechnet, stand die Reichs-Ritterschaft (libera imperii nobilitas equestris). Endlich waren noch in gleicher Standesehre jene Personalisten, welchen die Kaiser, wenn sie auch keine reichsunmittelbaren Herrschaften oder Thronlehn besassen, dennoch auf dem Reichstage Sitz und Stimme und einen Reichstitel verliehen hatten; allein schon 1653 war festgesetzt, dass dies nicht ohne Einwilligung des Reichstages geschehen sollte. Daher, besonders seit 1711, nachträglich die Cooptation bei dem betreffenden reichsständischen Collegium. Von da an betrafen die Standeserhöhungen nicht sowohl politische Rechte (wie bei den englischen Peers, Pairs), als nur Verleihungen eines höhern Rangs und Theilnahme an der Auszeichnung mit Illuster oder Erlaucht u. s. w. betitelt zu werden.

Zu dem niedern Adel, obgleich diese Bezeichnung nicht eine staatsrechtliche ist, zählte man besonders jene freien Reichs-Ritter und den landsässigen Adel, welche (obwohl erstre reichsunmittelbar) doch nicht die Reichsstandschaft hatten, oder (besonders letztre) ihre gutsherrlichen Rechte von einem Landesherrn ableiteten; — in dessen Gebieten nun wieder häufig ein höhrer und niedrer Landadel, gewöhnlich mit gewissen Vorrechten der Rittergutsfähigkeit und politischer Standschaft, unterschieden wurden.

Seit Carl IV., welcher in der goldnen Bulle spricht von Principes, feuda a Sacro Imperio Romano tenentes, quocunque nomine censeantur, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles et Ignobiles, Cives, Communitates Castrorum, Civitatum et Locorum Imperii, seit Carl IV. erscheinen auch Briefadlige (Nobilitas Codicillaris gegenüber der Genti-

litia) und es beginnt ein werthgeschätztes Hoheitsrecht zu werden, dass kaiserliche Gnade die Hof- und Staatsverdienste auf solche Art entlohne. Die Doctores Juris hatten nach ihren Kenntnissen auf gleiche Ehre Anspruch und trugen rittermässige Kleidung und Waffen.

Endlich gab es noch Anspruchsdurstige, welchen man Wappenbriefe und Siegelberechtigung ohne Adel ertheilte und letztren anhoffen liess.

Dasselbe zuviel des Guten an Stand, Rang und Titel kam auch im Bürgerstande vor. Die genannten Geschlechter, als Patricier, oft hervorgegangen aus adeligen und schöffenbaren Freileuten (Pfahlbürgern u. a.) und die Zunftgenossen als Handwerker, gewöhnlich aus dem minder freien Bauernvolke abstammend, waren zwei verschiedene Volksklassen, welche besonders um das Stadtregiment und Bekleidung von Amtswürden und Rathsstellen kämpften, doch vollzog sich hier mit gleichen Erwerbswegen, Steigen und Verfall einzelner Familien, und in Wechselheiraten der Uebergang schneller und war selbst mit Rücksicht von Reichsstädten und Landstädten für den Einzelnen von wenig Bedeutung.

Ueber die Hörigen (liti, aldiones, homines pertinentes), die eignen Leute (homines proprii), die Ministerialen vieler Art, entschied mancherlei Hof-, Dienstmannen- und gutsherrliches Recht.

Am besten gestellt von ihnen erscheinen als freie Leute die Wachszinsigen (ceraecensuales) und die Barschalken; dann Vogteileute, Muntmannen, die erbunterthänigen Lati und Aldiones in reichgegliederter Abhängigkeit und Dienstesverpflichtung; endlich Hintersassen, Köther u. s. w. — die leibeignen Unterthanen.

Doch kömmt in einzelnen Gegenden, vorzugsweise den rein deutschen auch ein freier Bauernstand aus ältrer Zeit vor (so in Westfalen, Friesland, Schweiz, Tyrol etc.)

Die Rechtsbücher halten diese „Eigenschaft“ unfreier Leute nicht sowohl für eine Folge der Gutsherrlichkeit der Grundbesitzer (Höchstfreien, Kirchen und Mittelfreien), als vielmehr für eine meist ungerechte Vergewaltigung, die sich auf das Recht des Stärkern gründe. Doch hatte dies seine Weihe und den Werth der Rechtsordnung dadurch erhalten, dass es seinen Ursprung mit öffentlichen Reichsdiensten und einzelnen Privatverträgen deckte und auch wirklich nicht selten eine Hofwirthschaft ausmachte, welche selbst für den Unterthan Vortheile und Begünstigungen enthielt, die der freie Mann sich nicht überall zu erhalten vermochte.

Das Verhältniss dieser Volksklassen ist namentlich durch zwei

Richtungen bestimmt. Der eigne Mann ist Erbgut seines Herrn und als Sache unbeweglicher Art veräusserlich und verfolgbar, andrerseits aber erscheint der Herr als dessen Vormund, mus ihm daher Hilfe gewähren, dessen Familien- und ein gewisses Erbrecht anerkennen, (etwa das Besthaupt ausgenommen), und alle diese und die privaten Rechtsbeziehungen seiner Leute durch ein eigenes Gericht schützen (Patrimoniale Amtsobrigkeit).

Hiefür bezieht der Grundherr als herkömmliche oder vertragsmässige Leistungen theils Frohndienste, theils gewisse Abgaben und Zinsen, theils Gerichtseinkünfte.

Die Freilassung erfolgt zur Strafe des Herrn, oder von diesem in freier Bewilligung mit verschiedenen Graden weitrer Verpflichtung oder gänzlicher Lossprechung.

Gleiches in Ungarn und Siebenbürgen. So bezüglich des Adels die Indigenatsaufnahme durch Landtagsbeschluss*), das Hoheitsrecht der Krone zu Standeserhöhungen u. dgl. m. **); indess galt in Siebenbürgen nur ein einziger politischer Adelsstand, obgleich hierländige Adelige in Ungarn Magnaten sein konnten***).

In den Städten war bald der Unterschied bevorzugter Geschlechter überwunden, doch war die Verfassung so einschränkend, dass sich bis heutzutage leicht einzelne Familien in Ausübung des Stadtregiments emporhielten †). Im unfreien Bauernstande die grösste Manichfaltigkeit, wodurch gutsherrliches Recht und Gewalt die Ausnützung des Menschen betrieben. Am besten gestellt die Taxalisten (Denariales), vornehmlich die Unterthanen der sächsischen Grundherrschaften und des Fiscus, hinwieder wussten auch sächsische Unterthanen in den ungarischen Comitaten so sehr ihre Dienstleistungen abzulösen, dass Fälle bekannt sind, wo der adelige Grundherr eben bei diesen seinen eignen Unterthanen in Hofspeisung ging ††).

Buchkunde. Ausser den bereits in der äussern Rechtsgesch. angeführten Werken *Kindlinger* etc. und den im vorigen §. erwähnten *Landau*, *v. Maurer*, *Göhrum* noch hervorzuheben: *v. Stranz.* Gesch. des deutschen Adels. Breslau 1846. *Zöpfl.* Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Stuttgart 1853, und *desselben* deutsches Staatsrecht. 5. Aufl. 1863. *Hagen.* De armigeris. Erlangen 1836. *Roth von Schreckenstein.* Das Patriciat in den deutschen Städten. Tübingen 1856. *Quellen* für deutsche und bairische Gesch. I. Band 1856 etc. *Arnold.* Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1851 u. a. (siehe §. Stadtverfassung). Sehr bemerkenswerth: *Ficker.* Vom Reichsfürstenstande 1861.

---

*) Siehe *meine* Siebenbürgische Rechtsgeschichte II. Bd. Seite 11 und 14.

**) Daselbst I. S. 330.

***) Daselbst I. 410—413 und 419.

†) Daselbst I. 434 u. in *meinen* Materialien (Municipalconstitutionen) S. 62—63 etc.

††) Siehe *meine* Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 454—461 und I. Bd. Seite 12 und 86.

§. 79. Die Churfürsten und Reichshofämter.

(*Zöpfl* 457 und 552. *Walter* 306 etc. und *Schulte* 168 etc.)

Da im ostfränkischen Reiche (Deutschland) der Königsthron mit Berücksichtigung der herrschenden Familie durch freie Wahl der Grossen aus freien und tüchtigen Männern besetzt wurde, hatte sich dies — (in Form eines zu findenden Urtheils ausgeübte) — Recht bald bei jenen Fürsten erhalten, welche die Römerfahrten mitgemacht hatten, und endlich vorzugsweise bei den Fürsten, welche zugleich die Reichshofämter bekleideten; doch blieb bis zu Rudolfs Zeiten (1273) die hervorragende Theilnahme des fränkischen und sächsischen Stammes und das Folgerecht des Umstandes (anfänglich des gesammten Adels, später das der vornehmsten Grossen) wie bei einer gerichtlichen Handlung anerkannt und ist auch mitunter ausgeübt worden (S. geschichtliche Einleitung).

(Der Papst bei zwieträchtiger Wahl Schiedsrichter, so 1197 und 1257. Primas, aber nicht Oberlehnsherr des römischen Reichs. — Die zwei Schwerter. — Sonne und Mond, die geistliche und weltliche Herrschermacht. — Der Bann).

Es waren seit der goldnen Bulle 1356 die geistlichen Churfürsten, der Erzbischof von Mainz als deutscher Erzkanzler und Leiter des Reichstages, der Erzbischof von Cöln als italischer Erzkanzler und der Erzbischof von Trier als burgundischer Erzkanzler (Archicancellarius per Galliam et regnum Arelatense.)

Diesen drei Reichskanzlern zunächst stand dem Range nach als Churfürst der König von Böhmen, dem Reichshofamte nach war er jedoch der letzte. Es sind nehmlich die 4 weltlichen Reichshofämter und Churfürsten nachfolgende: Der (niederbairische) Pfalzgraf vom Rhein als Erztruchsess und Reichsvicar, der (wittembergische) Herzog von Sachsen als Reichsmarschall und dortiger Reichsvicar, der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer und der erwähnte König von Böhmen als Erzschenk des römischen Reichs deutscher Nation.

(Bairische Ansprüche auf letztre Stelle bis 1289; dann Theilung der pfalzgräflichen Churstimmen zwischen den beiden bairischen Linien des Hauses Wittelsbach 1329—1356. Ebenso waren zwei sächsische Häuser bis 1356 betheiligt, Wittenberg und Lauenburg. — Ansprüche auf das Reichsvicariat. Ernennungen als Vormünder und Reichsverweser. — Die Bannleihe.)

Den wirklichen Hofdienst leisteten Stellvertreter (die Erbämter). — Oestreichisch-spanisch-burgundisches Hofwesen damit verbunden.

Die Königswahl erfolgte auf fränkischer Erde, ebenso die Krönung (Aachen, Frankfurt). Auf dem Convent zu Forchheim 1077 wurde das Wahlrecht feierlich als Grundsatz ausgesprochen und daran trotz Gegenbestrebungen, so namentlich von Heinrich VI., festgehalten. Der Gewählte war Rex Romanorum ad Imperatorem promovendum, doch war Kaiser Friedrich III. der letzte in Rom gekrönte Kaiser; Ferdinand I. erwählter Kaiser.

(Des Königs Verantwortlichkeit. — Abgesetzte Kaiser-Könige Heinrich IV. 1077, Adolf von Nassau 1298, ähnlich Otto IV. 1212, Friedrich II. 1246, Ludwig der Baier 1346, förmlich abgesetzt Wenzel 1400).

In der diese Wahlhandlung regelnden goldnen Bulle hatten auch, die sieben (vier) Churfürsten nebst Anerkennung ihrer Anzahl (des Septemvirats), der männlichen Erstgeburtnachfolge (Primogenitur), der Untheilbarkeit ihrer Länder und des Stimmrechtes, noch das zur Entwicklung der Landeshoheit so günstige Privilegium de non appellando und wichtige Regalrechte erhalten. In der Folgezeit erlangten sie durch die Wahlcapitulationen — (später 1711 das jus adcapitulandi) — noch grössern Einfluss bis zum völligen Mitregierungsrechte (Willbriefe) und bildeten auf den Reichstagen ein eignes Collegium.

Im Jahre 1623/48 kam durch Böhmen und Pfalz das Erztruchsessamt und die achte Chur an Baiern, doch erhielt 1648/1651 die Pfalz das Erzschatzmeisteramt und als nun die bairische und pfälzische Churstimme 1777 zusammenfielen, kam das Erzschatzmeisteramt an das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg (Hannover), welches 1692 die neunte Chur erhalten hatte — anerkannt 1708 — in welchem Jahre auch die churfürstlichen Gerechtsame Böhmens bestätiget wurden.

Die spätern Churen haben blos geschichtliche Bedeutung, sind aber nicht von staatsrechtlicher Wirksamkeit gewesen. (S. geschichtl. Einleitung).

Ebenso war das Erzbannerherrnamt von Würtemberg, das Reichsjägermeisteramt der Herzoge von Kärnthen, der Grafen von Urach, später der Herzoge von Würtemberg, das Reichsthürhüteramt der Grafen Werthern, das Reichserbvorschneideramt der Herzoge von Meklenburg u. a. dgl. blos ein Ehrenrang und Reichstitel im Hofdienste ohne nachwirkende staatsrechtliche Bedeutung.

Fast die gleichen Hofämter in Ungarn *).

*) Siehe *meine* Siebenbürgische Rechtsgeschichte 1. Bd. S. 248.

Buchkunde. Hervorzuheben: *v. Roth.* Pragmat. Interregnumsgeschichte insbesondre des Reichserzcancellariats. Frankfurt 1794. *Klüber.* Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappen, Zeichen und Wartschilde der neuen Churfürsten. Erlangen 1803. *Faber.* Ueber Ursprung der Churfürstenwürde und der Wahlcapitulationen. Tübingen 1802. *J. M. Söltl.* Ludwig der Strenge (im Anhang: Ausbildung des Churfürstencollegiums). Nürnberg 1857. *Röhmer-Buchner.* Wahl und Krönung der deutschen Kaiser. Frankfurt 1858. *Phillips.* Deutsche Königswahlen bis zur goldenen Bulle 1858—1860. *Soldan* Königswahlen im *Raumer'schen* Histor. Taschenbuch. IV. Folge III. Band 1862.)

§. 80. Der König.

(Zöpfl 460 und 548. Walter 302. Schulte 159 und 263.)

Die carolingische Kaiser- und Königsidee, namentlich die Vorstellung, dass das Staatsoberhaupt der höchste Inhaber und Verleiher des Heer- und Gerichts-Bannes sei, beherrschte wohlthätig Fürsten und Völker, doch hielten sich freie Männer weiterhin nur durch ein persönliches Treugelöbniss dem Könige zum rechtlichen Gehorsam verbunden. — (Huldeneid — Huldethun). — Unbedingte Unterwerfung war den Ständen fremd und widersprach dem sittlichen Staatsbewusstsein.

Der König erscheint also noch im Sinne der ältesten Verfassung als ein Vormund des Reiches, welches durch Churfürsten, Wahlcapitulationen und Reichstage immer mehr seine eignen Gemein- und Sonder-Rechte sichert, — dann als ein Oberlehnsherr der Reichsvasallen und amtsverliehener Reichsgewalten, endlich als ein höchster Schirmvogt der Kirche; doch begründet seine kaiserliche plenitudo majestatis nicht staatliche Eigenmacht, vielmehr behaupten diese grosse und kleine Landeshäuptlinge, welche ihre Amts- und Lehnsgerechtsame durch das ganze Mittelalter hin, immer vollständiger mit landeshoheitlichen Regierungsantheilen ausfüllen.

(Der Regierungseid „das Recht zu stärken, das Unrecht zu kränken". — Die Wahlcapitulationen. S. geschichtliche Einleitung und vorigen §. 77.)

Die kaiserlichen Reservatrechte waren: dass die Gesetzgebung dem Kaiser und Reich zustand, wobei das Staatsoberhaupt die wichtigsten Kronrechte ausübte: Gesetze vorzuschlagen, dieselben zu bestättigen oder zu verwerfen (Initiative, Sanction und Veto). Ferner hatte der Kaiser-König das Recht der Staatsvertretung nach Aussen im Kriege und im Frieden, gewisse finanzielle Regalrechte, das Recht Pfalzgrafen zu ernennen, Standeserhöhungen, Reichslehn, Freibriefe und dgl. zu ertheilen, gewisse Stellen beim Reichskammergericht zu besetzen, den Reichshofrath selbst einzurichten und beide Stellen als Oberster Gerichtsherr zu überwachen, dann in kirchlicher Beziehung, namentlich das Patronatsrecht

bei Königspfründen, mithin auch das jus primarum precum, Ertheilung von Panisbriefen u. dgl. m. (Das Privilegium de non appellando)!

Die Reservatrechte, welche dem Kaiser namentlich seit dem westfälischen Friedensschlusse (s. geschichtl. Einleitung) in den Landesgebieten verblieben, beschränkten sich fast nur auf das Recht gewisse Befreiungen zuzugestehn und Ehrenernennungen vorzunehmen, (Verleihung von Stadt-Zoll- und Münzgerechtigkeit, von akademischen Graden, Notariatsstellen, Grossjährigkeitserklärungen u. dgl.)

Das Verhältniss zur katholischen Kirche war seit Carl V. ein vom Papste in weltlichen Dingen unabhängiges geworden; die Einflussnahme des letztren auf Reichs-Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die Reichsverweser (Vicare) hatten ausser der Bannleihe noch folgende Rechte: durch den Vicariatshofrath königliches Gericht zu halten, die Präsentation zu Königspfründen, Bezug königlicher Einkünfte, Verleihung der Lehn, ausser der Fahnlehn, welche dem Könige selbst vorbehalten blieben. Hiezu kamen noch die Befugnisse: den Reichstag zu eröffnen und abzuhalten, Wahlcommissäre zu entsenden, Standeserhöhungen selbst bis zur Würde eines Reichsgrafen vorzunehmen, unehliche Kinder zu legitimiren, veniam aetatis zu ertheilen, Moratorien zu gestatten, und in allen diesen Sachen das Recht dazu Andern zu überlassen (comitivam zu ertheilen). Dagegen konnten Vicare nicht eine Universität privilegiren u. s. w.

Der König von Ungarn, der Fürst in Siebenbürgen, (bis 1848) waren ähnlich durch die hierländigen Ständeversammlungen in der Gesetzgebung beschränkt. Ihre königlichen Hoheitsrechte sind nahe verwandt den deutschen Reichsinstitutionen *).

Buchkunde. Hervorzuheben: *Moser.* Deutsche Staatsverfassung 1766 und über kaiserliche Regierungsrechte 1772—1773. *Biener.* Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der Reichsregierung 1781. *St. Pütter.* Specimen jur. publ. Göttingen 1784. *Sartori.* Reichsvicariatisches Staatsrecht 1790. *Danz.* Betrachtung über Justizverfassung während des Zwischenreichs. Stuttgart 1790. *v. Abele.* Versuch über das Staatsrecht während des Zwischenreichs 1792. *Knötschker.* Versuch einer Geschichte des Reichsvicariats. Leipzig 1796. *Himly.* De Sancti Rom. Imper. nat. German. indole atque juribus. Paris 1849. *v. Lancizolle.* Die Bedeutung der römischen deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters. Berlin 1856. *Ficker.* Das Kaiserreich 1861. (Romfahrt.) *Zöpfl,* Deutsches Staatsrecht 1863. *Maurer.* Deutscher König (in Bluntschli-Brater Staatswörterbuch II. Bd. S. 747.)

*) Siehe *meine* Siebenb. Rechtsgesch. I. Bd. S. 327 und in *meinen* Materialien (Verfassungsgrundgesetze) Seite 125—129 u. a. O.

§. 81. Die Reichsverfassung. — Der Reichstag.

(Zöpfl 472 und 554. Walter 316 und 418. Schulte 170 und 270).

Die Reichsverfassung beruhte vornehmlich auf dieser Einrichtung, dass dem Adel, (seit 1255 auch gewissen Freistädten), als den Lehnsträgern von Bannbefugnissen und Friedensverbürgern ein Antheil an den Hof- und Gerichtstagen zugestanden war. Hier wurden Urtheile gefunden, Verträge geschlossen. Die aus höhrer Machtvollkommenheit übertragne Eigenhoheit, sei es in eigentlichen Reichslehn, oder in Allodien, oder in Reichsvogteien, ist also der Grund gewesen, wornach Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, sowie endlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Städte, in der Stellung von Gerichtstheilnehmern und vertragschliessenden Partheien die Mitwirkung an der Reichsgesetzgebung auszuüben vermochten.

Man hatte weder das Stimmverhältniss geregelt, noch den Umfang ständischer Befugnisse festgestellt. Vieles blieb dem herrschenden Rechtsbewusstsein, willkürlicher Uebung anheimgestellt.

(Nationale Hoftage des Kaisers in Franken, Sachsen, Schwaben etc. und allgemeine Reichstage. Die Lehnscurie).

Seit dem Churverein von Rhense behaupteten die Churfürsten bevorrechtete Standschaft, und bildeten ein besondres Colleg. Demzufolge war die natürliche Scheidung bald gefunden, dass Berathungen und Beschlussfassungen in drei getrennten Versammlungen vorgenommen und sodann ein gemeinsames Verständniss angestrebt wurde.

1. Churfürstenrath. 2. Fürstenrath und 3. Collegium der Reichsstädte.

Dem erstern war der Erzbischof von Mainz vorgesetzt; dem zweiten abwechselnd der erste geistliche Fürst (Salzburg), oder der erste weltliche Fürst (Oestreich); dem dritten jene Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde. Im erstern Colleg stimmten alle Churfürsten gleichmässig; im Reichsfürstenrathe aber unterschied man Viril- und Curiat-Stimmen. Die Einzelstimmen führte das Haus und nicht das Fürstenthum, daher häufige Schwankungen und seit Ferdinand des III. Standeserhöhungen eine willkürliche Vermehrung, weshalb man seit der Mitte des 17. Jahrhunderts den Unterschied von altfürstlichen und neufürstlichen Geschlechtern mit dem Grundsatze feststellte, dass die Stimmen aller im Jahre 1582 vertretnen Fürsten auf ihrem Gebiete beruhen und damit vererben sollten; neue Geschlechter aber nur durch kaiserliche Verleihung und Aufnahme durch den Reichstag Sitz- und Stimmrecht erhalten konnten (1654). Ausser diesen Virilstimmen führten die schwäbischen Prälaten eine Curiatstimme, zu welcher 1653 noch eine zweite hinzukam, die Bank der

rheinischen Prälaten. — Alle nichtfürstlichen weltlichen Grafen und Herren stimmten zu Anfang des 16. Jahrhunderts in zwei Curien, der wetterauischen und schwäbischen Grafenbank. Dazu errichtete man 1640 noch eine fränkische, und 1653 eine westfälische Grafenbank mit Curiatstimmen. Diese Bänke hatten ihr besondres Directorium.

(Alternationen, zehn Strophen, Sitzordnung u. dgl. m.)

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gab es im Reichsfürsten-Rathe 100 Standschaften, unter ihnen 94 Virilstimmen und 6 Curiatstimmen und zwar 37 geistliche und 63 weltliche, geführt von 40 regierenden Herren; der Confession nach die weltlichen 20 Stimmen katholisch und 41 protestantisch. —

Das Collegium der Reichsstädte war seit 1474 in eine rheinische und in eine schwäbische Bank geschieden; im Jahre 1792 erstre mit 14, letztre mit 37 Mitgliedern.

Die einzelnen Mitglieder sind im zweiten Colleg gewesen:

a) Die geistlichen Stimmen 1. Oestreich, 2. Burgund, dann die Erzbischöfe und Bischöfe von 3. Salzburg, 4. Bisanz, 5. Bamberg, 6. Würzburg, 7. Worms, 8. Eichstädt, 9. Speier, 10. Strassburg, 11. Constanz, 12. Augsburg, 13. Hildesheim, 14. Paderborn, 15. Freisingen, 16. Regensburg, 17. Passau, 18. Trient, 19. Brixen, 20. Basel, 21. Münster, 22. Osnabrück, abwechselnd katholisch und protestantisch, 23. Lüttich, 24. Lübeck (protestantisch), 25. Chur, 26. Fulda, 27. Abt von Kempten, 28. Probst von Elwangen, 29. Johannitermeister, 30. Probst von Berchtesgaden, 31. von Weissenburg, 32. Abt von Prüm, 33. Stablo, 34. Corvey und 35. Hoch- und Deutschmeister. Dazu 36. schwäbische Prälatenbank mit 22 Stimmen, unter denen 5 Aebtissinen, und 37. rheinische Prälatenbank mit 18 Stimmen, darunter eine der Herzog von Anhalt-Bernburg und 3 Aebtissinen und zwar 4 Stimmen protestantisch.

b) Die weltlichen Stimmen. 1. Baiern, 2. Magdeburg (Preussen), 3. Pfalz-Lautern, 4. Pfalz-Simmern, 5. Pfalz-Neuburg, (für diese drei (Baiern), 6. Bremen (Hannover), 7. Pfalz-Zweibrücken, 8. Pfalz-Veldenz (Baiern), 9. Sachsen-Weimar, 10. Sachsen-Eisenach (Weimar), 11. Sachsen-Coburg, 12. Sachsen-Gotha und 13. Sachsen-Altenburg (Gotha), 14—15. zwei Brandenburgische, 16—18. drei Braunschweigische (Hannover), 19. Braunschweig-Wolffenbüttel, 20. Halberstadt (Preussen), 21. Vorpommern (Schweden), 22. Hinterpommern (Preussen), 23. Verden (Hannover), 24. Meklenburg-Schwerin und 25. Meklenburg-Güstrow, 26. Würtemberg, 27. Hessen-Cassel, 28. Hessen-Darmstadt, 29—31. drei Badische, 32. Holstein-Glückstadt (Dänemark), 33. Sachsen-Lauenburg (Hannover), 34. Minden (Preussen), 35. Holstein - Oldenburg, 36. Savoyen (Sardinien), 37. Leuchtenberg (Baiern), 38. Anhalt,

39. Henneberg, 40. Schwerin, 41. Camin (Preussen), 42. Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz), 43. Hirschfeld (Hessen-Cassel), 44. Nomeny (Oestreich), 45. Mömpelgard (Würtemberg), 46. Arenberg, 47. Hohenzollern, 48. Lobkowitz, 49. Salm, 50. Dietrichstein, 51. Nassau-Hadamar und 52. Nassau-Dillenburg, 53. Auersberg, 54. Ostfriesland (Preussen), 55. Fürstenberg, 56. Schwarzenberg, 57. Lichtenstein, 58. Thurn und Taxis, 59. Schwarzburg, 60—63 die weltlichen Grafenbänke mit Curiatstimmen. — Diese letztren theilten sich so, dass in dem wetterauischen Colleg 36 Herrn 27 Stimmen führten, (darunter 2 Virilstimmberechtigte), im schwäbischen 36 Herren 26 Stimmen führten (darunter 3 geistliche, 7 Personalisten und 10 Virilstimmberechtigte), dass im fränkischen Colleg 39 Herren 16 Stimmen führten (darunter 7 Personalisten und vier von sonstiger Reichsstandschaft), im westfälischen Grafencolleg 33 Herren 34 Stimmen führten (darunter 9 anderweitig Versehne und 1 Personalist).

Während die Stimmen der Prälatenbänke als katholische angesehn wurden, waren die Curiatstimmen der Grafenbänke protestantisch, nur die westfälische abwechselnd auch katholisch.

Die 51 Städte theilten sich der Confession nach in 33 protestantische, 13 katholische und 5 gemischte. a) die schwäbische Städtebank mit 37 Städten: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg an der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirch, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau am Federsee. — b) die rheinische Bank mit 14 Städten: Cöln, Aachen, Worms, Lübeck, Speier, Frankfurt, Dortmund, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Wetzlar, Bremen, Hamburg und Friedberg.

Die kgl. Vorschläge (propositiones) wurden mittelst eines Hof- oder Commissions-Decretes gleichzeitig an die beiden erstern Collegien zur Begutachtung abgegeben. Der von dem einen oder dem andern Collegium zuerst gefasste Beschluss hiess Relation, der nachfolgende des zweiten Collegs Correlation. Stimmten nun diese Aeusserungen überein, so übermittelte man die Vorlage an das Städtecolleg, und wenn auch dieses gleichen Beschluss fasste, so war ein Reichsgutachten vorhanden (consultum imperii, commune trium). Erfolgte hierauf die kaiserliche Sanction, so entstand dadurch der Reichsschluss (conclusum imperii). Am Ende jedes Reichstags wurden diese Reichsschlüsse zusammen als Reichsabschied (recessus imperii) verkündigt und

bildeten nun Reichsgesetze. Der jüngste Reichsabschied ist der vom Jahre 1654, weil vom Jahre 1663 an der Reichstag ununterbrochen forttagte.

Schon zur Zeit Friedrich III. hatte der Reichstag das Wesen eines Gesandtencongresses angenommen; statt des Kaisers trat ein Principalcommissär auf und dies schlechte Beispiel wurde allenthalben nachgeahmt. Daher Instructionen, weitläufige und hartnäckige Unterhandlungen, sehr schleppender Geschäftsgang. Dazu kam, dass eine Menge Gegenstände dem Reichstag dadurch entzogen waren, dass die Gesetzgebung der Landesgebiete selbst das nöthige Rechtsbedürfniss befriedigte und also der Anlass zu allgemeiner Regelung vermieden wurde.

Die Rechte des Reichstags waren ausser der Mitwirkung als gesetzgebender Körper und zwar in nothwendiger Uebereinstimmung aller vier Glieder (Factoren), des Kaisers, des Churfürstenrathes, des Fürstenrathes und des Städtecollegiums, noch nachfolgende: Der Reichstag war oberstes Gericht (früher Fürstengericht, judicium parium) bei der Achtserklärung eines Reichsstandes und zweitens dann, wenn im Reichshofrathe die katholischen und protestantischen Räthe in partes gegangen waren. Auch durfte er als ausserordentliches Rechtsmittel einen Recurs von den Entscheidungen der obersten Reichsgerichte annehmen und bis zum Gutachten verhandeln, ja sogar Inhibitorien der Execution erlassen. Sonst hatte dieser Recurs keinen Suspensiveffect. — Ferner hatte der Reichstag das Recht Vereine zu bilden und mit besondern Gliedern eigne Tage zu halten. So war besonders anerkannt, dass das Corpus Catholicorum unter Kurmainz, und das Corpus Evangelicorum unter Kursachsen eine itio in partes vornehmen dürfe und nur die Uebereinstimmung beider einen verbindlichen Reichsbeschluss ausmachen können.

(Mainz als Kanzler, dessen Stellvertreter Reichsminister; — der permanente Reichstag zu Regensburg, die ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen. — Die Dictatur).

Vieles hievon geht in die Einrichtungen (Staatsinstitute) der einzelnen Landesgebiete (Territorien) über; so auch Gleiches in Ungarn und Siebenbürgen. — (Propositiones, in Siebenbürgen drei Nationalstände (und vier Religionen) mit votum decisivum; aber der Landtag nur ein einziges Colleg mit ernannten Regalisten etc.; Gericht in Hochverrathsfällen. Das üble Instructionswesen u. s. w.) *).

---

*) Ueber siebenbürg. Landtag s. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte I. Bd. 403—409 und in *meinen* Materialien (Verfassungsgrundgesetze) S. 131.

Buchkunde. Vorzüglich bemerkenswerth: *Joachim*. Gesch. der deutschen Reichstage. 2 Thle. Halle 1762. *Moser*. Von den deutschen Reichstagen. Frankfurt 1774. *Bülow*. Ueber Gesch. und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. Regensburg 1792. *Lancizolle*. Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französ. Revolutionskriege, der seitdem eingetretnen Verändrungen und der gegenwärtigen Bestandtheile der deutschen Bundesstaaten. Berlin 1830. (Sehr lehrreich) *Oertel*. Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs. Leipzig 1841. *Zöpfl*. Mehrerwähntes Staatsrecht. (S. auch *Bluntschli-Brater*. Staatswörterbuch: Reichstag.)

§. 82. Reichskriegs- und Finanzverfassung.

(Zöpfl 474 etc. und 566. Walter 321 etc. und 422. Schulte 176—191 und 275.)

Die Wahrung des Königsfriedens war noch immer die Hauptaufgabe der Reichsverwaltung. Gerichts-, Finanz- und Kriegswesen hatte hierauf manchen Bezug; doch konnten bis zur Errichtung des ewigen Landfriedens und Einsetzung des Reichskammergerichts Privatfehden kaum beschränkt, sondern blos geregelt werden. (Die Gottesfrieden des Kölner Erzbischofs 1083 u. s. w. Die Bündnisse.)

Der hanseatische Bund 1241 von 80 Städten und seine Wehrkraft. — Der rheinische Städtebund 1247 und Frieden 1254 von 60 Städten u. s. w., die ritterschaftlichen Bündnisse u. dgl., vertragsmässige Vereinigungen zur Erhaltung des Landfriedens.

Mit dieser Gestaltung hing es zusammen, dass die allgemeine Heerespflicht der carolingischen Zeit ganz in den Hintergrund trat, dafür aber der Lehnsadel zu Kriegsdiensten herangezogen wurde. Umsomehr konnte diese Umänderung eintreten, als seit Heinrich I. das Hauptgewicht der Militärmacht auf dem Reiterwesen beruhte, und hiezu die Vasallen aufgerufen wurden.

(Die Römerfahrten u. a. m. Vasallen und Ministerialen 6 Wochen auf eigne Kosten verpflichtet; $1/3$ der Kriegsbeute. — Das Fussvolk meist angeworben. — Landsknechte. — Die Bürger ihrem Landesherrn auf einen Tag verpflichtet; — der gemeine Mann von der Heeresfolge frei, aber oft zu Kriegsabgaben verhalten).

Dieses sehr unvollkommene Kriegswesen wurde durch Matrikeln geregelt (1422. 1521 etc.), welche das zu stellende Heerescontingent bestimmten; der Adel leistete bis zum 30jährigen Kriege persönlich Vasallendienste; doch kam seit Erfindung und Anwendung des Schiesspulvers immer mehr das Anwerben von Söldnertruppen in Aufnahme und verlegte den Schwerpunkt der Militärmacht wieder in das Fussvolk. (Stehende Heere der Landesherrn).

So konnte man im Mittelalter drei verschiedene Kriegklassen unterscheiden: 1. Die Reichsdienstleute. 2. Die Herrencontingente (Bannerherrn) und 3. Die Söldnerrotten. Das Reichsbanner

führte Schwaben; zwischen Rhein und Weser aber die Grafen von Arnsberg und jenseits des Rheins der Herzog von Lothringen. Der Herzog von Sachsen hatte als Reichsmarschall die Disciplin und der Markgraf von Brandenburg als Reichskämmerer die Herbeischaffung von Lebensmitteln zu besorgen. — Unfreie als Trossknechte.

Nach der Matrikel von 1521 betrug das Reichsheer 24.000 Mann; 1681 40.000 Mann; 1702 im Kriege 120.000 Mann und 1794 eine halbe Million.

Da aber trotz der Bestellung eines Reichsgeneralissimus das zusammengewürfelte Heer des einheitlichen Kriegs- und Volksgeistes ermangelte und der Reichstag selbst Heeresanordnungen traf, so erwies sich die ganze Einrichtung, in Führung und Uebereinstimmung, Ausrüstung und Versorgung höchst ungenügend und kraftlos.

(Reiterbestallung und Fussknechtartikel vom Jahre 1570).

Das Reichsfinanzwesen beruhte vornehmlich auf dem Ertrag der Domänen und Regalrechte (Zoll-Münz-Bergwesen), wozu die Judenschutzgelder ($^1/_3$ ihrer Habe als Krönungssteuer, eine ordentliche Judensteuer, $^1/_{10}$ Profitsteuer, der Silberkopfgulden als Opferpfennig und noch andre Erpressungen), die Geleitseinkünfte, der pflugtiefgefundne Schatz, gehörten. Bis auf Friedrich II. hatten die Kaiser noch das geistliche Spolienrecht (Caducitätsrecht); dann ausserdem gewisse Reluitionsgelder, Klosterabgaben und Stadteinkünfte.

Seit den Hussitenkriegen wurden von den Reichsständen besondre Kriegssteuern bewilligt (gemeiner Pfennig. —Hundertster Pfennig). Die sogen. eilende Hülfe des Römermonats 1521 mit einem Voranschlag von 128,000 fl. mit den Ständen vereinbart, wurde elend entrichtet. Die Usualmatrikel von 1737 berechnete die Geldbeiträge jedes Standes nach demselben Verhältnisse wie seine Truppenstellung. Schon seit 1535 zahlte jeder Stand zum Römermonat je für einen Reiter zwölf Gulden und für einen Fussknecht vier Gulden. Das Höchste eines solchen Römermonats betrug aber in Wirklichkeit blos 50,000 Gulden.

Kammerziele für das Reichskammergericht. Usualmatrikel 1776 (Legstätten. Reichspfennigmeister u. a. m.)

In Ungarn und Siebenbürgen ähnliche Einrichtungen im Kriegs- und Finanzwesen. *)

Buchkunde. Hervorzuheben: *Kluckhohn*. Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857. *Schaab*. Gesch. des rheinischen Städtebundes. 2 Bde. 1845. *Vischer*. Schwäbischer Städtebund 1376—1389. Göttingen 1861. *Osan*. Gesch. des schwäbischen Bundes. 1487—1493. Giessen 1861. *Klüpfel*. Churfürst Berthold von Mainz, und der schwä-

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte. I. Bd. Seite 330—372.

bische Bund. Berlin. 1863. Von *demselben*, Urkunden zur Gesch. des schwäbischen Bundes 1488—1533 Stuttgart 1846—1853. *Bode*. Gesch. des Bundes der Sachsenstädte Göttingen 1861. (Vergl. auch *Barthold*. Gesch. der Hansa, 1853, und *Schlözer* etc. in der Buchkunde zu §. 84.) *Stenzel*. Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands im M. A. Berlin 1820. *Quirin Leitner*. Deutsches Kriegswesen unter Max. I. und Karl V. Leipzig 1859. *Hüllmann* Gesch. der Regalien. Frankfurt a. O. 1805. Das *Zollwesen* in Deutschland. Frankfurt a. M. 1832. (Ueber das servitium regale als Königssteuer, s. *Montag*, Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. II. Bd. S. 472.)

König Sigismund hier durch Türken zu gleichen Massregeln bestimmt, wie in Deutschland durch die Hussiten.

§. 83. Reichsbehörden und Reichsanstalten.

(Zöpfl 563, 567, 559. Walter 405 und 426. Schulte 253, 274 und 277.)

Als Reichsbehörden waren nebst den kaiserlichen, vicariatischen und den reichstäglichen Hofrathskanzeleien noch anerkannt jene Gerichtsbarkeiten, welche den Bann vom Kaiser selbst unmittelbar erhalten hatten. Dieselben waren ebenso wie die landesherrlichen Justizbehörden zuständig, ausschliesslich aber für Reichsunmittelbare. Allerdings verminderte sich ihre Anzahl und ihr Wirkungskreis immer mehr; am wichtigsten traten als solche die Vehmgerichte in Westfalen hervor; doch blieben noch bis in die Neuzeit thätig die Reichsuntergerichte zu Rothweil, Würzburg, Bamberg, Anspach, Weingarten, Nellenburg (Stockach), und es galt fortwährend als Rechtseinbildung (Fiction), dass drei Instanzen die Rechtspflege zu üben hätten, die grundherrliche, die landesherrliche und die reichsherrliche (das privilegium de non appellando. — Die Austräge).

Der Versuch im Reichsregimente 1500—1502 und 1521—1530, bestehend aus zwei fürstenmässigen Statthaltern des Kaisers und zwölf vom Reichstage gewählten Beisitzern, eine kräftige Verwaltung einzuführen, scheiterte und die an dessen Stelle tretende Reichsdeputation in 2 Collegien, dem churfürstlichen und ständischen von 10—24 Mitgliedern (bis 1663), sowie die Schaffung der Reichskreise vermochten kaum die Reichsexecutive in feste Leitung zu nehmen.

(Die sechs ursprünglich ins Reichsregiment berufnen und abgegrenzten Reichskreise waren, der bairische, der schwäbische, der fränkische, der oberrheinische, der westfälische und niedersächsische).

Zu diesen kamen noch vier (1512) der östreichische, der burgundische, der churrheinische und der obersächsische ohne dass aber alle Reichslande einbezogen waren. Der Kreisobriste oder Hauptmann und die kreisausschreibenden Fürsten (Kreisdirectoren). — Ihre Kreistage dem Reichsrath nachgebildet; doch hatten ausser den Reichsständen auch Territorialstände Zutritt und Theilnahme;

indessen entfalteten blos drei Kreise ein reges Leben in Handhabung der Execution, Reichspolizei, Münzordnung, im Kriegs- und Finanzwesen, nehmlich der schwäbische, oberrheinische und fränkische Kreis.

Mit der Errichtung des Reichskammergerichts (1495) und des Reichshofrathes (1501, 1559, 1654, 1742) waren zwei letzte Instanzen als Reichsjustizbehörden ins Leben gerufen, welche durch besondre Ordnungen geregelt, appellirte und recurrirte Processe verhandelten, für die Reichsritter aber zweite Instanz gewesen sind.

Das Reichskammergericht, bestehend aus einem Präsidenten oder Kammerrichter, später zwei Präsidenten, und aus 16 Beisitzern, zur Hälfte adeligen Standes, zur Hälfte Doctores juris, später ebenso in vermehrter Anzahl, halb protestantisch, halb katholisch, welche Präsidenten und ein Beisitzer vom Kaiser, die übrigen 24 von den Reichsständen — unabsetzbar und reichsunmittelbar — bestellt wurden, hatte seinen Sitz in Frankfurt, Worms, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Esslingen, seit 1526 in Speier und seit 1689—1805 in Wetzlar. Mainz besoldete die untern Stellen, das Reich die höhern (Kammerziele).

(Zwölf Advocaten und 30 Procuratoren. — Schleppender Geschäftsgang).

Die Ordnungen dieser Justizbehörde sind aus den Jahren 1495, 1555, das Project Kaiser Rudolf II. 1613, dann 1720, 1775, 1788 und bestehen theils aus Reichsgesetzen, theils aus den Reichskammergerichtsvisitationsschlüssen, theils aus den gemeinen Bescheiden der Behörde selbst (decreta communia, senatusconsulta cammeralia).

Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555.

In der Regel waren gegen die Erkenntnisse des Reichskammergerichts nur zwei Rechtsmittel zulässig, das der Restitution, von der Behörde selbst zugestanden und das der Revision von der Kammergerichtsvisitation angeordnet. Ausnahmsweise der Recurs an den Reichstag.

Aehnlich gestellt war der Wiener Reichshofrath, welcher aber nicht nur als Justizhof, sondern auch als Regierungscollegium auf deutsche Angelegenheiten Einfluss übte, besonders aber schien derselbe berufen im Namen des Kaisers die Criminaljurisdiction über Reichsunmittelbare und die Reichslehnssachen in seinen Wirkungskreis zu ziehen.

Von seinen 18 Räthen sollten 5 aus dem Reiche sein. Dessen Ordnungen vom Kaiser gegeben 1559, 1654, anerkannt in der Wahlcapitulation 1742.

(Die Visitations- und Besetzungsrechte des Reichskanzlers von Mainz, dessen Vicekanzler der Reichsminister).

Mancherlei Polizeiwesen führte zu allgemeinen Reichsanstalten, welche aber meist den Landesherren überlassen blieben. (1500 über Luxus; 1529 Bücherwesen; 1516, 1615 Reichspost als Lehn des Hauses Taxis; gefürstet 1744; Münzwesen 1437, 1524 u. a. m.)

Reichspolizeiordnungen, Notariatswesen, (siehe äussre Rechtsgeschichte).

In Siebenbürgen: Gubernium und königliche Gerichtstafel als Landtagsausschüsse nach ständischer Gliederung *).

Buchkunde. Wichtig die deutschstaatsrechtl. Werke von *Gönner*, *Schmid*, *Zöpfl*. — Dann *Kopp*, Von der Association der vordern Reichskreise. Frankfurt 1739 — *Moser*. Kreisverfassung und *desselben*: Justizverfassung 1773—1774. *Senkenberg* Kaiserl. höchste Gerichtsbarkeit. Frankfurt 1760. *Hanzlei*. Reichshofraths-Praxis. 1784—1785. *Hoffmann*. Staatsrechtl. Theorie von den d. Reichskreisen 1788. *Heumann*. Initia jur. politiae Germanorum. Nürnberg 1757. (Brinkmann s Prozess.)

Lehrreiche Notizen, über Münzwesen in *Mone*. Zeitschrift II. 385 und VI. 257, Viel Einschlägiges in Zeitschriften, Archiven, Sammlungen (*Koch* etc.), in Staatswörterbüchern (S. die betreffenden *Artikel*; ebenso *Wigand*, Reichskammergericht; *Gaupp*, *Waechter* etc. Vehmgerichte, am vorkommenden Orte.)

§. 84. Reichsunmittelbare, Reichsstädte.

(Zöpfl 499. Walter 438. Schulte 208 und 282.)

Es gab in Deutschland manche Gebiete, welche selbst nach Ausbildung der Landeshoheit, reichsunmittelbar blieben. In solchen Landtheilen pflegte ein kaiserl. Landvogt, judex provincialis, ein Burggraf oder Pfalzgraf, denen der König den Gerichtsbann lieh und den Centgrafen, Schultheiss, vicarius, zur Seite setzte, Regierungs- und Jurisdictionsrechte auszuüben. Aehnliches geschah in vielen Städten. Andrer Orten, wo die Bevölkerung aus Reichsministerialen bestand, wurden aus diesen zur Regelung öffentlicher Dienstverhältnisse besondre Officiales genommen.

(Die Schweiz. — Friesland mit einem durch Wahl bestellten erblichen Grafen 1454. — Die Reichsdörfer. Von diesen waren zuletzt noch folgende acht erhalten: in Oberschwaben Alschhausen und die freien Leute auf der Leutkircher Heide, in Franken Althausen, Gochsheim und Sennfeld, im Hessischen Holzhausen und in der Wetterau Soden und Sulzbach).

Vor allen andern sind für die Rechtsgeschichte von grösster

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. I. Bd. Seite 390 und 398.

Bedeutung jene Städte, welche die kaiserl. oder landesherrliche (bischöfliche) Vogtei an sich gebracht, und die Reichsstandschaft erlangt hatten. — Die Reichsstädte.

Zur Zeit des Tacitus gab es schon Burgcastelle; doch erst mit der Anlegung der Römerstädte, mit bischöflichen Sitzen und dem beginnenden Handelsverkehre, mit Festungsmauern und Märkten beginnen einzelne Orte als Stadtgemeinden hervorzutreten, durch besondre Handfesten und Freibriefe (kaiserliche, bischöfliche, landesherrliche Privilegien) erlangen sie die Befreiung (Exemtion) von der Jurisdiction des Grafen und Verleihung der eignen Gerichtsbarkeit, Marktrecht und Gewerbbefugnisse, sowie die Anerkennung als freier Bürger. — Das „urbes praefectoriales liberare".

(Die Immunitäten).

Im Innern der Stadt bildet die Bevölkerung eine Zusammengehörigkeit von Zechen, Gilden, Brüderschaften, (summum convivium) aus denen sich die Patricier emporheben.

(Richerzeche in Cöln; Stubengenossenschaft der Geschlechter in Augsburg; die Rathsverwandten, mit besonderm Schöffencolleg, so in Bamberg; die Junkercompagnie in Lübeck etc.; die „Rittermässigen und Schöffenbaren". — Der weitre Rath u. s. w.)

Die Bürgerschaft hatte in dem Ringen nach Selbstverwaltung und eigenthümlich freien Rechtsleben (Autonomie) viele Kämpfe zu bestehen. Gegenüber den genannten Geschlechtern (— die Otiosi!), den Patriciern, — der Kampf der Zunftgenossen, Plebejer, und Regelung ihrer Theilnahme am Stadtregimente (so in Cöln seit 1321 ein kleiner Rath mit zwei Bürgermeistern und 15 Rathsherren — und ein grössrer Rath aus 82 Mitgliedern etc.); — gegenüber den Hohenstaufen und einzelnen Bischöfen (Heinrich von Veringen in Strassburg u. a.) — der Kampf um Anerkennung ihrer Verfassung, welche als üble Gewohnheit verboten wurde, gegenüber endlich dem Adel — die Durchkämpfung des bauernfreundlichen Grundsatzes „Die Luft macht frei".

In allen diesen oft sehr verschiedenartig gestalteten Kämpfen siegt endlich das Intresse der Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, welche um Geld, Einkünfte und Schutzrechte die Freibriefe der Städte anerkennen und neue verleihen.

(Königl. Pfalzen. Bischöfl. Städte u. a. Die Rothlandssäulen. — Das Asylrecht der Städte. Ihre Bündnisse und in Folge dessen Friedensverträge und Reichsstandschaft.)

Nachher Erwerbung von Mauthgerechtsamen, Zollgefällen u. a., dann eigner Gebiete, so waren Hamburg, Lübek, Nürnberg, Ulm nicht

nur auf ihre Ringmauern beschränkt, sondern hatten auch zugehörige Dörfer, ja einige übten sogar Vogteigerechtsame über andre aus, so Jülich über Aachen, Hessen-Darmstadt über Wetzlar.

Den Reichsstädten stand die Landeshoheit als Ganzes zu, die Vertretung und Regierung aber nach Massgabe der Verfassung dem Magistrate (Bürgermeister und Rath oder Schultheiss und Schöffen. — Dazu: Syndiken, Consulenten, Deputationen etc. — Endlich ein äussrer Rath, ein Stadtverordnetencollegium gegenüber dem Stadtrath, Amt. etc.)

Die siebenb. deutschen Städte als Vororte des Sachsenlandes ähnlich bestiftet *). Ein innrer Rath (Magistrat) und ein äussrer Rath (die sich selbstergänzende Communität.) **) — Die Reichsvogtei des Königsrichters (oft des Seklergrafen) ***) nach Erlangung freien Wahlrechts im 15. und 16. Jahrhundert erworben.

Buchkunde. Ausser den bereits früher erwähnten Werken, so im §. 36—41. *Gaupp*, u. s. w. und im §. 71, die Geschichtswerke von *Rathmann*, *Roller*, u. a. m. Noch hervorzuheben: *Moser*. Von reichsstädtischen Regimentsverfassung. Stuttgart 1772. *Gaupp*. Städtegründung, Städteverfassung. Jena 1824. *Hüllmann*. Städtewesen des M. A. 4 Thle. Bonn 1826. *Lancizolle*. Grundzüge der Gesch. des d. Städtewesens. Berlin 1829. *Arnold*. Verfassungsgesch. der d. Freistädte. Hamburg—Gotha 1854. (Besonders von Worms.) *Schlözer Kurd*. Gesch. der Hansa, und des d. Ritterordens, in den Ostseeprovinzen, 1851, und deren Verfall, 1853. *Barthold*, sowie *desselben*, und *J. Falke*. Gesch. der Hansa. Berlin 1863. (Vergl. *Hegel*. Gesch. der Städteverfassung in Italien. Leipzig 1847.) —

Ferner: *Winzer*. Die Bruderschaft des M. A. Giesen 1859. *Wilda*. Das Gildenwesen im M. A. Halle 1831. (S. Städtebündnisse im §. 82. *Roth v. Schreckenstein*. Patriciat. Tübingen 1857. *Löher*. Fürst und Städte zur Zeit der Hohenstaufen. Halle 1846. *Höfler*. Städtewesen im XI. Bd. der östr. Akademie, östr. Geschichtsquell. Arch. *Duntze*. Gesch. der freien Stadt Bremen. 1845—1848. *Arnold*. Zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. *Zöpfl*. Rechts-Alterthümer. III. Bd. (Rothlandssäulen.) *Hugo*. Mediatisirung der d. Reichsstädte 1838. *Dacheröden*. Versuch eines Staatsrechts. Gesch. und Statistik der Reichsdörfer. Leipzig 1785.

§. 85. Reichsunmittelbare. — Die Reichsritterschaft.

(Zöpfl 561. Walter 439. Schulte 283.)

In einigen Gegenden Deutschlands, namentlich aber in Schwaben, Franken und dem Rheinlande, hatten sich theils alte Dynasten, theils Reichsadelige und Hofministerialen von der Einbeziehung in landes-

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. I. Bd. 56, 186, 425 und II. Bd. Seite 393 Dann *meine* Materialien, (Verfassungsgrundgesetze) Seite 33. etc.

**) S. *meine* Materialien, (Municipalconstitutionen.) Seite 106 und a. O.

***) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. I. Bd. Seite 280 und a. O.

herrliche Gebiete frei erhalten und erlangten eine besondre Anerkennung ihrer reichsunmittelbaren Stellung. Wenn sie auch nicht die Reichsstandschaft zu behaupten vermochten, so blieben sie doch selbständige Glieder des Reichs, denen sogar die Beschlüsse des Reichstags eigens mitgetheilt wurden, — übten Gerichtsbarkeit und Besteurungsrecht über ihre Unterthanen, waren von Reichslasten befreit und nur zu persönlichen Kriegsdiensten, Charitativsubsidien und herkömmlichen Kaisergeschenken verpflichtet.

Diese günstige Stellung verdankte die Reichsritterschaft zumeist ihrem Einigungswesen, indem schon Friedrich III. ihre Bündnisse zur Aufrechthaltung des Landfriedens (in Schwaben) anerkannt hatte. Noch mehr geschah dies 1500 und 1559, endlich 1577, wo die drei Ritterkreise zur Aufrechthaltung ihrer Reichsfreiheit zusammentreten, und 1650 die Eintheilung in Cantone und Quartiere (Orte) beschliessen.

(Besondre Ritterordnungen. Schwäbische 1530, fränkische 1590, rheinische 1652.)

Die Reichsfreiheit bezog sich hauptsächlich auf die persönlichen Verhältnisse der Familie ohne die Uebernahme von sonstigen Vasallendiensten auszuschliessen. In den reichsfreien Besitzungen hatten die Ritter landesherrliche Rechte, jedoch beschränkt durch die Zuständigkeit der Reichsgerichte und die Verfügungen des eignen Cantons.

(Vorkaufs- und Retractsrechte, Erbverzicht der Töchter. — Ganerbschaften als Sicherstellungsmittel des ritterschaftlichen Besitzstandes).

Die Cantonsleitung hatte ein gewählter Ritterhauptmann mit beigegebnen Räthen und Ausschüssen. Abwechselnd einer dieser Cantone führte das Specialdirektorium. (Der Donaucanton bevorzugt.) Aus allen drei Kreisen kamen für gemeinschaftliche Angelegenheiten Vertreter auf den Correspondenztagen zusammen und hier wechselte nun wieder das Oberamt (Generaldirectorium.)

Das Cantonsdirectorium als Austrägalinstanz, obervormundschaftliche und criminalgerichtliche Behörde, welche ihre Gerichtsbarkeit im Auftrage des Kaisers führte.

Für sich allein ähnlich gestellt noch andre reichsfreie Adelsfamilien, welche häufig Ganerbschaften in ihren Besitzungen errichtet hatten.

Buchkunde. Vorzüglich: *Moser*. Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen Nürnberg und Ulm 1772, und *desselben* Beiträge 1775, sowie Neueste Geschichte der unmittelb. Reichsritterschaft von Mathias bis Josef II. Frankfurt, Leipzig 1775. *Pfeiffer*. Versuch eines Staatsrechts, der fr. Reichsritterschaft. Mannheim 1783. Ebenso *Kerner*. Lemgo 1785—1789.

Roth v. Schreckenstein. Gesch. der ehm. freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. Tübingen 1859—1862.

(Vergl. auch betreffende Art. in *Bluntschli - Brater.* Staatswörterbuch.)

Schlussbemerkung. Gegenwärtig bilden den deutschen Adel, die mit dem Rechte der Standesherrlichkeit und Ebenbürtigkeit mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser:

a) die fürstlichen. 1. Herzog von Aremberg, 2. Fürst von Auersperg, 3. Bentheim-Steinfurt, 4. Bentheim-Teklenburg, 5. Colloredo-Mannsfeld, 6. Herzog von Croy-Dülmen, 7. Fürst von Dietrichstein, 8. Eszterházy-Forchtenstein, 9. Fürstenberg, 10. Fugger-Babenhausen, 11. Fürst von Hohenlohe-Langenburg-Oehringen-Ingelfingen, 12. Hohenlohe Langenburg-Langenburg, 13. Hohenlohe Langenburg-Kirchberg, 14. Hohenlohe-Langenburg-Waldenburg-Bartenstein, 15. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, 16. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, 17. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, 18. Isenburg-Birstein, 19. Kaunitz-Rietberg, 20. Khevenhüller, 21. Leiningen, 22. v. d. Leyen, 23. Lobkowitz, 24. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, 25. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 26. Herzog von Looz-Corswarem, 27. Fürst von Metternich, 28. Oettingen-Spielberg, 29. Oettingen-Wallerstein, 30. Rosenberg, 31. Salm-Salm, 32. Salm-Kyrburg, 33. Salm-Horstmar, 34. Salm-Reifferscheid-Krautheim, 35. Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, 36. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 37. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 38. Schönburg-Hartenstein, 39. Schönburg-Waldenburg, 40. Schwarzenberg, 41. Solms-Braunfels, 42. Solms-Lych-Hohensolms, 43. Stahremberg, 44. Thurn und Taxis, 45. Trautmannsdorf, 46. Waldenburg-Wolfegg-Waldsee, 47. Waldenburg-Zeil-Wurzach, 48. Waldenburg-Zeil-Trauchburg, 49. Wied, 50. Windischgrätz.

(Siebzehn davon sind in Oestreich begütert.)

b) die gräflichen Häuser. Die Grafen von 1. Bentink, 2. Castell, 3. Erbach-Erbach, 4. Erbach-Fürstenau, 5. Erbach-Schönberg, 6. Fugger-Glött, 7. Fugger-Kirchheim, 8. Fugger-Nordendorf, 9. Fugger Kirchberg-Weissenhorn, 10. Giech, 11. Harach (Personalist), 12. Isenburg-Büdingen, 13. Isenburg-Meerholz, 14. Isenburg-Phillipseich, 15. Isenburg-Waechtersbach, 16. Königsegg-Aulendorf, 17. Kuefstein (Personalist), 18. Leiningen-Billigheim, 19. Leiningen-Neidenau, 20. Altleiningen Westerburg, 21. Neipperg, 22. Ortenburg, 23. Pappenheim, 24. Neu-Leiningen Westerburg, 25. Platen Hallermund, 26. Plettenberg-Mietingen, 27. Pükler-Limburg, 28. Quadt Isny, 29. Rechberg, 30. Rechtern Limburg, 31. Schäsberg-Thannheim, 32. Schliz-Görz, 33. Schönborn-Buchheim, 34. Schönborn-Wiesentheid, 35. Schönburg Hinter-Glauchau und von Wechselburg, 36. Solms-Laubach, 37. Solms-Rödelheim, 38. Solms-Wildenfels, 39. Stadion-Thannhausen, 40. Stadion-Warthausen, 41. Sternberg-Manderscheid, 42. Stolberg-Rossla, 43. Stolberg-Ortenberg, 44. Stolberg-Stolberg, 45. Stolberg-Wernigerode, 46. Stolberg-Gedern, 47. Törringen-Guttenzell, 48. Waldbott-Bassenheim, 49. Waldek-Pyrmont, 50. Wallmoden-Gimborn, und 51. Wurmbrand (Personalist).

(Vier davon sind in Oestreich begütert.)

Ausser den erwähnten sind aber auch andere in den betreffenden Einzelstaaten gleiche Ehrenrechte ertheilt worden; sie gehören aber nicht in die allgemein deutsche Rechtsgeschichte.

Buchkunde. Ueber Adelswesen u. dgl. vorzüglich: *Gebhardi.* Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände. Halle 1776. *Scheidt.* Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. Hannover 1754. *Fleischhauer.* Deutsche privileg. Lehn- und Erbaristocratie. Neustadt 1831. (Vergl. auch *Merkel,* altbair. Adelsgeschlechter in der rechtsgeschichtl. Zeitschrift. Weimar 1862.) *Schrader.* Die ältern Dynastenstämme. Göttingen 1832. Vergl. auch *Maurer.* Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1846. Dann: *Hopf Karl.* Ueberaus vielumfassendes Werk: Histor. Genealog. Atlas. Erste Abtheilung Deutschland. Gotha 1858 fol.

§. 86. Die Einzelgebiete und die Landeshoheit.

(Zöpfl 443 und 569. Walter 333, 400, und 427. Schulte 147, 191, und 278.)

In den einzelnen Theilen des deutschen Reichs hatten verschiedne Umstände dazu beigetragen gewissen Gebietsherren (Fürsten) die Landeshoheit zu verschaffen. Schon in jenen geschichtlichen Ueberlieferungen, welche zur Bildung von Nationalherzogthümern geführt hatten, lag ein fortwirkender Grund, die einheitliche Zusammenschliessung des Ganzen aufzulockern. Erblich gewordne Grafenrechte, herzogliche und missatische Befugnisse in einer Hand vereinigt, andrerseits überkommene Immunitäten, die Erwerbung von Fiscalgütern, Verleihung und Ausübung von mancherart Vogteigerechtsamen, Lehnwesen und grosser Allodialbesitz, die Bestiftung von Bisthümern und ihre Verwendung nach Art der Kammerherrschaften, endlich zufällige geschichtliche Ereignisse, Machtvermehrungen u. dgl. — Alles dies erprobte sich als geeignet die Landeshoheit unter verschiednen Titeln und verschiednem Umfange, nach Personen und Rechten hie und da anders gestaltet, zu entwickeln, welche dann durch eigne innre Gesetzgebung, nutzbringende Regalien, Privilegien (de non evocando et appellando), durch das Geleit- und das Befestigungsrecht weiterhin erhalten und gefördert wurde. Sehr oft werden solche Einzelrechte als besonders verliehen in den Königsurkunden aufgezählt, dabei war es denn natürlich, dass alle diese Rechte, namentlich im innern Deutschland, nicht immer blos einem Herzog oder Grafen in dessen Gesammtgebiete zu Theil wurden, sondern dass häufig eine Ueberlagerung und Durchkreuzung von Befugnissen und Pflichten stattfand, wie man sie kaum noch verwirrter einzurichten vermöchte.

(Friedrich II. der Hohenstaufe „in favorem principum“. Aus der Zerbisselung der altfränkischen Comitate treten hervor: Stifte und Abteien, Grafschaften, Burggrafenämter und freie Herrschaften. Das beginnende jus territoriale, jus Superioritatis.)

Mit der Verpfändung und Veräusserung von Reichsgütern und Regalien, mit der Herabminderung kaiserlicher Hoheitsrechte und Vog-

teien, mit Anerkennung der von Carl IV. in der goldnen Bulle den Churfürsten zugestandnen Vorrechte, sowie mit ihrer thatsächlichen Ausübung (Oestreich), war die Landeshoheit in den einzelnen Gebieten zur vollen Lebensblüthe emporgediehen, erlangte aber erst im westfälischen Friedensschlusse, bis zur Anerkennung des Gesandtschaftsrechtes, rechtliche Abschliessung und führte nothwendig zur Auflösung des heil. römischen Reichs deutscher Nation.

(An das Haus Oestreich Ungarn 1526/1687, Siebenbürgen 1691/1699 und 1744, an das Haus Sachsen Polen 1692, an das Haus Braunschweig-Hannover England 1714. u. a. m. Dignitas Regalis. — Das protestantische Territorial- und Episcopalsystem. — Der hofdienerische Grundsatz „Quilibet status tantum valet in territorio, quantum Caesar in imperio").

Anfänglich bestanden wohl für Reichslehn und Reichsgüter Bestimmungen über ihre Untheilbarkeit und Umändrung nur im verfassungsmässigen Wege, doch die Willkür und die Gunst waren stärker als diese Gesetze, bis endlich wieder im wohlverstandnen Intresse der herrschenden Häuser der endlosen Zersplitterung vorgebeugt wurde.

Successionsordnungen, Hausgesetze, autonome Satzungen, Deputate (Apanagia), Princessinsteuer etc.)

Je nach den Befugnissen der einzelnen Stände war auch die Stellung der Volksklassen zu dem Landesherrn eine verschiedne. Im Lande selbst meist eine treue Nachahmung der Reichsverfassung und der Reichsverwaltung, eine Nachahmung, welche von französischer Zuchtlosigkeit verlockt, erst in den letzten zwei Jahrhunderten eigenthümliche Wege einschlägt und endlich gegenwärtig zu einem Systeme von Bundesstaaten geführt hat, von denen jeder sein Sonderrecht auszuweisen vermag.

Gerichtsbarkeit, Militärgewalt und das dehnbare Recht Verordnungen zu erlassen und für Reichsbedürfnisse Steuern aufzubringen, waren die Träger dieser neuzeitigen Staatsgewalt, unter deren Selbstherrlichkeit die ständischen Rechte wie Frühlingsschnee dahingeschmolzen sind, zuletzt blieben sie nur in einigen kleinern Staaten als Ueberreste des Mittelalters bestehen, vornehmlich unangenehm in Meklenburg.

In diesen Gebieten gab es selbstverständlich Bisthümer, Städte, Ritterschaften ohne Landeshoheit. Mit solcher waren unter dem letzten Kaiser Franz II. 324, sage dreihundert und vierundzwanzig, Staaten und 1475 reichsfreie Rittergüter. — Unter den erstern: 4 Erzbisthümer, 19 Bisthümer, 61 Reichsprälaturen und der Johanniterorden zu Heidersheim, dann 51 Reichsstädte.

Buchkunde. Bemerkenswerth: *Dumbeck.* Geographia pagorum vetust. German. cisrhen. Berlin 1817. *Lang.* Baierns alte Grafschaften. Nürnberg 1831, u. a. m. *Hüllmann.* Gesch. des Ursprungs der d. Fürstenwürde. Bonn 1842. *Epplen.* Ueber das Princip der deutschen Territorialverfassung. Frankfurt 1803. *Zachariae.* Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipzig 1808. *Wigand.* Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm 1828. *Minutoli.* Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Berlin 1850. *Riedel.* Die Mark Brandenburg, im J. 1250. Berlin 1831. *Raumer.* Die Neumark Brandenburg, im J. 1337. Berlin 1837.

Perthes. Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg Gotha 1845.

Pfaff. Gesch. des Pfalzgrafenamtes. Halle 1847.

Lancizolle. Rechtsquellen landständ. Verfassung in Preussen. Berlin 1847.

Landau. Die Territorien. 1854. — Vergl. *Loew.* Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfassung. Heidelberg 1832, und sehr eingehend und überaus schätzenswerth für Einzelstudien: *Daniels* grossartig angelegtes, aber schwer nachlesbares Werk. Handbuch der deutschen Rechts- und Staatenrechtsgeschichte 2. Thle. Deutschland. III. Bd. 1863.

Berchtold. Landeshoheit Oestreichs 1862. Derselbe behandelt vornähmlich folgende Abschnitte: Herzogthum Oestreich erbliches Weiberlehn, Primogeniturrecht und Untheilbarkeit des Landes, Dispositions- und Erwerbsbefugnisse, Oestreich soll blos der Form nach Reichslehn sein, Titel und Rang nach den Churfürsten, Exemtion von Reichsgerichten und Reichssteuern, Majestäts Recht, Herzog oberster Lehnsherr, Alle Gerichtsbarkeit von ihm, nutzbare Regalien in seinen Händen, absoluter Gebieter.)

Grimm. Rechtsalterthümer. 2. Ausgabe 1854, Seite 253, theilt das Huldeschwören in Kärnthen mit: „Es wird dabei angenommen, der neue Herzog müsse Land und Recht von dem Volk und durch dessen Stellvertreter, einen freien Bauersmann, käuflich empfangen. So oft ein Herzog die Erbhuldigung einnehmen will, setzt sich ein Bauer aus dem Geschlechte der Edlinger, auch der Herzogbauer, Herzog von Glasendorf, vorzugsweise der Herzog in Kärnthen, genannt, auf den marmelsteinern Herzogstuhl im Zollfeld. Um den Stein herum, ausserhalb der Schranken, steht in unübersehbarer Reihe das Landvolk, des neuen Herzogs gewärtig. Dieser legt einen Graurock an mit rothen Gürtel und rauher Jägertasche, in der Tasche liegt Brot, Käse, Ackergeräth, an den Füssen trägt er Bundschuhe mit rothen Schleifen, auf dem Haupt einen grauen windischen Hut, über den Schultern einen grauen Mantel, einen Hirtenstab in der Hand. Geleitet von zwei Landherren naht er dem Stuhle, ihm zur Seite ein schwarzer Stier und ein magres Bauernpferd, hinter ihm Adel und Ritterschaft in Feierkleid und höchsten Prunk, mit dem Panier und Fahnen des Herzogthums. Sobald der Zug bei dem Marmelstein anlangt, und der Bauer den Fürsten erblickt, ruft der Bauer in windischer Sprache: Wer ist, der so stolz einherzieht? der Fürst des Landes antwortet die Menge. Darauf der Bauer: ist er ein gerechter Richter? liegt ihm des Landes Wohl am Herzen? ist er frei und christlich geboren? Er ist und wirds sein, erschallt einstimmiger Ruf. So frag ich, mit welchem Rechte wird er mich von diesem Stuhle bringen? darauf der Graf von Görz: er kauft ihn von Dir um 60 Pfennige, diese Zugstücke (Stier und Pferd) sollen Dein sein, so auch die Kleider des Fürsten, Dein Haus wird frei und keinem zahlst Du Zins noch Zehent. Nunmehr gibt der Bauer dem Fürsten einen leichten Backenstreich, ermahnt ihn zur Gerechtigkeit, steigt vom Stuhl herab und nimmt Stier und Pferd mit sich. Alsobald setzt sich der neue Herzog darauf, schwingt das entblösste Schwert nach allen Seiten

und gelobt dem Volke Recht und Gerechtigkeit. Zum Zeichen seiner Mässigkeit, thut er einen Trunk frischen Wassers aus seinem Hute. Dann geht der Zug nach St. Peters Kirche, unfern davon auf einem Hügel gelegen, zum Gottesdienst. Der Herzog legt die Bauernkleider ab, schmükt sich fürstlich und hält mit Adel und Ritterschaft ein prächtiges Mahl. Nach der Tafel begibt sich der Landesfürst an den Abhang des Hügels, wo ein zweiter durch eine Mittelwand getheilter Stuhl sich befindet. Vorwärts das Gesicht gegen Sonnenaufgang sitzt der Herzog und schwört mit entblösstem Haupt und emporgehobnen Fingern des Landes Rechte zu handhaben; darauf empfängt er den Schwur der Erbhuldigung und theilt die Lehen aus. Auf der entgegengesetzten Seite ertheilt der Graf von Görz die Lehen, die von ihm als Erbpfalzgraf rühren. Als lange der Fürst auf dem Stuhle sitzt und leihet, haben die Gradnecker von altersher das Recht, soviel Heu für sich zu mähen, als sie können, es sei denn, dass es von ihnen gelöset werde, die Räuber haben Freiheit zu plündern und die Portendörfer (nach ihrem Erlöschen die Mordaxter) zu brennen im Lande, wo sie nur wollen, wer sich anders mit ihnen nicht darob verträgt. Diese Feierlichkeit wurde im 13. und 14. Jahrhundert bei jeder Huldigung wahrgenommen, im 15. scheint sie zu erlöschen."

(Nach alten Aufzeichnungen Ursprung dieser Sitte im J. 790.)

§. 87. Landstände, Landtage und Landhofämter.

(Die bezognen Werke.)

In den einzelnen Landesgebieten lässt sich eine der reichsständischen Gliederung sehr ähnliche Eintheilung der **Volksklassen** wahrnehmen. So wie den neu entstehenden **Fürsten** die Regierungsbefugnisse (Zwing und Bann) mit feudalen und in allodialen Gütern verliehen wurden, geschah diese Bannleihe von ihnen noch bis zur dritten Hand und hatte die Folge, dass hiedurch ein neuer **Landadel** geschaffen wurde. In denselben gingen auch meist jene über, welche die Reichsstandschaft nicht zu behaupten vermochten, und durch die Gunst der Umstände emporgehoben (Ritterwesen) auch Leute aus andern Volksclassen. — (**Vorgefundner slavischer und fremdnationaler Adel**).

(Ernennung von Zent- und Amtsgrafen, der Vögte u. s. w. endlich auch der Titulaturgrafen. — Abhaltung des Hofgerichts und der eignen Lehnscurie).

Da der Fürst herzogliche und Grafenbefugnisse auszuüben berechtiget war, zeigte sich ein wesentlicher Unterschied darin, in welchen Beziehungen die Bewohner seines Fürstenthums (Grafschaft, Mark-Land-Grafschaft etc.) ihm zur Folge verpflichtet waren. **Dynasten** und **Reichsministerialen** ursprünglich blos zur Heeresfolge, Landsassen und Hintersassen, auch zur Gerichtsfolge, letztre nach Hofrecht. Die Herrengerichtsbarkeit übt der Landadel über seine Unterthanen. Alle aber sind dem Königsbanne des Fürsten untergeben.

(Unterschied der Freien als: Comites, Barones, Nobiles, Feudales,

Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, und vielnamige Unfreie).

In der Regel hatte sich nun die Theilnahme des Adels oder Ritterstandes, der Geistlichkeit oder des Prälatenstandes, der Städte oder des Bürgerstandes an der Landesgesetzgebung dadurch entwickelt, dass sich die Hof- und Gerichtstage zu Landtagen erweiterten, wo man von diesen Ständen mehr als blos ihre herkömmlichen Leistungen zu verlangen und den Vollzug der Reichsgesetze durchzuführen pflegte.

(Stehende Heere, Luxus in der Hofhaltung. — Das Steuerbewilligungsrecht der Angel- und Schwerprunkt der Landesverfassung).

In grössern Gebieten stand ein gewöhnlich vom Fürsten ernannter, häufig erblicher Landesmarschall (stellvertretender Pfalzgraf, judex provincialis) an der Spitze des Adels und der ständischen Landtagsversammlungen. Diese wahren sich nach den Anschauungen des Mittelalters ihre Zustimmung bei Veränderungen im Besitzstande der Landesherrn, bei Verkäufen und Verpfändungen landesherrlicher Rechte, endlich überhaupt bei der Einführung neuer Landeseinrichtungen. In den geistlichen Fürstenthümern war vor Allem das Capitel (Abteiconvent) zu solcher Mitwirkung berufen und das Festhalten an diesen zu eignem Ständerecht erworbnen Freiheiten lässt die Anerkennung einer Volksvertretung gar nicht aufkommen. Einzelgewalten sind übertragen, Einzelrechte erworben und was da geschichtlich nicht hineinpasste, war auch rechtlich nicht vorhanden.

Seit dem 14. Jahrhundert Aufzeichnungen und Freibriefe über diese zwar ähnlichen, aber doch in den einzelnen Landesgebieten manichfach verschiednen Gestaltungen landständischer Freiheiten und Verfassungen (Reversalen, Landesverträge, Landesordnungen, Abkommen etc.).

(Beziehung der Volks- und Ständeversammlungen auf die alten 3 ungebotnen Landtädinge in mallo comitis. Die alte Nationalversammlung der Sachsen zu Marklo an der Weser die älteste Spur einer eigentlichen Repräsentativverfassung. Jeder Gau wählt zwölf Abgeordnete und zwar je vier aus den drei Ständen der ethelingi, frilingi und lazzi).

Ein Fortschritt oft günstiger Art, dass allmälig statt aller Stände nur ihre gewählten Vertreter erscheinen. In den meisten grössern Ländern aber Verfall dieser Einrichtungen und Entwicklung absoluter Staatsgewalt. Zwar hatte Kaiser Leopold dem volksfeindlichen Antrage des deutschen Reichstages 1670 den Landesherrn ein unbe-

schränktes Besteuerungsrecht (jus collectandi) über deren Landsassen zu bewilligen sein Veto entgegengesetzt, aber nichtsdestoweniger sanken fast alle Landtage zur blossen Beihilfe der Steuerbehörden herab (Postulatenlandtage), erhielten sich äusserliche Rechte ohne wesentlichen Inhalt oder gingen auch ganz unter, bis in diesem Jahrhundert neue Schöpfungen an ihre Stelle traten.

Aehnliche Schicksale hatten auch die meisten Hofämter, doch gehört die Schilderung dessen in Einzelwerke über die betreffenden Landrechtsgeschichten. — Gemeinsames ruht in der Nachbildung und Einwirkung der deutschen Reichsverfassung, in den ihrem Ursprunge nach gleichen Anschauungen und wesentlich gleichen Grundlagen der Fortentwicklung. (Marschall, Kämmerer, Truchsess, Mundschenk und Ministerialen. Verschiedne Rechtslage von Grund und Boden).

Buchkunde. Aus sehr Vielem kann hier nur Weniges hervorgehoben werden: *Fischer*. Ueber die Gesch. des Despotismus in Deutschland. (Ständerecht in Oestreich.) Halle 1780. *Kopp C. P.* Ausführl. Nachricht von der ältern und neuren Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den fürstl. Hessen-Casselischen Landen. Cassel 2. Thle. in 4. 1769. *Lang*. Histor. Prüfung des vermeintl. Alters der deutschen Landstände. Göttingen 1796. *Mackeldey*. De ordinum provincial. in Germania origine. Bonn 1832. *Kamptz*. Lehre von den Landständen. Lemgo 1841. *Hagen*. Alten landständisch. Verfassungen (in dessen Fragen der Zeit.) Stuttgart 1843. *Unger*. Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844. *Ipsen*. Die alten Landstände in Schleswig-Holstein. 1588—1675. Kiel 1852. (Ueber denselben Gegenstand *Michelsen*, in der Zeitschrift für deutsches Recht 1839.) *Lerchenfeld (Rockinger.)* Altbair. landständ. Freibriefe. München 1853. *Hegel*. Gesch. der meklenburg. Landstände bis 1555. Rostock 1856. u. a. m.

§. 88. Die Landesverwaltung.

(Zöpfl 492. Walter 338, 432. Schulte 203.)

Der König sollte die Verleihung des Bannes (Fürstenamtes) demjenigen nicht verweigern, welchem das Gericht gelegen ist. Fast derselbe Grundsatz war anfänglich in der Landesverwaltung zur Geltung gekommen. Die vier Hofämter erhielten sich dadurch leicht in den Händen weniger Adelsfamilien, ja manche Stellen in der Landesverwaltung wurden sogar erblich. Im Allgemeinen lassen sich folgende Grundzüge kennzeichnen.

Der Kämmerer und seine stellvertretenden Vögte, sowie Meirer, Zöllner und Münzmeister hatten die Kammergüter und Einkünfte des Landesfürsten in ihrer Verwaltung. — Es waren Herrschaften, Mühlen, Grundzinse, Naturalabgaben, Gerichtszinse, Einkünfte aus der Advocatie, Beden oder Collecten, Regalien, der Conductus, die Accise und besondre Steuern von Fall zu Fall, welche das fürstliche Landeseinkommen ausmachten.

(Dazu noch Jägermeister in den Forsten, Vicedomini in den Stiftsgütern, Castellani in den Burgen, Amtmänner und Schultheisse auf gewissen Haupthöfen und die grosse Anzahl von Ministerialen in der Gliederung ihrer Dienstleistungen).

Mit der Vermehrung dieser Geschäfte wurde die Verwaltung einem eignen Landschreiber oder Kammermeister in den einzelnen Provinzen übertragen, aus welcher Einrichtung die Rent- oder Domänenämter u. a. hervorgingen. — (Hofkammer.)

Der Marschall war der Statthalter des Fürsten, Befehlshaber der Heerfahrt, Vorsteher des Kriegswesens, Mitaufseher bei dem Rechnungsfache und hatte auch die Ueberwachung des Landfriedens und der gutsherrlichen Adelsverwaltung unter sich. Ihm zur Seite ist aber in Gerichtssachen der eigentliche Stellvertreter des Fürsten ein eigner Hofrichter. Unter diesen in den einzelnen Landestheilen anfänglich Centgrafen für die Dingstühle, Schultheissen mit ihren Schöffen u. s. w., bald aber die Oberamtmänner, Landeshauptleute, Grossvögte u. a. m., mit ihren Stellvertretern, Vögten, Schultheissen, Richtern. — Die Landgerichte werden Hofgerichte. (Die alten Centenen für die niedre Gerichtsbarkeit waren so zu fürstlichen Aemtern herabgesunken, hatten aber ihre Gerichtsbarkeit bis zum frühern Blutbann des Landesgerichtes, jedoch mit der Einschränkung erweitert, dass sich dieselbe blos auf die Pfleghaften und Unfreien bezog.) — Der Lehndienst der Ritterschaft, die Landfolge (Raise und Folge,) die Landmiliz und später die geworbnen Söldner machten das Kriegswesen aus, welches sich namentlich seit dem 30jährigen Kriege in den grössern Ländern zum neuzeitigen Militärwesen ausbildete.

(Fremde Subsidien. — Preussische Regimentsdistricte 1733. — Hälfte geworben, Hälfte ausgehoben. — Napoleonische Conscription.)

Am Hofe selbst waren ausser den Hofbeamten für das Gelehrte und die Schreiberei ein Kanzler und Protonotäre angestellt, die anfänglich meist Geistliche waren und mit den erstern zusammen einen fürstlichen Rath bildeten, zu welchem bald auch eigne Consiliarii Heimliche, (aus dem Adel und Doctores Juris zugezogen wurden.

Diese Einrichtung wurde nach der Aufnahme des Röm. Rechts und Ausbildung der Landeshoheit bis zur völligen Herstellung von Regierungs-Collegien aus dem neuen Stande der Beamten durchgeführt und nur in den Städten und einigen Dorfslandschaften erhielten sich noch die volksthümlichen Verwaltungsstellen. Im Hof-, Militär- und Amtsdienste war übrigens der Adel so sehr bevorzugt, dass viele

selbst mindre Ernennungen, wie die eines Subaltern-Offiziers in der preussischen Armee, (mit Ausnahme des Artilleriedienstes), nur ausnahmsweise an Bürgerliche kamen.

Bemerkenswerth die Honnen am Niederrhein als örtliche Vorsteher mit den Befugnissen der Centenare.

Im Siebenbürger Sachsenlande heissen hievon noch heutzutage die Ortsvorstände Hannen und sind gewählte Amtsleute, denen mitunter für die niedre Gerichtsbarkeit ein Gräf zur Seite steht. — Geschworne und der Borger (Frohnbote) bilden mit ihnen das Dorfsamt.

In andern Theilen Deutschlands war Stadt- und Dorfverfassung manichfach verschieden, besonders mit Rücksicht dessen, in welche Hände der Blutbann gekommen war (Schultheiss, Vogt, Burggraf, Landgericht oder Stadtgericht.)

In den Bauerschaften der villicus, Dorfschultheiss, Bauermeister, mit seinen Schöffen u. dgl. m.

In allen diesen Beziehungen des Finanz-, Militär- und Justizwesens kamen in den vorigen Jahrhunderten oft besondre Befreiungen, eigenthümliche Gerechtsame, Verpfändungen, Theilungen, Veräusserungen, Vererbungen, und thatsächliche Umbildungen vieler Art vor, so dass die Rechte der Staatsgewalt oft wie ein Privatvermögen zersplittert und erworben gewesen sind.

Das Polizeiwesen in den Fürstenthümern meist nur eine Nachahmung der betreffenden Reichseinrichtungen, wichtig mehr für die Cultur- als die Rechtsgeschichte von Deutschland.

(Mündlicher Vortrag).

Buchkunde. Ausser den bereits in den vorig. §. §. erwähnten Werken, namentlich von *Unger, Kopp, Wigand, Landau* etc. noch hervorzuheben: Ueber die Einkünfte und Aemter in Steiermark und Oestreich. *Rauch.* Rerum austriac. Scriptor. I. 391 und II. 3 und 114. *Raumer.* Markgraf Ludwig des Aeltern, Neumärk. Landbuch. Berlin 1837. *Pfeiffer.* Habsburg. östr. Urbarbuch (in Elsass, Schwaben und der Schweiz 1303—1311.) Stuttgart 1850. *Michelsen.* Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgang des M. A. Jena 1853. *Fidicin.* Kaiser Karl IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856. (Vergl. auch Geschichtswerke, beispielsweise *Tittmann,* Heinrich der Erlauchte, *Stälin,* dann *Seibertz* westfäl. Urkundenbuch, Arnsberg 1839. *Weisze* Gesch. der chursächs. Staaten. Leipzig 1802. *Rommel.* Gesch. von Hessen 1853 u. a.) *Kirch.* De judiciis provincialibus, quorum mentio fit in speculo Saxonico. Bonnae 1855. *L. Schmidt.* Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen 1835. *Merkel.* Ueber altbair. Judex in der rechtsgesch. Zeitschrift 1862. I. S. 131 u. a. m. *Sommer.* Bäuerl. Rechtsverhältnisse. Hamm 1823. Ueber Städte- und Polizeiwesen siehe die erwähnten Geschichtswerke von *Hüllmann, Barthold* u. a.; culturgeschichtliche von *Wachsmuth, Joh. Scherr,* Deutsche Cultur- und Sittengeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1858, u. a. Dann massenhaftes Material in verschiednen Zeitschriften u. dgl. In Sammelwerken, so: *Stillfried-Märker.* Monumenta Zollerana. I—VI. Berlin 1852—1860.

H. Bodemeyer. Hannover'sche Rechtsalterthümer, (Luxus- und Sittengesetze). Göttingen 1857 u. s. w.

Tomaschek erwähnt in Mähren, A. Hofämter, den 1. Unterkämmerer, 2. Hofrichter, 3. Landeskanzler und 4. Landesmarschall; dann B. den Landesrath, und C. die Landesämter: 1. Den Landeshauptmann, 2. die beiden Obersten Landeskämmerer, 3. Obersten Landrichter und 4. Obersten Landesschreiber. (Vergl. auch *Maurer*, Einleitung zur Gesch. der Staats-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentl. Gewalt. München 1854.)

§. 89. Deutsche Staatsrechte der Gegenwart.

Nach Gründung des deutschen Bundes (s. geschichtliche Einleitung und äussre Rechtsgeschichte) und innerhalb der Bundesverfassung haben sich in den neu abgeschlossnen deutschen Staaten besondre Verfassungs- und Verwaltungsrechte ausgebildet. Als das Wichtigste hievon können die Vertretungskörper des Volkes betrachtet werden.

(Ständische- und Repräsentativ-Verfassung. — Das Zweikammersystem. — Die Intressenvertretung.)

Zunächst waren von grosser Bedeutung die preussischen Provinzialstände. (Edict Friedrich Wilhelm III. vom 9. October 1807 „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend". — Verordnung vom 22./$_5$ 1815 verheisst eine „Repräsentation des Volkes" — Stände-Gesetz vom 5./$_6$ 1823 „im Geiste der ältern deutschen Verfassungen".) — Hiernach für die Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz, für Pommern und Rügen, für das Königreich Preussen und das Grossherzogthum Posen drei Stände: a) die Domcapitel, hohen Standesherren und Ritterschaft; — b) die Städte; — c) die übrigen standfähigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. — In den übrigen Provinzen, nehmlich Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westfalen vier Standesclassen: a) bestimmte Standesherren, b) die Ritterschaft, c) die Städte und d) die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. — (Landtagsfähigkeit der unverringerten Rittergüter). — Vereinigter (preuss.) Landtag 3./$_2$ 1847. — (Herrencurie und Ständecurie.)

Die preuss. Verfassungs-Urkunde vom 31./$_1$ 1850 und Gemeindeordnung vom 15./$_3$ 1850, dann Verfassungs-Gesetz vom 7./$_5$ 1853 und königl. Verordnung vom 12./$_{10}$ 1854 und 30./$_5$ 1855 sowie 15./$_5$ 1857, wornach besteht:

a) das Herrenhaus aus den königl. grossjährigen Prinzen, den Häuptern der fürstl. Häuser Hohenzollern Hechingen und H. Sigmaringen, ebenso der ehmals reichsständischen Häuser (in Preussen), aus den übrigen zur Herrencurie des vereinigten Landtags berufen gewesenen Fürsten, Grafen, Herren und erblichen Mitgliedern, ferner aus den Inhabern der 4 grossen

Landesämter, aus eigens vom Könige berufnen Personen und aus präsentirten Mitgliedern. Hiezu erscheinen berechtigt mit je einer Stimme Vertretung die früher zur Herrencurie berufnen Stifter, die provinziellen Grafenverbände, die ähnlich nach ausgebreitetem Grundbesitz begnadigten Geschlechter und endlich die Verbände des alten Grundbesitzes in den einzelnen Landschaftsbezirken (Erbordnung). In letztrer Reihe 90 Personen. Dann gehören noch zum Herrenhaus je einer aus der Zahl der ordentlichen Professoren von den akademischen Senaten der 7 Landes-Universitäten und ähnlich Vertreter von 29 Städten.

b) Das Haus der Abgeordneten besteht aus 352 gewählten Vertretern. Auf je 250 Seelen der Bevölkerung kömmt ein Wahlmannn und nach dem Wahlgesetze vom 30./$_5$ 1849 und den Verfassungsbestimmungen bis 15./$_5$ 1857 werden die Urwähler nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in 3 Abtheilungen gebracht, deren jede ein Drittel der zu berufenden Wahlmänner wählt. Diese Wahlmänner entsenden dann die Abgeordneten, so die Stadt Berlin 9, der Regierungsbezirk Breslau 25, Posen 20, Oppeln 21, Liegnitz 20, u. s. w. bis Danzig 9, Aachen 9 und Hohenzollern 2. — Zusammen 352.

In Oestreich waren von den Provinzialständen blos jene in Tyrol von einiger Bedeutung (wiederhergestellt 24./$_3$ 1816); das Verfassungswesen selbst aber erhielt erst 1849 vorübergehend, dann am 26./$_2$ 1861 — (Gemeinde-Gesetz von 1849) — sichre Grundlagen. Der Reichs-Rath besteht aus einem Herrenhaus und einem Haus der Abgeordneten. Im ersteren sind Mitglieder die kaiserlichen Prinzen, erbliche Reichs-Räthe aus den hervorragenden Adelsgeschlechtern, die Erzbischöfe und fürstl. Bischöfe, auf Lebensdauer berufne Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben. Im Hause der Abgeordneten sind von den einzelnen Landtagen berufen 343 gewählte Mitglieder, (Ungarn 85, Böhmen 54, u. s. w. Oestreich unter der Ens 18, Siebenbürgen 26, u. s. w.; endlich Triest 2, Istrien 2 und Görz und Gradiska 2.) Die Zusammensetzung der Landtage ist so eingerichtet, dass gewöhnlich vier Gruppen die Intressenvertretung ausmachen: a) hohe geistliche Würdenträger, Universitäts-Rectoren und Abgeordnete des grossen Grundbesitzes, b) Abgeordnete der bezeichneten Industrieorte, c) der Handels- und Gewerbekammern und d) Abgeordnete der Landgemeinden. — Für die einzelnen Provinzen wurden gleichzeitig besondre Landtagsstatute erlassen. So besteht der Landtag in Böhmen aus 241 Mitgliedern, nehmlich: 1 Erzbischof, 3 Bischöfen, 1 Universitäts-Rector, und aus 236 gewählten Abgeordneten u. zwar: a) 70 des grossen Grundbesitzes, b) 87 der Industrie (Städte, Han-

delskammern), c) 79 der übrigen Gemeinden. Ein ernannter Oberstlandmarschall leitet den Landtag, dessen Periode währt sechs Jahre und er bestellt einen Ausschuss aus 8 Beisitzern. Bezüglich der erstern Gruppe unterscheidet das Landtagsstatut zwei Wahlkörper, den der Fideicommissbesitzer, welcher 16 Abgeordnete, und den der übrigen grossen Grundbesitzer, welcher 54 Abgeordnete zu wählen hat. Die Städte und Industrialorte werden nach ihrer Grösse in besondre Wahlbezirke eingetheilt oder zusammengeschlossen. Nebst ihnen wählen auch die Handels- und Gewerbekammern besondre Abgeordnete (vier, drei oder zwei). Die Landgemeinden wählen als politische Bezirke (79); — bezüglich der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit sind die wichtigsten Bestimmungen darin enthalten, dass der grosse Grundbesitz mindestens 250 Gulden landesfürstl. Realsteuern ausweisen muss; — in Städten und Industrialorten werden gewöhnlich drei Wahlkörper unterschieden, im letztren der mindeste Steuersatz 10 Gulden. Jeder Wahlkörper umfasst $^1/_3$ des entfallenden Steuerbetrages der betreffenden Stadtgemeinde. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden erfolgt durch gewählte Wahlmänner (auf je 500 Einwohner ein Wahlmann). Auch hier zerfallen die Steuerträger nach dem Drittel der Gesammtschuldigkeit in zwei oder drei Wahlkörper, von denen die höhern zwei Drittel zur Wahl berufen sind.

(Aehnlich die übrigen Landtagsstatute.)

Die zwei Kammern in Baiern bestehen nach der Verfassungsurkunde vom 26./$_5$ 1818 u. dem Wahlgesetz vom 4./$_6$ 1848 aus: A. den Reichs-Räthen, Prinzen, Kronbeamten, Häuptern, ehmals reichsständischen Familien, zwei kathol. Erzbischöfen, dem protestantischen Oberkonsistorial-Präsidenten und aus ernannten Reichsräthen, welche aber $^1/_3$ der erblichen nicht übersteigen dürfen; B. den Abgeordneten, einer auf je 31,500 Einwohner, gegenwärtig sind so gewählt 144 Mitglieder und zwar von Wahlmännern (auf je 500 Seelen bei der Urwahl ein Wahlmann; je 63 Wahlmänner wählen einen Abgeordneten. — Wahlbezirke. Steuercensus.)

Die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover besteht aus 2 Kammern. (Verf. 6./$_8$ 1840, 5./$_9$ 1848 und königl. Verord. 1./$_8$ 1855 und 7./$_9$ 1856.) Zur ersten Kammer gehören Prinzen, ehmalige Reichsstände und Standesherren, der Erblandmarschall, der General-Erbpostmeister, zwei Aebte, der Bremen'sche Ritterschafts-Präsident, die katholischen Bischöfe, ein ernannter evangelischer Geistlicher, die hiezu begnadigten Majoratsherren, der Domänendirector, der Präsident des Obersteuerkollegiums, der von der ersten Kammer gewählte Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, 35 Ritterschafts-Deputirte und ein ernannter Adliger.

Die zweite Kammer besteht aus dem erwähnten Commissarius für das Schuldenwesen, aus 3 ernannten Mitgliedern des Klosterfondes, aus 3 Stiftsdeputirten, (zwei müssen protestantische Geistliche sein), 1 Universitätsdeputirten, 2 evangel. Consistorialdeputirten, 1 Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim, 2 der Stadt Hannover, 36 Stadt- und Marktdeputirten, 41 der Grundbesitzer aus dem freien und dem Bauernstande. (Urwähler wählen Vorwähler, die Vorwähler ernennen einen Wahlmann, und erst diese wählen die letzterwähnten Deputirten.)

Aehnliche Verfassungsbestimmungen wie in Baiern und Hannover auch in andern deutschen Staaten mit dem Zweikammersysteme, so: im Königreich Sachsen nach der Verfassungsurkunde 4./$_9$ 1831 und Wahlgesetz 24./$_9$ 1831, und 7./$_3$ 1839, Gesetz vom 5./$_5$ 1851; dann in Würtemberg nach der Verf. Urk. 25. September 1819; — im Grossherzogthum Baden nach der Verf. Urk. 22./$_8$ 1818 und Wahlgesetz vom 20./$_{12}$ 1818; in Hessen-Darmstadt nach der Verf. Urk. vom 17./$_{12}$ 1820, Wahlgesetz 6./$_9$ 1855; in Churhessen nach der Verf. Urk. und dem Wahlgesetz von 1831 und 13./$_4$ 1852, Nassau nach der Verf. Urk. 1./$_9$ 1814 und Verordnung 25./$_{11}$ 1851. Die Wahlen sind meist mittelbar (indirect durch Wahlmänner); in Würtemberg werden aber die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke nach dem Verhältnisse von $^2/_3$ der Höchstbesteuerten und $^1/_3$ der übrigen Steuerträger von den Gemeindebürgern gewählt.

Abweichend von dieser Einrichtung besteht in den kleinern deutschen Staaten das Einkammersystem. So besteht der Landtag des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisennach nach dem Grundgesetze vom 5./$_5$ 1816 und 6./$_4$ 1852 aus blos 31 Abgeordneten (einer aus der ehm. fr. Reichsritterschaft, 4 vom Grossgrundbesitz mit 1000 Thlr. Rente, 5 von andren Rentiers pr. 1000 Thlr. Einkommen und aus 21 indirect gewählten Abgeordneten). Grossherzogthum Oldenburg nach dem Staatsgrundgesetz vom 22./$_{11}$ 1852 — Landtag von 47 Abgeordneten, gewählt durch Wahlmänner, (einer auf 300 Einwohner).

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten, von denen 2 der Herzog ernennt, etc., Grundgesetz 23./$_8$ 1829 und Wahlgesetz 25./$_6$ 1853. — Sachsen-Altenburg 25 Abgeordnete nach dem Grundgesetz vom 29./$_4$ 1831, 12./$_3$ 1855 und 1./$_5$ 1857. In den Anhaltischen Herzogthümern ein Gesammtlandtag von 12 auf Lebenszeit gewählten Ritterschaftsvertretern, 12 Abgeordneten der Städte und 12 der Dorfsschulzen. In Anhalt-Dessau-Köthen, und in Bernburg bilden aus jenen Deputirten die betreffenden 12 Mitglieder noch einen Sonderlandtag (Landschaftsordnung vom 18./$_7$ und 31./$_8$ 1859). Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudol-

stadt nach dem Gesetz vom 21./$_3$ 1854 sechzehn Abgeordnete; in Sondershausen nach dem Gesetz vom 8./$_7$ 1857 fünf Ernannte und zehn Abgeordnete. Davon die Hälfte von den 300 höchstbesteuerten gewählt; die andre Hälfte durch Wahlmänner. In Reuss älterer Linie: Besitzer der kanzleischriftsässigen Rittergüter und Städte-Abgeordnete. In Reuss jüngerer Linie: 1 Besitzer des fürstlichen Paragiums Köstritz, 3 Abgeordnete der übrigen 31 Rittergutsbesitzer, 6 Abgeordnete der Städte- und 3 der Land-Gemeinden nach dem Staatsgrundgesetz 14./$_4$ 1852 und 20./$_6$ 1856 (Wahlgesetz vom 16./$_5$ 1852.) Auch Waldeck hat seit 1852 fünfzehn Abgeordnete; Lippe hat sogar 2 Curien, in der erstern 7 Ritterschafts-Abgeordnete (Verfassung von 1836 und wiederhergestellt 1853); in Schaumburg-Lippe gibts nach der landesfürstlichen Verordnung vom 15./$_1$ 1816 eine Vertretung von sämmtlichen Rittern mit Virilstimmen, 4 Bürgerschafts-Deputirte von den betreffenden Magistraten, 6 Deputirten von den Wahlmännern der Bauerngüter. Lichtenstein hat nach der Verf. vom Jahre 1818 und 1852, Hessen-Hamburg nach dem Gesetz vom 20./$_4$ 1852 seine besondre Volksvertretung, dort bemerkenswerth die Landmannschaft, hier die Bezirksräthe. In Sachsen-Koburg und ebenso in Sachsen-Gotha besondre Landtage, dort von 11 hier von 19 Mitgliedern, welche, — (der erstre 7, der andre 14) — Deputirte zu einem gemeinschaftlichen Landtage entsenden. (Staatsgrundgesetz und Wahlgesetz vom 3./$_5$ 1852); in Braunschweig besteht nach der Landschaftsordnung vom 12./$_{10}$ 1842 und dem Wahlgesetz vom 22./$_{11}$ 1851 die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten (3 der evangelischen Kirche, 21 Höchstbesteuerten, 10 städtischen und 10 der Landgemeinden durch Wahlcollegien entsendet). — Die Versammlung der Provinzialstände in Holstein besteht aus Besitzern der Fideicommissgüter, 5 Abgeordneten der Geistlichkeit, 4 der Ritterschaft, 9 des grössern Grundbesitzes, 16 des kleinern Grundbesitzes, 15 bürgerlichen Deputirten (aus Städten und Märkten) und einem von der Universität Kiel (Verordnung 11./$_6$ 1854). In Lauenburg der Erbmarschall, zwei Landräthe und 15 Deputirte, je 5 vom Grossgrundbesitz, Städten und Bauerngütern (Verordnung 20./$_{12}$ 1853).

Endlich besteht auch noch in Mecklenburg eine Verfassung auf Grund der Landesunion von 1523, (reversirt 1572 und 1621 und im Erbvergleich von 1755, kaiserlich bestätigt 1756 aufrecht erhalten). Der Vertretungskörper wird gebildet aus der Ritterschaft und der Landschaft von 47 Städten, deren Magistrate ihre Abgeordneten entsenden.

Das Herzogthum Limburg schickt seine Vertreter in die nie-

derländischen Generalstaaten; das Grossherzogthum Luxemburg hat eine Ständeversammlung von 31 Abgeordneten, von denen 15 unmittelbar, 16 mittelbar, durch Wahlmänner entsendet werden. (Verf. 1848 und 1856/57).

In Frankfurt besteht nach den Grundgesetzen vom Jahre 1816, 1853 und 1856 eine gesetzgebende Versammlung von 57 aus der Bürgerschaft, 20 von der ständigen Bürgerrepräsentation und 11 von den Landgemeinden gewählten Mitgliedern (88 zusammen). Zur erstern Wahl sind in 3 Abtheilungen 75 Wahlmänner berufen; die Bürgerrepräsentation besteht aus 51 gewählten Mitgliedern, welche nun 20 in die gesetzgebende Versammlung entsenden (durch Kugelung unter je 3 Bezeichneten); diese Repräsentation selbst kömmt durch ein Wahlmännerkollegium zusammen, für welches 6 Mitglieder dieser Bürgerausschuss selbst, 6 jene 57 Abgeordnete bestimmen, welche von der Bürgerschaft in die grosse Versammlung gewählt worden sind.

In Hamburg übt der Senat mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt aus. Der Senat ernennt seine Mitglieder, 4 Bürgermeister (davon 3 Juristen, 1 Kaufmann,) 24 Senatoren (davon 11 Rechtsgelehrte, 13 Kaufleute,) 4 Syndici und noch 7 Senatoren. Die Bürgerschaft besteht aus 192 Mitgliedern. Nach dem Rath- und Bürgerbeschluss vom 11./$_8$ 1859 sind davon 84 durch unmittelbare Wahlen auf 6 Jahre berufen, 48 von den Grundeigenthümern und 60 von den Gerichten, Deputationen und Verwaltungscollegien, sowie von den Aelterleuten der zünftigen Gewerbe gewählt.

In Bremen besteht ebenso ein Senat und die Bürgerschaft. Erstrer hat 18 Mitglieder, und zwar zehn vom Juristenstande, 5 vom Kaufmannstande. An der Wahl derselben betheilen sich nach dem Gesetze vom 21./$_2$ 1854 beide Körper, Senat und Bürgerschaft. Diese wird von 150 Vertretern gebildet, welche durch acht Wählerclassen hiezu berufen werden, nehmlich durch diejenigen: 1. welche Universitätsstudien gemacht haben, — 16 Vertreter; 2. welche zum Kaufmannsconvente und der Handelskammer gehören, — 48 Vertreter; 3. welche zum Gewerbsconvente und der Gewerbekammer gehören, — 24 Vertreter; 4. welche sonst noch Staatsbürger in Bremen sind, — 30 Vertreter; 5. und 6. welche Gemeindegenossen von Vegesack und Bremerhaven sind je — 6 Vertreter; 7. Landwirthe — 10 Vertreter und 8. alle noch übrigen Standesbürger, — 10 Vertreter; (zusammen 150 Vertreter.)

In Lübeck endlich sind nach der neuen Verfassungsurkunde vom 29./$_{12}$ 1851 ebenfalls Senat und Bürgerschaft zur Ausübung der Staatsgewalt berufen. Erstrer umfast 14, letztrer 120 Mitglieder.—

In 11 Wahlbezirken werden von allen lübeck'schen Staatsbürgern gleichmässig die 120 Mitglieder in die Bürgerschaft gewählt.

Der Umfang der Befugnisse ist nicht überall gleich. In der Regel aber hat die Volksvertretung den Antheil an der Gesetzgebung als der andre Theil der Staatsgewalt und das Steuerbewilligungs- oder Verweigrungsrecht, womit die Ministerverantwortlichkeit und die Feststellung des Staatshaushaltes (Budgets) als unerlässliche Bedingungen eines verfassungsmässigen Rechtslebens zusammenhängen, — (nicht aber das Beamtenwahlrecht).

Gleiche Grundanschauungen beherrschen auch die Einrichtungen der übrigen constitutionellen Staaten von Europa, und sind eine Nothwendigkeit des öffentlichen Gemeinwesens geworden.

Buchkunde. Die meisten hier einschlagenden Werke sind bereits erwähnt worden, so bei §. §. 54, 59 u. a. O. Besonders bemerkenswerth: *Klüber*, *Zachariae*, im Allgemeinen; *Moy* und *Pözl*, Bairisches Staatsrecht; *Mohl*, Würtembergisches Staatsrecht; *Simon*. Preussisches etc., sodann vorzüglich: *Graefe*. Churhessische Verfassungs-Urkunden. Kassel 1848. *Pfeiffer*. Churhess. landständ. Verfassung. Kassel 1834. *Miruss*. Hoheitsrechte in den deutschen Bundesstaaten. Augsburg 1840 u. a. Auch statistische Werke enthalten schätzenswerthe Nachweise, so *Hugo Brachelli*. Deutsche Staatenkunde. Wien 1856, und das östr. Jahrbuch für Gesetzk. und Statistik von *Stein*, *Stubenrauch* und *Brachelli*. Wien 1862—1863, dann *Bluntschli*-*Brater*. Staatswörterbuch. Endlich bemerkenswerth für das betreffende Fach: *Schilling*. Lehrb. des Stadt- und Bürgerrechts der d. Bundesstaaten. Leipzig 1850.

DRITTER THEIL.

GESCHICHTE DES PRIVAT-, PROCESS- UND STRAFRECHTS.

Innre Rechtsgeschichte.

A. Privatrecht. *)

§. 90. Die Grundbegriffe des ältesten Privatrechtes.

(Zöpfl 581. Walter II. 107. Schulte 410 und 484.)

In der ältesten Zeit waren Staats- und Privatrecht so innig miteinander verbunden, dass auch ihre Grundbegriffe gemeinsam sind. Sie wurzeln in den Einrichtungen der Familie, des Grundeigenthums und der freien Gemeinde, und beziehen sich auf die Rechtsbefugnisse der Freiheit, Gewere, Vormundschaft, und auf die Verbürgung des Friedens. Mehr als dies war die Sache willkürlicher Uebung.

In allen jenen Beziehungen, wo öffentliches und Privatrecht enge miteinander verbunden erscheinen, sind die Standesverhältnisse von dem grössten Einflusse. Die Freiheit, die Ehre und die Ebenburt bedingen die in der Gemeinde und Genossenschaft auszuübenden Befugnisse, welche eben deshalb ein staatliches Kennzeichen (Charakter) an sich tragen. Hiemit hängt denn auch zusammen die verschiedne Rechtsfähigkeit nach Alter, Beruf und Geschlecht und die nationale professio juris, das Stammesrecht. — Die Rechtsanschauung, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seien, ist daher dem ältesten Zeitalter ganz fremd, nicht einmal die Mitglieder einer und derselben Familie stehen in einer solchen formalen Gleichheit, vielmehr werden stets natürliche und geschichtliche Unterschiede festgehalten und das auf diese Verhältnisse bezogne Recht als ein eigens erworbner Zustand angesehn.

Nur soviel schien von jeher gegolten zu haben, dass dieser Zustand entweder in Folge willkürlichen Gebrauches, oder nach besondrer öffentlicher Anerkennung oder Verleihung von Jedermann angetreten werden könne. In beiden Beziehungen war nun zweierlei nöthig, einmal die grösstmögliche Gestattung persönlicher Thatkraft, welche sich selber Recht schaffte, dann die Verbindung von Gemeinden, Genossenschaften, Volksversammlungen, welche nach der Sitte der Zeit das Recht fanden und ihm folgten.

* Der Verfasser beschränkt sich hier auf das Nothwendigste, da ausser den Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte noch besondre über deutsches Privatrecht abgehalten werden, wo Manches hieher Gehörige vorgebracht wird.

Begreiflicherweise war anfänglich der Kreis dessen, was man thun durfte, viel grösser, als späterhin, wo immermehr das öffentliche Wohl Willenseinschränkungen auferlegte und so Gesetze bestimmt hat.

Das erste Gesetz dieser Art lag in den Bündnissen, das erste Bündniss in der Ehe. In der Ehe wird die Familie, der Uranfang des Staates gegründet, aus den Familien erwächst in nachbarschaftlichem Wirthschaftsbetriebe die Genossenschaft, aus den Genossenschaften die Gemeinde, der Gau, das Volk und sein Staatswesen.

Die Kreise, in welchen sich dies Alles erfüllte, waren selbst dem Wachsthum und dem Verfalle preisgegeben; selten ist eine gute (harmonische) Abgrenzung vorhanden gewesen; — ein Theil oder der andre büsst zu Gunsten des Andern ein, oder er gelangt nicht zur völligen (organischen) Entwicklung seiner sich selbst bewussten Persönlichkeit. Im deutschen Staats- und Privatrechte ist die Genossenschaft, der Stand, am meisten hervorgetreten, der Einzelmensch war mit seinem eigenthümlichen Rechtskreise zurückgedrängt, — (die Sclaverei dauerte in geschichtlicher Zeit über tausend Jahre) — und auch der Staat ist den Ständen gegenüber meist ohnmächtig und gelähmt.

So kömmt es, dass die römisch-rechtlichen Grundsätze des freien Willens, namentlich in der Sachenherrschaft, und mithin das Wesen des völligen Eigenthums, der blos zweiseitig abgeschlossnen Verträge, u. a. m. erst spät zur Anerkennung zu gelangen vermochten.

Auch im ungarischen Staats- und Privatrechte tritt derselbe Fall ein, nur blieb hier die dem Grundwesen nach gleiche Entwicklung in ihrer Fortbildung stehn und liess sich weit vom deutschen Rechte überholen. Diese günstige Gestaltung im deutschen Rechte hatte sich einestheils durch die Aufnahme des Röm. Rechts, anderntheils durch die hier überaus nützliche Allgewalt der einzelnen Staaten und die rasch aufblühende Macht der Wissenschaften vollzogen. — Römisches Recht, Staatsgewalt und Wissenschaft waren aber für das ungarische Recht fast gar nicht vorhanden und so dauerten hierzulande jene Grundbegriffe bis in die neueste Zeit fort, welche das eigentlich deutsche Recht ausgemacht hatten, ein Erzeugniss von fast unbewusster Volkssitte, unklar und mehrdeutig, und doch vielfach werthgeschätzt und als nationales Gut gepriesen. Doch hatte die Zeit ganz andre Bedürfnisse und Anschauungen geweckt und es war menschliche Unvollkommenheit, dass das Recht als Befriedigungsmittel nicht ebenso schnell dem Leben nachzufolgen vermochte.

Ausgehend von den Standesverhältnissen und der Freiheit in allen ihren Arten bis zum Gegensatze der Leibeigenschaft,

von der Ebenbürtigkeit und den Verhältnissen der Uebergenossen und Ungenossen, gelangt das altdeutsche Recht zu Abstufungen der Befugnisse bis zur Recht- und Echtlosigkeit, welche theils eine Folge von besondern Zuständen, theils die Entziehung des Rechts, theils eine wirkliche Strafe gewesen ist. Als solche wird sie näher in Betracht gezogen werden. Bezüglich der persönlichen Stellung in zweifelhaften Fällen sind sehr inhaltsschwer die deutschen Rechtssprüchwörter, so nachfolgende:

„Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ — „Die Luft macht eigen“ — aber in Städten: „Die Luft macht frei.“ — „Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben“ — „Trittst du mein Huhn so wirst du mein Hahn.“ — „Keine Henne fliegt über die Mauer“ — „Bürger und Bauer scheidet nichts denn die Mauer“ — „Es erhöhet nichts des Mannes Schild“ — „Das Kind folgt der ärgern Hand.“ — „Das ehelich geborne Kind behält seines Vaters Schild.“ — „Ein Weib trägt keinen Bastard.“ — Dann in andrer Richtung: „Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht (Geding) bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.“

(Der sogenannte Wildfang. — Die Bachstelzen. — Die Freilassungen.)

Für das Rechtsleben waren die meisten Folgen an jenen Grundsatz geknüpft, dass nur Gleiche (ebenbürtige Genossen) im gerichtlichen Verfahren, bei der Vormundschaft und im Erbrechte gegeneinander gleichgeschützt aufzutreten vermochten, was auch einen bedeutungsvollen Ausdruck im Wehrgelde, den Bussen und dem Eide gefunden hatte.

In Ungarn-Siebenbürgen bei dem ungarischen Adel jene mildre Anschauung, welche ausnahmsweise das deutsche Recht (in Sachsen) mit dem Sprüchworte bezeichnet „Welch Kind ist frei und echt, das behält seines Vaters Recht.“

Buchkunde. Ausser bereits erwähnten Werken, so in §. 61—63 und §. 77 und 78 bemerkenswerth und lehrreich: *Hillebrand (nach Eisenhart.)* Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich 1858. *Grimm.* Deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Göttingen 1854 Seite 226 bis 402, nach folgender Eintheilung: 1. Der Herrschende, 2. Der Edele, 3. Der Freie und 4. Der Knecht, 5. Der Fremde. Dann Seite 403—491, den Haushalt nach folgender Eintheilung: a) Geschlecht, b) Alter. Hierauf 1. Ehe, 2. Väterliche Gewalt, 3. Erbrecht und 4. Von den Alten. — *Zöpfl.* Ueber die Stände und *Walter*, im 2. Bande seiner 2. Ausg. 1857, widmen dieser Behandlung der für Deutschland überaus wichtigen Frage über die Freien und Unfreien, u. a. Volksclassen eine ausführliche Darstellung, worin auch reichliche Belegstellen vorkommen. — Ueber deutsches Privatrecht, die erwähnten Werke von *Mittermayer, Gerber, Gengler, Bluntschli, Walter* u. a. m. — Einzelne Privatrechte von *Waechter* (würtemb.), *Roth-Meibom*, (churhessisches.) u. s. w. Dann *Ad. Schmidt* und *Fr. Hahn*, über Römisches und German. Recht und dgl. Werke mehr, welche ausführlich die Grundbegriffe bis ins Einzelne darlegen.

§. 91. Die Ehe und ihre Folgen.

(Die bezognen Werke.)

Die heilig gehaltne Ehe begründete den Haushalt und mit Rücksicht früher Vorfahren unter allen Nachkommen der Familie die Freundschaft, unter denen wohl die nächsten zum Eide und Erbrechte berufnen vorzugsweise die Sippschaft hiessen.

(Die Parentelen der Stammeseltern.)

Die Magschaft waren nach dem Sachsenspiegel die Seitenverwandten, angefangen von den Geschwisterkindern, nach dem Schwabenspiegel alle Seitenverwandten, angefangen von den Geschwistern. — Die durch männliche Zeugungen mit einander verbundnen Geschlechts-Genossen, die Männer, hiesen Schwert-Ger-oder Speermagen (Geschlechtsvettern), dagegen hiessen alle übrigen Anverwandten Spindel-Spill-Kunkelmagen. Beide bezüglich der engern Familie nannte man Vatermagen, also auch Schwestern oder Tanten von Vaters Seite mitgerechnet.

Aehnlich der Ausdruck Muttermagen. — (Busen u. Schooss.)

Der Wohnort und die Wirthschaft, welche die Familiengenossen zum Leben, Opferdienste, im Kriege, zur Blutrache, vor Gericht, im Erb-Rechte und allen gemeinsamen Dingen öffentlicher Theilnahme vereinigte, war die Heimath der alten Deutschen, hieran hielten nach beschworner Verbindung alle Freunde fest und waren deshalb gewöhnlich Nachbarn.

Durch eine förmliche Verzichtleistung auf Rechte und Pflichten dieser Verbindung (so: Bruch von drei Erlenstäben u. dgl. — die chrenecruda, das Staubwerfen) konnte man austreten und besondre Stellung einnehmen.

Wer aber in der Verbindung blieb, war entweder Haupt oder Glied, und das erstre führte die Vormundschaft zu eignem Rechte über die andern. Wenn also die Tochter (Schwester) in eine Ehe trat, verlor der Vater (Bruder) ein wichtiges Schutz-Recht, welches der neue Gatte mit besonderm Inhalte erwarb. Die sinnbildliche Handlung dafür, sowie die Form der Abschliessung der Ehe, geschah durch einen Fraukauf, gewöhnlich die wirkliche oder die Schein-Zahlung des (dreifachen) Wehrgeldes der Frau. — (pretium, meta, messio, scat, Schatz, 300 solidi oder auch Viehstücke; im Scheinpreise 3 solidi und ein denar.)

Hierauf hat auch Bezug die Zahlung des reipus vom Bräutigam der Witwe und das Schutz-Lösegeld der Letztren an die Familie des verstorbenen Mannes (adesius, achasius).

Während durch diese meist nur als Scheinpreis vorkommende

(späterhin aufhörende) Fraukäufe die Vormundschaft und der bisherige Hausverband gelöst wurde, hatten die Brautleute selbst als Zeichen ihrer persönlichen Verbindung einen Verlobungsreif (Brautring, annulus pretii) zu wechseln und empfing der junge Mann von dem bisherigen Mundwald der Braut ein Schwert durch dessen Umgürtung (copula, procinctus) die neue Rechtsgenossenschaft — das Aufnehmen in die Freundschaft — geschlossen wurde. Ein gemeinschaftliches Mahl einigte zum fröhlichen Angedenken die beiderseitigen Freundschaften, daher man auch die Heirath, d. h. die kaufweise Aneignung der Frau, Vermählung hiess.

(Der Handschlag und Anders. Die Gemahle.)

Mit dem wirklichen Vollzug der Ehe waren alle Förmlichkeiten der allein vom Volksrechte beschützten Eheabschliesung vollzogen. (Connubia venalia).

„Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten“. — „Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich“.

(Die nachher vorgenommene kirchliche Einsegnung seit Pippin. Der Kirchgang. — Das Vordringen des kanonischen Rechtsgrundsatzes „consensus facit nuptias,“ — endlich erst nach dem Tridentiner Concil das heil. Sacrament der Ehe und Neugestaltungen.)

Bei den Vornehmern war es bald Sitte bei dieser Gelegenheit auch die künftige Witwe zu bedenken und ihr ein Witthum (Widmung) auszusetzen, dos, sponsaritium, dotalitium, metaphium, miphium, Leibgedinge, Leibzucht, — Ehestiftung —, was bald solche Nachahmung fand, dass Einzelgesetze diese Freigebigkeit regelten (die dos legitima, etwa 50 solidi — ein Vermögensviertel. — Hochzeitsgeschenke.)

Eine andre Schenkung für die junge Frau, meist als Werthzeichen der Jungfräulichkeit oder als Beweis der wirklich vollzognen Ehe angesehn, war die nach der Brautnacht ihr verehrte Morgengabe, welche mitunter auch als dos und Preis der Gattentreue bezeichnet wird und oft bei der Unehe die ganze Ausstattung der Kebsfrau und das Vermögensrecht ihrer Kinder ausmachte (morgincap, matutinale donum. Morganatische, salische, Ehe).

In einigen ostsüdlichen Theilen Deutschlands gab die Witwe ihrem Bräutigam, wenn dieser noch ein Junggeselle war, die Morgengabe.

(Ein ähnliches Hochzeitsgeschenk die dismontadura in Friaul und Istrien).

Manichfach Verschiednes kömmt hiebei in Betracht und ist einzelrechtlich (particularistisch) bestimmt worden. (Rechte des überlebenden Theiles, der Kinder und Erben, Höhe des Betrags, Beweisführung u. a. m.)

In gleicher Weise durch natürliche Sitte geboten, hielt sich auch der vermögende Vater zur Beigebung einer Heimsteuer, Mitgift, eines Vatergutes (phaderphium) bestimmt, welches nicht selten, besonders in ältern Zeiten, das volle Erbrecht der hiemit abgefundnen Tochter ausmachte. (Filiam ordinare).

Indessen war es nicht verboten in einer Unehe (Concubinat) zu leben; es hatte aber dies keine volksthümlichen Familienrechte zur Folge, obgleich auch Fälle vorgekommen sind, dass selbst Bastarde dieser Art als thronberechtigte Prinzen betrachtet wurden, wenn sie nur der Vater als seine Kinder anerkannt hatte. Es war mithin die Unehe nicht eine wilde oder eine Missheirath unebenbürtiger Gatten im spätern Sinne dieser Rechtsbegriffe, sondern hatte vornehmlich Bezug auf Standesverhältnisse der Genossen und das Erbrecht der Blutsfreunde, welche nicht in ihrer Stellung dadurch gekränkt werden sollten. Verboten war blos die Ehe zwischen Freien und Unfreien, wo sogar mit Todesstrafen oder Hinabsinken des freien Theiles in die Eigenschaft des andern solche Verbindungen hintangehalten wurden. Viel weniger war dies der Fall bei oft zugelassnen Ehen zwischen Hochadligen und Gemeinfreien, zwischen Schöffenbaren und Pfleghaften oder Landsassen und Biergelden, was aber nach strengstem Rechte den Einfluss haben sollte, dass die Kinder in Stand und Erbrecht blos der „ärgern Hand" nachfolgen sollten. — Die vier Ahnen der rechten ehelichen Geburt. — Erst im spätesten Mittelalter und selbst der Neuzeit sind namentlich durch die Hausgesetze regierender Häuser und Standesherren jene Vorurtheile gesetzlich geworden.

Die weitre Gestaltung des Eherechts fällt theils in das Gebiet kanonischer Satzungen, theils in das besondrer Landrechte. — (Die protestantische Kirche).

Aehnliche Sitten und Rechtsanschauungen unter Ungarn und Seklern *), noch mehr aber unter den siebenbürgischen Deutschen (Sachsen), welche manche altdeutsche Lebensgewohnheiten und sprachliche Benennungen (Brautlauf, brälft, u. a.) bis heutzutage in kerniger Frische erhalten haben. **).

Buchkunde. Hervorzuheben: *Sprüngli.* Die Bedeutung der Ausdrücke Vater- und Muttermagen. Zürich 1850. *Bluntschli,* über die Ehe, und *Maurer,* über die Familie in Bluntschli-Brater Staatswörterbuche. *Zöpfl.* Ueber Missheirathen. Heidelberg 1853.

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. Bd. Seite 69—73. — (Noch heutzutage zur Bezeichnung heirathsfähiger Mädchen im Ungarischen die Vorstellung einer verkäuflichen Tochter, eladó leány, und meny-asszony, die Braut, welche „zum Manne geht" —) und *meine* Materialien, (Municipalconstitutionen) S. 27, 36 etc.

**) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte. II. Bd. Seite 168, 265, 398. Vornehmlich aber hierin von Intresse *J. Mätz,* Ueber die siebenb. sächs. Bauernhochzeit im 1859—1860er Schulprogramme des evangel. Gymnasiums von Schässburg. Kronstadt 1860.

Gengler. De morgengaba. Bamberg 1843. — *Schulte*. Kirchenrecht, und *desselben* Eherecht, Giessen 1855, sowie privatrechtliche und kirchenrechtliche Werke *andrer* Verf.

§. 92. Das eheliche Güterrecht.

(Zöpfl 610, 695. Walter II. 135 etc. Schulte 485.)

Im Allgemeinen zeigt die Rechtsgeschichte eines Volkes das Bestreben aus vielerlei ähnlichen Arten von Rechtsgewohnheiten einfache Gesetze herauszubilden, — fast wie eine Ausnahme von dieser Erscheinung hat sich aber das eheliche Güterrecht, namentlich in den Städten, entwickelt, bis es wieder in den Einzelgesetzgebungen der deutschen Staaten zu der zusammenfassenden Gestaltung der meist römisch-rechtlichen Neuzeit gelangte.

Die ursprüngliche Einfachheit des altdeutschen Rechts lässt sich in jenen Einrichtungen vorfinden, welche auch das Grundwesen des ungarischen Frauenrechtes bis heutzutage ausgemacht haben. Da beschränkt sich denn dies eheliche Güterrecht auf die bei der Eingehung der Ehe, namentlich als dotalitium, festgesetzten Vermögensrechte (Witthum), auf den Anspruch der noch vorhandnen eingebrachten Heimsteuer (allatura), und auf das Erbrecht der Wittwe in fahrender Habe des Hausgutes (Gerade) gleich einer Tochter des Hauses. (Frauengeräth; Mustheil; Trauermonat).

Jemehr aber die eingebrachte Mitgift, besonders im bürgerlichen Stande, reichlicher wurde und somit den Unterschied des eignen Frauengutes wünschenswerth machte, jemehr endlich auch während der Ehe ein gemeinsames Vermögen durch Gattenfleiss errungen wurde (die Eroberung), desto mehr heischten diese Umstände Berücksichtigung und eine gewisse Bestimmung gegenseitiger Antheile. Dass Mann und Weib, während der Ehe ein Leib, auch nur ein Gut haben sollten und nicht ein gezweites, diese Gütereinheit, lag in allgemeiner Rechtsanschauung — ebenso, dass dem Gatten die fast unbeschränkte Verwaltung und Verfügung gebührte, sehr oft aber bei etwa eingebrachten Liegenschaften mit Einwilligung der Frau, ja sogar ihrer „Freunde" (der Spillmagen). Eine natürliche Folge schien auch dieser weitre Grundsatz, dass alle Güter nach Auflösung der Ehe an jene Seite zurückgehn sollten, von wannen sie gekommen seien; aber bezüglich des gemeinsam Erworbnen, der Errungenschaft, herrschte manichfach verschiednes Recht, in der Regel aber mit solchen Bestimmungen, dass entweder die Hälfte, oder häufiger ein Drittel, seltner ein Viertel davon der Frau oder ihren Erben (den Spillmagen) gebühre. Dabei schien vorausgesetzt, dass die ganze Masse für die Rechtsverbindlichkeiten des Mannes und zwar

vorzugsweise das erworbne Vermögen hafte. Ein weitrer Schritt endlich führte zur Gütergemeinschaft, oder Ausdehnung dieser Grundsätze nicht nur auf das erworbne, sondern auch eingebrachte und ererbte Vermögen, wobei man wieder besondre Unterscheidungen in den Antheilen zu machen pflegte.

Allgemeine und besondre Gütergemeinschaft. — (Dagegen das römische Dotalsystem und der ehemännliche Niessbrauch am Vermögen der Frau).

Zu all diesem kam gewöhnlich noch die Gewährung hinzu, dass dem überlebenden Theile vor der Vermögensauseinandersetzung, Nachlasstheilung, gewisse Vorrechte eingeräumt wurden oder Kiesungsrechte belassen wurden. (Voraus; der oberwähnte Mustheil; der fortdauernde Besitz während der nächsten 30 Tage u. a. m.)

Ueber das mundium des Gatten, die ehemännliche Züchtigungsgewalt, andrerseits über das mundium des Vogteiherren und das Verhältniss der Pfleghaften; über die freiwillige Ehescheidung u. dgl. s. mündlichen Vortrag.

Im Siebenbürger Sachsenlande das Landrecht der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne Zugeständniss einer dos oder eines Witthums, aber mit Vorausberechtigungen, Kürrechten, Besitzfortdauer durch Monatsfrist u. dgl.

Im ungarischen Rechte noch das ältre System der Gütereinheit. Beide offenbar auf deutscher Grundlage entstanden, aber eigenthümlich ausgebildet *).

*) Hierüber in *meiner* Siebenb. Rechtsgesch. II. Bd. Seite 69, 179, 276, 402 und 410 selbst für deutsches Recht intressante Mittheilungen. Bezüglich der *siebenb. sächs. allgem. Gütergemeinschaft*: „Das eheliche Güterrecht stellt sich dar als eine, Eltern und Kindern zukommende, Rechtsgemeinschaft an der ungetrennten gesammten Vermögensmasse beider Gatten, welche während der Ehe nur eine ideelle Berechtigung zu den ungleichen Quoten der Bess (zwei Drittel) und triens (ein Drittel) haben, nach der Ehe aber dieselben (ohne Rücksicht auf ihr eingebrachtes, erworbnes oder ererbtes Vermögen) als reelle Eigenthumsantheile ausscheiden. (Gegenwärtig nebstbei mit der östr. Erbberechtigung für Ehen, welche vor 1853 eingegangen sind.) Hiernach werden nicht nur alle während der Ehe erworbnen oder auch ererbten Güter gemeinschaftliches Eigenthum, sondern ebenso auch die vorehlichen Schulden des einen oder des andern Gatten, umsomehr haftet dies Gesammtvermögen für alle während der Ehe vom Manne überhaupt, von der Frau aber innerhalb des ihr gehörenden Gebiets des innern Hauswesens eingegangnen Verbindlichkeiten. Wenn auch dem Manne allein die Vertretung der ehelichen Genossenschaft zukömmt, ist doch deshalb die Frau nicht ganz von den Verfügungen über das Vermögen ausgeschlossen. Abgesehn von den Befugnissen zur Bestreitung der tagtäglichen Hausöconomie und selbstverständlicher persönlicher Bedürfnisse fordern die Ortsgewohnheiten in der Regel die Zustimmung der Frau zur Veräusserung von Liegenschaften und räumen ihr das Recht ein, bei der Behörde das Verbot nachtheiliger Rechtsgeschäfte des Mannes zu verlangen, ja ihn zum Verschwender erklären zu lassen. Die Frau ist auch bezüglich ihrer triens zu letzwilligen Verfügungen berechtiget; der reelle Eigenthumsantheil ergibt sich aber nur nach Abzug aller Schulden.“

(Bemerkenswerth einige deutsche Rechtssprichwörter: „*Mann und Weib sind in gleicher Gewer.*" — „*Die dem Manne traut, die traut auch den Schulden.*" — „*Frauengut verliert und gewinnt nicht.*" — „*Ein Blut und ein Gut.*" — „*Der Mann muss seine Frau führen und fassen.*" — „*Reiches Ehegelt, arme Kinder.*" — „*Wer den Kopf hat, schiert den Bart.*" — „*Längst Leib, längst Gut.*" — Ueber das Dotalitium: „*Leibgut schwindet Hauptgut*" u. a. welche aber fast alle nur bei einem oder dem andren Stamme im Landrechte oder Lehnrechte vorkommen).

Buchkunde. Vieles hieher Gehörige enthalten die privatrechtlichen Werke, besonders die von *Gengler*, *Gerber* und *Bluntschli*. Dann *Runde*, deutsches eheliches Güterrecht. Oldenburg 1841. *Hasse*. Skizze des Güterrechts der Ehegatten in der frühern rechtsgesch. Zeitschrift IV. Bd. S. 160, und *Ekhardt*, das Witthum ebendaselbst. X. S. 437. *A. Schwarz*. Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte. Erlangen 1858. *Walter*. Handb. über das eheliche Güterrecht in Westfalen. Paderborn 1861, und *Haenel*, eheliche Gütergemeinschaft (in der neuern rechtsgeschichtl. Zeitschrift von Bruns, Rudorff etc. Böhlau. Weimar 1862.) Zu vergl. auch *Kraut*, Vormundschaft.

§. 93. Die Vormundschaft.

(Zöpfl 615, 665, 680. Walter II. 161, und Schulte 500.)

Das Wesen der deutschen Vormundschaft beherrscht noch gegenwärtig unsre Rechtsanschauungen, obwohl gar Manches aus dem römischen Rechte Eingang gefunden hat, oder auch umgestaltet wurde.

Die ursprüngliche Geschlechtsvormundschaft der Männer, welche wehrhaft waren (Vater, Gatten, Brüder, Söhne, Schwertmagen) über die Frauen und über die ursprünglich schon nicht wehrhaften oder ledig gewordnen Männer (Töchter, Gattinnen, Schwester, Mütter, Wittwen Zwerge, Krüppel Altyile und gewisse sinnlose Anverwandte) hat sich späterhin entweder in eine Vermögenscuratel umgeändert, oder ist auch bei Grossjährigen überhaupt hinweggefallen; dabei hat die obrigkeitliche Bestellung von Vormündern, die Einflussnahme der obervormundschaftlichen Behörden einen erweiterten Spielraum gefunden, aber jener sittliche Grundsatz der vormundschaftlichen Schutzpflichten (nicht patria potestas etc.), die Näherberechtigung hiezu seitens der erbnächsten Anverwandten, sind auf den natürlichen Grundlagen altdeutscher Einrichtung forterhalten und in manchen Gegenden durch Neubelebung des vormundschaftlichen Familienrathes gekräftiget worden.

Wie im nachgebildeten ungarischem Rechte, *) welches übrigens schon ursprünglich gleiche Triebe zu fördern vermochte, galt auch in dem deutschen Rechte der sehr natürliche Grundsatz, dass solange der Sohn noch in des Vaters Were sitze, oder die Toch-

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. Bd. Seite 74—75 und 79.

ter noch nicht ausgeheirathet sei, beide in der Vormundschaft des Vaters verbleiben, ihm rechtlich nicht nur zum Gehorsam, sondern auch zum Miterwerb verpflichtet seien und dass mithin die ihnen zukommende Selbstständigkeit erst durch Erlangung eines besondern Haushaltes beginne.

In andern Beziehungen aber waren gewisse Altersabschnitte für die heranwachsende Rechtsfähigkeit bestimmt, — so dass vom 7. Lebensjahre das zurechnungsfähige Kindesalter seinen Anfang nehme, die Eidesfähigkeit vom 14., die Zeugenfähigkeit vom 18., die Lehnsmündigkeit vom 13. u. a. Anknüpfend an alte Rechtsgewohnheiten der feierlichen Wehrhaftmachung, vor versammelter Volksgemeinde im Alter der Fähigkeit zur Waffenführung, setzt der Sachsenspiegel die Volljährigkeit auf das 21. Lebensjahr (zwanzig Jahre und den Gerichtstermin von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen), der Schwabenspiegel auf das 18. Lebensjahr.

Mit 25 Jahren war man selbst zur Vormundschaftsführung rechtsfähig, und mit 60 Jahren, wo man „über seine Tage“ gekommen, berechtigt, sich als pfleghaft unter Vormundschaft zu begeben.

Der eidesfähige Jüngling, welcher mit 14 Jahren „zu seinen Jahren“ gekommen war, konnte sich selbst einen andern Vormund setzen, den beargwohnten gerichtlich belangen (rugen und balmunden). Der ungetreue Vormund sollte den Schaden zweifach ersetzen und war überdies Strafen und dem Verluste des Erbrechts nach seinem Mündel unterworfen. Der mit 18, 20, oder 21 Lebensjahren „zu seinen Tagen“ gekommen war, durfte sogar Rechtsgeschäfte widerrufen.

Keine letztwilligen, sondern anfänglich meist geborne Vormünder keine Belohnung derselben, sondern in der Gewere mit Schutzpflichten, auch Nutzniessungen, doch letztres nicht Eigenrecht, ausser im Lehnsangefälle. Nur berufne Vormünder sind obrigkeitlich zur Rechnungslegung verhalten, dafür aber auch mit Ansprüchen auf Entlohnung oder Nutzniessungen. — Manches einzelrechtlich verschieden.

Ueberaus viel Aehnliches im ungarischen und siebenb. deutschen Privatrechte, *) doch ist letztres bereits sehr vom römischen Rechte angegriffen; indessen die ungarische Grossjährigkeit mit 24 Jahren, die im Sachsenlande mit 20 Jahren. Hier wie dort vormundschaftliche Belohnung mit $1/_6$ der reinen Einkünfte vom Mündelvermögen.

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. Seite 8, 78. etc. und 175, 271, 419. (Tutela testamentaria, legitima et dativa. Erst in letztren Jahrhunderten eine nähere Regelung dieser Rechtsverhältnisse.)

Buchkunde. *Rudorff.* Das Recht der Vormundschaft. Berlin 1832—1834, in 3. Bdn. — *Kraut*, berühmtes Werk, die Vormundschaft. Göttingen in 3. Bdn. 1835, 1847 und 1859. *Rive.* Gesch. Der Vormundschaft. Braunschweig 1862.

§. 94. Kindesannahme und Rechtserweisung.

(Zöpfl 627 etc. Walter II. 155, und Schulte 494.)

Das Verhältniss der Kinder im Volksrechte ist durch ihre eheliche Geburt als Leibeserben bedingt, unehliche (keveskint bastard, unchint) haben gewöhnlich nur Ansprüche auf das ihrer Mutter zugehörende Vermögen oder derselben, zumal als Morgengabe übermachte Geschenk, seltner den mehr römisch rechtlichen Antheil von noch $1/6$ an der väterlichen Verlassenschaft (liberi naturales); im Ehebruch erzeugte und gleichgestellte (incestuosi etc.) waren eigentlich rechtlos, so dass die ehelichen ihnen sogar väterliche Geschenke wegnehmen durften und dieselben der Eidesfähigkeit ermangelten, doch sollten sie nach dem Schwabenspiegel und guter Rechtsgewohnheit zur Abschliessung einer rechten Ehe befähigt sein.

In Ermanglung solcher Leibeserben fand früher schon eine Erbeinsetzung angewünschter Kinder statt, wobei man als Eigenthümer das Erbe auffliess und unter bestimmten Investiturförmlichkeiten (so anfänglich oft mit Hinzuziehung von dritten Personen, Salmännern, Treuhändern) und nicht selten unter Vorbehalt eines kleinen Antheils freier Erde und Ausbedingung einer Leibzucht, die Liegenschaften an einen Andern übertrug, welcher wohl, bei alten Leuten, oft mehr ein Vormund, als ein Adoptivkind dadurch geworden ist. Die Anbusung eines solchen „adfatimus," eines Angefatschten, ist also, wie im ungarischen Rechte die Mutualfassion des Erbvertrags,*) ein adoptare in haereditatem.

Während also diese Adoption ein in der Regel an die Einwilligung erbberechtigter Anwärter gebundner Vertrag gewesen ist (eine Veräusserung), konnte nicht leicht die Legitimation anders stattfinden als durch nachträgliche Rechtserweisung in später eintretender Ehe, doch hatte dies im strengen Lehnrechte keine solche Nachwirkung, sondern blieb den gesetzlich Gebornen das Vorrecht gewahrt; **) im Volksrechte aber mochten solche Mantel- oder Gürtelkinder umso eher in die Stelle echter eintreten, als das kanonische Recht diese legitimatio per subsequens matrimonium für eine erwünschte Form ansah, wornach eine vermeintlich rechtlich be-

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. Seite 64.

**) *Daselbst* II. Bd. Seite 77 und die zweite Note, Seite 81. In Donationalgüter gehn selbst später von denselben Eltern legitim Geborne den Legitimirten vor.

standne Ehe (matrimonium clandestinum, Gewissensehe) erst jetzt veröffentlicht werde.

Im 13. und 14. Jahrhunderte sind die Legitimationsformen zur vollen Anwendung gekommen und es war in allgemeiner Rechtsanschauung begründet, dass die legitimatio per rescriptum principis — nach der Natur dieses Privilegs — oder die legitimatio gratia papae, zur Behebung des Makels unehelicher Geburt und Rechtserweisung für die Nachkommen, die bereits vorhandnen Wartrechte näherstehender Blutsfreunde nicht verletzen, also nur ausnahmsweise ein Erbrecht blos nach dem Vater, nicht aber auch nach dessen Anverwandten begründen können.

(S. Kanonisches Recht Innocenz III. 1213.)

Die recht eheliche — ebenbürtige — und die schlecht eheliche — legitimirte — Geburt. Die vier erforderlichen Ahnen.

Bezüglich andrer Vermögensrechte der Kinder kommen viele Einzelbestimmungen vor, die aber meist mit dem ehelichen Güterrechte und dem Erbrechte zusammenhängen; wichtig für die Stellung der Kinder jene, welche sich auf die Absonderung, Abschichtung, oder auf die Verfangenschaft und den Schossfall, und auf die communio bonorum prorogata beziehen, nehmlich in dem Falle, wenn nach dem einen Elterntheile das geerbte Kindervermögen im Verhältnisse zu dem ehelichen Güterrechte des andern Elterntheiles steht und gegenseitige Ansprüche bestimmt werden. Aehnliches bezüglich der Halbgeschwister, wobei die Einkindschaft, unio prolium, meist unter Festsetzung gewisser Vorausberechtigungen, ein gleiches Erbrecht für die Stiefkinder begründet.

Aehnliches in Siebenbürgen.*)

Buchkunde. *Wilda.* Ueber Legitimation und uneheliche geborne Kinder in der Zeitschrift für deutsches Recht. IV. Bd. Seite 282, und XV. Bd. Seite 257. 277. *Ringelmann.* Einkindschaft. Würzburg 1826, und *Beseler.* Erbverträge. 1837 — 1840.

§. 95. Das Erbrecht.

(Zöpfl 771, 800. Walter II. 229 — 271, und Schulte 500 — 531.)

Die Eintheilung im letztren Werk lässt folgende Gesichtspunkte hervortreten:

I. Die Erbfolge der Blutsfreunde. 1. Verwandtschaft, Erbfähigkeit. 2. Modificationen derselben nach Geschlecht und Alter. 3. Erbfolgeordnung. 4. Erbe, Heergewette, Gerade, Morgengabe, Mustheil.

II. Rechte des nächsten Erben. Das Wartrecht.

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. S. 399—400. Adoption war abhängig (im Sachsenlande) von der Einwilligung der nächsten Anverwandten (Notherben), und von der Gemeinde selbst. — Natürlich haben solche Einschränkungen bei der Möglichkeit von Schenkungen nicht immer geholfen.

III. Vergabungen auf den Todesfall.
IV. Antritt des Erbes. Stellung des Erben. Verlust des Erbes.
V. Recht auf erbloses Gut.

Schon aus dem Bekannten ergibt sich, dass mit sittlicher Nothwendigkeit in das Frei Eigen nur Familienerbfolge stattfinden solle, also die Verfügungen auf den Todesfall theils gar nicht vorkamen, theils an strenge Formen der Vergabung geknüpft, theils nur auf besonders erworbne Sachen eingeschränkt waren.

(Das salische — aviatische — Erbgut und A.)

Zu Liegenschaften, welche den freien Stand in der Genossenschaft bedingten, gelangten nur die Leibeserben (wehrhafte Söhne) zu fahrendem Gut aber alle Kinder, mit gewissen Näherberechtigungen zu bestimmten Nachlassgegenständen. (Heergewette, Gerade, Vorzug der Erst- oder der Jüngst-Geburt u. dgl.)

Mit Rücksicht hierauf sind daher in deutschen Volksrechten gleiche Hauptgrundsätze hervorgetreten:

1. Der Erblasser ist nicht befugt den im Blute der Abstammung zunächst stehenden Rechtsgenossen vom Geschlechtseigenthume, (dem Erbe, den Liegenschaften und Gütern) auszuschliessen, sondern erscheint verpflichtet den ehelichen und ebenbürtigen Blutsfreunden (Geschlechtsgenossen), soweit in der Seitenlinie die Verwandtschaft bis in das siebente Glied hinabsteigt (Nagelmagen) das freie Eigen zu hinterlassen. (Wart- und Einspruchsrechte. — Veräusserungen in echter Noth begünstigt.)

2. Die nähre Parentel eines gemeinschaftlichen Stammvaters schliesst die höher stehende aus. — Indessen Ahnen vor den Seitenverwandten zur Nachfolge berufen, es sei denn dass der noch mit seinen Geschwistern, in derselben Vermögens-Were sitzende Bruder den Grossvater ausschlösse.

3. In jeder Parentel (Stammväterlichen Linie, folgen zuerst die dem Grade nach nächsten mit Ausschluss der weitern, welchen nicht die römische Stellvertretung (Repräsentation) des verstorbnen Elterntheiles zu Gute kömmt.

4. Demnach ist die Regel Kopf- und nicht Stammestheilung (in capita, non in stirpes), indessen sind frühe schon (fränkisch im 6. Jahrhundert) in der ersten Klasse der erbberechtigten Nachkommen auch die Enkel in Stelle ihres verstorbnen Vaters, des eigentlichen Leibeserben, zugelassen worden, bezüglich der Seitenverwandten aber sind diese römisch-rechtlichen Grundsätze, so sehr billig sie auch sein mochten, doch erst im 16. Jahrhundert reichsgesetzlich anerkannt worden; eher in den städtischen Reformationen.

(1 Nachkommen, 2 Ahnen, 3 Magen).

Dieselben 3 Classen kommen in den siebenbürgischen Landesrechten vor, also: 1. Descendenten 2. Ascendenten und erst in Ermangelung dieser 3. Collateralen, mit dem Unterschied von Agnaten (Vatermagen, in paternis oder die sächsische bess vom Vermögensasse) und von Cognaten (Spillmagen in maternis oder die sächsische triens vom Vermögensasse der ehelichen Gütergemeinschaft).

(Sehr viele verschiedne Rechtsgestaltungen; so noch 1855 im Canton Zürich auf 32 Quadratmeilen 25 verschiedne Erbrechte.)

Sehr bemerkenswerth sind in diesem Verständnisse nachfolgende deutsche Rechtssprichwörter: *„Je näher der Sippe, desto näher dem Erbe"* — *„Der Mann geht zum Erbe, das Weib geht davon."* — *„Der Todte erbt den Lebendigen."* — *„Wer will wohl und selig sterben, der lass sein Gut den rechten Erben."* — *„Gott, nicht der Mensch, macht die Erben."* — *„Der nächste am Blut, der Erste zum Gut."* — *„Der nächste zur Sippschaft, der nächste zur Erbschaft."* — *„So viel Mund, so viel Pfund."* — *„Halb ans Blut, halb ans Gut."* — oder auch *„Halbgeburt tritt ein Glied weiter."* — *„Wenns Kind geboren ist, ist das Testament schon gemacht."* — *„Auf Allzuviel und Zwerge stirbt weder Lehen, noch Erbe"*. — *„Im siebenten Grad endet die Sippe."* u. a.

Der nächste Blutsfreund, welchem der Erblasser die Augen öffnet, ist also auch ohne Antretung und Ueberweisung des ihm Zugefallnen der rechte Erbe und hat als solcher schon bei Lebzeiten gewisse Schutzrechte für diese Anwartschaft; konnte unbefugte Veräusserungen anfechten und umstossen.

(Repetitio, Irvangida, — Retract oder nur Vorkaufsrecht).

Bald machte sich das Bedürfniss fühlbar auch dem weiblichen Geschlechte ein bessres Erbrecht einzuräumen, (fränkisch schon im 6. Jahrhundert) namentlich aber gegenüber den Seitenverwandten (Magen, Collateralen), so dass meistens in Ermangelung von Söhnen die Töchter nachfolgten, grade so wie dies in Siebenbürgen das ungarische Seklerrecht bestimmte, — ebenso wurde nachgehends die Schwester dem Ohm vorgezogen. Doch galten eben diese Anverwandten, nähmlich Eltern und Kinder, Oheim und Tanten, als die nächste mitunter in der Gradezählung gar nicht mitverstandne, Sippe, über welche nicht leicht, wenn auch nur ein Mitglied vorhanden war, die Erbschaft hinausfiel, grade so, wie auch im sächsischen Landrechte Siebenbürgens die Geschwisterkinder gegenüber den Oheimen und Tanten (Geschwistern ihrer Eltern) ausgeschlossen gewesen sind. Fiel die Erbschaft aus dieser nächsten Sippe in die andern Parentelen war das Vorzugsrecht des männlichen Geschlechts fast immer ohne

Geltung, und erlosch überhaupt das volksmässige Erbrecht mit dem siebenten Gliede.

Im Lehnrechte blos Nachkommen oder mitbelehnte Brüder; ebenso im Hofesrechte gewöhnlich nur die nächste Sippe zur Erbfolge berufen. — Der Heimfall.

Das erblose Gut kam an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, selten wie bei unsern Seklern an den Nachbar; also gewöhnlich an den König, späterhin an die Landeshoheit oder an den die Gewere ausübenden Richter.

Ansprüche an die Verlassenschaft hatte zunächst das Gesinde für seinen Lohn bis zur Nachlasstheilung, der überlebende Gattentheil auf seine Vermögensrechte, Rittersleute und ähnliche Schöffenbare auf das Voraus des Heergewette (bestes Pferd sammt Ausrüstung und Bettlager), Frauenzimmer auf die Niftelgerade und Gläubiger bezüglich rechtlicher Schulden.

Loose, oder des Aeltern Theilung und des Jüngern Kiesung, bestimmten die Zuweisung der übrigen Gegenstände, so wie erstres unter den Siebenbürger-Ungarn, Letztres unter den Sachsen üblich gewesen ist.

Bedeutungsvoll die zutreffenden Rechtssprichwörter: *„Was in der Were verstirbt, das erbt wieder an die Were."* — *„Die Erbschaft geht vom Spiess auf die Spindel."* — *„Die nächste Niftel erbt die Gerade."* — *„Nahrung ist kein Erbe."* — *„Der Aeltere theilt, der Jüngre kieset."* — *„Schulden sind der nächste Erbe" u. a.*

Sehr viel Entlehntes und Verwandtes in den siebenbürgischen Landesrechten, doch sehr bemerkenswerth im ungarischen die *Aviticität*, der Mangel der Verjährung, die Zählung der Verwandschaftsgrade ohne Rücksicht auf Ebenburt bis ins Nachweisbare; dagegen im sächsischen, wo überdies kein Donationslehnssystem vorkömmt und die Aviticität nur sehr beschränkt anerkannt ist (Retractrechte) dafür römischrechtliches *Notherbenrecht*, aber ausgedehnt zu gleichen Theilen auf die nächste Sippe und für Nachkommen, Geschwister, Eltern und Elterngeschwister (Oheime, Tanten) mit einem gleichen Pflichttheil von vollen $^2/_3$ der Verlassenschaft berechnet.

(Collation der Vorempfänge u. a.)*).

Buchkunde. Hervorzuheben: Ausser erwähnten Werken von *Beseler*, Erbverträge u. a. Besonders *Heinr. Siegel.* Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des M. A. Heidelberg 1853. Der Verfasser theilt den Stoff in diesem überaus lehrreichen Werke folgendermassen: Erster Theil. Voraussetzungen des Erbrechts. *A.* Der Erbe

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. Seite 81—92, und *Materialien (Municipalconstitutionen).* Seite 27—28 die Punkte 20 bis 28 u. a. O., dann *Rechtsgesch.* II. Seite 179, 276 und 407, sowie 431, dann *meine Materialien (Municipalconstitutionen)* Seite 110, 112 u. a. O.

I. Wer kann Erbe sein? II. Wer ist Erbe? *B.* Das Erbe. I. Was ist Erbe? II. Was ist davon ausgeschlossen? Zweiter Theil. Das Erbrecht selbst. I. Darstellung des Wartrechts. II. Der Folgerungen, dann das Recht nach der todten Hand. I. Darstellung des Rechts. II. Ausübung desselben und vorkommende Rechtsverhältnisse. Von *demselben* die german. Verwandtschaftsberechnung. Giessen 1853. *Sydow.* Darstellung des Erbrechts nach dem Sachsenspiegel. Berlin 1828. *Homeyer.* Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung. Berlin 1860 etc. *Wasserschleben.* Princip der Successionsordnung. Gotha 1860. Wichtig: *Ludw. Zimmerle.* Das deutsche Stammgutsystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe. Tübingen 1857. (*Fischer.* Versuch über die Gesch. der deutschen Erbfolge. Mannheim 1778 und desselben Erbfolgsgesch. der Seitenverwandten. Leipzig 1782. Einzelrechtlich besonders tief einführend: *Pauli* Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterm lübischen Rechte. Lübek 1837. *L. Drewes* Das Recht der Erbgüter in seiner Beziehung zur testamentifactio. Hamburg 1844. *Oberweis.* Tyrolisches Erbrecht in *Haimerl* Vierteljahrsschrift VI. 1863. Lehrreich und intressant noch unter vorzüglichen Werken: *Sandhaas.* Germanistische Abhandlungen. Giessen 1852. 3 Stück Anverwandtenrecht dann *Grimm* Rechtsalterthümer. 2. Ausg. 1854, Cap. III. Erbschaft. Seite 466, der Verf. unterscheidet: 1. Welche Verwandte sind berufen: A. Erbrecht der Nachkommen. B. Der Vorfahren und C. Der Magschaft; Dann 2. Art und Weise der Erbschaft und 3. Andres Erbrecht. a) Gedinge, b) letzten Willen, c) Staat. — *Bluntschli* in der rechtsgesch. Zeitschrift IX. und in der Kritischen Ueberschau. I. Seite 390. etc.

§. 96. Letzter Wille. Erbgemäch.

(Bezogne Werke.)

Die Enterbung kam nicht leicht vor und konnte vom Berechtigten binnen Jahresfrist rückgängig gemacht werden, aber selbst über fahrende Habe sollte der Blutsfreund nur bei voller Leibeskraft verfügen, damit er nicht die Anverwandten, sondern sich selbst enterbe. — Allerdings gab es aber schon von alten Zeiten her Fälle, wo dennoch das frei Eigen an Andre, als die nächsten Geschlechtsgenossen, übertragen wurde. Abgesehen von den Fällen der Einwilligung (oder Verschweigung) zu Veräusserungsgeschäften und den nicht seltenen Erbverzichten der ausgestatteten Kinder, sind es auch die mittels gerichtlicher Auflassungen an Treuhänder (Salmänner etc.) erfolgten Vergabungen und von Seite der eigentlich bedachten Personen die ungestörten Besitzerwerbungen, wodurch leicht Aendrungen vorkommen konnten.

Dazu kam die fromme und von der Kirche eifrig geförderte Gewohnheit kleinre Beträge (per eleemosynam) für das Seelenheil auszusetzen und vornehmlich durch solche Bezeugungen (testamenta) oder das Seelgeräthe kamen diese Erbgeschäfte, Erbgemächde an die geistliche Gerichtsbarkeit und erweiterten sich bald unter dem Schutze der deutschen Römer in Kirche und Amt.

So sind Erbgedinge und Erbgemächde, — erstre eine besondre

Art von Verträgen, letztre eigentlich nur Vermächtnisse oder Schenkungen für den Todesfall — zu dem Namen Testamente gekommen und haben leicht manche Bestimmungen des Röm. Rechts, besonders in den Städten, Eingang gefunden.

(Fiduciarius, Eleemosynarius. — Später die Testamentsexecutoren.)

Diese Gabungen, Schickungen und s. w. gelangten durch das Wesen der Ehestiftungen, Einkindschaftsverträge und Erbverbrüderungen zu wesentlich neuen Gestaltungen und sind zuletzt nur durch die Aufnahme des römischen Notherbenrechts, der Pflichttheile und etwa noch fortdauernde Retractbefugnisse, sowie endlich durch das Aufkommen neuzeitiger Fideicommisse und gebundner Bauerngüter so eingeschränkt worden, dass der letzte Wille des Erblassers nur selten ganz frei über sein hinterlassnes Vermögen verfügen durfte.

(Römisches Recht. Novelle 115.)

Es hat also anfänglich niemals eine wirkliche testamentarische Erbeinsetzung im Sinne des Röm. Rechts stattgefunden und liegt eben hierin eine lang fortdauernde Verschiedenheit beider Rechtssysteme.

Ganz derselbe Gesichtspunkt in den siebenbürgischen Landesrechten bis 1853, nur hatte das sächsische Statutargesetzbuch bereits römische Rechtsgrundsätze angenommen und mit altdeutschen verbunden*).

Buchkunde. Die bei dem vorigen §. erwähnten Werke, so *Beseler*, Erbverträge 1835 (I. Bd. Vergabungen von Todeswegen). Viele Abhandlungen in Zeitschriften Hervorzuheben: *Hasse* über Erbvertrag im Rhein. Museum für Jurisprudenz. II. 149. — *Reyscher* in der Zeitschrift für deutsches Recht. VI. No. 6 und XV. 1. *Daselbst* IX. 144. *Beseler*. Testamentsvollzieher. *Salza Lichtenau*. Lehre von den Familienfideicommissen. Leipzig 1838 und bezügl. Bauerngüter zu vergl. *Pfeiffer*, das deutsche Meyerrecht. Kassel 1848, und *Runde*, Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf den Bauerngütern. Göttingen 1832.

§. 97. Die Eigenschaft der Güter und ihre Gewere.

(Zöpfl 704. etc. Walter II. 180. Schulte 423.)

In dem überaus lehrreichen Werke Zöpfls gibt folgende Eintheilung eine lichtvolle. Anregung: Sachenrecht. Recht des Besitzes, A. Aelteste Zeit. Gemeinde- und Privatbesitz. B. Fränkische Zeit. 1. Proprium (Allodium), und Beneficium oder Feudum. — 2. Erwerbsarten des Besitzrechtes, a) Verloosungen, b) Erbgang. Retract, c) Investitur (Gewere) und d) Ersitzung. — 3. Symbole, 4. Die Vindication und 5. Gemeindebesitz, Mark und Markgenossenschaft, dann: Privatbesitz. Gewere.

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. Bd. Seite 64, 49, 183, 282, 429. *Daselbst* kömmt in grundsätzlicher Erörterung ebenso, wie in den nachfolgenden Vorträgen über deutsches Privatrecht, dann auch im Röm. und Oestr. Civilrechte dasjenige vor, was hier billigerweise übergangen werden kann.

A. an Liegenschaften. Wirkungen, Spolienklage, Liegenschaftsklage, Ersitzung an Immobilien. B. an beweglichen Sachen. Wirkungen, Klage mit Anfang, Spolienklage etc.

Der Besitz von Grund und Boden war, wie bereits erwähnt, nicht das Eigenthum an der Sache im heutigen Rechtsbegriffe, sondern ein Verhältniss der Sachenherrschaft, welches vielfach durch Ansprüche andrer Personen mitbestimmt wurde.

Am wenigsten geschah dies bei dem grundherrlichen Allod, welches ohne Lasten dem einzelnen Heergenossen ganz als sein Freigut zugewiessen oder von ihm als solches erworben war, mehr bei dem nahe damit verwandten salischen Erbgute, wahrscheinlich jenem ursprünglichen durch Lose dem Sieger aufgetheilten allodialen Niederlassungslande, an dem auch die Hundertschaft oder das Geschlecht anfängliche, — häufig in der Gemeinde fortdauernde, — Rechte hatte und welches auch gewissermassen als das Hauptgut eines zum freien Volke gehörigen Mannes erscheinen mochte. — Hiezu gehörte dann, Blutsfreunden, Nachbarn und Gemeindegenossen zustehend, die Mark, welche entweder Allen zur gemeinschaftlichen Benützung freistand (namentlich Wald und Weide), oder auch den einzelnen Höfen nach ihrer Feldwirthschaft, oft in wechselnden Wiesen und Aeckern, zugetheilt wurde.

Manichfache Arten der Auftheilung. — Die Märkergedinge. — Vom 13. Jahrhundert das aufkommende Forstregale in solchen Wäldern; landesherrliche Bestimmungen und Einrichtungen; doch bleiben noch viele Gemeinde-Allmenden bestehen.

Es bedarf kaum der Ausführung, wie noch das Beneficial- und Feudalwesen mit der Eigenschaft der Lehngüter hinzugekommen sind und sich, die Gemeindefreiheit aufzehrend, verbreitet haben.

(Grundherrliches Lehngut und unterthänige Erbleihe u. s. w. Die mansi Wohngüter, curtes Hofgüter und villae Markgüter. Dabei der freigeborne Pächter im mansus ingenuilis, der halbfreie im mansus litilis, der Leibeigne im mansus servilis. Dagegen die freien Männer im mansus indominicatus, Saalhof, wohl auch Sedelhof, aber ihre zinstragenden Güter waren mansi litiles Laten-Lassgüter, u. dgl. m.)

In Siebenbürgen ganz ähnliche Unterscheidungen, aber im ungarischen Rechte die königlichen Donationen *) als besondres Lehnrecht und das Wesen der avitischen Güter **) ins Aeusserste fortgebildet.

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. 41—56.
**) *Daselbst* II. Bd. Seite 19—22.

Die Zersplitterung des Volks in nahezu feindselige Stände, die Ausbeutung des Königthums und der Gemeinfreiheit waren nun die, vielleicht zur Verwerthung und Heranbildung von Arbeitskräften dem grundbesitzenden Adel überlassnen Schicksalsfügungen deutscher Geschichte, welche nur dadurch gehoben wird, dass es andern Nationen, namentlich den Polen und Magyaren, unter gleichen Zuständen noch viel weniger gelungen ist, ein wahrhaft sittlich freies Rechtsleben aus sich selbst zu entwickeln. Das Verdienst dessen gebührt nicht dem geknechteten Bauernstande, wohl aber dem deutschen Bürgerthume, der Wissenschaft und der unbeschränkten Königsgewalt, welche sich fast unbewusst und oft auch in Mitteln fehlgegriffen, doch endlich gleiche Ziele verfolgen mussten.

Wie immer nun diese zugleich öffentlichen Beziehungen der Eigenschaft der Güter begründet sein mochten und ständisches Recht darstellten, so war auch eine rein privatrechtliche Einrichtung nothwendig, nach welcher diese Verhältnisse an Grund und Boden Glaubwürdigkeit und Schutz erlangen sollten.

Diese Einrichtung war im altdeutschen Rechte die Gewere, welche etwa dasselbe bedeutet, wie im siebenbürg. ungarischen Rechte die statutio *) als eine Investitur und die possessio als der das Eigenthum an der Sache mitenthaltende Begriff des Besitzes, **) womit zunächst nur eine thatsächliche Sachenherrschaft bezeichnet wird.

Daher kömmt es, dass die Gewere in ihrer Vieldeutigkeit auch verschieden bezogen werden kann und es ist mithin begründet, wenn *Bruns* darin die nähre Befugniss zu dem Beweise des wirklich zustehenden Rechtes erblickt, *Homeyer* sie als Recht zum Besitze, *Delbrück* als Processgewere und *Stein* als Gutsrecht bezeichnet.

Nach alledem ist der Besitzer vermöge der Gewere d. i. nach seiner glaubwürdigen und beschützten Sachenherrschaft, näher daran die Liegenschaft in Selbsthilfe und vor Gericht zu behaupten als ein andrer sie ihm abzugewinnen, der nach Erweisung jenes bessern Rechtes als Friedensstörer gestraft wurde; indessen geht doch die besser begründete Gewere der schwächern vor und es gibt also verschiedene Arten von Gewere mit den Befugnissen der Vertheidigung und der Eidesbeweisung die gegenseitig abgewogen werden.

1. Die schwächste Gewere hat derjenige, welcher ohne Titel des Erwerbs die Sache in Gewahrsam hält, doch sollte auch dieser nicht gewaltsam entwert werden.

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. Seite 51.
**) *Daselbst* II. Seite 24.

2. Eine bessre, welcher, selbst ohne körperliche Innehabung, als Besitzer erschien, wobei auch dem Rechtsnachfolger diese ledigliche, gemeine, eigentliche Gewere zu Gute kam.

(Unterschied zwischen der leiblichen, hebbenden Gewere, französ. saisine de fait und der juristisch gedachten, ideellen Gewere, saisine de droit.)

3. Die beste Gewere hatte endlich derjenige, welcher dazu auch einen bestimmten Erwerbsgrund geltend machte, also aus einer gerichtlichen Auflassung (Vertrag), Zuweisung durch den Richter (Loos, Urtheil), oder im Wege des Erbrechts den öffentlichen Schutz in Anspruch nahm. Titulirte Gewere.

Gesteigert wurde jegliches Befugniss dieser Art dadurch, dass die Berechtigten durch Jahr und Tag ihr bessres Recht verschwiegen hatten, denn durch solche Ersitzung erlangte man die rechte Gewere, gegen welche meist nur verkürzte Erben aufzukommen vermochten.

(Die deutschrechtliche Ersitzung ebenso in Siebenbürgen angenommen.) *).

In andrer Richtung spricht das altdeutsche und mittelalterliche Recht auch von einer lehns- und hofrechtlichen Gewere, von einer Satzungsgewere, Pachtgewere, Leibzuchtgewere, Eigengewere u. s. w.

Es war also stets sehr wichtig zu wissen, nach welchem Titel und Erwerbsart man in der besondern Eigenschaft der Güter Besitz erlangt habe, und man hat daher schon in den ältesten Zeiten für den Uebergang des freien Grundeigenthums aus einer Hand in die andre gewisse öffentliche Vornahmen festgehalten, welche nur bei der verwandschaftlichen Erbfolge umsomehr für überflüssig erachtet wurden, als die Nachfolger schon selbst die Gewere mitgeübt hatten.

Jene öffentlichen Vornahmen waren die vor der Gemeinde oder dem Gerichte erfolgten Auflassungen des Besitzes und die von der andern Person unter bestimmten Symbolen angetretne Sachenherrschaft. Erstre Veräusserung hiess man gewöhnlich Salung und deshalb, wohl irrthümlich, auch ein solches Gut terra salica, Seliland, salmannisch Eigen u. s. w., Ausdrücke, die wahrscheinlich desto leichter aufkamen, als der ursprüngliche Sinn der Salgüter leicht vergessen sein konnte oder auch häufig in einander traf. Der Veräusserer leistete die Gewährschaftsgewere und blieb als solcher Vormann zur gerichtlichen Vertheidigung und Bürgschaft verpflichtet. Nach der Salung

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. Bd. 29—34 und Seite 206, 306, sowie Seite 521.

(Auflassung) erfolgte die Einweisung, Uebertragung der besondern Gewere (vestitura), wobei der neue Besitzer seinen Erwerbswillen gewöhnlich dadurch an den Tag legte, dass er Handlungen als Eigenthümer verrichtete, zumeist die Besetzung des Hauptgrundstückes auf einem dreibeinigen Stuhle durch 3 Tage und 3 Nächte; nach herkömmlichen Sitten erfolgten zugleich daselbst Gastereien, Umreiten des Guts, Umpflügen des Bodens u. dgl. m.

Die gebräuchlichen Uebergabs-Wahrzeichen waren meist Scholle und Zweig oder Halm, Halmbündel oder Merkstab u. a., auch körperliche Bewegungen mit der Hand, und was sonst zum Gedächtniss frommen mochte.

(Traditio per ramum, cespitem, calamum, baculum, festucam notatam, per stipulam, herbam, schotum, terram, wasonem, laisoverpum — Latzwerfen — vantonem Handschuh — handelang, hastam bei Lehn u. s. w. Daher auch die Benennungen Laisowerpitio, Festucatio, Scotatio, Schooswerfen u. a. m.)

Später kommen einfachere Formen zur Anwendung: Zuziehung von Zeugen; Siegelurkunden; Wisswein. (Siehe die Verträge).

Die Einschreibung in Rath- und Grundbücher: *an die Gewähr.* Das Aufkommen wahrhaft dinglicher Rechte, des römischen Eigenthumsbegriffes.

An beweglichen Sachen, fahrender Habe, hatte man ähnliche Gewere, doch mit mindern Befugnissen der Verfolgung, wie sich dies aus dem Wesen der Besitzklagen ergibt.

Die sonstige Eintheilung der Sachen ist leicht nachweisbar. Die Regalien nicht überall gleich, aber selten, sowie hierzulande Zugehör der freien Güter.

Buchkunde. Vieles schlägt hier ein, doch besonders lehrreich: *G. Homeyer.* Ueber Hantgemal 1852 und über das germanische Loosen und die Hausmarke in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaft. 1853, S. 747 und 1854. *Michelsen.* Ueber festuca notata und german. Traditionssymbolik. Jena 1856. (Stäbchen von Holz mit Marken.) *Grimm.* Rechtsalterthümer 2. Aufl. Cap. IV. Symbole Seite 109—207 gibt über diese Wahrzeichen ausführliche Nachrichten. *Friedr. Stein.* Die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechts in der Zeit vor der Aufnahme des Röm. Rechts. Erlangen 1857. *Sandhaas.* Germanist. Abhandlungen (Nr. 2. Gewer. Giessen 1852.)

Bahnbrechend: *Albrecht.* Die Gewere als Grundlage des altdeutsch. Sachenrechts. Königsberg 1828. *Gaupp.* In der Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 86. *Bruns.* Das Recht des Besitzes im Mittelalter und der Gegenwart. Tübingen 1848.

Zu vergl. auch *J. Weiske* über die Gemeindegüter. Leipzig 1849. *Michelsen.* Bauernschaftliche Meentverfassung in Dithmarschen in Zeitschrift für deutsches R. VII. 89. *v. Maurer.* Geschichte der Markenverfassung. Erlangen 1856. *Zimmerle.* Deutsches Stammgutssystem. Tübingen 1857. Betreffendes auch von *Homeyer* in seinen Ausgaben des Sachsenspiegels u. a. O. — Auch französ. Werke bereicherten die deutsche

Wissenschaft, so *Ed. Laboulaye* histoire du droit de propriété foncière en Occident. Paris 1839. *Klimrath* étude historique sur la saisine in den travaux desselben II. S. 338. Vergl. noch *Warnkönig* Flandrische Rechtsgesch. und *desselben* französ. Rechtsgesch.

§. 98. Die aus der Gewere fliessenden Besitzklagen.

(Zöpfl 720 und 741. Walter II. 189. Schulte 447.)

Wer in der rechten Gewere von Jahr und Tag bei Liegenschaften, von 3 Tagen bei fahrender Habe, sass (Ersitzung), oder wer die Sache ererbt oder gerichtlich erstritten hatte, war gegen die klägerische Behauptung des unredlichen Besitzes so sehr geschützt, dass er vor seinem Gegner zum Beweise des bessern Rechtes zugelassen wurde und also fast immer der Anspruchsnehmer Gefahr lief als Friedensstörer straffällig zu werden. Das Selbdrittschwören (intertiare), dass die Sache sein gehöre, ist hiebei vorzüglicher Beweis gewesen.

Indessen gab es doch Mittel auch gegen solche Besitzer aufzutreten, besonders dann, wenn die Entwerungsklage dahin gerichtet war, den andern (oder seinen Vormann bis zur ersten Hand) als Dieb oder Räuber (Spolianten) zu erweisen, weil man daran festhielt, dass an dem Besitze einer solchen unrechtmässig erlangten Sache ein fortdauernder Fehler hafte, welcher keine rechte Gewere begründen könnte. — Hauptsächlich nach diesen beiden Gesichtspunkten der Gewere ergeben sich die eigenthümlichen Besitzklagen des alt- und mittel-deutschen Rechtes.

1. Klage auf Anerkennung des bessern Besitzrechtes an einer Liegenschaft, nach dem kanonischen und römischen Rechte später als eine rei vindicatio, actio Publiciana, aufgefasst und umgeändert.

2. Klage wegen des Frevels unbefugter Besitzstörung, nach dem kanonischen Rechte Spolienklage geheissen, eigentlich nur bei geraubten, gestohlenen und verlornen Sachen zulässig, nicht aber wo durch ein frühres Vertragsgeschäft, die wenn auch noch so einfache Gewere aus der Hand gelassen wurde, denn in diesem Falle muss *„Hand Hand wahren“* oder *„der Glaube dort gesucht werden, wo man ihn gelassen hat.“*

Im römisch-deutschen Latein hiess übrigens vindicare jener Vorgang, womit der beklagte Besitzer die Gegenbehauptung erwies, dass die bestrittne Sache wirklich sein gehöre und er also kein Dieb, Räuber (Spoliant) wäre.

Aus jenen beiden Klagen entwickelten sich besondre Processarten, die man seit dem 14. Jahrhunderte immer mehr verrömerte.

Die Ungerichts- oder Frevelklage wegen Entwerung

(dissassina, disvertire) ging auf Wandel und Entschädigung und wurde als Delictsklage behandelt.

Die Klage um bessern Titel wurde als Vindicationsklage durchgeführt; und so kam das römische interdictum unde vi, und das interdictum uti possidetis, bis zur Ausbildung des sogenannten Verfahrens „possessorium ordinarium" zur Anwendung.

Bei gleichen Beweisen entschied das judicium pugnae.

In der Vertheidigung wurde auf den Vormann (autor warantus, Gewährsmann, fordro) gezogen und dann dieser in den Process gestellt. Eigenthümlich war dies Verfahren bei beweglichen Vermögensgegenständen, wo der entwerte Besitzer bei handhafter That den Schub vollführte (d. h. sich der leiblichen Beweisung durch Zugriff, Anfangen der Sache, unterwindet) und so durch diese Klage mit Anefang die verlorne Gewere wieder behabt und den andern als Dieb vor Gericht „lässt." Anders bei übernächtiger That wenn der zum Gerichtsgange Aufgeforderte nachfolgt, denn in diesem Falle hat auch der Beklagte eine Gewere und der Kläger muss ihm sogar bis auf 14 Tage Entfernung zum Zuge auf den Vormann (Autor) Beihilfe leisten, (missio in tertiam manum), wenn aber dieser Vormann gebrestet, d. h. nicht aufgefunden wird, so ist bei dieser Burst der Kläger in volle Gewere eingerückt und verliert mithin der Geklagte den angesprochnen Gegenstand.

Weigert sich aber derselbe vor Gericht zu erscheinen, so wird er als Dieb beschrieen und es kann noch die Klage mit Anefang (mittels anomeo) durchgeführt werden. (Römische Klage, actio quod metus. — Deutsches Latein achramire oder adrhamire-agnian, das vindicare und fideliter spondere).

Sind endlich 3 Tage schon verstrichen, so haben beide Theile Gewere und zwar der Beklagte Besitzer die bessre; und ist der Jude ein Käufer gewesen, so kann selbst im besten Falle der anspruchnehmende Eigenthümer (Vindicant) die Sache nur um ihren Kaufpreis wieder an sich lösen.

Im Besitze selbst hatte man gegen Friedensverletzer das eigne Pfändungsrecht an dessen fremder Sache zur Schadloshaltung oder zum Beweise.

In Siebenbürgen Alles dies sehr wenig ausgebildet, doch das Gewohnheitsrecht offenbar auf gleichen Grundanschauungen, und selbst in letztren Jahrhunderten durch Hofnormalien jenes Ziehen auf den Vormann, Spurverfolgungsrecht geraubter Sachen, Selbstpfändung u. dgl. ausdrücklich gestattet und angeordnet. *)

---

*) Vergl. *Fr. v. Sachsenheim* das allgem. bürgerl. Gesetzbuch (östr.) verglichen mit dem siebenbürg. Civilrechte. (Wien Manz 1856.) Seite 405 „das Abjurationsverfahren." Seite 365 „der Besitz" und 387 „restitutio in integrum" und 418 „Spurverfolgung" etc. Bezüglich letztrer auch *meine* Materialien (Municipalconstitutionen) Seite 20 und 32 sowie a. O.

· Viele deutsche Rechtssprichwörter hier von lehrreicher Bedeutung: *„Jahr und Tag ist die rechte Gewer.“* — *„Ein Jahr böse, hundert Jahr böse.“* — *„Dem Zweifler gebührt nichts.“* — *„Wo einer sein Gut findet, da spricht er es an.“* — *„Trau, schau, wem.“* — *„Selig ist der Besitzer.“* — u. a. m.

Buchkunde. Die bereits erwähnten Werke so *Bruns*, Seite 285 etc. *Delbrück*. Die dingliche Klage des d. Rechts. Leipzig 1857. Siehe *processualische* Werke in folgender Abtheilung. Ueber unvordenklichen Besitz und dessen Rechtsfolgen. S. *Buchka* der unvordenkliche Besitz. Heidelberg 1841. *Friedlaender*. Die Lehre von der unvordenklichen Zeit. Marburg 1843. — *Pfeiffer*. In der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. VIII. 1 u. a. Auch zu vergl. *Brackenhöft* jurist. Gewere in derselben Zeitschrift V. 1. Seite 133. Ferner: Unterholzner (Schirmer) Verjährungslehre. Leipzig 1858. *Plater*. Histor. Entwicklung des deutschen Rechts. Marburg 1854. II. Theil. S. 308 etc. Besonders auch *Walter* bereits oben erwähnte d. Rechtsgesch. und Privat-Recht.

§. 99. Die Rechtserwerbungsverträge.

(Zöpfl 833 und 843. Walter II. 211. Schulte 455.)

Der Vertrag, Gedinge, thinx, thing, Ding, pactus, pactio, convenentia, beruhte auf dem beiderseitigen Versprechen, dem Geloben, welches oft eidlich bekräftiget wurde, und allein schon so fest binden sollte, dass — *„ein Wort ein Mann“* — und *„Zusagen macht Schuld“* — Rechtsregeln waren, die im allgemeinen Volksbewusstsein lebten. Da aber der zur Erfüllung seiner Leistung Angesprochne näher daran gewesen ist, seine Nicht-Schuld zu beweisen, oder auch deshalb, weil manche Verträge die Rechte andrer Personen mitberührten und man überhaupt die Fähigkeit und Ernstlichkeit des Willens feststellen wollte, musste man theils gewisse Förmlichkeiten, theils öffentliche Vornahme (vor Gericht — der Gemeinde — Zeugen — bei Sonnenschein), als beweiskräftige Handlungen in Anwendung bringen, und so Forderungen und Leistungen derart bestimmen, dass, wo es nur anging, nicht sowohl die Personen, als ihr selbsteignes Vermögen damit behaftet wurden.

(Der Handschlag. — Das Beweinen. — Der Wisswein. — Das Brechen von Halmoder Stab. — Der Gottespfennig. — Der Fingerstoss u. s. w., später die Urkunden).

Im Falle der nicht eingehaltnen Verbindlichkeiten wurde zumeist die Pfändung, besonders an Fahrnissen und mehr verfügbarem Vermögen vorgenommen, oder selbst die Schuldknechtschaft ausgeübt.

Der meist vor Zeugen unter Weintrinken abgeschlossne Kauf grössrer Vermögensgegenstände (wincoup, litcoup), wobei auch häufig ein Drangeld, Schlüsselgeld, Haftergeld, Schwanzgeld etc. gegeben wurde, hatte ausser dem eigentlichen Wesen des Rechtsgeschäftes selbst die Rechtsfolge, dass der Verkäufer Gewähr leisten musste (den

Kauf stätigen, fertigen, geweren, bürgen musste, firmare, warendare, warandiam facere) — was entweder Jahr und Tag zur Erlangung der rechten Gewere des Käufers oder sonst lebenslang dauerte — und dass der Käufer in gewissen Fällen das Recht zur Wandelungsklage hatte, nur höchst ausnahmsweise jenes der Würderungsklage, welche letztre übrigens auch der Verkäufer dann erheben konnte, wenn er in erwiesner grosser Noth den Kaufpreis allzugering belassen hatte.

Die Wandelungsklage fand hauptsächlich beim Viehverkauf wegen verborgner und verheimlichter Fehler statt, sonst galt: *„Augen offen oder den Beutel offen“* und *„Augen auf, Kauf ist Kauf.“* —

Beim Verkaufe von Liegenschaften kamen oft ganz ähnliche Einrichtungen vor, wie hierzulande; Vormahnung der Näherberechtigten und ihr manigfach verschieden bestimmtes Näherrecht. *)

Ein dem Mittelalter ganz eigenthümliches Geschäft war der Rentenkauf, (statt des Zinsdarlehens), wobei der Verkäufer die Gülten auf sein hiefür dienendes Gut übernahm, und den Vertrag kündigen durfte, — der Käufer aber als Gültenherr sich, solange jener zahlte, dieses letztren Rechtes begeben hatte.

Bei dem Darlehn waren nach kanonischem (nur die Juden nicht verbindendem) Gesetze die Zinsen als Wucher ausgeschlossen; es sollte also ein Rechtsgeschäft „ad beneficium“ sein. Man ging anfangs nehmlich von der Ansicht aus: Wer Geld anlegen will, kann den Rentenkauf schliessen, wer aber Geld sucht, dem soll es vom Schuldherrn unentgeltlich geliehen werden.

(Der Schuldschein cautio, die Quittung evacuatoria. — Das deutschlateinische praestare und commendare, ebenso das französ. préter.)

Bei der Miethe ist anfänglich der Grundsatz *„Kauf bricht nicht Miethe“*, und schon ursprünglich das späterhin römisch aufgenommene Pfändungsrecht in Anwendung.

Der Aufbewahrer muss die Sache besser hüten, als die seine und überhaupt steht jeder Vertragschliessende bezüglich seiner Leistungspflicht in solcher strenger Haftung, wie sie muthmasslich und billig dem Anspruchsnehmer am besten zu Gute kömmt; aber Erben stehn umgekehrt in so gelinder Haftung, wie sie ohne Vortheil ihrerseits, durchzuführen ist, wobei der Gesichtspunkt am meisten entscheidet, ob eine Verbindlichkeit blos persönlich war (wie die Bürgschaft), oder aber mit der Vermögenssache in Verbindung gesetzt wurde.

---

*) S. *meine* Siebenbürgische Rechtsgesch. II. Bd. Seite 56—61 die ungar. Perennalfassion, und *daselbst* Seite 203, 302, 486 und 512.

Aus dem alten kirchlichen Precareivertrage gingen anderweitige Verpfründungen und Leibgedinge, Leibzuchtverträge, hervor; auch waren Schenkungen häufig an gleiche Förmlichkeiten gebunden. — Das meiste hierin ist aber einzelrechtlich (particularistisch).

Spiel und Wetten waren zulässige Geldgeschäfte, häufig aber auf die mithabende Summe beschränkt, oder wenigstens Erben gegenüber nicht rechtsverbindlich.

Was das römische Recht unter Cession, Assignation und Delegation versteht, kömmt seltner vor und ist in den altdeutschen Gesetzen kaum als ein, übrigens nicht blos bezüglich des Klagerechts, sondern auch in der Forderung selbst erfolgter, Wechsel, Auftrag, Empfehlung und Bürgschaft erwähnt. Dagegen sind häufiger Gesamtforderungen und Gesamtschulden zu Stande gekommen, und mit einem bestimmten Vermögen und dem Verkehre in Verbindung gesetzt worden. —

Spätre Gesellschaftsverträge u. a. m.

Viele andere Rechtserwerbungsverträge beruhten auch in Deutschland, sowie in Ungarn und Siebenbürgen blos auf dem Gewohnheitsrechte und der willkürlich geübten Abschliessung über die sich selbst gesetzwirkenden Rechtsgeschäfte.

Das Römische Recht fand daher sehr empfänglichen Boden und wucherte im Obligationenrechte umsomehr schnell empor, als abgesehn von den Förmlichkeiten, die Natur der Verträge hier eine ratio scripta gefunden hat.

Buchkunde. Vorzüglich: *O. Stobbe* Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855. *Grimm.* R. A. 1854. Seite 600. Gedinge. *G. L. v. Maurer.* Ueber die gerichtl. Beweinung. München 1846. *Reyscher.* Beitr. zur Kunde d. R. (Ueber die Symbolik.) Tübingen 1833. *Dedekind.* Abriss der Gesch. des Wechselrechts. Braunschweig 1843. *Wilda.* Die Lehre vom Spiel und den Wetten. (Zeitschrift für d. R. II. 133 und VIII. 200.) Vieles hieher Gehörige in *Zeitschriften* und *privatrechtlichen* Werken, so von *Mittermayer* und *Andern.*

§. 100. Die Rechtssicherungsverträge.

(Zöpfl 451. Walter II. 220 und Schulte 459.)

Walter behandelt: 1. Persönliche Sicherungsmittel, 2. Bestellung von Bürgen, 3. Von Pfändern und 4. Recht des Angriffs. *Schulte:* Bürgen, Pfandbestellung, Arrha, Ehrenstrafen, Einlager. — *Zöpfl.* Die Satzung, das Versatzgeschäft (später röm. Hypothek), Pfändungen, Eid, das Einfahren, Einreiten (obstagium), das Leisten, Bürgen und Mitschuldner.

Schon das Handgelöbniss, noch mehr der Eid, waren Sicherstellungsmittel der Verträge; durch (gestellte) Bürgen aber wurde die Schuld zugleich mit dem Vermögen derselben gewährleistet und dies haftete, wenn der Schuldner nicht zahlte, für die Hauptverbind-

lichkeit, nicht aber für Zinsen, Früchte und Schaden und in der Regel auch nicht nach dem Tode des Bürgen. Uebrigens galt einzelrechtlich und vertragsmässig verschiednes Recht für diese burigun, giseles, fidejussores, obsides, Geissel, juratores und vicessores, Sicherboten — denn: *„Bürgen soll man würgen“* — aber auch: *„Geiselmahl ein köstlich Mahl.“*

Bei der Pfandbestellung konnte entweder zur Befestigung des Versprechens ein vadium, wadimonium, (Reugeld) gegeben werden, — fiducia, fides, stipula, stipulatio, welche theils Beweiszeichen waren, theils in einem andern Sinne auch als Strafgeld (Conventionalpön) dienen konnten, oder es wurde eine Liegenschaft zur Sicherstellung Pfandweise in Benützung übergeben, die Satzung, Weddeschat, pignus, (so die ungarische Temporalfassion), oder endlich es wurde ein Faustpfand vertragsmässig oder durch gerichtlichen Zugriff (pant) übernommen (infiduciare, invadiare) und für den Fall der Nichteinlösung in kurzen Fristen veräussert, wobei über den Mehrerlös, sowie über manches Andre, so viel Einzelrechtliches gegolten hat, dass auch die siebenbürgischen Einrichtungen als ebenbürtig in dies Gemenge von Gesetzen und Gewohnheitsrechten hineinpassen *).

Besondre Arten der Sicherstellung waren Ehrverpfändungen zu Spottgedichten, Schandgemälden u. dgl. und besonders bei Rittersleuten das Einlager und die Verpflichtung zur Haft, aus welcher letztren Durchführung die spätre Wechselstrenge entstanden ist.

Die erwähnte Privatpfändung war namentlich in vier Fällen gestattet:

1. am schädlichen Vieh, das man auf seinem Boden traf,
2. an demjenigen, welcher mit Unrecht seinen Weg über bebautes Land genommen,
3. dem Gutsherrn wegen Schuld seiner Leute auf eignem Grund und Boden, (ausgedehnt auf freie Zinsgüter und in den Bestandverträgen),
4. dem Schuldherrn gegen seinen säumigen Schuldner, um zur Zahlung zu gelangen, (oft missbraucht und daher vielfach eingeschränkt.)

In gleicher Weise wurde nun auch vertragsmässig ein solches Recht bestellt und dann zur Ausübung gebracht, oder persönliche Verpflichtung *„zu Hand und Halfter“* geleistet.

Für das Forderungsrecht von bedeutungsvollem Inhalte die Rechtssprichwörter: *„Wer nichts im Beutel hat, muss mit der Haut zahlen.“* — *„Kerker quält, aber bezahlt nicht.“* — *„Herrn und Heilige gehn über Alles.“* — *„Eisern Vieh stirbt nie.“* — *„Unbedingt gearbeitet, ungedankt davon gegangen.“* — *„Die ältesten Briefe gehen vor.“* — *„Versatz verjähret nicht.“* — *„Augen auf*

---

*) S. *meine* Siebenb. Rechtsgesch. II. 62, 193, 208, 307, 502 und 517.

Kauf ist Kauf." — „*Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen.*" — „*Bieten und Wiederbieten macht den Kauf.*" — „*Das Besehen hat man umsonst.*" — „*Wer den bösen Tropfen geniesset, geniesset auch den guten.*" — „*Was in des Nachbars Garten fällt, ist sein.*" und viele andre mehr.

Buchkunde. Die im vorigen §. angeführten Werke, dann noch: *Platner* die Bürgschaft. Leipzig 1857. *Madai.* Satzung des ältern d. R. in der Zeitschrift für d. R. Bd. VIII. 284 (1843) und *Förster*, Satzungsgläubiger daselbst IX. S. 411 (1845) u. a. O. m. Noch anzuführen: *Budde*, Pfandrecht in Zeitschrift für d. R. IX. 411. *Wilda.* Pfändungsrecht daselbst I. S. 167. Andres siehe in *privatrechtl.* Werken. Vergl. *Hess.* Burgrecht, jus civile, besonders als Erbpacht, Leibgeding und Rentenkauf in den Sitzungsber. histor. Klasse Wiener Akademie XI. S. 761—796.

B. Processrecht.*)

Hauptwerke: *K. A. Rogge.* Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. *G. Ludw. Maurer.* Gesch. des altgerman. öffentl. mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. *Chr. Steiner* (ebenso.) Aschaffenburg 1824. *Max. v. Freiberg.* (ebenso.) Landshut 1824. *A. Buchner.* (ebenso.) Das öffentliche germanische Verfahren nach altdeutscher Rechtspflege. Erlangen 1825. *F. W. Unger.* Die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. *Heinr. Siegel.* Gesch. des deutschen (altdeutschen) Gerichtsverfahrens Bd. 1. Giessen 1857. Im letztgenannten Werke zerfällt der äusserst lehrreich behandelte Stoff in folgende Hauptttheile: Einleitung. 1. Rache- und Fehdeübung, 2. Pfändung 3. Besitznahme von eignen Sachen. I. Einleitung des Verfahrens vor Gericht. 1. Mahnung, 2. Kneblung bez. Tödtung, 3. Anefang und Versprechen vor Gericht zu erscheinen. II. Verfahren vor und mit dem Gericht. — Im Allgemeinen. a) Das sogen. erste Verfahren, 1. Klage, 2. Beschwörung des Beklagten Rede zu stehen, 3. Antwort und Widerrede, 4. Aufforderung bez. Beschwörung der Schöffen das Urtheil zu finden, 5. das Urtheil einbringen, Schelten und Vollborten, 6. das Urtheil. b) Das altdeutsche Beweisrecht. 1. im Allgemeinen, 2. die Beweisrolle und das anzuwendende Beweismittel, 3. die einzelnen Beweismittel, α) Partheieneid und Hilfseid, β) Eid Wissender, γ) Kampfordal, δ) Feuer-Wasser- und Loosordal Fortsetzung von a. 7. Der kampfliche Gruss und der Kampfvertrag, 8. Das Urtheiler-

*) Manches in den siebenbürgischen (ungarischen und deutschen) Gesetzen und Gewohnheiten stimmt mit dem Zustande des deutschen Processrechtes überein, besonders von da an, wo sich kanonisches Recht geltend machte. Im siebenb.-deutschen (sächsischen) zeigt sich auch der Einfluss des Röm. Rechts. Der Verfasser unterlässt fortan die Rückbeziehungen hierauf, weil sie mehr Ausführungen, als bisher erfordern würden und die Nachweisung in vorhandne Werke hierländiger Literatur entfallen müsste, da keine solchen vorhanden sind. Am brauchbarsten für ungarisches Recht wäre wohl der 3. Band von *Alex. Dósa,* Erdélyhoni Jogtudomány. Kolozsvárt, 1861—1862, doch leider bleibt das Buch ungelesen, nimmt auch selbst auf nichts andres Rücksicht als nur auf die auseinandergelegten Gesetzesstellen. — Für das siebenb. deutsche Process- und Strafrecht ist bis noch die fast einzige und daher jedenfalls beste Vorarbeit des *Verfassers* eigne erste Behandlung des Statutargesetzbuches unter dem Titel: Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Das Eigen-Landrecht der Siebenb. Sachsen. Hermannstadt Drotleff 1853. und *desselben* Siebenb. Rechtsgeschichte II. (Gesetzestext des I. und IV. Buchs der Statuten mit Noten). Im zu gewärtigenden III. Bande dieser Siebenb. Rechtsgesch. gedenkt der Verfasser auch siebenb. Process- und Strafrecht zu behandeln,

füllungs- (Beweis- und Befriedigungs-) Gelöbniss. c) Das Beweisverfahren. 1. Der Schwur freier Männer, 2. Die Erbringung eines Ordals. d) Das Befriedigungsverfahren. 1. Die gutwillige und 2. Die zwangsweise Befriedigung. e) Das Dritthandverfahren und III. Beilagen. (Der Schluss des Werkes von *H. Siegel* enthält noch eine Tabelle enthaltend die Bestimmungen der deutschen Volksrechte über die Grösse der Eide.)

§. 101. Die Selbsthilfe und die Gerichtsbarkeit.

(Siegel am angeb. Orte.)

Selbsthilfe und die Gerichtsbarkeit waren jene Mittel, wodurch rechtliche Ansprüche durchgesetzt werden konnten. Erstre zeigt sich überall da in Uebung, wo letztre entweder nicht vorhanden ist, oder ihrer Aufgabe nicht zu entsprechen vermag. Daher auch im deutschen Processrechte die Selbsthilfe — Fehde — volksmässige Rache, Vergeltung, und eigenmächtige Pfändung im Beginne deutscher Geschichte und in der Blüthezeit des Mittelalters sehr häufig vorkamen, die Gerichtsbarkeit aber erst unter dem fränkischen Königthume, namentlich unter Carl dem Gr. (779, 817), dann bei der Erstarkung der Landeshoheiten und endlich seit dem ewigen Landfrieden (Reichskammergericht) ihr Gebiet der Rechtsgewährung zu behaupten vermochte.

Unter dem Einflusse des Christenthums hatten die alten Volksgesetze zur Einschränkung der Privatfehde die Sühnbussen eingeführt (Compositionssystem) und hiefür Schiedsrichter (wahrscheinlich so die salischen sagibarones) bestellt. Es war nun althergebrachte Sitte, dass auch die gestattete Fehde einen volksmässigen Verlauf nehme, wie ihn die Gemeindegenossen für ehrenhaft hielten. Es lässt sich dies ganz gut mit dem Kriegsgebrauch vergleichen. Auf frischer That ertappt, war der Verletzer unbeschränkter Vergeltung preisgegeben und wurde oft bei verübtem Todschlag sogar zerstückt und in vier Theilen am Kreuzwege ausgestellt. War aber die That übernächtig, so hatte die nächste Sippe die Fehde offen anzukündigen; niemals war hinterlistiger Ueberfall gestattet; — wollte und konnte nun der Verletzer die beleidigte Familie versöhnen, so bot hiezu Gemeinde oder Königthum hilfreiche und wehrhafte Hand, wenn aber nicht, dann galt schon frühe das naturwüchsige Sprüchwort: *„Aug um Aug, Zahn um Zahn“* und *„Wer des Vaters Feind ist, muss auch des Sohnes Feind sein“;* — es ging nun, freilich besonders im Mittelalter furchtbar missbraucht, — *(„Sengen und Rauben ist keine Schande, es thun es die Besten im Lande“)* — ein Privatkrieg los, wo gewöhnlich nur soviel beachtet wurde, dass Jeder in seinem eignen Hause sicher sein *(„Mein Haus ist meine Burg“)*, dass Jeder für die Fahrt oder den Gang zur Kirche, zu Gericht und zur Volksversammlung den Frieden haben und dass die Brandlegung (häufig auch der Todschlag selbst) als verpönte That nicht stattfinden solle.

Diese Fehdeübung wurde als statthaft, namentlich in den Fällen von Mord, Todschlag und Mädchenraub angesehn, als besonders zulässig wird sie anfänglich erwähnt gegenüber dem Helfer beim Todschlag und Diebstahl, falls die That selbst von dem, der sie eigentlich vollbracht hatte, gebüsst worden war.

Uebrigens konnte der homo faidosus, der Befehdete, der Gewalt wieder Gewalt entgegensetzen, denn *„Nothwehr ist nicht verboten“* — *„Noth hat kein Gebot“*, und war somit im Stande, wie heutzutage im Duell, zu einer Schandthat noch eine andre straflos hinzuzufügen, denn das eine Mittel der Fehde schloss das andre der Gerichtshilfe aus. — Obgleich nun selbst Reichsgesetze, sowie früher Capitularien und carolingisch herausgegebne Volksgesetze, nicht nur den Missbrauch der Privatfehde aufhoben, sondern sogar allgemeinen Frieden zu wirken beflissen gewesen sind, so ist es doch erst den Einigungen und Bündnissen und endlich dem allgemeinen Reichsfrieden 1495 gelungen, die Gerichtsbarkeit ganz an die Stelle der Selbsthilfe zu setzen und diese auf das zulässige Mass der Privatpfändung und Stellung des Geklagten vor Gericht,) selbst im Weigerungsfalle mit Tödtung desselben), einzuschränken. — (Indessen: *„man traue dem Landfrieden nicht“.)*

(Die Diffidatio schriftlich vor 3 Tagen des Privatkriegs. — Erzbischofs Sigivin von Köln pax dei 1083 u. a. m. Befriedete Personen: Geistliche, Frauen, Bauern, Fischer und Juden. Befriedete Orte und Sachen: Kirche, Heer, Kirchhof, Dorf, Landstrasse, Mühlen, der Pflug. — Rudolf I. gegen die Raubritter, welche lebten: *„vom Sattel und Steigbügel“*. — Albrecht II. 1438 entschlossen das Fehderecht ganz aufzuheben; aber 1442 anerkannt, u. s. w. bis 1495.)

Um diese Unsicherheit des Besitzes und der Person, die Ausdehnung der Privatfehde auch über den Kreis der nächsten Anverwandschaft, hintanzuhalten, wurde der Krieg mit Waffen in den Krieg mit Reden über Recht und Unrecht verwandelt und eignen Schiedsrichtern der Genossen (dem Austrägalgerichte) das Amt zuerkannt, im Namen des Volkes und unter seiner Zustimmung, das wahre Recht zu finden, wobei wieder anfänglich die Durchsetzung desselben der Parthei überlassen blieb. Während so einerseits die Volksgewohnheit daran festhielt, die Freiheit des einzelnen Mannes — (später des adligen Ritters) — möglichst wenig einzuschränken und seiner Thatkraft ein weites Feld offen zu lassen, war andrerseits das römisch-erfahrne Königthum darauf bedacht in der Handhabung der Gerichtsbarkeit zu eignem Reichsfrieden nicht nur ein Rechtsverfahren durchzubilden, sondern zugleich die königliche Macht fest zu begründen. Die Vermittlung

dieser innern Gegensätze scheint aber, den Quellen nach zu schliessen, blos unter Carl dem Gr. gelungen zu sein und harrt noch heutzutage der befriedigenden Lösung, obwohl in neuern Einzelgesetzgebungen deutscher Staaten das öffentliche Wohl ausserordentlich gefördert erscheint.

Die Gerichtsbarkeit war genau den Standesverhältnissen und der Zusammengehörigkeit der Landesgebiete angepasst, also nach Personen und Ort verschieden; im Mittelalter meist als landeshoheitliches Recht behandelt, wird sie als Finanzquelle ausgenutzt und muss nicht selten willkürlicher Macht oder träger Gewohnheit dienen, wie solches hierzulande bis in unsre Tage auch vorgekommen ist. *) Vieles in dieser Entwiklung hängt mit dem öffentlichen Rechte zusammen und ist bereits früher erörtert worden.

(Das Friedensgeld fredum. Das eigentliche Wehrgeld u. a. m. Die Dingstätten, die Schöffenbaren u. s. w.)

Buchkunde. Zu vergleichen die bereits bei §. §. 63—65 u. a. O. angeführten Werke, dann noch einzelbezüglich: *Michelsen.* Urkundlicher Beitrag zur Gesch. der Landfrieden in Deutschland (besonders von Thüringen). Nürnberg 1863. *Brinkmann* Schilderungen des Rechtsganges und des Culturzustandes der letzten 3 Jahrhunderte (Reichskammergerichtsprocesse). Kiel 1863. Dann *processualische* Werke, so von *Heffter* u. a. m.

§. 102. Die Gerichtspersonen. Der Gerichtsort.

(Zöpfl 860. Gerichtsverfahren in der merovingischen und carolingischen Zeit. Walter II. 272. Der Verfasser unterscheidet: Gerichte. A. In der fränkischen Zeit. 1. Die gewöhnl. Ger., 2. Ger. in den Immunitäten und 3. Höhre Ger. B. Im Mittelalter. 1. Territorialgerichte, 2. Stadtger. 3. Kaiserliche Ger. a) kaiserliche Landger. b) westfälische Fehmger. 4. Höhre Ger. a) Pfalz- und Hofger. b) Oberhöfe, c) Reichshof und d) das kaiserliche Hof- und Kammergericht. C. Die neure Zeit. 1. Einrichtung der Reichsjustiz, 2. Die Territorialgerichte. D. Besondre Gerichte. 1. Geistlichen, 2. Weltliche, a) Lehnsger. b) Dienstmannengerichte, c) Hofsprachen, Zinsgerichte, Zinslehngerichte, Eigengerichte, d) noch andre Gerichte u. s. w. Schulte 297, in ähnlicher Durchführung Seite 304. A. Ordtliche Ger. *a) Für Freie.* 1. Landgerichte, 2. Stadtger. *b) Ueber eigne Leute.* 1. Lehnsger. und Ministerialiengcr. 2. Die übrigen Ger. (Hofger. etc. etc.) B. Die königlichen Gerichte. 1. Die kaiserlichen Landgerichte, 2. Westfäl. Fehmger. 3. Die höchsten kaiserlichen Ger. C. Der Rechtszug an die Oberhöfe. Die Hofgerichte. Sodann Neure Zeit. 1. Territorialgerichte und 2. Reichsgerichte.)

In gebotner und ungebotner Zeit (letztre die gewöhnliche der Gemeindeversammlung mit dem Mondwechsel, und der Gau-

*) Vergl. *meinen* Aufsatz „Ueber die Gerichtsbarkeit nach den frühern siebenbürg. Landesrechten" in *Dr. E. v. Trauschenfels* Magazin für Geschichte, Literatur, etc. Siebenbürgens. Kronstadt 1859. I. 3. Heft.

versammlung mit den Jahreszeiten, meist aber nur dreimal im Jahre), in gebotner und ungebotner Zeit traten die Genossen zur Volksversammlung und zum Gericht zusammen und regelten ihre öffentlichen Angelegenheiten durch Findung des Rechts. — Die aus ihnen entnommene Zahl von Urtheilssprechern (gewöhnlich sieben), waren die Beisitzer des Gerichts und der eigentliche Richter hatte als Vorsitzer blos die Aufgabe den Gang der Verhandlung in Schranken zu halten, durch Fragen, Urlaubgeben und Gebote, Rede und Widerrede zu bestimmen und hiebei den Bann auszuüben. Hierin wurde er vom jüngsten Beisitzer, oder einem eignen Frohnboten, oder einen judex vicarius (einem sajo, sago?) unterstützt, welcher die herkömmlichen Gerichtsfragen und Antworten vermittelte, zuletzt aber zu einem Gerichtsvollstrecker, Büttel, herabgesunken war. Die übrigen Gerichtstheilnehmer, Genossen und Uebergenossen, bildeten bei dieser öffentlichen, mündlichen Verhandlung den „Umstand“, welcher Zustimmung oder Missbilligung auszusprechen pflegte.

In wesentlich gleicher Einrichtung waren dieser Art in der fränkischen Zeit gebildet die uns bereits bekannten Gerichtsstätten:

1. Die curia regis, — judicium palatii — missi.

2. Der mallus legitimus comitis, das echte Ding des Gaugrafen. — Das Landgericht.

3. Der mallus centenarii, tungini, sculdahis, judicis. Das Untergericht der Freien, und Hauptgericht mindrer Sachen und Personen.

4. Die niedersten Decanatsgerichte. —

Hiezu kamen Immunitätsgerichte u. s. w.

Als die geschwornen Beisitzer erscheinen die Rachimburgi (Heimburgen?), später die Scabini (Schöffen), seit Ludwig dem Fr. je zwölf. — Als Hilfsbeamte kommen schon in der fränkischen Zeit (besonders bei den höhern Gerichten) vor: Kanzler und Notare (Protonotäre) und für die Partheien Procuratoren oder Fürsprecher mit einer fast der Stellung des Centenars (Judex), als Frohnboten im echten Dinge des Gaugrafen, gleichgearteten Theilnahme an der öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Ausser denselben kommen wohl auch Machthaber (Mandatare), dann Hörer und Wehrer vor u. a., welche den Fürsprech, namens der Parthei, insoweit überwachten und unterstützten, dass sie seine misslungene Rede augenblicklich „wandelten.“

(Ueber den bairischen Judex sagt *Merkel* „er war der Hüter des Gesetzes, Rechtsfinder, Gerichtsherr und vielleicht auch Gerichtsvollstrecker; doch schon in der ältesten geschichtlichen Zeit und nach Volksrecht beschränkt durch den Grafen. Sein Richteramt war vielleicht

erbliches Standesrecht und erhielt sich, während die Gerichtsherrschaft und Gesetzgebung den Landesherren zufiel, in der Rechtsfindung, indem der Anwalt der Parthei zugleich entscheidende Autorität für das Gericht gewesen ist. — Der Judex im Alamanischen Rechte ist auf die Rechtsfindung und Theilnahme an der Instruction des Processes beschränkt; es lässt sich jedoch nicht nachweisen, wie weit und wie lange ihm die volksrechtlichen Gerechtsame geblieben sind"").

In Reich, Land und Städten die spätre Ausbildung und die grundherrschaftliche Gerichtsbarkeit. —

(Die Senatores, Consules; die Consiliarii, oft zur Hälfte adligen Standes, zur Hälfte Doctores Juris u. a. — Das bereits erwähnte Reichskammergericht und der Reichshofrath.)

Der Ort des Gerichts war anfänglich an passender Stelle unter freiem Himmel (Waldstätte, Felswand, Eiche, Linde, u. s. f.) und hiess die echte Dingstatt, mallus, mallobergus, placitum, thing. Ein eingefriedeter Raum umfasste hier die Bänke und etwa den Tisch der Urtheilsfinder, denen auf einem Stuhle der Richter vorsass. Um den Platz herum stand das Volk der Genossen. Frühe schon kam eine Bedachung dieses innern Raumes vor, später Gerichtshäuser mit ähnlicher Einrichtung der Gerichtsstätte.

(Der Ring. Der Richtpfahl. Die Schranne. Die mit Schnüren verbundenen Haselstöcke u. a.)

Die Zeit war die des Tages vom Sonnenaufgang bis zum Untergang, später häufig nur der Vormittag. Die Fristen waren theils in der Art des gebotnen oder ungebotnen Dinges festgesetzt, theils wurden sie, nach Nächten berechnet, bestimmt, so über 14 Nächte, oder dreimal 14 Nächte, (sechs Wochen) u. s. w.

In feierlicher Hegung und Bannverkündigung wurde das Gericht eröffnet, Unberechtigten der Umstand und Störungen (lagina etc.) verboten; nach der Gerichtshandlung die Bänke umgeworfen; oder es kam in feierlicher Weise vor, dass Symbole ausgehangen wurden und der Richter sehr häufig vorerst den Frohnboten (Schultheiss, Centenar, Judex) über äusserliche Einrichtungen der Dingstätte befragte, ob es an der rechten Tageszeit sei, ob das Gericht mit Recht besetzt sei u. dgl. Hierauf „spannte der Richter die Bank und wirkte Bann und Frieden" — er verbot „ohne Urlaub" das Herausgehen aus der Reihe und ebenso „Scheltworte". — Aehnlich folgten die Erklärungen geschlossner Sitzung; Bänke wurden umgestürzt und nicht selten an Platz und Stelle die Bussen fröhlich vertrunken; wie häufig in ältester Zeit Mahlzeiten gefolgt sein mögen; — alles dies zum bessern Angedenken. Im spätern nicht öffentlichen schriftlichen Kanzlei-

processe fielen diese Förmlichkeiten weg; die Glocke, der Gerichtsdiener, der Ruf des Vorsitzenden, oder das kurze „die Sitzung ist eröffnet“, genügten zur äusserlichen Handhabung der Gerichtsordnung.

Der Gerichtsschreiber (Actuar) wird eine sehr wichtige Hilfsperson des Gerichts und der canonische Process setzt überdies noch andre Personen, Commissäre u. s. w. in Bewegung. Wohl waren schon in frühester Zeit die Zentgrafen zugleich Untersuchungsrichter, und Rügegeschworne haben Verbrechen anzuzeigen; ja es findet sich sogar ein besondrer accusator publicus für die Einleitung der Inquisition im Criminalprocesse; jetzt aber wird diese Gerichtsherrschaft bis zur Ausbildung des unehrlichen Henkerinstitutes durchgeführt.

Das Meiste hievon fällt aber in das Gebiet der Rechtsgeschichte einzelner Länder; einen allgemeinern Charakter aber haben die Vehmgerichte in Westfalen behauptet.

Buchkunde. Ausser bereits erwähnten Werken, *Grimm* Rechtsalterthümer und Weisthümer; *Homeyer*. Sachsenspiegel u. a. bei dem Worte Gerichtsort und Versammlung und ähnliche *Nachschlagbücher*. (*Merkel*. Ueber bair. Judex in der *neuern rechtsgesch. Zeitschrift*. Weimar 1862. S. 131—168.)

§. 103. Die Vehmgerichte.

(Zöpfl 973. Walter II. 290 und Schulte 316.)

In Westfalen hatte sich die alte carolingische Gerichtsverfassung am längsten erhalten und war nach der Theilung des sächsischen Herzogthums 1180 der Erzbischof von Köln als Grossherzog (summus dux) nicht sowohl Inhaber der landesherrlichen Gerichtsbarkeit geworden als vielmehr „des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen“. Obwohl er nun als solcher die Gerichtsgrafen (Freigrafen) ernannte, belehnte, absetzte und überwachte, Urtheile verfristete, Begnadigungsrecht ausübte, Vehmordnungen regelte und hiezu „gemeine Capitelstage auf rother Erde“ zusammenberief, so stand doch fest, dass eigentlich der Kaiser den Königsbann verleihe, dass ihm und dem Reichstage alle diese Befugnisse zu höherm Rechte zukämen, und dass mithin diese mitunter auch an eigne Landesherrn, Städte und Ritter gelangten Freistühle dennoch kaiserliche Landesgerichte für Jedermann wären, (ausgenommen Geistliche und Juden).

Umsomehr hatte diese den thatsächlichen Zuständen wenig entsprechende Ansicht eine rechtliche Begründung als der Blutbann nicht von dem geistlichen Landesherrn, sondern vom Kaiser allein geliehen werden konnte und ein solches Ansuchen von Belehnten und Ernannten auch wirklich stattfand.

Jeder freie Mann konnte bei diesen Freistühlen als Schöffe angenommen werden (der Kaiser selbst, bis herab zum Bauer) — und es gab im ganzen heil. röm. Reich deutscher Nation eine Menge Freischöffen, welche, anwesend beim Freistuhl, auch mitrichten durften und das Urtheil vollstrecken mussten. Für diese Schöffen gab es als Erkennungszeichen heimliche Loosungen und Niemand als solche wurden im Umstand geduldet (die „Wissenden"). Aus diesem Grunde heisst das Vehmgericht auch Stillgericht und wird deshalb von einer heimlichen Acht gesprochen. Drei von diesen Schöffen durften bei handhafter That, sowie auch ursprünglich andre Geschworne, alsogleich ein Gericht bilden, das Urtheil sprechen und auch vollziehen, etwa mittels Aufhängen an einer Weide.

Der Name Vehmgericht ist nichts Besonderes, aber wohl diesen Freistühlen eigenthümlich verblieben, denn jedes Gericht durfte verfehmen, d. h. verstricken, verfesten, bannen und ächten. Freigrafen und Freischöffen, Freigerichte, hiessen diese Einrichtungen deshalb, weil sich hier das Wesen der alten Gemeinfreiheit am besten auf der Grundlage der Reichsgliederung erhalten hatte, und neben dem Ritter auch der Bürger und Bauer im echten Dinge, so wie in frühern Zeiten, fort erschien.

Ihre Abhaltung und das Verfahren war, abgesehn von einzelnen Förmlichkeiten (Schöffenklage etc.), ebenso wie anderwärts im Lande; in gleicher Weise auch ihre gewöhnliche Zuständigkeit, da sie aber ganz vorzugsweise das Vorrecht der kaiserlichen Landesgerichte behaupteten, Beschwerden gegen landesherrliche Gerichte anzunehmen und den Rechtsbedrängten Hilfe zu gewähren, erweiterte sich ihre Thätigkeit über das ganze Reich, umsomehr als die Freischöffen selbst gerne hier das eigne Recht suchten. Daher kommen vor das Vehmgericht:

1. Civil- und Criminalsachen, wenn der Kläger durch Schuld des Richters oder den Ungehorsam des Beklagten kein Recht fand und der Schuldige der Aufforderung (Vehmfrage) nicht genügte.

2. Friedensbruchsachen und

3. Die Verbrechen gegen Religion und christliche Sitte.

Indessen hatten manche Gerichtsherrn und Städte theils vom Cölner Erzbischofe Exemtionen erlangt, selbst in Westfalen, theils mittels des kaiserlichen privilegium de non appellando die Zuständigkeit der Vehmgerichte ausgeschlossen und wohl hätte ihre erweiterte Wirksamkeit mit Errichtung des Reichskammergerichts aufhören sollen, was aber thatsächlich fast hundert Jahre später erfolgte. Ihre mindre Thätigkeit übten sie aber fort bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts und der letzte Freigraf verstarb erst vor einem Menschenalter.

Der Hauptstuhl aller dieser Freigrafschaften war zu Dortmund; die Freigrafschaften selbst aber oft zu Lehn gegeben, zerstückt, ihre Macht oft missbraucht oder auch ungehörig eingeschränkt, so dass sie in Wirklichkeit weder frei noch kaiserlich gewesen sind.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Kopp.* Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Göttingen 1794. *Wigand.* Die Vehmgerichte Westfalens. Hamm. 1825. *Voigt.* Westfäl. Vehmgericht. 1836. *Thiersch.* Hauptstuhl des westfäl. V. G. zu Dortmund. 1838, und *desselben* Geschichte der Stadt Dortmund. 1854. *Trummer.* Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen und Vehmgerichte. 1845. *Waechter.* Beiträge zur d. Gesch. Tübingen 1845. S. 113 etc. *Th. Gaupp.* Von Vehmgerichten mit Rücksicht auf Schlesien Breslau 1857. — Dann über einzelne Vorkommnisse nicht wenige zeitschriftliche Mittheilungen und Arbeiten so im *Anzeiger für deutsches Alterthum.* 1853. *Gengler.* Das Vehmgerichtsbuch des Burkard von Wolmershausen aus dem XV. Jahrhundert, *ebendaselbst* 1857. *Wippermann.* Zur Gesch. der letzten Athemzüge der westfäl. Freigerichte und *Achenbach,* der Freistuhl bei der breiten Eiche bei Siegen und so viel a. m. Vergl. auch *Scherr* Culturgesch. 1858 S. 164—183.

§. 104. Ladung und Klagstellung.

(Zöpfl 867, 883 etc. Walter II. 342 und Schulte 357.)

Wie im ganzen Rechtsverfahren, so zeigt sich auch in der Ladung, Klagstellung und Einleitung des Processes eine nach gewissen Zeiträumen abzugrenzende Fortentwicklung und dabei noch manches Eigenthümliche bei besondern Stämmen und den Vehmgerichten. Diese Zeiträume sind: Die heidnische, die fränkische, die mittelalterliche deutsche, die nach den aufgenommnen fremden Rechten und endlich die neuzeitige Periode einzelner Gesetzgebungen. Nur die erstern drei sind für uns Gegenstand der Rechtsgeschichte und namentlich die fränkische Zeit, welche so folgenreich auf die Nachbarländer, ganz Mitteleuropa, eingewirkt hatte.

Bezüglich der Ladung kam anfänglich mehr die manitio (Vormahnung) des Klägers (clamantis, pulsantis, provocantis — später actoris) an den Beklagten vor (genannt accusatus, pulsatus, interpellatus — später reus); nachher wurde die richterliche bannitio (Vorladung) üblich, endlich die citatio. Im Lehnrecht die invitatio (römisch in jus vocatio und kanonisch denuntiatio.) Ausser den erwähnten Bezeichnungen der Partheien sind auch viele andre gebräuchlich gewesen und offenbar das alte Deutsch-Latein eine, nicht immer dem wirklichen Leben entsprechende, und gleichen Sinnes fortdauernde Ausdrucksweise. Daher dunkle Stellen und Widersprüche. Der admallatus ist der gerichtlich Angesprochne. (Gichius, jactivus, der Besagte). Die Partheien sind gasachiones, insonders der Vorgeladne, causatores, litigatores u. s. w.

Uebrigens war diese manitio oder bannitio nicht immer nöthig, denn im echten Volksdinge konnte frischweg der Anwesende vorgerufen

und zur Antwort genöthigt werden, worauf bei Friesen, Alamanen und Baiern auch wohl von einem Einzelrichter Urtheil erfolgte. Ebenso fiel diese Förmlichkeit weg bei handhafter That, wenn der Verletzer lebendig oder todt, alsogleich vor Gericht gebracht wurde.

In allen diesen Fällen war in der heidnischen Zeit der Krieg des Processes an gewisse feststehende Förmlichkeiten und Redensarten gebunden, welche herkömmlich fast nur von den Partheien selbst gehandhabt worden sind. Sowie der Kläger den Vorgerufnen hier beschuldigte und von ihm klare Antwort heischte, bei dessen „Gefahr" — so waren es auch diese Personen selbst, welche, entweder der Kläger, wenn Jener seinem Andringen (dem tinganare) Folge gab, oder der Beklagte, wenn er gut und geschickt zu antworten gewusst hatte und seine Schuld abläugnete (ausgenommen bei handhafter That, wo er nicht gehört wurde), welche nun selbst das Gericht um bestimmtes Urtheil befragten und dasselbe als ihr Recht verlangten.

Hiebei mochten die Partheien Gedenkstäbe in der Hand haben und hiernach, vielleicht unter Anrufung der Götter für die Wahrheit ihrer Betheurungen, die hergebrachten Redewendungen beobachten, das Stabsagen (stapsaken), welches in der christlichen Zeit untersagt wurde, dafür aber die Eidesbetheurungen am Kreuzesgriffe des Schwertes oder an heiligen Sachen stattfanden.

Ertheilt der „Umstand" dem gefundnen Rechte seine Zustimmung, so war dies ein Vollwort, wogegen es keine Rechtsmittel gab und den Obsieger zur Durchsetzung seines Ausspruchs vollkommen ausstattete.

Wenn aber der Beklagte noch vor diesem Vollwort das Urtheil als nicht recht von sich wies und vom Worte zu den Waffen griff, wurde ein Gottesurtheil im Zweikampfe zugelassen. Das Christenthum konnte diese Unsitte nicht ausrotten und umgab sie daher mit abergläubischen und kirchlichen, sowie priesterlichen Handlungen (Eiden und Weihungen), welche den Schuldigen abschrecken oder zur Wahrheit erschüttern sollten.

War aber der Beklagte gar nicht erschienen, so wurden ihm wohl neue Fristen gestattet, dann aber der Ungehorsame zu Bussen verurtheilt, schuldig befunden und gefestet (in die Acht gesprochen,) in der Regel aber so, dass er erst nach Jahr und Tag wirklich friedlos gelegt sein solle (Oberacht), wo er dann jegliches Volksrecht verloren hatte und allen Gegnern preisgegeben war. (Contumacialverfahren.)

Entschuldigungsgründe zur Säumniss (sunnis — Ehehaften) sind vornehmlich gewesen: Siechthum, Herrendienst, Feuer- und Wassersnoth, eine Leiche im Hause u. dgl.

War der Kläger nicht erschienen, so war der Beklagte des Anspruchs ledig und konnte nicht wieder belangt werden.

(Den Gerichtsschein dieses Ausbleibens bekunden, von der einen oder andern Parthei, hiess adjectire solsatire; neue Fristerstreckung, das abermalige tanganare um eine dilatio, terminus oder spatium, wenn man die letzte Frist von 24 Stunden festsetzte, war ein solem collocare, solsacire, hierauf wartete man den Erfolg ab durch placitum custodire.)

Führte der Kläger seinen Anspruch nicht aus, so musste er den Andern schadlos halten, deshalb kam wohl schon in der fränkischen Zeit ein Angelöbniss dessen vor (der Kläger als antrutio), die spätre Klaggewähre (Caution) — dem Richter büsste er mit 15 solidi.

In nachfolgender Zeit, nehmlich der 3. Periode, sind es vier Handlungen, welche diese Einleitung des Processes ausmachen: 1. Die Bitte des Klägers an den Richter, die Antwort zu gebieten. — 2. Die Frage des Richters an die Schöffen, ob er es thun solle. — 3. Der Spruch der Schöffen und 4. das Gebot des Richters an den Beklagten. — Aehnlich auch weiterhin. —

(Im schriftlichen Process die Satzschriften: Klage und Einrede, Litiscontestation. Kriegsbefestigung.)

Ueber die Klagen um Schuld gibt *Walter* folgende Darstellung (II. S. 345) „Die Klage um Schuld begann mit einer Formel, worin der Kläger den Gegenstand und Grund seiner Forderung angab. Läugnete der Beklagte die Schuld, so war er dem Recht sich loszuschwören näher. Doch war dieses in manchen Rechten dahin abgeändert, dass der Kläger dann gleich den Zweikampf verlangen konnte, oder dass er näher war die Schuld selbdritt zu beschwören oder dass ihm der Zeugenbeweis gestattet war. Behauptete der Beklagte die Zahlung, so konnte er dieses mit seinem Eide selbdritt erhärten; anderwärts wandelte sich dieses in einen Zeugenbeweis selbdritt um. Behauptete er, der Kläger habe ihm erlassen, so war dieser dem Recht zu schwören näher. Behauptete der Kläger, der Beklagte habe wreveliche die Zahlung unterlassen, so musste in Speier dieser mit sieben sich losschwören können, sonst wurde er noch obendrein in eine Strafe verurtheilt. Dieses wurde aber geändert und dem Kläger selbdritt der Beweis der wrevele auferlegt oder sonst der Beklagte zum einfachen Reinigungseid zugelassen.

Lautete das Urtheil auf Zahlung, so wurde bei den Franken dem Beklagten zugleich aufgegeben, dieselbe, wenn sie nicht gleich geschah, zu einer bestimmten Zeit auf Treu und Glauben zu geloben (fidem facere). Hatte er dieses gethan, zahlte aber nicht, so trat das Verfahren ein, welches überhaupt bei der Nichterfüllung eines Gelöbnisses auf Treu und Glauben stattfand. Der Kläger lud den Säumigen vor Gericht, rief den Tunginus auf, dass ihm derselbe zu Band und Hand verbunden erklärt würde, und nachdem dieses geschehen, untersagte er ihm an Dritte Zahlungen zu machen oder Pfänder zu bestellen. Dreimal forderte er ihn nun an seinem Hause vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von drei solidi. War dieses fruchtlos, so rief er unter feierlicher Betheurung des Herganges den Grafen um Pfändung an, der nun mit sieben Rachinburgen am Hause nach einer letzten Aufforderung so viel

als nöthig war, in Beschlag nahm, was strudem legitimam tollere hiess. Eine Requisition des Grafen um Pfändung ohne dass das Gelöbniss zur Zahlung und die Aufforderungen vorhergegangen, war mit schwerer Strafe bedroht. Wollte aber der Schuldner weder zahlen noch in dem dazu bestimmten Tage das Gelöbniss leisten, so wurde er vor den König geladen und wenn Alles fruchtlos blieb, friedelos erklärt. Später aber änderte man dieses und liess auch hier Pfändung durch den Grafen eintreten. — So war es auch im ripuarischen Recht, aber erst nach sieben Vorladungen und so dass der Schuldner noch im letzten Augenblick der Pfändung durch Berufung auf Zweikampf vor dem König widersprechen konnte. Später wurde aber schon nach der vierten Vorladung das Vermögen in Beschlag genommen. Nöthigenfalls wurden zur Execution auch Häuser und Grundstücke unter Bann gelegt, dazu mit einem Zeichen bezeichnet, was man wiffare nannte, und zuletzt verkauft."

Bemerkenswerth folgende Rechtssprüchwörter: *„Einmal. keinmal."* — *„Zweimal darf man ausbleiben."* — *„Dreimal ist sein Recht."* — *„Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter."* — *„Wo Einer Recht fordert, da soll er Recht pflegen."* — *„Wer klagen will, der klage fest."* — *„Eines Mannes Rede ist keine Rede, man soll sie billig hören Beede."* — *„Dem Beklagten gebührt das letzte Wort."*

Hat der Beklagte gestanden, so enthält das Urtheil nur, was er zu leisten hat, hat er aber geläugnet, so bestimmt es nebst dieser Leistungspflicht auch wer, was und mit welchen Mitteln zu beweisen hat. — Der Geklagte soll entweder den Eid leisten oder mit Helfern schwören u. s. w., oder die Sache, häufig mit gezahlter Busse zurückstellen.

(Später tritt die Stellung des Geklagten darin hervor, dass er eigens 1. die Klage beantwortet, 2. seine Erklärung auf die beigebrachten Probatorien abgibt und 3. seine dilatorischen oder peremtorischen — processhindernden oder processzerstörenden — Einreden, Exceptionen, vorbringt.)

So wurde auf jede gerichtliche Handlung mittels Urtheil erkannt und das Beweisverfahren meist in einem neuen Verhandlungsgange aufgenommen.

(Der kampfliche Gruss und das Gelöbniss zum Beweisverfahren zu erscheinen.)

§. 105. Das Beweisverfahren.

(Zöpfl 872. Walter II. 321. Schulte 366.)

Der Verfasser des letztgenannten Lehrbuchs führt so die Beweismittel an: 1. Der Eid. 2. Das Zeugniss Dritter 3. Die gerichtliche Wahrnehmung. Das Gerichtszeugniss. 4. Urkunden. 5. Das Gottesurtheil.

Wie bereits erwähnt kam es in der ältesten Zeit sehr auf Beachtung gewisser Förmlichkeiten an, deren Vernachlässigung leicht Verlust des Rechtes nach sich zog („die Gefahr"), auch der Richter war hieran gebunden, er musste einen Stab in der Hand halten und nicht früher aufstehn, als bis die Gerichtsverhandlung beendet war.

— Noch mehr zeigte sich dies Hangen am Aeusserlichen, diese Sinnlichkeit des Rechts, im Beweisverfahren, — indessen ist da auch manches stammesverschieden, so beim Reinigungseide unter den Ripuariern das Abreissen eines kleinen Stückes vom Kleide und Darreichen dieses Wahrzeichens (einer festuca zuweilen) an den Gegner, um damit sinnbildlich den Eid zu stärken, sacramentum adrhamire, sterchire, so das Ohrenziehen der Zeugen in Baiern (testes per aures attracti) u. a. m. Es kam dabei nicht sowohl darauf an, verstandesgemäss (logisch) den wirklichen Thatbestand festzustellen, durch Ueberzeugung zu beweisen, als vielmehr nach der Gefühlsanschauung des Volks solche Voraussetzungen zur Erscheinung zu bringen, unter welchen etwas von den Urtheilern als wahr, oder nicht wahr, angenommen werden müsse. Zuletzt wurde dies herkömmliche Formelwesen gedankenlos und ist erst durch die Aufnahme fremder Rechte wieder zweckentsprechend geworden.

(Die Eventualmaxime erst im jüngsten Reichsabschied von 1654. — Das Beweisen: A. Durch das Bewusstsein der Partheien selbst. a) Geständnisse und b) Assertorische Eide. B. Durch unmittelbare gegenwärtige Beobachtung. C. Durch lebendige Kundschaft. a) Zeugniss und b) Gutachten von Sachverständigen. D. Urkunden. E. Argumentation und F. Richterlicher Notheid.)

In der ältesten Zeit war das vorzüglichste Beweismittel der Eid, und zwar meistens als Recht des Beklagten. Der Eid wurde vom Beweisberechtigten entweder allein über sein thatsächlich so vermeintes Recht abgelegt, — später *„über Wissenschaft und Wohlbewusst“*, — oder er wurde von Eideshelfern (selbdritt, selbviert, selbsiebent, selbzwölft; gegen Uebergenossen auch selbvierundzwanzigt u. s. w.) unterstützt, welche aber nur darüber, anfänglich zugleich, schwuren, dass nach ihrem Dafürhalten der Eid des Erstern unmein (reine und unmeine d. i. wahr) gewesen sei. Häufig aber war nun der andern Parthei das Ueberschwören gestattet; wenn also der Geklagte selbdritt den Eid der Nichtschuld leistete, konnte ihn der Kläger übersiebnen, jener aber den zwölfer Eid (den grossen Eid) schwören, welchen der Kläger nicht immer überbieten sollte. — Dafür aber kam mitunter die Befugniss in Aufnahme, dass der so im Beweismittel Verkürzte die Eideshelfer des Andern, etwa bis zur Hälfte, selbst bestimmen oder verwerfen durfte. (Conjuratores nominati. — Conj. medii, electi. — Consacramentales).

Alle Schwörenden übergaben sich selbst — Gott, dem Rächer der Wahrheit, — ein Gebrauch, welchen die christliche Kirche gerne in ihren Schooss aufgenommen und als religiöse Handlung geregelt

hat. — Nicht selten berief man die Anzahl der Eideshelfer mit Bezug auf die Standesverhältnisse und das Wehrgeld, oder auf letzteres im Verhältniss zur Beschaffenheit der Rechtssache. So kommen denn auch 72 Eideshelfer vor, ja in einzelnen wenigen Fällen noch mehr. Im friesischen Recht gilt der Eid von zwei Adligen soviel als der von drei Freien, oder von sechs Liten. Bei fränkischen Sendgerichten kommt vor, dass der Freie durch seinen Eid allein, der Ministeriale mit 3, der Wachszinsige mit 7 und der Unfreie mit zwölf Helfern schwört u. dgl. m.

Der Eid erlangte eine solche Wichtigkeit, dass sogar vor dem Beweisverfahren ein *Voreid* geschworen wurde, „dass sie gerechte Sache zu haben glaubten" (jusjurandum calumniae generale).

(Unterscheidung von *Reinigungs-* oder Ablehnungseiden und von *Ueberführungs-* oder Bekräftigungseiden. — *Calumnieneid* u. s. w. In älterer Zeit der dem Eidgeber nachgesprochene „*gestabte Eid*", dann der *kirchliche* auf Reliquienkästchen, am Altare u. dgl.)

Bereits in dem Richtsteig Landrechts ist der Fortschritt nachweisbar, dass der *Eineid* zur Begründung einer Behauptung gegeben wird, wenn der Beklagte hiemit den Anspruch zurückweist und dadurch eine läugnende Widerrede stattfindet. Mit *Eideshelfern* konnte man im Mittelalter nur in *peinlichen* Sachen auftreten. In *bürgerlichen* war der Beweis durch *Urkunden* oder das *Zeugniss Dritter* das beliebte Beweismittel. — Urkunden sind Zeugen (testes de auditu et visu), welche ihr *Wissen* darthun sowohl über Thatsachen, als auch über das Recht. Die Kundschaft dieser getüge, geziuch, (homines boni, credentes, testes) wurde vorher untersucht (laudatio testium) und schon die Capitularien erkannten dem Kläger den *Vorzug* dieses Beweismittels zu; sie werden zur Vernehmung adrhamirt; *vorher* beeidet, oder wenn auch der Gegner Zeugen hat, *nachher* zum Schwure verhalten, wobei dann häufig die richterlich ausgewählten Zeugen der einen und andern Parthei den entscheidenden *Zweikampf* oder ein Gottesurtheil zu bestehen hatten. Man hielt gerne an *drei* Zeugenaussagen, und liess dieselben nur dann bei einer Handlung des Beklagten zu, wenn dessen That *beschrieen* war oder als *Geschäft* nachgewiesen werden sollte.

Nach der ältern Anschauung waren diese Zeugen vornehmlich aus der Nachbarschaft und den Genossen hergenommene Vertrauensmänner, welche fast die Rolle von *Vorurtheilern* hatten. In ähnlicher Weise lassen sie sich auch mit den Fürsprechern vergleichen, welche in der Rolle von *Antragstellern* auch zugleich ein Vorurtheil fällten und hiedurch den Schöffen so nahe gebracht waren, dass sogar

das Einnehmen eines solchen Platzes (der Zeuge als Richter) vorkommen konnte. — Der Scheltende tritt an die Stelle des Andern.

Zeugen konnten also nicht zu Gunsten des Gegners aussagen; vorgerufen mussten sie aber antworten, oder ihr Nichtwissen beschwören; später aber erscheint ihr Zeugniss nur als ein für den Richter über Thatsachen erbrachtes Beweismittel. Statt 7, 6 oder 3 Zeugen genügen auch zwei.

(Die Denominatio testium cum directorio. — Ueber das thema probandi der Producent Weisartikel und der Product Fragstücke. — Der Rotulus über die Antworten. Attest über Zeugenaussage. — Falsche Zeugen sind ersatzpflichtig, verwirken die Hand oder das halbe Wehrgeld, oder werden als Meineidige gestraft.)

Die gerichtliche Wahrnehmung und das Gerichtszeugniss sind ihrer ganzen Natur nach solche Beweismittel, welche die Wirkung der Kundschaft von Zeugen und von Urkunden in sich vereinigen und somit durchgreifend Thatsache und Recht feststellen; daher diese leibliche Beweisung bei Vollziehung von Rechtsgeschäften, erlangtem Urtheil und andern Angelegenheiten immer mehr zu schriftlicher Form nachgesucht und ausgeübt wurde.

Andre schriftliche Zeugnisse, Urkunden, (cartae, testamenta, documenta, series, petiae, libelli, tabulae etc.), oft mit Zuziehung von Zeugen ausgefertigt, so bei den Franken häufig mit sieben Zeugen, verdienten als öffentliche unbedingten Glauben, als blosse Privaturkunden aber konnten sie auch anders als nur durch den Beweis der Unechtheit, bestritten werden. — Notariatsurkunden galten als öffentliche.

Die Anfechtung einer Urkunde war entweder gegen ihren gesetzwidrigen Inhalt gerichtet (cartam irrumpere der Parthei, taliare des Richters, zertheilen) — oder gegen ihre Echtheit (cartam falsam clamare, ream dicere). Das Unterschlagen einer Urkunde bezeichnete man mit cartam disfacere. Der Aechtheitsbeweis wurde meist durch Schriftvergleichung geführt (cartarum collatio. — Cartam idoneare, clarefacere), oder mit 12 Eideshelfern. Im Falschheitsbeweise pflegte man gegen einen Urkundzeugen sieben andre zuzulassen; wer in fränkischer Zeit die Unechtheit behauptete, um ein Gottesurtheil herbeizuführen, durchstach vor Gericht die Urkunde, wahrscheinlich unter Anwendung bestimmter Wortformeln; im 13. Jahrhundert begründeten schon Ingesiegel, Handfesten, offne Briefe ein schleuniges Vollstreckungsverfahren. Gegen urkundliche Titel war schwer aufzukommen; natürlich hatten ältere Urkunden stets den Vorzug vor jüngern, öffentliche vor andern.

(Der Erfüllungseid. Juramentum suppletorium bei halbem Beweise).

Bemerkenswerth die Rechtssprichwörter: *„Ein Zeuge ist einäuge."* — *„Ein Zeuge kein Zeuge. — Zeugen vom Hörensagen gilt im Rechte nicht."* — *„Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund."* — *„Briefe sind besser denn Zeugen."* — *„Der Eid ist ein End alles Haders."* — *„Der Eid ist der Zeuge der Wahrheit."* — *„Ein Eid hebt den andern auf."* — *„Betwungen eit soll binden nicht."* — *Augenschein ist aller Welt Zeugniss."* — u. a. m.

Buchkunde. Ausser bereits erwähnten Werken von *Siegel* etc. noch hervorzuheben: *Stäudlin.* Gesch. der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen 1824. *Albrecht.* Doctrinae de probationibus. 1825 und 1827. *Waechter.* Beiträge z. d. Gesch. Tübingen 1845 S. 262 „Eideshelfer." — *Jolly.* Ueber Beweisverfahren. Mannheim 1846. *Plank.* Das R. der Beweisführung in der Zeitschrift für d. R. 1846 X. S. 205, und *Plank,* Lehre vom Beweisurtheil *daselbst.* 1848 S. 38—60. *Haenel.* Beweissystem des Sachsenspiegels. 1858. *Homeyer.* Ausg. der Rechtsbücher beim Schlagworte. *Sachsse.* Beweisverfahren nach deutschem Recht des M. A. Erlangen 1855. *Marx.* Eidespraxis. Regensburg 1855. *Kraussold.* Zur Lehre vom Eid. München 1855. *Strippelmann.* Christl. Eid nach Entstehung, Entwiklung, Verfall und Restauration. Cassel 1855—1857. *Orelli.* Studien über gerichtl. Eid. Zürich 1858. *Delbrück.* Recht zur Beweisführung in der Zeitschrift für d. R. Band XIV. S. 213 (1853), und XIX. S. 98 (1859) etc.

§. 106. Die Gottesurtheile.

(Zöpfl 931. Walter II. 333. Schulte 384.)

In zweifelhaften Fällen berief man sich auf das Urtheil höhrer Mächte, welche dem Wahnglauben nach übernatürlich den Unschuldigen stärken, oder schonen, den Schuldigen verrathen und kraftlos machen würden, namentlich sind es der Zweikampf, die Feuer- und Wasserprobe, das Bahrgericht, sowie das Loosziehen gewesen, wodurch man in heidnischer Zeit den Schutz der Götter anrief; die christliche Zeit war weder so geläutert, noch so mächtig, um diese tiefwurzelnde Rechtsgewohnheit auszurotten, sie zog daher dieses ausserordentliche Beweismittel in den Kreis kirchlicher Handlungen, damit der Frevel dieser Versuchung Gottes den Schuldigen lähme. Zu den erwähnten Gottesurtheilen kamen noch hinzu die Kreuzesprobe (vorherrschend 752 bis 816), der geweihte Imbiss u. a., womit die Offenbarungen vergangner Thaten, ähnlich wie bei dem Orakel die Zukunft, erforscht werden sollten.

Es fehlt nicht an Beispielen, dass Päpste und Kirche gegen den Missbrauch der Gottesurtheile eiferten, und die vermessne „Provocation" eines Wunders verboten, aber das Bedürfniss darnach machte sich so unausweichlich geltend, dass sogar eigne Kämpfer (campiones) diese Probe für die Partheien übernahmen.

Schon in fränkischer Zeit war das Gottesurtheil auf gewisse Fälle beschränkt:

1. Als letztes Mittel gegen den Zwölfereid, 2. Zur Behauptung von Eigenthum und Freiheit, 3. Wieder ein so eben erbrachtes richterliches Urtheil, namentlich um der Wirkung des Urkundenbeweises entgegenzutreten. — Die mittelalterlichen Rechtsbücher lassen die Gottesurtheile in Civilprocessen nicht zu, wohl aber bei peinlichen Sachen, wenn keine Zeugen vorhanden sind. So erwähnt der Sachsenspiegel den Zweikampf wegen Friedensbruch, Wunden, schwerem Raub; der Schwabenspiegel bei Todschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides, der Mitschuld beim Diebstahl und bei behaupteter Nothwehr.

Indessen hatte schon der verständige Sinn der Bürger die „Freiheit vom Kampf" als städtisches Vorrecht häufig errungen und so das Gottesurtheil (Ordal) noch mehr eingeschränkt.

Es blieb aber dennoch in Wirksamkeit bis ins 16. Jahrhundert, und fand noch später eine traurige Anwendung in den Hexenprocessen und bei der Tortur, wo aber nicht sowohl Gottesschutz als der des Teufels versucht wurde.

Nach dem ursprünglichen Sinne des Zweikampfes (judicium pugnae, jud. duelli, pugna, einwîc, chamfwîc — cum spata tracta) war dieses Mittel wohl, wie auch das Auftreten von Eideshelfern, blos das Sinnbild der frühern Familienkriege — zur Befriedigung der Rache und Erstreitung des Rechts — (war ja doch der ganze Process solchen Vorgängen nachgebildet) — im Verlaufe der Zeiten aber, durch den Einfluss des Königthums und der Priesterherrschaft, ändern sich die Grundanschauungen, und entsteht bei gleichen Handlungen doch ein verschiednes Wesen der Rechtsinstitute, bis es unter den Schrecken einer teufels-vollen und tollen Zeit die Siege der Inquisition feiert, wo der Gefolterte den qualvollsten Kampf gegen seinen Peiniger überstehen sollte.

(Die ritterlichen Tourniere u. a. Die Wärtel und die Warfordnungen u. dgl., welche diesen Sinn gewaltthätiger Rechthaberei nährten, indessen auch die Kriegstüchtigkeit und Waffengewandheit in Uebung erhielten).

Grimm R. Alterth. S. 909—937 erwähnt mehrere Arten von Gottesurtheilen (Ordalien): 1. Das Feuerurtheil; mit der Hand, welche ins Feuer gelegt wird, im blossen Hemde durch das Feuer gehn, über glühendes Eisen schreiten (Pflugschaaren), glühendes Eisen in den Händen tragen; 2. Wasserurtheil; im heissen Wasser der Kesselfang, mit kaltem Wasser: Das Obenschwimmen oder Untersinken, das

Hexenbad, u. a.; 3. Kreuzurtheil; mit Handausbreiten oder Emporheben; 4. Kampfurtheil; 5. Bahrgericht; 6. Geweihter Bissen judicium offae; — dazu kommen Kerzenanblasen reiner Jungfrauen; die Stockentscheidung; der Wettlauf; das keltische Rabenfutter u. s. w. — (Die Verwandschaft dieser Mittel mit indischen Gebräuchen.)

Buchkunde. Vorzüglich: *Majer.* Gesch. der Ordalien. Jena 1795. *Hildenbrand.* Purgatio canonica et vulgaris. München 1841. *Unger.* Gerichtl. Zweikampf. Göttingen 1847, und *Fel. Dahn.* Studien zur Gesch. der germanischen Gottesurtheile. München 1857.

§. 107. Urtheil-Finden und Schelten.

(Zöpfl 893. Walter II. 359. Schulte 395.)

Der Gang der Gerichtsverhandlung wurde, wie bereits erwähnt, durch Anträge und Bitten der Partheien, Fragen und Gebote des Richters, ferner durch Antworten und Urtheile der Schöffen geregelt und zu Ende geführt.

Es war üblich, dass der Fürsprech zuerst nur unter allgemeiner Darstellung der Thatsachen um das Gesetz fragte, — nach erhaltner Rechtsprechung hierauf seinen besondern Fall erzählte und nun das Urtheil erbat; — dieses wurde vom Richter erfragt, von den Schöffen gefunden, vom Umstande gefolgt, und dann vom Richter gesprochen.

Die Schöffen mussten bei schweren Strafen ihre Antwort geben oder eidlich beschwören, dass sie des Rechts unkundig, oder des Urtheils nicht weise seien, — doch war ihnen ein berathendes „Gespräch" gestattet, oder auch dem Richter das Vorrufen eines ersten Urtheilers aus dem Umstande der zum Dinge erschienenen Genossen, welcher nun seine Meinung sagte. — Hatten auf diese Art Alle gesprochen und auch der Umstand seine Zustimmung gegeben, so war das von der Mehrheit gefundne Gutachten die einzige Grundlage des richterlichen Urtheils, gegen welches die Partheien selbst in der Regel keine andern Rechtsmittel hatten, als nochmals (selten) dasselbe Gericht um ein Läuterungsverfahren zu ersuchen, oder aber bei dem Könige (höhern Richter) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege zu klagen oder die Verletzung der Gesetze nachzuweisen. Gelang ihnen diese Beschuldigung nicht, so verfielen dieselben schwerer Strafe und hatten dabei überhaupt wenig Aussicht auf Erfolg. Anders war aber die Sache, wenn irgend einer aus dem Gerichte das Urtheil der Mehrheit gescholten hatte; stimmten ihm noch zwei Schöffen oder Dinggenossen bei, so hatten diese ein Recht die Sache vor den höhern Richter (König etc.) zur Weisung, Oeffnung, vorzubringen; doch kam dieses Urtheilschelten meist nur bei Höhergestellten vor,

welche dann eine Gesandtschaft von zwei Herren mit 6 Knechten und acht Pferden auf eigne Kosten an das höhre Gericht zu entsenden hatten. Indessen auch diese Berufung war nicht begünstigt und konnte Bussen nach sich ziehen.

Daher war es selten, dass Urtheile gescholten oder widergeworfen wurden, — man „behielt" dieselben und der Gegner begnügte sich es zu „lassen"; freilich kommt im Einzelnen auch andre Rechtssitte vor, so bei den Sachsen das als Vorrecht behauptete Ziehen an den rechten Arm, wo ein Kampf von je sieben Gegnern die Sache entscheiden sollte u. a. m.

Frühe schon brachte die Parthei zur Bekundung des gefundnen Urtheils Geistliche, oft Beamte des Kanzellars, mit, deren Aufzeichnungen so wichtig und namentlich bei Berufungen folgenreich geworden sind, dass aus diesem Vorgange leicht die Einrichtung der Gerichtsschreiber hervorgehen konnte, womit dann wieder, besonders in den Städten, in der Abfassung von Protokollen auch die Versendung von Acten an die Oberhöfe der Mutterstädte Platz zu greifen vermochte.

Aus alter Zeit erhielt sich auch späterhin noch manche Rechtsgewohnheit, deren auch die damaligen Gesetze gedenken, so dass der Obsieger seinem Gegner Frieden gelobte und dieser dafür dem Richter für gewirkten Frieden, ein Friedensgeld zahlte u. dgl. m.

(Das Urtheil loben, collaudare, — blasphemare. Die Vulbort bereden und neue Folge suchen, das Urtheil-ziehen. — Die untucht. — Endlich die Instanzen.)

Während so in den ältern Zeiten das Urtheilfinden und Schelten das Wesen schiedsrichterlicher Theilnahme hat und die Partheien durch Vertrag im Gedinge gebunden erscheinen, wird allmälig die Gerichtsbarkeit eine landesfürstliche Amtseinrichtung, welche unter einer Oberbehörde die Dienstgeschäfte vollzieht und dieser so sehr verantwortlich ist, dass endlich ordentliche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der ersten Instanz zugelassen werden.

Mit der Reception der fremden Rechte die Appellation und der Recurs.

Bei dem Uebergange der frühern Einrichtungen in diese neuen kömmt es häufig vor, dass bei Berufungen an beliebig gewählte Oberhöfe zwei Schöffen der ersten Instanz mitgesandt werden, um die nöthige Auskunft zu geben; an dem „gesteckten Rechtstage" müssen die Partheien in Person oder ihre Bevollmächtigten vor den Schranken erscheinen, wo dann die Gerichtsverhandlung in üblicher Weise ihren Fortgang nahm; so hatte auch diese mehr vertragsmässige

Rechtsgewohnheit zur Entwicklung von Instanzenzügen beigetragen, und es konnte dann leicht das Rechtssprichwort aufkommen: „*Suppliciren und Appelliren ist Niemand verboten.*“

Buchkunde. Ausser schon erwähnten Werken: *Maurer, Unger etc.* die früher namentlich in der äussern Rechtsgesch. angeführten zu vergleichen, als *Grimm*, Weisthümer, *Bodmann*, Rheingau-Alterthümer, *Michelsen* Oberhof u. dgl. m., sowie *Formularbücher*. *Seitz.* Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urtheilen Schwarzenbergs in der neuern rechtsgesch. Zeitschrift 1863, II. S. 435—455.

§. 108. Die Vollstreckung.

(Zöpfl 879 Schulte 399. Siegel 240.)

Die Vollstreckung, Befriedigung, Execution trat ein sowohl gegen den Ungehorsamen, als den Sachfälligen, welcher dieselbe entweder gutwillig selbst gelobte und durchführte, oder hiezu zwangsweise verhalten wurde. — Der Richter konnte auch der Sicherheit wegen Jemandem sein Gut verbieten (res in bannum mittere), und nach dieser Bestrickung (adstrictio) dem Kläger, wenn die gutwillige Befriedigung nicht stattfand, die Vornahme einer Pfändung des Schuldners gestatten (pignorare, wifare), oder es musste diese, wahrscheinlich aber nur Höhergestellten gegenüber, der Richter (grafio) selbst mit sieben Rachinburgen oder Schöffen im Hause des Sachfälligen bis zum Betrage der Schuld vollstrecken.

(Das Ganterkenntniss und die Gerichtsformeln: nesti canthe chigio gleich: Binde dem Geklagten die Hand, d. h. versage ihm den Vermögensgebrauch; — andomito oder hantelod, soviel als das römische manus immissio u. a.)

Diese Arten waren meist nur bei beweglichen Sachen anwendbar; in erstrittene Liegenschaften erfolgte die Anleite, und wenn die Verpflichtung gar nicht gelöst werden konnte, so kam wohl vor, dass der Schuldner seine Sippe dazu aufforderte (mittels Staubwerfen, chrenecruda etc.) und selber fast ganz entkleidet, des Eigenthums ledig, über den Zaun sprang, um endlich, wenn in den stets beachteten Terminen Niemand für ihn zahlte, entweder nach strengerm ältern Rechte als friedloser Mann dem Kläger zu verfallen, oder später ihm als Gesinde eingeantwortet zu werden; im Mittelalter kommen für solche „Gelter“ auch Ehrenstrafen vor, so der mangelnde Strumpf an einem Fuss, das gelbe aufgenähte Scheibel, ein Schandfleck u. dgl., welche schimpflicherweise stets zur Leistung mahnten.

In Städten brauchte man frühe schon auch Schuldgefängnisse; der Schwabenspiegel begnügt sich mit einer achttägigen Haft und sodann mit Abliefrung des Arbeitsverdienstes über 30 Pfennige, letzre für die Nothdurft des Schuldners.

Der Verkauf gepfändeter Sachen wird in dieser Hinsicht als Vollfahrung, Vollung bezeichnet; indessen ist auch hier gewiss, dass weder Gesetze und Rechtsbücher die Verschiedenheit des Rechtslebens zu erfassen und festzuhalten vermochten, noch aber dass die Rechtsgewohnheiten selbst in den einzelnen Landestheilen sich gleich geblieben sein werden. Hier wurde richterliche Theilnahme geboten, oder die 3 Fristen verkürzt, — dort Privatpfändung gestattet, Sachen hievon ausgenommen u. s. w., dort endlich beginnt bereits der Concurs der Gläubiger, die cessio bonorum, die Jahreshaft u. s. w.

(Der besondre Executionprocess.)

(Die Wegnahme zum „rechtmässigen Raube." — Das fränkisch-salische Gesetz. ‚Si quis ad placitum legitime fidem factam noluerit solvere ille cui fides facta est ambulet ad grafionem loci illius in cujus pago manet et adprehendat fistucam *) et dicat verbum: „tu grafio homo ille mihi fidem fecit quem legitime habeo jactivo admallatum in hoc quod lex salica continet ego super me et super furtuna mea pono quod tu securus mitte in furtuna sua manum et dicat de causa et de quantum ei fidem fecit.")

Buchkunde. Zu vergl. *Brigleb* Execut. Urkunden und Executivprocess. 2. Aufl. Stuttgart 1845, und *H. F. Ortloff*. De processus executivi origine. Jena 1854.

§. 109. Die Umbildung des gerichtlichen Verfahrens.

(Zöpfl 903. Walter II. 364. Schulte 401.)

Die Umbildung des gerichtlichen Verfahrens erfolgte durch ein Zusammengreifen verschiedner Ursachen. Gegen die Schöffenverfassung war das Wesen gelehrter Gerichtsbänke, gegen die alten Dingstätten die landesherrliche Gerichtsbarkeit; vornehmlich aber haben die fremden Rechte, zumal das bei den geistlichen Gerichten schon weit früher in Uebung gestandne und ausgedehnt wirksame kanonische Recht diese Umbildung herbeigeführt. Der Process wurde aus einem mündlichen ein schriftlicher, aus einem öffentlichen ein geheimer, ohne „Umstand," welcher sich in Gerichtsstuben und Gerichtsacten zurückzog. Doch ist dies nicht überall gleichmässig geschehen; manche untere Gerichte behielten altdeutsches Verfahren weit längere Zeit, manche obere den Zutritt zu den Verhandlungen u. dgl. m. Im Allgemeinen sind aber nachfolgende Aendrungen bemerkenswerth:

Schriftiche Ladung, Klage und Einrede. — Hiebei Ueberreichung von Positionen (Behauptungen und die blos auf die Thatsachen hinzielenden beantragten Beweismittel); bei dem Beweisverfahren konnte der Eid aufgetragen oder zurückgeschoben werden (Delation und Relation); die Zeugen wurden einzeln über Artikel und die gegnerischen Fragstücke abgehört, in Gegenwart beider

*) Das Sinnbild des Halmwurfs scheint damit gemeint zu sein.

Partheien beeidet; — Gottesurtheile und Eideshelfer kommen ausser Gebrauch; es werden Protokolle aufgenommen, die Supplication; Appellation als ordentliche Rechtsmittel zugelassen; das Läuterungsverfahren und die Nichtigkeitsbeschwerden eingeführt Acten an Juristenfacultäten versendet u. dgl.

Ein Hauptvorzug des neuen Processes war die gleiche Beweispflicht gegenüber dem frühern Beweisrechte; dass das Recht nicht mehr gefunden und gescholten wurde, sondern der Richter dasselbe erforschte, erkannte und aussprach und ein weitrer Instanzenzug gegliedert wurde; Hauptmängel aber die Verschleppung und Vertheuerung der Processe; langausgedehnte Fristen, selten peremtorisch; neu aufkommende weitre Rechtsmittel und mitunter mehr als 3 Instanzen; die Advocatennoth und was damit zusammenhängt.

Die Besserung dieser Zustände lag einmal in der Ausbildung eines besondern summarischen Processes für gewisse Fälle, dann aber in der Festhaltung der Eventualmaxime seit 1654 (J. R. A.)

In peinlichen Rechtssachen der Inquisitionsprocess (Siehe folgende Abthlg.)

Buchkunde. Bemerkenswerth vorzüglich: *Schaumann.* Die Acten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach röm. canonischen Formen. Jena 1847. *Wigand.* Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts 1854, und *Brinkmann.* Schilderungen des Rechtsganges in letzten 3. Jahrhunderten. Kiel 1863. *Albrecht.* Die Ausbildung des Eventualprincips im gemeinen Civilprocess. Marburg 1837.

(S. überhaupt processualische Werke.)

Ueber die Fortdauer des alten Rechts zu vergl. namentlich: *Seb. Stumpf.* Topografie des fürstl. würzburg. Amtes Bischofheim vor der Rhöne 1796. (Dorfgericht zu Sondernau) und *Thudichum,* Gesch. des Freiengerichts Kaichen in der Wetterau. Giessen 1857.

In einem Ordo Judiciarius zu Anfang des 16. Jahrhunderts sind folgende kennzeichnende (charaktristische) Regeln gegeben: „der Richter sol dem antburter furbieten auf ain genanten tage — und als er kompt, Im des klagers begern, das ist libell, gescrifftlich geben, darauff in der antbürter ein bedenkhen nymbt, sich mit dem klager gutlich zu vertragen, oder rechtlich mit im zu chriegen. Und als die Sach gutlich nit vertragen ist, komen ped tail wider fur gerichte und hat der antwurter nit aüsssug *) damit er dem gerichte entweichen müge, so sol er dem klager antbürten, das ist sein bekennen oder läugnen und sölich bekennen oder läugnen heisst litis contestatio, des chriegs oder rechtens ain dingung und so sich alzo gegen einander angedingt haben, sol der Richter von in nemen den ayd calumpnie, das Ist vermeiden alle valschheit; danach auf den ayd sy fragen und verhoren nach notdurfft umb dy haubtsach. Nach dem Articulirend baid tayle und machn Replicationes, widered, Exceptiones aüszug, dupliciren, qua-

*) Aüszug=Einreden Exceptiones.

drupliciren, das sind schrifften oder rede, damit ayner dem andern sein allegation ... prechen will, nachdem und die sach gross oder chlain ist und yedes tails notdurfft ayschet. Es läuttend auch die taile auf das Ir gezeugen, brieff und all Ir notdurffte und geben Interrogatoria, das sind aines tails artikl darauf man des andern tails zeugen auch fraget. Nachdem allen werden geöffnet die zeugen sage in Gegenwurtichhait baider taile dazu yeder taile sein nöt präucht und redt. Alsdann beschliessent baid taile und zetz ent das zum Rechte.

So sol sich der Richter genugsamlichu unterweisen und die sache entschaidn nach seiner urtaile."

Im jüngsten Reichsabschied heisst es: „der Beklagte solle in dem ihm gesetzten ersten Termin

1. Auf die Klage kurz, nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anderst als vom Kläger vorgebracht und wie es sich eigentlich verhalte specifice und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen.

2. Zugleich Alles, was er dabei dilatorie und peremtorie einzuwenden haben möchte auf einmal bei Strafe der Präclusion einbringen.

3. Auf die der Klage angefügten und ihm insinuirten Probatorien mit seiner Nothdurfft verfahren, wenigstens eine Erklärung, ob er die vorgebrachten Documente recognoscire oder diffetiren wolle, abgeben" etc.

C. Criminalrecht. *)

(Als Hauptwerke vor andern bemerkenswerth: *E. Henke.* Grundriss einer Gesch. des d. peinlichen Rechts. Sulzbach 1809. *Tittmann.* Gesch. der d. Strafgesetze. Leipzig 1832. *Rohzhirt.* Gesch. und System des d. Strafrechts. Stuttgart I. 1838. *Wilda.* Strafr. der Germanen. Halle I. 1842. *John.* Stafr. in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig I. 1858. *Köstlin (Gessler.)* Gesch. des d. Strafrechts im Umrisse. Tübingen 1859. Mehre Abhandlungen von *Osenbrüggen, desselben* Alamanisches Strafrecht im M. A. Schaffhausen 1860. *Zöpfl.* Bamberger Recht als Quelle der Carolina u. a. namentlich die neuern bereits in der äussern Rechtsgesch. erwähnten strafrechtl. Werke mit rechtsgeschichtl. Einleitung, als die von *Geib*, *Haelschner* (1858) etc. *Biener.* Inquisitionsprocess. Leipzig 1827, und a. Endlich zu vergl. *Abegg.* Strafrechtstheorien 1843, und *Hepp.* Darstellung der deutschen Strafrechtstheorien 2. Aufl. Heidelberg 1843.)

§. 110. Die Grundlagen des deutschen Strafrechts.

(Zöpfl 909 und Walter II. 368.)

Die Grundlagen des deutschen Strafrechts sind zugleich mit denen der öffentlichen Zustände gegeben. Je nachdem bei einem Volksstamme oder späterm Staatswesen der genossenschaftliche Verband zusammengehalten wurde, ergab sich auch der Bruch desselben als jener Verrath, welcher entweder von der Familie, dem nachbarschaftlichen Geschlechte, oder von der grössern Gemeinde und dem

*) Vergl. die Note bei B. Processrecht Seite 150, und bemerkenswerthe Punkte in meinen *Materialien (Municipalconstitutionen)* Seite 31 etc. über Sekler-Recht.

Königthume vorfolgt und bestraft wurde. Je inniger das Staatswesen die alten Gliederungen in sich aufnahm und zugleich neue in Bewegung setzte (römisches Wesen, Christenthum und Lehnstreue) desto mehr war der Anlass geboten, den besondern Königsfrieden über Sachen und Personen mit dem Gebote des Bannes zu erstrecken und die Gerechtigkeit durch eigne Beamte Jedem zukommen zu lassen. Dies war auch der Standpunkt der carolingischen Einherrschaft (Monarchie), welche sogar durch eigne Rügegeschworne für die Anzeige der Verbrechen sorgte und im Fiscal, namentlich bei den Sendgerichten, einen öffentlichen Ankläger bestellte. Indessen dieser grosse Fortschritt des Strafrechts scheint nicht überall von tiefeingreifender Nachwirkung gewesen zu sein, wie überhaupt vorkommende Einrichtungen und einzelne Gesetzesstellen keinen sichern Schluss auf das Ganze gestatten; vielmehr ist es wahrscheinlich, dass sich manche Erscheinungen im Mittelalter ununterbrochen auf der ältesten Grundlage volksthümlicher Rechtspflege erhalten haben, was umsomehr dort als sicher anzunehmen ist, wo auch scandinavische und ungarländische Vorkommnisse gleicher Art den Zusammenhang feststellen lassen.

Hiebei ist denn ein wesentlicher Unterschied darin begründet, ob eine widerrechtliche Handlung, an welcher man meist nur den Erfolg zu bestrafen pflegte, ohne aber deshalb den nachweisbaren Versuch und den kenntlich bösen Willen ausser Acht zu lassen, ob eine solche Handlung einen öffentlichen Verrath ausmache (die englische Felonie, die ungarländische nota infidelitatis,) — oder ob sie blos den Frieden einer mindern Genossenschaft breche und hier durch Schadenersatz und Bussen gesühnt werden konnte. Wenn aber ein solches Privatverbrechen (delictum civile, die ungarischen Potenzfälle) nicht unter den Familien ausgetragen werden konnte, kam es nach dem vertragsmässigen Wesen der Dingstätte an die grössre Gemeinde, welche ihren Gliedern Schutz verlieh, dem Verletzer aber entzog, so dass dieser friedelos werden musste und eben hiedurch in die Acht verfiel. Natürlich lassen sich die Grenzlinien dieses Verfahrens nicht genau bestimmen und man thut gut daran, selbst einzelnen Gesetzesstellen keine alleinige Beweiskraft einzuräumen. Noch heutzutage kann man für diese Unzuverlässichkeit in Siebenbürgen Erfahrungen machen.

In der ältesten Zeit wurde öffentlicher Verrath zugleich als Frevel gegen die Götter, häufig von den Priestern, gestraft.

(Tacitus: Distinctio poenarum ex delicto. „Proditores et transfugas arboribus suspendunt“ — „ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt“).

Andrer Verrath aber ist der Familienrache, Privatfehde, anheimgestellt, wobei die gegenseitige Unterstüzung der Genossen nicht sowohl in einer Rechtseinrichtung, als vielmehr in der Volkssitte und freiwilligen Verbindung auf Schutz und Trutz, begründet gewesen sein mochte.

Das natürliche Bestreben des Königthums und der christlichen Kirche war darauf bedacht, die Fälle des öffentlichen Verraths zu erweitern (der Leichenraub etc.) und jene der Bussen durch eigne Sühnbestimmungen (Compositionen) an die Gerichtsbarkeit zu bringen. Das Verfahren selbst war nicht wesentlich von dem civilrechtlichen unterschieden, hatte man doch nicht gelernt diese beiden Gebiete des Rechts auseinanderzusondern. Daher Klage, Leuteruf, Eideshelfer, Gottesurtheile u. s. w. — Der Zwölfereid. — (Das englische Geschwornengericht.)

Bemerkenswerth sind auch hier die Standesverhältnisse, welche mit der Bestimmung des Wehrgeldes zusammenhingen und Einfluss auf das Beweisverfahren hatten. — So in Friesland:

1.	Der Adlige schwört gegenüber einem Adligen mit	35	Eideshelfern.
	der Freie gegenüber einem Adligen mit . .	53	
	der Lite „ „ „ „ . .	107	
2.	Der Adlige gegenüber einem Freien schwört mit	23	Eideshelfern.
	der Freie gegen den Freien mit	35	
	der Lite „ „ „ „	71	
3.	Der Adlige gegen den Liten mit . . .	11	Eideshelfern.
	der Ereie „ „ „ „ . . .	17	
	der Lite „ „ „ „ . . .	35	

In andrer Richtung wird auch bei Verletzungen des Königsbannes eine Stufenleiter der verwirkten Busse eingehalten, welche wohl nicht nur nach der Handlung, sondern auch nach den Personen steigen oder fallen konnte. Die verwirkte Busse beträgt 60 solidi, diese steigen auf 90 und noch mehr, so beim nobilis Saxo 120, oder fallen auf 30 solidi. (Silbergulden, Schillinge)

Die Sühne der Vergeltung geschah durch Zahlung:

1. Des Haupt- oder Wehrgeldes (capitale, weregildus, leudis etc).

2. Der Würderungskosten (dilatura, wirdira) gewöhnlich aber nur in Folge des Läugnens. Kostenersatz aus Verzögerung.

3. Im Falle arglistiger Ausflüchte, besonders zur Sühne bei Diebstählen und Eigenthumsverletzungen, Zahlung des beneficium legis oder der sinewerdunia oder des furtum z. B. das doppelte oder dreifache des Werthes u. a. Art mehr.

4. Des richterlichen fredus, eines etwa das Drittel der

eigentlichen Sühnbusse betragenden Friedensgeldes für die Vermittler (den Richter), welche die erfolgte Lösung bekundeten und so den Frieden wirkten. — Das spätre gewette.

Bei Verbrechen mit öffentlicher Schuld, wie bei dem Aufstande (carmelus, seditio) traf den Rädelsführer und Anstifter grössre Strafe; sonst waren gemeinschaftliche Thäter zu blos einer Busse verhalten, doch musste den fredus Jeder entrichten; der nicht in der Handlung vortretende Urheber blieb gewöhnlich der Privatrache überlassen, freilich mit Gefahr der gegen ihn Kämpfenden, welche leicht in die Strafe des Friedensbruches fallen konnten.

Auch der Begünstiger wurde gestraft, besonders der Hehler; und man kannte sehr frühe schon Erschwerungs- und Milderungsgründe, so namentlich die Nothwehr, welche straflos machte, oder höchstens den Erlag des capitale nach sich zog.

In einigen Volksrechten wird der Morddinger mit dem halben oder ganzem Wehrgelde gestraft, nach andern bleibt dies wohl deshalb ohne Bestimmung, weil bei dem damaligen Verfahren nicht leicht der Rechtsstreit mit ihm durchgeführt werden konnte; Verbrechen aber noch nicht von Amtswegen verfolgt wurden.

Das Verbrechen hiess alssaccia (Halssache), forfactum, (öffentliche Uebelthat,) crimen, criminale opus, criminalis actio, facinus, mala facta, scelus u. a. Art. Maleficium werden besonders Vergiftung und Zauberei genannt; durchgeführte Unterscheidungen einzelner ähnlicher Handlungen, Begriffsbestimmungen, Grundsätze kommen nicht vor, ebensowenig ist die Strafart die gleiche; doch bei Todesstrafen das Hängen und Ueberlassen an den Gegner häufig, so auch im Falle als der Arme die Bussen nicht zu zahlen vermochte; Leibesverstümmelungen, z. B. Abhauen der Hand beim Meineide u. dgl. sind nicht selten, auch schimpfliche Vorgänge (in einer Art Bauernwitz) als Androhungen für nicht erfüllte Bussen werden gesetzlich bestimmt. (Der Hundekuss u. dgl. harmscara.)

Der Herr haftete für seine hörigen Leute, der Eigenthümer für seine Thiere und sie mussten den angerichteten Schaden ersetzen oder den Mann, das Thier, dem Kläger überlassen, und etwa dabei nur das halbe Wehrgeld für einen Getödteten zahlen

Die Anverwandten wurden von ihrer Haftungspflicht in den Edicten Chilperichs (561—584) und Chlotars II. (593) losgesprochen, wenn sie nicht zahlen wollten und Childebert II. verbot sogar in seinen Landestheilen (596) jede Auslösung. — (Pactus pro tenore pacis). —

(Im Strafverfahren die beginnende Tortur bei Unfreien und körperliche Züchtigung.)

Buchkunde. Bezüglich öffentlicher Anklage vergl. *Dove*. Untersuchungen über die Sendgerichte in der Zeitschrift für deutsches Recht XIX. (1859) S. 321—94 Ueber Strafgelder u. a. vergl. *Woringen*, Beiträge zur Gesch. des d. Strafrechts. Berlin 1836. Bezüglich der Geschwornen im Strafverfahren vergl. *L. v. Maurer*. Die Freipflege München 1848, und *Köstlin*. Wendepunkt des Strafverfahrens. Tübingen 1849 u. a. m. Ueber Beweismittel noch: *Unger*. Der gerichtliche Zweikampf. Göttingen 1847. Ueber Erschwerung der Uebelthat vergl. *Osenbrüggen*. Der Hausfrieden. Erlangen 1857, *desselben* die Brandstiftung u. a.

Sehr viele überaus schätzenswerthe Angaben theils von Gesetzesstellen, theils von Schriftstellern und eigner Ansicht in *Waechter* Beiträgen zur d. Gesch. Tübingen 1845 (Vehme, Fehderecht, Eidhelfer, Geschwornengericht, Richten auf Leumund, Hexenprocesse) und *Geib*. Lehrbuch I. Leipzig 1861.

§. 111. Besondre Verbrechen und Strafen im Mittelalter.

(Zöpfl 942. Walter II. 395 etc.)

Im Mittelalter hatte sich auf den erwähnten Grundlagen des Strafrechts eine Unterscheidung der Missethaten geltend gemacht, die später das Bamberger Recht treffend so bezeichnete:

I. Halsgerichte mit strengem Recht,

II. Wunden und Leme mit freundlichem und bescheidenem Recht, und

III. Frevel.

Die erstern hiessen auch Ungerichte, hohe Fragen oder Rügen, hohe Wände und konnte bei ihnen nur ausnahmsweise eine Sühne, Taidigung, stattfinden; sie gehörten vor den Zentgrafen als den Inhaber des Blutbannes und waren hauptsächlich Landfriedensbruchsachen, als der viel umfassende Verrath, (Untreue, Heerflüchtigkeit u. a.), Mord d. i. heimliche Tödtung, Raub (besonders der Schachraub, Reraub und Sexanraub d. i. Raubmord, Leichenraub, bewaffneter Diebstahl), Brandstiftung (besonders der Nachtbrand), Nothzucht (notnumft) an weiblicher Geschlechtsehre, die Heimsuchung (Hausüberfall), der Landzwang, Münzfälschung, grössrer Diebstahl, Entführung, endlich Ketzerei, Zauberei u. Vergiftung.

Diese und ähnliche Verbrechen waren todeswürdig; in der Strafart selbst pflegte man folgende Grade zu unterscheiden:

1. Das Rädern bei Verrath, Mühlenraub, Pflugraub, Kirchen- und Leichenraub.

2. Das Enthaupten bei Brandstiftungen, Notnunft bei reinen Frauen, Ehebruch, Entführung, Heimsuchung (harireita, harizhut, reisa u. a.)

3. Das Hängen bei Strassenraub und Diebstahl u. dgl.

4. Das Verbrennen bei Ketzerei u. s. w.

War jedoch bei solchen Handlungen nicht böse Absicht vorhanden (Vorsatz, Gefährde, ubel list, witscap, dankes, von willen, von

mutwillen, to arghe thun, in frevel, mit unminnen, argelist, mit bosheit) sondern nur Unbedachtsamkeit unterlaufen (ane dank, ungeworlich handeln, unwetene, warlose, u. dgl. m.), so ist blos Schadenersatz begründet, wie bei II, welche zwar auch Ungerichte sind, aber nicht an Hals und Hand gehn, und gewöhnlich beim civilgerichtlichen Landgerichte behandelt oder wenn die Sühne nicht erfolgt, an das Zentgericht abgetreten werden, welches auch auf Leibesstrafen hiebei erkennen durfte.

III. Die Frevel oder Brüche sind meist nur Vergehen gegen obrigkeitliche Anordnungen, welche entweder mit Erlag von Strafgeldern (wetten, wandel, emendae) an Verletzten und Richter, oder mit „bessern am leib" d. h. körperliche Züchtigung (an „Haut und Haar") gebüsst wurden.

In allen diesen Dingen herrschte aber schon deshalb eine grosse Verschiedenheit der Rechtspflege vor, als man überall geneigt war, dem billigen Ermessen des Richters einen freien Spielraum offen zu lassen und einzelthümliche (particularistische) Gesetze durch besondre strenge Satzungen mehr abzuschrecken als zu strafen bemüht gewesen sind, so beim Diebstahl über wenigen Geldeswerth, bei Fleischesvergehn (das Lebendigbegrabenwerden, Pfählen u. a.), bei Religionsverbrechen, Marksteinverrückung, u. dgl. m.

Beispielweise in östreichischen Malefizordnungen:

„Ain yeder Mörder sol mit dem Rade gericht werden, Ain verätter geschleifft vund geviertailt, Rauber mit dem Schwerdt; Kirchenprüchell, Prenner, Ketzer, Felscher der Münze in Gold oder Silber mit dem Prannt.

Ob ain mann zwey weiber nem, oder ain weib zween mann, denselben mann oder Frawen zu erdrenkhen.

Ob ain person vertrauts gut wegfürt, oder ain gut zwayen, dreyen oder mer wissentlich oder gevarlichen verkhauffet, oder versetzet, vnd nichts von der vordern versatzung meldung tut, die sollen auch ertrenkht werden.

Ob ainer ain Frawen oder Junkfrawen Nothzwung, dadurch sie beraubt wurde Irer Ere vnnd dieselben anzaigen genugsam weren, da dadurch solchs von der Frawen oder Junkfrawen nicht auss neyd oder hass Freundtschafft oder Veindschafft miet oder gab beschehe, derselb sol erdrenkht werden.

Welcher ain Vrwehde, so er vber sich geben hat, pricht, denselben mit dem Schwerdt zu richten vund ain Weibspild zu erdrenkhen.

Welche Fraw ein Kind vertut, die sol lebendig in das Erdreich begraben vund ain Pfal durch sie geschlagen werden.

Welcher oder welche person ain falschen Aid schwert, derselben die Zungen abzuschneiden mit samt den zwayen Fingern, damit sie geschworn hat.

Welcher oder welche person Im selb Tod tut, Seinen herrn verrät, Christlichen glauben verläugnet, oder sein Vater vnnd Mutter vmbringet, vmb das er die erb, dessen seind Leib vund gut verfallen."

Bemerkenswerth ist bei diesen Strafen, dass man bei der Vollziehung und Nachwirkuug oft an dem Unterschied festhielt, ob dieselben ehrlich liessen oder unehrlich machten; desshalb soll man beispielsweise einen Gefangenen „umb erlich sach" nicht bei den „stinkenden Dieben" gefangen halten, an einem andern Orte strafen, abgenommene Gegenstände wieder zurückgeben u. s. w. Dabei haben Leute unehrlichen Gewerbes oder Abkunft gar sehr geringe Bussen für sich anzusprechen (Fuder Heu, Scheere, Besen, blinkenden Schein, Pfennige u. s. w.) und stehn überdies in Gefahr, auf bösen Leumund gefangen gesetzt und gerichtet zu werden.

(Uebergang des Verhandlungsprincips in das der Inquisition. Der Inzichtbeweis.)

Buchkunde. Aus der Literatur auch dieses Gegenstandes kann nur Einzelnes hervorgehoben werden: So *Osenbrüggen.* Abhandlungen aus dem d. und alaman. Strafrechte und in der neuern rechtsgeschichtl. Zeitschrift 1862 über Nothzucht, Grenzverrückung, Verletzung im Raufhandel. *Wahlberg.* Malefizordnungen. Wien 1859. *Haeberlin.* Juris Criminalis ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio. Halis 1837. In *Reyscher.* Zeitschrift Band V. und IX über Nothzucht, über Ehrenkränkungen Band XV. u. a. m. *Levita.* Recht der Nothwehr 1856. Dann die bereits erwähnten Werke von *Geib* u. s. w.

§. 112. Besonderes Strafverfahren.

(Zöpfl 952. Walter II. 417.)

Das peinliche Verfahren hatte nach der Natur der Sache auch manche Eigenthümlichkeit, welche im Civilprocess nicht vorkommen konnte. In dieser Hinsicht ist das Wichtigste die Stellung des Geklagten gegenüber dem Gerichte. Dieses selbst war entweder für Capitalsachen das Landgericht, für andre und Voruntersuchungen das Zentgericht, später vorzugsweise zur Ausübung des Blutbannes berufen, und endlich überhaupt jedes Gericht bei Ertappung auf frischer That, wobei besonders die städtischen noch manches Vorrecht hatten. Dies forum delicti bezeichnet ein derbes Rechtssprichwort damit: *„Wo sich der Esel wälzt, da muss er Haare lassen."*

Gerüchte war der Klage Anfang und die Stellung des Geklagten war namentlich in folgenden drei Fällen ungünstiger als im Civilprocess:

1. Im Verfahren auf habende Hand, wenn die That volks-

mässig beschrieen war (z. B. tiodute- zieht aus, oder o weh, o wappen etc.) und so der ergriffene Verbrecher mit Gerufte, Geruchte vor Gericht gebracht wurde, denn in einem solchen Falle hatte er kein Beweisrecht.

2. Im Verfahren auf blickenden Schein, wenn man nur das Merkmal der Missethat, vorzüglich beim Morde den Leichnam vor Gericht brachte, wo dem Kläger das bessre Beweisrecht zustand, namentlich konnte er gegen einen Dieb den „rechten Schub" haben, d. h. denselben durch eignen Eid überführen; und

3. Im Verfahren auf gichtigen Mund, wo der Geklagte durch Geständniss sich seines Beweisrechtes begeben hatte.

Manche Verschiedenheit ergab sich dabei, ob die That handhaft war oder übernächtig, ob der Verfolgte ein Asyl erreicht hatte und Geleite zu Recht verlangte, wo er noch mit dem Reinigungseide seine Unschuld beweisen durfte, ob er einen guten oder bösen Leumund hatte.

Man könnte diese drei Arten des peinlichen Verfahrens auch so kennzeichnen. Bei habender Hand gilt vollkommen der Zeugenbeweis des Klägers; bei blickenden Schein wird der Geklagte contumacirt; bei gichtigen Mund bildet sein eignes Geständniss vollen Beweis.

Diese Begünstigung des Klägers und Gerichtes gegen Uebelthäter erlangte dadurch eine sehr folgenschwere Ausdehnnng, dass bereits seit dem 12. Jahrhundert, namentlich aber seit Rudolf I. gegen „schädliche Leute" (Mordbrenner u. a., welche das Gerücht bezeichnete) das Uebersiebnen gestattet war, oder auch der Beweis blos auf blickenden Schein und Zeugen zugelassen wurde, oder endlich dass man ihnen das Geständniss erpresste. Durch solche Veränderungen waren im peinlichen Verfahren Eid, Eideshelfer und Gottesurtheil zurückgedrängt, dafür aber drei neue Bestandtheile angenommen:

1. Das richterliche Ermessen,
2. Der Zeugen- und Inzichtbeweis,
3. Das erpresste Geständniss.

Sobald man hiedurch, allerdings zunächst nur gegen Schutzlose und Verdächtige, Unfreie und Arme, die obrigkeitliche Macht in Händen fühlte und die misstrauische und nur zu sehr einer grausamen Verblendung anheimgefallne Kirche durch ihr Beispiel im canonischen Process zur unglücklichen Nacheiferung reizte, waren auch bald Inquisition und Tortur in volle Thätigkeit gekommen.

Die Folter war aber eigentlich nur da anwendbar, wo *„etlich vermuttungen und indicia oder halb beweisungen wider den gefangenen"* vorlagen. Sie wurde durch ein eignes Urtheil zuerkannt, und es ging ihrer Vollziehung zuerst die Androhung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge

(Daumenschrauben, spanischer Stiefel, Schnüren, Leiter, Brennen u. dgl.) voraus — die Verbalterrition, — worauf dann, wenn der Gepresste nicht gestand, die Realterrition nachfolgte; erst, was der Gefolterte nach derselben, die übrigens auch bis zum drittenmal wiederholt wurde, in freiem Gebrauch der Glieder eingestand, war rechtliche Beweisung.

Furchtbare Schandthaten sind die fast natürlichen Folgen dieser Vorgänge gewesen, besonders waren Frauen schrecklicher Willkür der Marterknechte preisgegeben. —

Die Blüthe der die Menschheit schändenden Hexenprocesse.*).

Der Abgestrafte musste endlich Urfehde (urphede) schwören, d. h. eidlich geloben, an den Ankläger und Gericht keine Rache zu nehmen und wurde auch häufig aus dem Weichbilde verbannt.

Buchkunde. Ausser bereits in den vorigen §. §. angeführten Werken hervorzuheben: *Hildebrand.* Purgatio canonica und vulgaris. München 1841. Früher erwähnte Werke von *Kopp, Bodmann, Kindlinger, Grimm.* R. A. u. a. m. *Dreyer.* Nebenstunden und dgl. Sammelwerke mehr. Die grässlichen Mittel der Folterkammer beschreibt *Gruben,* de applicatione tormentorum. Hannover 1754. (Weitre Literaturnachweise in *Biener, Waechter* und *Geib.*)

§. 113. Die Urtheilswirkungen.

(Zöpfl 967 über Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit. Walter II. 386 Strafen an Recht und Ehre. Schulte 413.)

Die Urtheile waren insoweit verschieden, als man stets auf die Verhältnisse der Standespersonen zu achten pflegte. Wenn der Edelmann häusliche Ehrenhaft hinter einer seidnen Schnur erhielt, kam der Bürger ins anständige Gefängniss, der Unfreie aber in den schimpflichen Stock (cippus) und wurden häufig seine Füsse und Hände in den Block gelegt.

(Bei letztren körperliche Züchtigungen, bei Bürgern Freilassung gegen Bürgschaft; — Eselreiten, Satteltragen u. dgl. Strafen.)

Die übelste Wirkung hatte eine Verurtheilung dann, wenn nach altem Volksrechte der Schuldige den gemeinen Frieden verlor und aus des Königs Schutz gesetzt wurde (wargus, aspellis extra sermonem regis). Hiedurch wurde er zugleich zum Tode verurtheilt; Jedermann konnte den Flüchtigen straflos tödten, sein Vermögen wurde eingezogen, seine Frau wurde Wittwe, seine Kinder Waisen, er war, wie es späterhin heisst: *„den Freunden verboten, den Feinden erlaubt."*

---

*) Ueber diesen einzigen Gegenstand gibt es auch in Siebenbürgen eine Abhandlung, welche sich an das bekannte Werk *Soldan's* (1843), anschliesst: *Fried. Müller.* Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen. Braunschweig Schwetschke Bruhn 1854. Sonst haben wir über Criminalrecht Brauchbares blos in dem ungarischen Werke *Dósa's,* und in *meiner* Siebenb. Rechtsgesch. II. das vierte Buch des Statutargesetzbuches (Text sammt Noten).

Der auf solche Art Geächtete war bürgerlich todt erklärt und konnte gar keine Rechte ausüben oder für sich in Anspruch nehmen. Man nannte diesen Zustand die Echtlosigkeit.

War Jemand wegen schimpflicher Verbrechen verurtheilt, oder sonst ausser dem Rechte von Standesgenossen (wie Pfaffenkinder, Spielleute, Fechter, Gaukler, der Nachrichter um jeweiligen Lohn), so konnte er keine politischen Befugnisse ausüben, daher nicht Schöffe sein, den Eid nicht ablegen, mithin büsste er auch das eigentliche Beweisrecht der Unschuld ein und war desshalb umsomehr rechtlos, als er auch das Wehrgeld verlor. Endlich gab es noch eine besondre Ehrlosigkeit, namentlich mit Hinblick auf die verletzte Lehnstreue, welche den Verlust des adligen Vorrechtes nach sich zog. Die Anrüchigkeit, wie die unkeuscher Frauenspersonen, hatte aber keine solche üblen Nachwirkungen für das Recht, sondern war nur Zeichen der Missachtung.

(Privatio legalitatis, juris, honoris.)

Während also die Echtlosigkeit das Volks-Recht verwirkt, geschieht dies mit dem Standes-Recht bei der Rechtlosigkeit und mit dem Lehn-Recht bei der Ehrlosigkeit.

Nicht immer trat diese Folge unabänderlich ein. Jeder Bann, namentlich gegen den Ungehorsamen die Verfestung, schloss eine Acht in sich, aber zunächst konnte man sich in den gewährten drei Gerichtsterminen durch Vertheidigung hievon befreien; hatte man dies versäumt, so traten zwar die üblen Wirkungen ein, aber man durfte doch sicheres Geleit verlangen und innerhalb Jahresfrist die Vertheidigung wieder aufnehmen. War es nicht geschehen, dann erfolgte unter feierlichen Formeln die Aberacht (Oberacht) und es gab kaum ein Mittel sich daraus zu ziehen, als etwa die Einlieferung eines andern Geächteten oder glänzende Waffenthaten vor den Augen des Königs, — oder dann glücklicher Trotz des eignen Faustrechtes. Hiegegen nun bot die Vehme in den meisten Fällen dadurch sichern Schutz, als Jeder der tausend „Wissenden" im ganzen Reiche zum Vollzug der Verurtheilung verpflichtet war und mithin die Weidenschlinge dieser unsichtbaren, überall gegenwärtig vermeinten, Nachrichter ein furchtbares Ansehn hatte.

(Der Königs Meteban oder Verfestung, des Reiches Acht, — welchen die kirchliche Excommunication zur Seite ging.)

Manches hievon änderte sich im einzelthümlichen Verfahren der landesherrlichen Gerichte bis dass der Uebergang in die neuere Rechtspflege (Procedur) auch neue Bestimmungen herbeiführte.

Buchkunde. Hervorzuheben: *Marezoll.* Ueber die bürgerl. Ehre Giessen 1824. *Budde.* Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit. Bonn 1842. *Hillebrand.* Ueber die Entziehung der Ehre nach den Rechtsbüchern des M. A. Giessen 1844, und *angeführte Werke.*

In *Grimm* R. A. 2. Aufl. Seite 622. Das fünfte Buch Verbrechen und daselbst 682 etc. folgende Strafen am Leben: 1. Hängen, 2. Rädern, 3. Enthauptung (mit Barte und Schlegel), 4. Ausdärmen, 5. Fleischschneiden, 6. Pfählen, 7. Adler schneiden, 8. Viertheilen, 9. Zertreten von Pferden, 10. Steinigen, 11. Lebendig Begraben, 12. Vom Felsen stürzen, 13. Mühlstein aufs Haupt fallen lassen, (mythisch), 14. Ertränken 15. Verbrennen und Anbrennen, 16. Sieden, 17. in steuerloses leckes Schiff aussetzen, 18. Thieren vorwerfen; von Leibesstrafen: 1. Scheren, 2. Geiseln, 3. Schinden, 4. Hand und Fuss abhauen, 5. Blenden, 6. Nase abschneiden, 7. Ohren, 8. Lippen, 9. Zunge ausschneiden, 11. Zähne ausbrechen, 12 Entmannen, 13. Fesseln; dann von Ehrenstrafen: 1. Verweis, 2. Widerruf und Abbitte, 3. Schimpfliche Tracht, 4. Untersagen der Waffen, 5. Symbolische Procession, z. B. mit Besen in der Hand, gesattelt etc. Hunde auf dem Rücken, 6. Eselritt, 7. Dachabdeckung, 8. Pech Bestreichung und in Federn wälzen, 9. Pranger, 10. Prelle, 11. Verlust des Ehrensitzes, 12. Uneheliches Begräbniss. Hierauf: Benehmung des Landrechts: 1. Entziehung der Standesfreiheit, 2. Hauszerstörung, 3. Ausschluss aus der Genossenschaft, 4. Acht, 5. Landesverweisung, 6. Barfuss etc., Räumung des Landes, 7. Landflüchtige Stellung, keine Herberge, 8. Das Mark-Verschalten, 9. Wallfahrt in Ketten und Banden, 10. Verkaufen, Weghetzen von Frauen; u. dgl.

§. 114. Der Uebergang in die neure Zeit.

(Zöpfl 978, und Walter II. 427.)

Der Uebergang in die neure Zeit des Strafrechts wird besonders durch die östr. Malefizordnungen, durch den ewigen (mehr als 25 mal neu aufgefrischten) Landfrieden des Reichs, durch die Schriften des Ulrich Tengler u. A., die Bamberger und fränkisch-brandenburgische Halsgerichts-Ordnung, endlich die Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) eingeleitet und findet den letzten bedeutungsvollen Ausläufer in der peinlichen Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia.

Kanonisches, weniger Römisches Recht, die italiänische und selbst holländische Praxis und Literatur hatten dies vermittelt. Schon in Heinrich VII. edictum de crimine laesae majestatis 1313 soll durch Accusation, Inquisition oder Denuntiation summarisch gegen Majestäts-Verbrecher vorgegangen werden.

Hiezu kam noch das Verfahren unter dem Namen Purgation und wegen wissentlicher Uebelthaten.

(Der besondre Inzicht- oder Beyzigprocess.)

Die grossen Missbräuche und die schrankenlose Willkür vieler landesherrlichen Gerichte machten eine Regelung dringend nothwendig.

Ein Anklageprocess mit öffentlichem Ankläger (Fiscal), welcher von Amtswegen auf die Verfolgung der Verbrecher das Gericht zu

leiten hat, wobei aber die Untersuchungsgerichte das Inquisitionsverfahren ausbilden, führt den wichtigen Grundsatz in das Rechtsleben, dass die Bestrafung der Uebelthaten Aufgabe des Staates sei und nicht im peinlichen Rechte mit Geldbussen gelöst werden könne (C. C. C.); die Verurtheilung auf Indicien allein wird verboten, aber eben deshalb auch die Folter beibehalten und genau die gesteigerte Torturanwendung bestimmt. Der Versuch und die Helfer sollten geringer gestraft werden, als das vollbrachte Verbrechen und der eigentliche Thäter und Urheber. (C. C. C. 22, 178, 177.)

Die Hexenprocesse mehrten sich und dauerten noch fort bis ins 18. Jahrhundert.

(Der malleus maleficarum 1489 u. viele Auflagen nachher).

Ob ein Kläger das Gericht um Hilfe anrief (Accusation) oder das Gericht selbst einschritt (Inquisition), wurde meist der Beschuldigte „zu Gefängniss angenommen," — oft aber auch zur Sicherung der Kläger selbst, wenn er nicht sonst Bürgschaft leistete.

(Der endliche Rechtstag. — Das Befragen des Nachrichters; Stabbrechen und der Gnadenweg — mit einzelthümlichen Färbungen.)

Was die Verbrechen und Strafen betrifft, ändert sich auch Manches; so wird jetzt Raub strenger angesehn als Diebstahl, der Mord nicht in der heimlichen sondern absichtlichen Tödtung erkannt; die Giftmischerei nicht als Zauberwerk betrachtet; Kindesmord u. a. Verbrechen besser unterschieden; manche der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und besonders hervorgehoben, so Gotteslästerung; dagegen oft Ketzerei zurückgewiesen; andre neu bestimmt, so Wucher, oder im alten Sinne verstanden, so Fälschung, Kirchendiebstahl, u. a. m. Einzelne Strafarten werden verschärft so durch Schleifen zum Richtplatz, Zangenreissen, Riemenschneiden, Anbrennen u. dgl. und mitunter bei geringern Verbrechen angedroht, z. B. bei Marksteinverrückung, Verunreinigung der Brunnen u. s. w. —

(Die qualificirten Strafen.)

Wichtig war es, dass man der Feststellung des Thatbestandes eine grössre Sorgfalt zuwendete und das billige Ermessen des Richters durch Hinweisung auf die Gesetze einschränkte. Dagegen kam es nicht zur echt deutschen Ausbildung des Geschwornengerichtes, welches den Indicienbeweis durch seine Ueberzeugung jedenfalls besser ergänzt hätte, als das durch die Folter erbrachte Geständniss.

Die strafrechtliche Literatur fördert die Erkenntniss des Rechts, freilich meist in dem Sinne der Romanisten, dass man das „Welt-

recht" finden und das einheimische ausser Acht lassen könne. Die bedeutungsvollsten Rechtsgelehrten im 16. Jahrhundert waren: Perneder (1544), im folgenden: Berlich und Carpzow (geb. 1595, gestorben 1666), und im vorigen Jahrhundert J. S. F. Boehmer. Die *„rationes dubitandi et decidendi"*: die Commentare des Mattheus; die selbständige Regung deutscher Wissenschaft gegen die fremden Rechte, besonders in den protestantischen Ländern, so die Commentare der Carolina von Stefani 1702, Ludovici 1707, Beyer 1714, Kress 1721 und 1786, Meckbach 1756 etc. Boehmer. — (Leyser.)

In Einzelgesetzgebungen der Hochverath, Wiedersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, das Duell, der Selbstmord, Körperverletzungen u. a., und Hinneigung zu grössrer Milde; manche Strafarten werden abgeschafft, so Ertränken, Lebendigbegrabenwerden, Verbrennen und Viertheilen.

Es beginnt ein neues Zeitalter auch für die Entwicklung des Strafrechts.

Buchkunde. Die reichsten Nachweise in *Geib*; indessen hervorzuheben: *Ipsen (Thomasius)*. De origine ac progressu proc. inquisitorii contra sagas. Hallae 1712 u. a. m. *Boehmer*. Meditationes in constitutionem Criminalem Carolinam. Hallae 1774. *Malblank*, und A. zur Gesch. der Carolina. (S. äussre Rechtsgesch.); *Roszhirt*. Beiträge 1820 u. a. *Tittmann*. Gesch. 1832. *Horst*. De monomagia. Frankfurt 1818. *Lamberg*. Criminalverfahren, vorzüglich in bambergischen Hexenprocessen 1624—1630. Bamberg 1835. *Soldan*. Gesch. der Hexenprocesse. Stuttgart 1843. *Trummer*. Vorträge über Tortur etc. Hamburg 1845 u. a.

(Bemerkenswerth des Jesuiten Graf *Spee* Cautio Criminalis 1631, *Thomasius* de crimine magiae 1701, *Balth. Bekker* De betooverde wereld 1691.)

§. 115. Die Entwicklung zur Gegenwart.

Die Entwicklung des deutschen Strafrechts zur Gegenwart hat ihren Ausgangspunkt von philosofischen Schriftstellern genommen. Der protestantische Thomasius, der Jesuit Spee, der Franzose Voltaire und der Italiäner Beccaria u. a. m. haben daran Antheil gehabt. Hiemit war eine dünkelhafte Geringschätzung des einheimischen Rechts verbunden; — neue Gesetzentwürfe, — gefördert durch die Allmacht der absoluten Staatsgewalten. Die Wirkungen der neuen Geistesrichtung zeigten sich namentlich in der wohlthätigen Scheidung von Recht, Moral, Religion, — von Verbrechen und Sünde, — von Vergehn und Polizeiübertretungen. (Gotteslästerung, Fleischesvergehn, Selbstmord, Ehebruch u. dgl.)

Hexenprocesse, Tortur, Acht und Urfehde hören ganz auf, ebenso Verschärfungen der Todesstrafe und manche frühern Verbrechen erscheinen in ganz andrer Beurtheilung, so Kindesmord,

Meineid und sonst mehre. In den meisten Gesetzgebungen neigte man zur Würdigung des Gewohnheitsrechtes, zur freien Stellung des Richters und suchte allgemeine Grundsätze festzustellen, die Verbrechen begrifflich genau zu bestimmen, dafür aber die Strafen weniger fest einzuhalten. Als neue Strafarten kommen Spitalskost, öffentliche Dienste, Abstellung an Werber vor. (Zuchthäuser.) Sicherungs- und Abschreckungsgründe walten vor: so in der östreichischen Strafgesetzgebung 1787—1788 und 1803, im preussischen Landrecht 1794 (Thl. II. Tit. 20) u. a. (Peinliche Gesetzgebung für Bamberg 1795 — (*Quistorp.*) —

Der Polizeistaat.

Nach den strafrechtlichen Lehren von Stübel, Kleinschrod, Grolmann wurde mehr in philosofischer Richtung das bairische Strafgesetzbuch von 1813 abgefasst (Feuerbach), das französische von 1810 in den Rheinlanden angenommen. („Utilitätssystem.")

Die Entwicklung vom Jahre 1838 gehört der Neuzeit an und insoweit nicht in dies Gebiet der Rechtsgeschichte, welches blos die bereits zurückgelassnen Standpunkte zu kennzeichnen hat.

(Neueste Gesetzgebungen; namentlich die Strafrechte in Sachsen von 1855, Oldenburg von 1858 und in Baiern von 1861 u. s. w.)

Buchkunde. Aus der überaus reichhaltigen Literatur, welche auf dem Gesammtgebiete deutscher Wissenschaft anzutreffen ist, kann auch ausser bereits im §. 58 erwähnten Werken hier nur sehr Wenig hervorgehoben werden: *Martin* Lehrbuch des Criminalprocesses 5. Ausg. Leipzig 1857. *Mittermayer* Deutsches Strafverfahren, 4. Aufl. Heidelberg 1845 *Desselben* Mündlichkeit, Anklageprincip und Geschwornengericht. Stuttgart 1845, *Desselben* Gesetzgebung über Strafverfahren. Erlangen 1856. *Plank* Systematische Darstellung des Strafverfahrens seit 1848. Göttingen 1857. *Zachariae* Handbuch des deutschen Strafprocesses. Göttingen 1806 und II. Bd. 1863 u. a. *Mittermayer* Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 1841—1843. *Köstlin* Revision der Grundbegriffe etc. und in Arndts Germania I. und II. *Waechter* Gemeines Strafrecht Leipzig 1844. *Häberlin* Grundsätze des Criminalrechts nach den neuren Strafgesetzbüchern Bd. I. 1845 u. a., sowie *Holtzendorff* Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung I.—III. Jahrgang 1863 u. f., welche zugleich das hier Einschlägige der Rechtsgeschichte behandeln.

Bemerkenswerth: *Hahn* Preussisches Strafgesetzbuch, 5. Aufl. Berlin 1853; *Weis* Strafgesetzbuch für Baiern, Nördlingen 1863—1865; *Dollmann* System des bairischen Strafgesetzrechtes, Erlangen 1864 u. a.; Aemtliche systematische Sammlung der Strafgesetzgebung des Königreichs Baiern, Erlangen 1864; *Keller* Die Staatsanwaltschaft in Deutschland. Ihre Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Wien 1866; sowie andre Werke mehr. Von Zeitschriften: *Haelschner*, *Hye*-

Gluneck. Mittermayer. Schwarze „Gerichtssaal," Erlangen 17 Jahrgänge bis 1865 u. f.; *Hesse* Berliner Gerichtszeitung, Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civilrechtspflege, 13 Jahrgänge bis 1865; auch die in Wien erscheinenden östreichischen Zeitschriften bringen hieher Gehöriges, so die „Gerichtszeitung" und die „Gerichtshalle," ebenso *Goltdammer* Archiv für preussisches Strafrecht, Berlin 1866; Die deutsche Gerichtszeitung (Organ des deutschen Juristentags) 8. Jahrgang Berlin 1866 (von *Hiersemenzel*) u. s. w.

Auch Einzelthümliches von Bedeutung: *Glaser* Ueber Ludw. Anselm Feuerbach, Wien 1857; *Wahlberg* Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verfolgung, Wien 1864; *Böhlau* Quellen und Literatur des gemeinen deutschen und preussischen Strafrechts, Weimar 1859 u. dgl. Werke mehr.

Schlussbemerkung. Es muss hier in Erinnerung gebracht werden, dass bei folgenden §§. als Zusätze nachstehende Bemerkungen anzuknüpfen sind: Zur Note 1 Seite VI hervorzuheben: Monumentorum Boicorum collectio nova (11 Bd. oder Monumenta Boica, 38 Bd. von *Rockinger.*) München 1866. — Zur Seite VII. §. 3 noch: *Diefenbach* Novum Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis Francfurt 1867. — Zu §. 11 (S. 6) *Usinger*' Forschungen zur Lex Saxonum, Berlin 1867. — Vor §. 60: *Waitz* Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. seit 1866; *Wirth* Geschichte der Deutschen, 4. Aufl. von *Zimmermann.* Stuttgart 1862—64; *Duller's* Geschichte des deutschen Volkes von *Pierson.* 2 Bde. Berlin 1866; *S. Sugenheim* Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur, Leipzig 1866 u. f.; und am Schlusse aus Vielem nur Weniges, so: „die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, herausgegeben von *Pertz. Grimm, Lachmann, Ranke* und *Ritter:" Köpke* Widukind v. Korvei Berlin 1867; ferner: „die Jahrbücher der deutschen Geschichte," als: *Bonell* Anfänge des Karolingischen Hauses, Berlin 1866, *Dümmler* Geschichte des ostfränkischen Reichs, 2 Bände; *Hahn* Jahrbücher des fränkischen Reichs 741 — 752, *Abel* Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Carl dem Grossen (768 — 788) Berlin 1866, u. dergl. m.; *Pfahler* Deutsche Alterthümer, Frankfurt 1865; *Derichsweiler* Geschichte der Burgunder, München 1865 u. a. *Pallmann,* dann *Wietersheim* Geschichte der Völkerwanderung, 4 Bde. Leipzig 1859—1864 u. so a. m. — Zu §. 65: *Roth* Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863 (*Roth* lässt sehr bemerkenswerth jene Umgestaltung in planmässiger Weise durch die Söhne Carl Martell's erfolgen); *Brockhaus* de co-

mitatu germanico (Antrustionen u. s. w.) Leipzig 1863. — Zu §. 67: Vergl. noch: *Thudichum* Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860; und sonst massenhafte Beiträge, so auch in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ Gratz seit 1864; *Zeissberg* Blüthe der nationalen Dynastieen in den östreichischen, böhmischen und ungarischen Ländern. 1000—1276 Wien 1866, und viele andere Werke mehr. — Zu §. 68: *Keutzler* Ueber die vita Lebuini und die Sachsenversammlung zu Marklo in der bairischen Akademie, „Forschungen zur deutschen Geschichte,“ VI. 2. — Zu §. 69: *Pernices* de comitatibus palatii comentatio, Halle 1863. Vergl. auch *San Marte* (Schulz) Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Quedlinburg und Leipzig 1867. — Zu §. 73: Aus Vielem nur Weniges: *Zimmermann* Geschichte der Hohenstaufen, 3. Aufl. Stuttgart 1865; *Giesebrecht* Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 3. Aufl. 1863; *Souchay* Geschichte der deutschen Monarchie, Frankfurt 1862—1865; *O. Lorenz* Deutsche Geschichte im 12. — 14. Jahrhundert, Wien 1863; u. a. m. „Die Chroniken der deutschen Städte“ (III. Nürnberg) Leipzig 1865 u. s. w.; die früher erwähnten Jahrbücher der Geschichte (*Waitz*, *Toeche*, *Hirsch* u. s. w.), *Schirrmacher* (1861), und *Winkelmann* (1866): Geschichte Kaiser Friedrich II. u. dgl. m. *Leo* Territorien des deutschen Reichs im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert, Halle, 1865. — Zu §. 75: *Ranke* Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation wohlfeile Ausgabe Augsburg 1865, 4. Aufl. Berl. 1867; *Keym* Geschichte des 30jährigen Kriegs, Freiburg 2 Bde. 1864; *Koch* Geschichte des deutschen Reichs unter Ferdinand III. Wien 1865 etc.; *Maurenbrecher* Carl V. und die deutschen Protestanten, Düsseldorf 1865; *Hansen* Deutschland nach dem 30jährigen Kriege, Leipzig 1866; *Droysen* Staat des grossen Churfürsten, Leipzig 1865—1866 u. a.; *Beitzke* (1866) und *Förster* Geschichte der Befreiungskriege 1813 — 1815 7. Aufl. Berlin 1856; u. viele a. m. *Springer* Geschichte Oestreichs u. so a. m. *Klüpfel* „Rheinbund“ im *Bluntschli-Brater* Staatswörterbuch; *Schaumann* „Bildung des deutschen Bundes“ in *Raumer's* Historischem Taschenbuch 1850. — Zu §. 77: *G. v. Maurer* Geschichte der Dorfverfassung, 2 Bde. 1866. — Zu §. 78: Vergl. im I. Bde. von *Zöpfl* Deutschen Rechtsalterthümern: „Die Dinghöfe als Ausgangspunkt der Landesherrlichkeit.“ — Zu §. 79: *Stumpf* Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1865; *Pfaff* Geschichte des Pfalzgrafenamtes, Halle 1847 (*Daniels* 2 Th. III. S. 386.) — Zu §. 82: *Peuker* Kriegswesen der Germanen, 3 Bde. Berlin 1864; *Barthold* Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, 2 Thle. Leip-

zig 1855 und 1864. — Zu §. 80: *Tomaschek* Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert, Wien 1865. — Zu §. 81: *Berghaus* Deutschland vor 100 (und vor 50) Jahren, Geschichte der Gebietseintheilung und der politischen Verfassung, 3 Bde. Leipzig 1859 und 1862; — andrerseits vergl. *Lebedur* Archiv für die Adelsgeschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Berlin 1863 u. dgl. m. *Münich* Geschichte der bairischen Armee in den letzten 2 Jahrhunderten, München 1863; *Crousaz* Organisation des Brandenburgischen und Preussischen Heeres von 1640—1865. Anclam 1865; andrerseits vergl. *Strauch* (kleine Schrift) über den Ursprung der Regalien, Erlangen 1865; *Pözl* über Regalien in *Bluntschli-Brater* Staatswörterbuch S. 552 u. a. O.; *Stobbe* Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866 (besonders als „Kammerknechte"). — Zu §. 83: *Bergmann* Reichshofrath 1556—1806 in den östreichischen Akademie-Situngsberichten, 26. Bd. S. 204—215; *Wolff* Hofkammer unter Kaiser Leopold I. daselbst, 11 Bde. S. 440; *Firnhaber* Hofstaat Kaiser Ferdinand I. 1554, daselbst 35. Bd. S. 3 und im „Archiv"; Bd. 26 *Ficker* Reichshofbeamten der Staufischen Periode daselbst 40 Bde. u. a. O.; *Ficker* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Reichsgerichtswesen) Insbruck 1868; *Otto Franklin* Das Reichshofgericht im Mittelalter, I. Bd. Weimar 1867. — *Leitzmann* über Münzwesen (besonders von Erfurt) Weissensee 1862—1664, über Münzenkunde Preussens 1865 u. a.; *Desselben* Numismatische Zeitung (1866 der 33. Jahrgang); *Leitzmann* Bibliotheca numeraria Weissensee 1867; „Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde" u. a.; *Soetbeer'* Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens. Bairische Akademie: „Forschungen" VI. 1. — Zu §. 84: *Lambert* Geschichte der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter, Halle 1865; betreffs Zünfte: *Böhmert's* Beiträge (für Bremen) Leipzig 1861; *Mascher* Deutsches Gewerbewesen, Potsdam 1866; dann *Arnold* Zur Geschichte des Eigenthums in den Städten, Basel 1861; auch Monografieen, so von *Walter* über das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, Bonn 1866 u. a. m. wie *Volger* Patricier der Stadt Lüneburg, Lüneburg 1863; *Wehrmann* Aeltere Lübeck'sche Zunftrollen, Lübeck 1864; *Gigl* Wiener Marktordnungen vom XVI. — XVIII. Jahrhundert, Wien 1865; u. s. w., endlich *Uhrig's* Grundzüge des deutschen Städtewesens im Mittelalter (besonders von Worms) Worms 1864. — Zu §. 85: *Hoffmann* Lehnrecht in pr. Sachsen, Leipzig 1865; *Lebedur* Archiv für Adelsgeschichte, Berlin 1863; *Hefner* Stammbuch des Adels, Regensburg 1863; *Fehrentheil-Gruppenberg* Ahnentafeln, Regensburg 1864; *Knetschke* Adelslexicon, 7 Bde. Leip-

zig 1866; das Gothaische genealogische Taschenbuch u. s. w. — Zu §. 86: *Weiland* Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 1865, und so viele Einzelarbeiten lehrreich, als: *Simon* Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg-Büdingen, Frankfurt 1866; *Polack* Landgrafen von Thüringen, Göttingen 1865; *Berthold* Entwicklung der Landeshoheit von Friedrich II. bis Rudolf I., München 1863; *Krones* Umrisse des östreichischen Geschichtslebens, Innsbruck 1863; *H. Brunner* Gerichtliches Exemtionsrecht der Babenberger, Wien 1864; *Jireček* Recht in Böhmen und Mähren, Prag 1865; auch Mittheilungen solcher Art, wie „Bavaria" Landes- und Volkskunde des Königreichs Baiern, München IV. 1866; vergl. noch *Hasenöhrl* Oestreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867, u. s. w. — Zu §. 87: *Krones* Vorarbeiten zum steirischen Landtagswesen, Gratz 1865; *Campe* Die Lehre von den Landständen, Lemgo 1864; *Posern-Klett* Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863. — Zu §. 88: *Oberleitner* (kleine Schrift) Die Finanzlage Nieder-Oestreichs im 16. Jahrhundert, Wien 1863; *Desselben* (kleine Schrift) Abgaben der Bauernschaften Nieder-Oestreichs im 16. Jahrhundert, Wien 1864, und (eine andre kleine Schrift) Finanzlage in den östreichischen Ländern 1761, Wien 1865 u. dgl. m. *Desselben* über Finanz- und Kriegswesen unter Ferdinand I., auch *Firnhaber* über den Hofkriegsrath u. A. im 30. Bde. des östreichischen Akademie-Archivs 1863 S. 91—178; *Schwabe von Waisenfreund* Versuch einer Geschichte des östreichischen Staats-, Credits- und Schuldenwesens, Wien 1866; *Michel* Erbsteuer in Oestreich (seit 1759) in *Haimerl's* Vierteljahrsschrift XVIII. Bd. 1866 und so viel andres mehr, besonders Landesrechtsgeschichtliche Werke, so von *Seibertz* über Westfalen, Arnsberg 1864; von *Stemann* über Schleswig 1865 u. a.; endlich *Ed. Pfeiffer* die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik und Statistik derselben, 2 Bde. Stuttgart 1866. — Zu §. 89: „Sistirung der östreichischen Reichsverfassung am 20. September 1865, und Dualismus 1867." — Norddeutscher Bund und darin Aufhebung früherer Staatsverfassungen der einverleibten Länder. In der Buchkunde hervorzuheben: *Möller* Preussisches Stadtrecht, Breslau 1865; *Rönne* Staatsrecht der preussischen Monarchie, Leipzig 1862—1864; 2. Aufl. 1865; *Zachariae* Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Göttingen 1865; *Schulze* System des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1865; so die Werke von *Zöpfl*, *Gerber*, *Bluntschli*: *Ilse* Geschichte der deutschen Bundesversammlung, Marburg 1860—1862; *Nissen* Sächsische Verfassungsgesetze, Leipzig

1864, Landgemeindeordnung für Sachsen, Leipzig 1864; *Schönberg* Armengesetzgebung im Königreich Sachsen, Leipzig 1864; *Schreyer* Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluss des Eherechts und der Stiftungen, 2. Aufl. Leipzig 1864 u. dgl. m.; so auch Zeitschriften über Staatsrecht: Zeitschrift für das Staatsrecht und die Verfassungsgeschichte, Berlin 1865 u. f. von *Aegidi* und *Desselben* „Staatsarchiv;" *Stolp* Deutsche Gemeindezeitung für das Gemeinde- und Staatsverwaltungs-Wesen, 5. Jahrgang, Berlin 1866; *Boscher* Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung, 8. Jahrgang 1866 Stuttgart u. s. w. andre mehr. — (Nationalversammlung 1848—1849; „Grundrechte" und „Reichsverfassung;" Erzherzog Johann Reichsverweser v. 12. Juli 1848 bis 20. December 1849. Am 28. März 1849: „erbliche Kaiserwürde" der Krone Preussens angetragen; — Rumpfparlament in Stuttgart vom 6. bis 18. Juni 1849; Dreikönigsbündniss vom 26. Mai 1849; Münchner Entwurf vom 27. Februar 1850; Unions-Parlament zu Erfurt vom 20. März bis 29. April 1850. Vom 8. bis 15. Mai 1850 „Fürstencongress"; Wiedereröffnung der deutschen Bundesversammlung am 10. Mai 1850; Dresdner Ministerial-Conferenzen 1850 bis 1851; Am 2. September 1850 Bundestag vollständig. Im August 1863 Frankfurter Fürstencongress) u. s. w. — Zu §. 91: *Friedberg* (kleine Schrift) Ehe und Eheschliessung im deutschen Mittelalter, Berlin 1864. In der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift *Rive* aussereheliche Verwandtschaft 1864 (II. Bd. Braunschweig 1866) und daselbst *Schroeder* über Ebenbürtigkeit u. dgl. m. — Zu §. 92: *Heck* Pommerisches eheliches Güterrecht (lübisches), Stettin 1864; *Schroeder* Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Stettin 1863/4; *Sandhaas* fränkisches eheliches Güterrecht, Giessen 1866; *Rau* Handbuch des bairischen ehelichen Güter- und Erbrechts von 1756 in seiner heutigen Gestaltung, München 1864; der II. Bd. (eheliches Güterecht) von *Fischer-Beuzon* Das Land- und Marschrecht, Kiel 1865, auch *Post* Das Samtgut (bremisch) Bremen 1865. *Martitz* Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels (und der verwandten Rechtsquellen) Leipzig 1867. — Zu §. 95: *Siegel* (*Homeyer's*) Dreissigste in der Münchner Vierteljahrsschrift VII. 2. 1865. *Lewis* Succession der Erben in die Obligationen des Erblassers, Berlin 1864; in *Helfferich* „Erbacker" II. Bd. Leipzig 1866 über Standes- und Erbrechte der Germanen; *Costa* (Dom.) Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien-Fideicommisse, München 1864; *Wasserschleben* Die germanistische Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbfolge nach deutschem, insbesondere

sächsischem Rechte, Giessen 1864. — Zu §. 97: *Stobbe* Ueber Miteigenthum und gesammte Hand in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1865 S. 207, und *Derselbe* Ueber Gewere in *Ersch-Gruber* Encyclopädie und and. O.; *Rückert* Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, Leipzig 1860. — Zu §. 99: *Stobbe* Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866; *Neumann* Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis ins 17. Jahrhundert, Erlangen 1863; *Platner* über den Wiederkauf in der rechtsgeschichtlichen Zeitschrift, Weimar 1865. — Zu §. 100: *Zerenner* Lehrbuch des Bergrechts, Gotha 1862/3. — Zur Seite 150 vor §. 101: *Bethmann Hollweg* Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung I. Bd. Bonn 1864 und II. Bd. 1866; *Kühns* Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in Brandenburg vom 10. — 15. Jahrhuudert, Berlin 1865; *Schenk* Beiträge zur Geschichte des östreichischen Civilprocesses, Wien 1864 u. dgl. m. In der *Note: mein* 1867 in Hermannstadt bei G. v. Closius' Erbin erschienenes Werk „Ungarisches Processrecht" (zugleich der Siebenbürgischen Rechtsgeschichte III. Bd. 1. Lief.; Die ersten zwei Bände meiner „Siebenbürgischen Rechtsgeschichte" 1867 in 2. Aufl.); *Homeyer's* Abhandlung über das „Friedegut" und über „der Minne und des Rechts eines Andern mächtig sein," Berlin 1867.— Zu §. 101: *Leue* Das deutsche Schöffengericht, Leipzig 1847. In *Zöpfl* R. A. II. Bd. 1860 S. 441: „Dinggericht der Holsten"; *Siegel* Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wien 1865. — Zu §. 103: *Seibertz* Zur Geschichte der Freigrafschaften in Westfalen, Münster 1863/4. Zu §. 104: *Petersen* Ueber Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute) Gott des Kriegs und Rechts im 6. Bd. 3. Heft der „Forschungen zur deutschen Geschichte," 1866; als Einzelthümliches: *Schmidt* Verfahren vor den Manngerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ehmals) in Livland, Dorpat 1865 u. a. — Zu §. 105: *H. Brunner* Zeugen- und Inquisitions-Beweis in der Carolingischen Zeit (besonders über Privilegial-Beweise mit promissorischen Eiden) 1866; *Siegel* Erholung und Wandlung im gerichtlichen Verfahren, Wien 1863; *Bar* Beweisurtheil des germanischen Processes, Hannover 1866; *Pemsel* (handelsrechtlich) Fassung des Bucheides seit dem XVI. Jahrhundert, Erlangen 1866; *Konr. v. Maurer* „Beweisrecht" in der Münchner Kritischen Ueberschau V. Bds. S. 180 — 249 und 382 — 393; *Strippelmann* Beweis durch Schrifturkunden, 2 Bde. Cassel 1861; *Jolly* Ueber Beweisverfahren nach dem Sachsenspiegel, Mannheim 1856; *Carl Gross* Die Beweistheorie im canonischen Process, mit besonderer Rücksicht auf den gemeinen deutschen Civilprocess (I. Allgemeiner Theil)

Wien 1867; *L. v. Bar* Das Beweisurtheil des germanischen Processes. (Erfindung des XVII. Jahrhunderts) Hannover 1866 u. a. m. — Zu §. 106: *Pfalz* Germanische Ordalien, Leipzig 1864/5. — Zu §. 107: *Siegel* Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, Wien 1863; *Brinkmann* Aus dem deutschen Rechtsleben (Schilderungen des Rechtsganges und des Culturzustandes der letzten drei Jahrhunderte auf Grund von Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Acten des kaiserl. Kammergerichts,) Kiel 1862; auch *Osterley* Geschichte des Notariats, Hannover 1842 u. a. — Zu §. 108: *Heusler* Geschichte des Executiv-Processes in der Weimarer rechtsgeschichtlichen Zeitschrift 1867 VI. 127 etc. — Zu §. 109: *Arnold* Die Umgestaltung des Civilprocesses in Deutschland, Nürnberg 1863. — Vor §. 110: *Lipowsky* Geschichte des bairischen Criminalrechts, Wien 1803 u. a.; *Böhlau* Quellen und Literatur des gemeinen deutschen und preussischen Strafrechts, Weimar 1859; und zur Note S. 172: Das siebenbürgische Strafrecht in des Verfassers „Siebenbürgischer Rechtsgeschichte“ Schluss des III. Bandes Hermannstadt 1868. — Zu §. 111: *Freund* über Lug und Trug unter den Germanen, Berlin 1863; *Schmidt* Verbrechen des Diebstahls in *Brandes* Berichten der germanistischen Gesellschaft, Leipzig 1851. — Zu §. 112: Vergl. *Scherr* Culturgeschichte 3. Aufl. 1866, Seite 341. — Zu §. 114: *Sawr* Strafbüchlein, Frankfurt a. M. 1579; *Carpzow* practicae novae imperialis Sax. rerum criminalium, partes III. 10. Aufl. Leipzig 1709. — *Tittmann* Geschichte der deutschen Strafgesetze, Leipzig 1832. — (Bulle Innocenz VIII. vom 5. December 1484 „Summis desideranter,“ Ketzermeister und Professor der Theologie Heinr. Institor und Jac. Sprenger, dann Joh. Gremper. — Der „malleus“. — Agrippa von Nettelsheim, Ulrich Molitor und Cornelius Loos gegen die Hexenprocesse); *Haas* Hexenprocess Tübingen 1865 u. m. a.

INHALT.

Erster Theil.

Geschichte der Rechtsquellen.

Zweiter Theil.

Geschichte des Staatsrechts.

(Innre Rechtsgeschichte.)

Dritter Theil.

Geschichte des Privat-, Process- und Strafrechts.

(Innre Rechtsgeschichte.)

A. Privatrecht.

Seite

B. Processrecht.

C Criminalrecht.

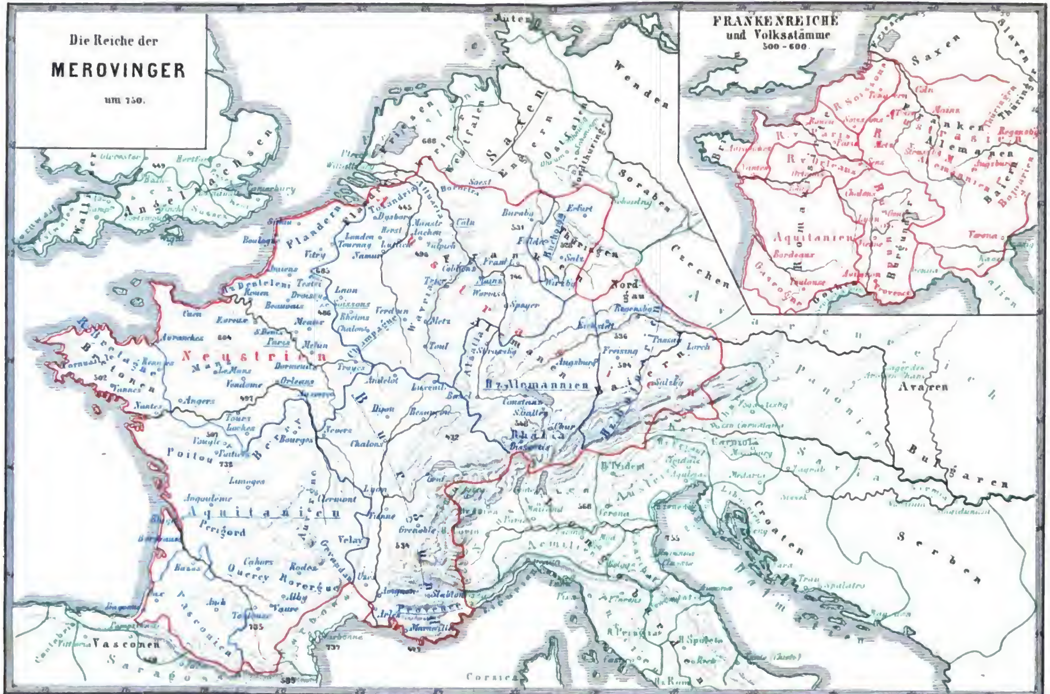
Verzeichniss wesentlicher Druckfehler*).

Seite 49,	Zeile 3 von Oben	liess statt	Buche —	Bruche
„ 49,	„ 5 „ „	„ „	Woningen —	Woringen
„ 49,	„ 3 von Oben	„ „	Buche —	Bruche
„ 58,	„ 12 von Unten	„ „	Indices —	Judicés
„ 59,	„ 11 „ „	„ „	belehrten —	belehnten
„ 61,	„ 10 von Oben	„ „	Corvinisch —	Corveyisch
„ 63,	„ 6 „ „	„ „	Heidenbelehrer —	bekehrer
„ 74,	in der Mitte	„ „	Beherrscher nur —	Herrscher
„ 80,	„ 9 von Oben	„ „	Reverse —	Reserve

u. s. w.

*) Bei der weiten Entfernung des Verfassers vom Druckorte sind einige Druckfehler stehen geblieben und Auslassungen vorgekommen, von denen die sinnstörenden hier angeführt werden.

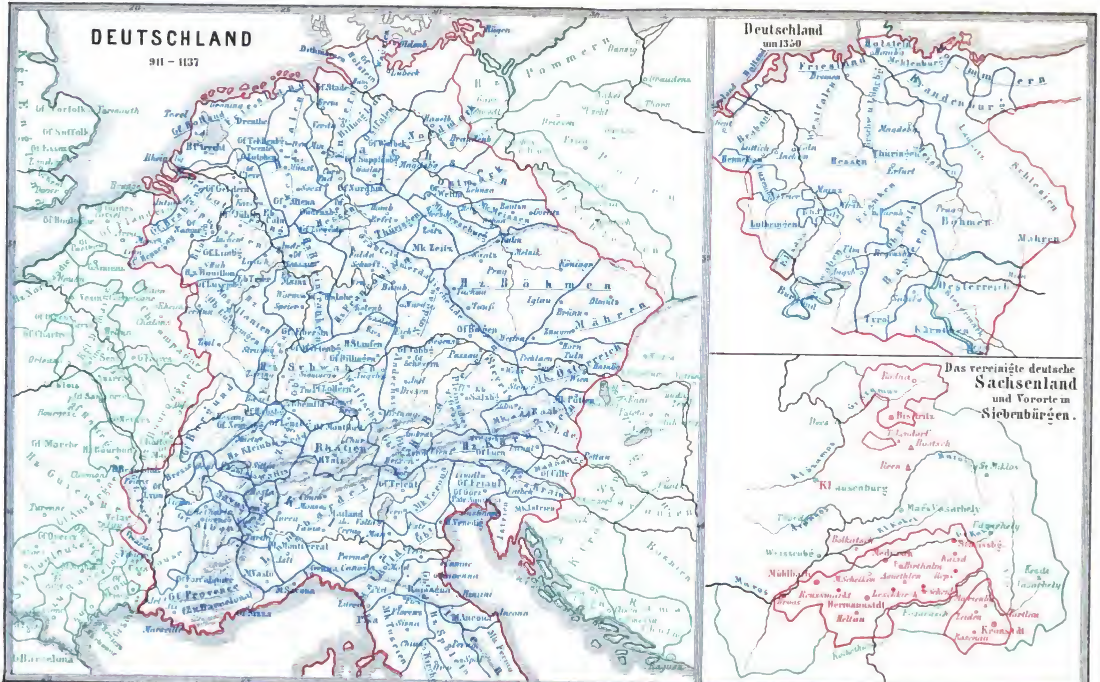
Gedruckt bei Josef Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.



Zu Schuler-Libloy, deutsche Rechtsgeschichte.

Verlag v. W. Braumüller, Wien.

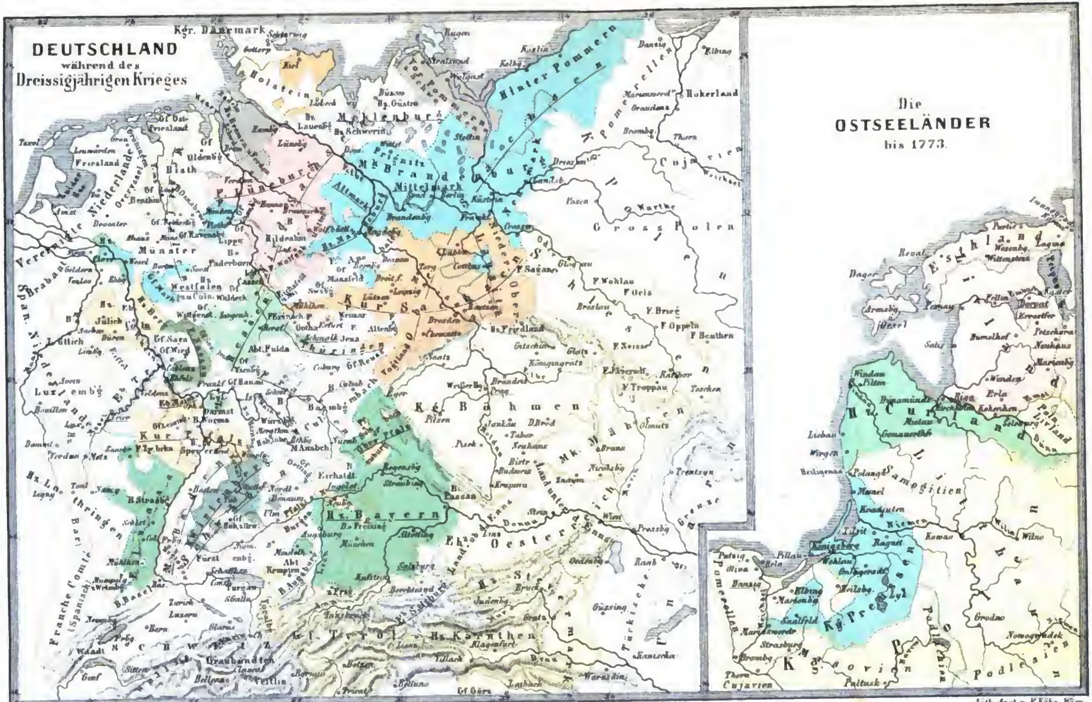
Lith. Anst. v. F. Köke, Wien.



Zu Schuler Libloy, deutsche Rechtsgeschichte.

Verlag v. W. Braumüller, Wien.

Lith. Anst. v. F. Köke, Wien



Zu Schuler-Libloy, deutsche Rechtsgeschichte.

Verlag v. W. Braumüller, Wien.

Lith. Anst. v. F. Köke, Wien